

Sondersachbearbeiter:
OSTA Hauswald

Bd. VI

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Landgericht~~ Berlin

Mitteilungspflicht

Kammergericht

Handakten

Zu der Strafsache

gegen ~~Xa)~~ Lindow,

Kurt u. a.

Berichtsfache

(Bd. V Bl. 711A)

Az S/J: 4040 EW/A. 8.69

wegen Mordes

Beihilfe zum

Kontroll-Nr. des Amtsgerichts:

b) Königshaus,

Franz

des Landgerichts:

III VII 9.70

Fristen:

Versendung der Hauptakten

Tag der Verfügung	Empfänger der Akten Versendungsgrund	Tag der Absendung
26.2.71	Bd. XXIV, XXV, XXVI, 54 Lose, 9 Beistücken, 1 BA, 2 Besch.-Hefte (siehe Bd. VI - IX des Abschlußverm. Teil - B -)	1.3.71
16.3.71	Bd. XXVII - Abschlußvermerk Teil B - u. 3 Abschlußvermerk zu LG Halbedel	16.3.71

Fortsetzung umseitig

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: **4056**

15.12.72 Bd. XIII Bl. 209^R not

Weggelegt 19

Aufzubewahren: - bis 19

- wie die Hauptakten -

Geschichtlich wertvoll? - ja - nein -

HA

1 Js 1164 (RSHA)

Inhaltsverzeichnis

Antrag an Untersuchungsrichter auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen Königshaus	15. 9.70	Bl. 1- 6
Eröffnung der Voruntersuchung gegen Königshaus durch LGDir. Halbedel	23. 9.70	Bl. 13-15
Schreiben an Strafanstalt Tegel (Arbeitsauftrag)	15.10.70	Bl. 17
Schreiben an Untersuchungsrichter III unter Beifügung von Abschlußvermerk Teil A und Anlagen	22.10.70	Bl. 18
Schreiben an Senator für Justiz	22.10.70	Bl. 19-20
Schreiben an Untersuchungsrichter mit Meldepflichtsantrag	5.11.70	Bl. 22-23
Schreiben an Zentrale Stelle Ludwigsburg mit Rechtshilfeersuchen an die UdSSR	3.11.70	Bl. 24-30
Schreiben an Senator für Justiz mit Rechtshilfeersuchen an die UdSSR	9.11.70	Bl. 37-38
Anwortschreiben der Zentralen Stelle Ludwigsburg m. Anlagen	20.11.70	Bl. 41-48
Z.St. Schreiben vom betr. K.K. H. Niemeyer	21.12.70	Bl. 48 b)
Zusammenfassende Übersicht der nach Eröffnung der VU entstandenen Vorgänge zur gerichtsmedizinischen Untersuchung d. Angesch.		Bl. 49-86

2 Schr. d. Ehefrau Königshaus		Hülle Bl. 87
VU-Antr. zum Teil B des Abschluß- vermerks	15.2.71	Bl. 88-93
Bearbeitungsvermerk	2.2.71	Bl. 94-95
Reinschrift des VU-Antr. zum Teil B	15.2.71	Bl. 96-104
Einstellungsvermerk bzgl. Lindow v.	23.2.71	Bl. 105-113
Einstellungsvermerke bzgl. 14 Mitbeschuldigter	24.2.71	Bl. 114-132
Begleitverfg. z. VU-Antr.	26.2.71	Bl. 135-136
Beschl. über die Eröffnung der VU	1.3.71	Bl. 140-147
Bericht an S.f.J.	22.3.71	Bl. 149
Antr. RA Scheid betr. Einschränkung der Haftverschonungsaufl.	31.3.71	Bl. 157-161
Schr. Prof. Kremer	23.3.71	Bl. 162
Ärztl. Bescheinigung Prof. Stupp	23.3.71	Bl. 163
Antr. StA betr. Untersuchung d. Angeschuldigten auf dessen Ver- nehmungs- u. Verhandlungsfähigk.	5.4.71	Bl. 169-170
Schr. Z.St. betr. Rechtshilfefer- suchen an UdSSR	29.3.71	Bl. 171-181
Schr. Staatsarchiv Nürnberg betr. Interrogation Lindow	25.3.71	Bl. 187
Bericht an S.f.J.	3.4.71	Bl. 189
Antr. RA Scheid bzgl. Haftverschonungs- auflagen	13.4.71	Bl. 190

Antr. StA bzgl. Haftver- sicherung d. RA Scheid	21.4.71	B1. 191
Sterbeurkunde betr. Zeuge Dr. Dr. Giesecke	16.4.71	B1. 195
Beschl. betr. Aufhebung der Meldepflicht u. Aushändigung d. Personalausweises des Ange- schuldigten	28.4.71	B1. 198-199
Schr. StA Hamburg betr. Ermittlungsverf. gegen Hermann Altmann	18.5. 71	B1. 204
Antwort Schr. an StA Hamburg	28.5.71	B1. 205
Vermerk betr. Aussetzung der weiteren VU-Ermittlungen	27.5.71	B1. 208
Antr. StA betr. Aussetzung der weiteren VU-Ermittlungen	3.6.71	B1. 209
Antr. StA betr. gerichts- medizinische Untersuchung d. Angeschuldigten	3.6.71	B1. 210
Beschl. betr. gerichts- medizinische Untersuchung d. Angeschuldigten	18.6.71	B1. 214
Vfg. d. VU-Richters an Prof. Rommeney betr. gerichtsm. mediz. Unters. d. Angesch.	18.6.71	B1. 215
Staatsarchiv Nürnberg betr. Interrogation Lindow	12.7.71	B1. 217
Schr. Landesinstitut betr. Untersuchung	30.6.71	B1. 219
Beschl. betr. Untersuchung d. Angeschuldigten durch Prof. Rommeney	7.7.71	B1. 222

Schr. an StA Frankfurt betr. BA 17/54 KS 4.50	2.8.71	B1. 229
Gutachten des Landesinstituts (Prof. Rommeney) über vorläufige Verhandlungs- und Vernehmungsun- fähigk. d. Angeschuldigten	4.8.71	B1. 232-234
Ärztl. Bescheinigung Prof. Stupp	26.7.71	B1. 235
Vermerke betr. Bedenken gegen Gut- achten vom 4.8.71	18.8.71 u. 20.8.71	B1. 236-237
Schr. d. Ehefrau Königshaus		Hülle B1. 239
Vermerk betr. Bedenken gegen Gutachten vom 4.8.71	14.10.71	B1. 240
Vfg. d. UR an Prof. Dr. Rommeney betr. Ergänzung des Gutachtens vom 4.8.71	30.8.71	B1. 242
Antwort des Landesinstituts (Prof. Rommeney)	28.9.71	B1. 244
Schr. UR an Prof. Stupp	14.10.71	B1. 246-247
Gutachtl. Stellungnahme Prof. Stupp	25.10.71	B1. 251-252
Schr. Z.St. betr. Rechtshilfe- ersuchen an UdSSR	29.10.71	B1. 253
Schr. Botschaft d. BRD Moskau betr. Antwort d. sowjetischen Außenministeriums v. 12.7.71	26.7.71	B1. 255
Rechtshilfeersuchen d. Z.St. an UdSSR	29.10.71	B1. 257-264
Antr. StA gemäß § 205 StPO	10.11.71	B1. 265
Beschl. gemäß § 205 StPO betr. vorläufige Einstellung	18.11.71	B1. 266-267

Beschl. betr. Aufhebung d. Haftbefehls AG Tiergarten v. 17.9.69 u. Haftverschonungsbeschl. d. 8. Strafk. v. 16.12.69 sowie Freigabe d. Sicherheitsleistung über 200 000,-- DM u. Rückgabe des Reisepasses	22.11.71	B1. 268
Bericht an S.f.J.	29.11.71	B1. 272-273
Antr. RA Scheid gemäß § 206 a StPO	10.12.71	B1. 275-276
Antr. StA betr. Ablehnung d. Antrages nach § 206 a StPO	22.12.71	B1. 277-278
Bearbeitungsvermerk betr. § 206 a StPO		B1. 279-280
Beschl. betr. Ablehnung des Antr. gemäß § 206 a StPO	3. 1.72	B1. 282
Sachstandsanfr. d. VVN Frankfurt	16. 2.72	B1. 283
Antwort an VVN in Frankfurt	21. 2.72	B1. 284

1 Js 1/64 (RSHA)

An den
Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

- i m H a u s e -

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Beihilfe zum Mord an

- a) polnischen Kriegsgefangenen (Teil A)
- b) sowjetischen Kriegsgefangenen (Teil B);

hier: Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Vorunter-
suchung gegen den Hauptgeschäftsführer
Franz K ö n i g s h a u s
wegen Beihilfe zum Mord an polnischen Kriegs-
gefangenen (Teil A)

Anlagen: 23 Bände Akten

Die Vorgänge übersende ich mit dem Antrag, die Voruntersuchung
zum Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an polnischen Kriegsge-
fangenen (Teil A des Ermittlungsvermerkes vom 15. September 1970)
zu eröffnen und zu führen.

XIII,32

Der Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kr. Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8

(polizeilich gemeldet) und

aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29,

- in dieser Sache polizeilich festgenommen am

XIII,28

26. September 1969 und auf Grund des Haftbefehls

XIII,21

des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969

- 348 Gs 204.69 - seit dem 27. September 1969 in

Untersuchungshaft gewesen in der Untersuchungshaft-

anstalt Moabit in Berlin 21, Alt Moabit 12a, unter

Aufrechterhaltung des Haftbefehls von der weiteren

Untersuchungshaft verschont seit dem 22. Dezember 1969

XIII, 119
XIII, 88
XIII, 105

auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 - 508 Qs 81.69 - in Verbindung mit dem Beschluß des Kammergerichts vom 22. Dezember 1969 - 1 Ws 385.69 - und den im Beschluß des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 bezeichneten Sicherheitsleistungen und Auflagen -

Verteidiger:

XIII, 45
Vollmacht

Rechtsanwälte Dietrich S c h e i d , Heino F a h s ,
Frieder S o n n t a g ,
Berlin 33, Herbertstraße 17,

wird angeschuldigt,

in Berlin und an anderen Orten

in der Zeit vom 1. April 1942 bis Ende 1942

in einer unbestimmten Anzahl von selbständigen Handlungen, mindestens jedoch in elf Fällen

anderen, nämlich den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r , K e i t e l , H i m m l e r ,
H e y d r i c h und M ü l l e r

wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von Menschen aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Der Angeschuldigte, der seit Mitte 1936 dem Geheimen Staatspolizeiamt und späteren Reichssicherheitshauptamt als Sachbearbeiter in verschiedenen Referaten angehörte, übernahm am 1. April 1942 als ^{Polizei} ~~Regierungs~~ oberinspektor und SS-Hauptsturmführer im RSHA das Sachgebiet IV A l c als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter. Dieses Sachgebiet war zuständig für das Kriegsgefangenenwesen und für Vorgänge wegen Abhörens feindlicher Sender. Auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens bearbeitete er - außer den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9

staatspolizeiliche Vorgänge, die die Sonderbehandlung = Exekution polnischer Kriegsgefangener wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen betrafen. Bei Bekanntwerden derartiger Fälle auf Grund von Tagesberichten oder Formblattmeldungen sowie von Sachberichten der örtlich zuständigen Staatspolizei-leit-stellen hatte er diesen durch Einzelerlasse Weisungen für die weitere Sachbearbeitung zu geben. Außerdem oblag es ihm, die Entlassung solcher polnischen Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft beim Oberkommando der Wehrmacht / Allgemeines Wehrmachtsamt / Abteilung Kriegsgefangenenwesen zu beantragen, die bis zur Vorlage der Akten beim RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - noch nicht formell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren.

Nach Abschluß der Ermittlungen durch die örtlichen Staatspolizei-leit-stellen reichten diese einen Abschlußbericht an das RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - mit dem Antrag, gegen den betreffenden polnischen Kriegsgefangenen die Sonderbehandlung durchzuführen, wenn die rassenbiologische Untersuchung ergeben hatte, daß dieser nicht "eindeutschungsfähig" war. Daraufhin hatte der Angeschuldigte in einem Vorlagebericht an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSS), H i m m l e r , die Sonderbehandlung genehmigen zu lassen. Anschließend entwarf der Angeschuldigte den Exekutionsbefehl, ließ diesen Entwurf vom Referatsleiter IV A 1 , V o g t , und dem Gruppenleiter IV A , P a n z i n g e r , - ab 1. Juli 1942 von letzterem allein - gegenzeichnen. Alsdann ließ er den Exekutionsbefehl durch den Amtschef IV, M ü l l e r , unterzeichnen. Danach oblag es ihm, den Exekutionsbefehl der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten bzw. die Absendung zu überprüfen. Nach Eingang der Vollzugsmeldung hatte er die Angehörigen des Getöteten über die zuständige Staatspolizeidienststelle (StapoLSt., BdS oderKdS) zu benachrichtigen.

Von September 1942 bis Ende 1942 oblag es dem Angeschul-
digten, derartige Vorgänge nur bis zur Entlassung aus der
Kriegsgefangenschaft und bis zum Eingang des Abschluß-
berichtes in seinem Sachgebiet IV A 1 c zu bearbeiten.
Er gab dann die Vorgänge an das für "Zivilpolen" zuständi-
ge Sachgebiet IV D 2 c ab, das die Sonderbehandlungs-
anordnungen herbeiführte und den Vollzug der Exekutionen
veranlaßte.

Im Sachgebiet IV A 1 c wurde der Angeschuldigte gelegent-
lich von dem Polizeinspektor und SS-^{Über}~~haupt~~sturmführer
Richard H e r o l d (verstorben) in Vorgängen, die
polnische Kriegsgefangene betrafen, bei Sachstandsfragen
oder Nachforderungen von Unterlagen unterstützt. Die
wesentliche Tätigkeit - Berichtsansforderungen, Ent-
lassungsanträge aus der Kriegsgefangenschaft und Vorbe-
reitungen der Exekutionsbefehle - hatte der Angeschul-
digte persönlich zu erledigen.

Während seiner Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c wirkte
der Angeschuldigte u. a. in folgenden Sonderbehandlungs-
vorgängen gegen polnische Kriegsgefangene mit, die zur
Exekution führten:

- Fall H 1 1. Bronislaw J a b l o n s k i ,
 erhängt am 20. Mai 1942,
- Fall H 2 2. Leon S z e z e p a n i a k ,
 erhängt am 27. Mai 1942,
- Fall H 3 3. Ludwig H a l c z y n s k i ,
 erhängt am 29. Mai 1942,
- Fall H 4 4. Boleslaw L i p i n s k i ,
 erhängt am 18. Juni 1942
- Fall H 5 5. Wladislaw W o y d a l s k i ,
 erhängt am 16. Juli 1942,
- Fall H 6 6. Stanislaus C h a l u p k a ,
 erhängt am 7. August 1942,

- Fall H 7 7. Edward N i z i o ,
 erhängt am 8. September 1942,
- Fall H 8 8. Josef K o w a l c z y k ,
 erhängt am 9. September 1942,
- Fall H 9 9. Franz G r z e s i a k ,
 erhängt am 7. Oktober 1942,
- Fall H 10 10. Roman L i s k i e w i c z ,
 erhängt am 21. April 1943,
- Fall H 11 11. Wladislaus B i a l e k ,
 erhängt am 20. Juli 1942.

Außer diesen durch Urkunden nachweisbaren Fällen hat der Angeschuldigte in weiteren Vorgängen, die infolge der fast totalen Vernichtung aller Akten des RSHA und der ihm nachgeordneten Dienststellen jedoch zahlenmäßig und in Einzelheiten nicht mehr festzustellen sind, an Sonderbehandlungen gegen polnische Kriegsgefangene mitgewirkt, wie sich aus Zeugenaussagen ergibt.

Der Angeschuldigte förderte diese Tötungen, obwohl er die niedrigen Beweggründe der Haupttäter, die aus Rassenhaß töteten, zumindest erkannt hatte.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 50, 74 StGB.

Die Verjährungsfrist des § 67 Abs. 1, 2. Alternative StGB a. F. ist gemäß § 68 StGB durch die richterlichen Handlungen vom 24. April 1950 (Beiakten Lindow Bd. I Bl. 55 R) und vom 19. Januar 1965 (Bd. II Bl. 62 d. A.)

unterbrochen.

Weitere Einzelheiten zum Sachverhalt, der gegenwärtige Stand der Ermittlungen und die Beweismittel ergeben sich aus dem Ermittlungsvermerk - Teil A - vom 15. September 1970 (Bd. XXIII d.A.), auf den Bezug genommen wird.

Hinsichtlich der Beteiligung des Angeschuldigten an Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 wird die Erweiterung der Voruntersuchung nach Fertigstellung eines weiteren Ermittlungsvermerkes - Teil B - beantragt werden.

Im Auftrage

Hauswald
Erster Staatsanwalt

35 Abzüge 7

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Js 1.64 (RSHA)

Berlin 21, den 15. September 1970
Turmstrasse 91

An den
Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin
- im Hause -

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Beihilfe zum Mord an
a) polnischen Kriegsgefangenen (Teil A)
b) sowjetischen Kriegsgefangenen (Teil B) ;
hier: Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Vorunter-
suchung gegen den Hauptgeschäftsführer
Franz K ö n i g s h a u s
wegen Beihilfe zum Mord an polnischen
Kriegsgefangenen (Teil A) .

Anlagen: 23 Bände Akten

Die Vorgänge übersende ich mit dem Antrag, die Voruntersuchung
zum Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an polnischen Kriegs-
gefangenen (Teil A des Ermittlungsvermerkes vom 15. September
1970) zu eröffnen und zu führen, ~~gegen:~~

XIII, 32 **Der** Hauptgeschäftsführer
Franz Bernhard K ö n i g s h a u s
~~Früher Regierungssamtmann und SS Hauptsturmführer,~~
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kreis Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstrasse 8
(polizeilich gemeldet) und
aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29,
- in dieser Sache polizeilich festgenommen am
XIII, 28 26. September 1969 und auf Grund des Haftbefehls
XIII, 21 des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 < >
seit dem 27. September 1969 in Untersuchungshaft

8

XIII, 119
XIII, 88
XIII, 105

gewesen in der Untersuchungshaftanstalt Moabit in Berlin 21, Alt Moabit 12 a, unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls von der weiteren Untersuchungshaft verschont seit dem 22. Dezember 1969 auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 - 508 Qs 81.69 - in Verbindung mit dem Beschluß des Kammergerichts vom 22. Dezember 1969 - 1 Ws 385.69 - und den im Beschluss des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember bezeichneten Sicherheitsleistungen und Auflagen -

Verteidiger:

XIII, 45
Vollmacht

Rechtsanwälte Dietrich Scheid, Heino Fahs, Frieder Sonntag,
Berlin 33, Herbertstrasse 17,

~~Er~~ wird angeschuldigt (~~Teil A~~),

in Berlin und ^{anz} anderen Orten

in der Zeit vom 1. April 1942 bis Ende 1942

~~mindestens~~ ⁱⁿ einer unbestimmten Anzahl von ~~selbständigen~~ Fällen, durch ~~mindestens~~ ^(selbständigen Handlungen), ~~mindestens~~ jedoch ^{jedoch in elf Fällen}

anderen, nämlich den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Keitel, Himmler, Heydrich und Müller

wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von Menschen aus ~~nicht eigenen~~ niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Der Angeschuldigte, der seit Mitte 1936 dem Geheimen Staatspolizeiamt und späteren Reichssicherheitshauptamt als Sachbearbeiter in verschiedenen Referaten angehörte, übernahm am 1. April 1942 das Sachgebiet IV A 1 c ^{im} ~~als~~ RSHA als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter. ~~Das~~ Sachgebiet IV A 1 e war zuständig für das Kriegsgefangenenwesen und für Vorgänge wegen Abhörens feindlicher Sender. Auf dem Gebiet des Kriegsgefangenen-

*Vols. Registrierungs-Inspektor
und SS-Kampfbefehlshaber*

wesens bearbeitete er - ausser den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 ~~vgl. insoweit Teil B des Ermittlungsvermerks in dieser Sache + staatspolizeiliche Vorgänge, die die Sonderbehandlung = Exekution polnischer Kriegsgefangener wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen betrafen.~~ Er hatte ^{Bei} Bekanntwerden derartiger Fälle auf Grund ^{von} ~~der~~ Tagesberichten oder Formblattmeldungen ^{von} ~~der~~ Sachberichten der örtlich zuständigen Staatspolizei-leit-stellen ^{hatte er} diesen durch Einzelerlasse Weisungen für die weitere Sachbearbeitung zu geben. Ausserdem oblag es ihm, die Entlassung solcher polnischen Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangeneschaft beim Oberkommando der Wehrmacht / Allgemeines Wehrmachts ^{amt} Abteilung Kriegsgefangenenwesen zu beantragen, die bis zur Vorlage der Akten beim RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - noch nicht formell aus der Kriegsgefangeneschaft entlassen worden waren.

Nach Abschluss der Ermittlungen durch die örtlichen Staatspolizei-leit-stellen reichten diese einen Abschluss ^{bericht} an das RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - mit dem Antrag, gegen den betreffenden polnischen Kriegsgefangenen die Sonderbehandlung durchzuführen, wenn die rassenbiologische Untersuchung ergeben hatte, daß ^{dieser} ~~er~~ nicht "eindeutschungsfähig" war. Daraufhin hatte ~~der~~ Angeschuldigte in einem Vorlagebericht an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSS), ~~H i m m l e r~~, ^{die} ~~dessen Genehmigung~~ Sonderbehandlung ~~einzuwickeln~~ genehmigen zu lassen. Anschliessend entwarf der Angeschuldigte den Exekutionsbefehl, ließ diesen Entwurf vom Referatsleiter IV A 1, ~~V o g t~~, und dem Gruppenleiter IV A, ~~P a n z i n g e r~~, - ab 1. Juli 1942 ^{allein -} ~~nur~~ von letzterem, ~~dem er seit diesem Zeitpunkt/unmittelbar unterstand~~ ^{sachlich} gegenzeichnen, ^{Ferner:} ~~und veranlasste die Unterzeichnung des~~ Exekutionsbefehls durch den Amtschef IV, ~~M ü l l e r~~, ^{unterzeichnen} ~~16~~. Danach oblag es ihm, ~~die Übermittlung des~~ Exekutionsbefehls ^{anzulassen} ~~an~~ ^{abzugeben} ~~der~~ ^{dem} zuständigen Staatspolizei-leit-stelle ^{zu über-} ~~prüfen, und~~ ^{hatte er} Nach Eingang der Vollzugsmeldung die Ange-

Abdamm lies er

anzulassen abzugeben dem Baw. die Abm. dann

- welcher*
↓
- Fall H 6 6. Stanislaus C h a l u p k a ,
erhängt am 7. August 1942,
- " H 7 7. Edward N i z i o ,
erhängt am 8. September 1942,
- " H 8 8. Josef K o w a l c z y k ,
erhängt am 9. September 1942
- " H 9 9. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ,
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ,
Franz G r z e s i a k ,
erhängt am 7. Oktober 1942,
- " H 10 10. Roman L i s k i e w i c z ,
erhängt am 21. April 1943
- " H 11 11. Wladislaus B i a l e k ,
erhängt am 20 Juli 1942

Ausser diesen durch Urkunden nachweisbaren Fällen hat der Angeschuldigte ~~in einer unbestimmten Zahl~~
Vorgängen weiteren ~~Fälle~~, die infolge der fast totalen Vernichtung aller Akten des RSHA und der ihm nachgeordneten Dienststellen ~~nicht mehr festgestellt werden können,~~
zu ~~an Sonderbehandlungsvorgängen~~ *gegen* gegen polnische Kriegsgefangene mitgewirkt, wie sich aus Zeugenaussagen ergibt.

ausgeschieden

Der Angeschuldigte förderte diese Tötungen, obwohl er die niedrigen Beweggründe der Haupttäter, die aus Rassenhass töteten, *erkannt* hatte.

zum

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 50 Abs. 2, 44 Abs. 2, 74 StGB.

Die Verjährungsfrist des § 67 Abs. 1, 2. Alternative StGB a.F. ist gemäß § 68 StGB durch die richterlichen Handlungen vom 24. April 1950 (Beiakten Lindow Bd.I Bl. 55 R) und vom 19. Januar 1965 (Bd. II Bl. 62 d.A.) unterbrochen worden.

← Anmerkungen

Weitere Einzelheiten zum Sachverhalt, der gegenwärtige

Stand der Ermittlungen und die Beweismittel ergeben sich aus dem Ermittlungsvermerk - Teil A - vom 15. September 1970 (Bd. XXIII d.A.), auf den Bezug genommen wird. ^{Hinichtlich der Bekämpfung der Anperschuldigten an} Der Ermittlungsvermerk - Teil B - ~~betreffend~~ Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangene auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 wird ~~ein weiteres~~ ^{nachgereicht. die Erweiterung der Voruntersuchung beantragt worden} ~~und ein weiteres~~ ^{nach Feststellung eines weiteren Ermittlungsmanus}

Im Auftrag



(-Teil B-)

Vfg.

1. Vorstehenden Entwurf des Antrages auf Voruntersuchung Herrn OStA Selle z.g.K. *Kj. 10 SEP. 1970*
2. Z.d.HA.

Berlin 21, den 10. September 1970



III VU 9.70

1 Js 1.64 (RSHA)

I. Auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht wird die Voruntersuchung eröffnet

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/

Krs. Halberstadt,

wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,

(polizeich gemeldet) und

aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-

Straße 29,

- in dieser Sache polizeilich festgenommen am 26. September 1969 und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 - 348 Gs 204.69 - seit dem 27. September 1969 in Untersuchungshaft gewesen in der Untersuchungshaftanstalt Moabit in Berlin 21, Alt Moabit 12 a, unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls von der weiteren Untersuchungshaft verschont seit dem 22. Dezember 1969 auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 - 508 Qs 81.69 - in Verbindung mit dem Beschluß des Kammergerichts vom 22. Dezember 1969 - 1 Ws 385.69 - und den im Beschluß des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 bezeichneten Sicherheitsleistungen und Auflagen -.

Verteidiger:

Rechtsanwälte Dietrich Scheid, Heino Fahs,

Frieder Sonntag,

Berlin 33, Herbertstraße 17.

II. Er wird beschuldigt,

in Berlin und an anderen Orten
in der Zeit vom 1. April 1942 bis Ende 1942
in einer unbestimmten Anzahl von selbständigen
Handlungen, mindestens jedoch in elf Fällen
anderen, nämlich den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r , K e i t e l , H i m m l e r ,
H e y d r i c h und M ü l l e r
wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von
Menschen aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

- Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 50, 74 StGB.

Die Verjährungsfrist des § 67 Abs. 1, 2. Alternative
StGB a.F. ist gemäß § 68 StGB durch die richterlichen
Handlungen vom 24. April 1950 (Beiakten Lindow Bd. I
Bl. 55 R) und vom 19. Januar 1965 (Bd. II Bl. 62 d.A.)
unterbrochen.-

III. Der Angeschuldigte, der seit Mitte 1936 dem Geheimen
Staatspolizeiamt und späteren Reichssicherheitshauptamt
als Sachbearbeiter in verschiedenen Referaten angehörte,
soll am 1. April 1942 als Polizeioberinspektor und SS-
Hauptsturmführer im RSHA das Sachgebiet IV A 1 c als Sach-
gebietsleiter und Sachbearbeiter übernommen haben. Dieses
Sachgebiet war zuständig für das Kriegsgefangenenwesen
und für Vorgänge wegen Abhörens feindlicher Sender. Auf
dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens soll der Angeschul-
digte - außer den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefän-
gener auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 - staats-
polizeiliche Vorgänge bearbeitet haben, die die Sonderbehand-
lung = Exekution polnischer Kriegsgefangener wegen ver-
botenen Umgangs mit deutschen Frauen betrafen. Bei Bekannt-
werden derartiger Fälle auf Grund von Tagesberichten oder
Formblattmeldungen sowie von Sachberichten der örtlich zu-
ständigen Staatspolizei-leit-stellen soll es seine Aufgabe

gewesen sein, diesen durch Einzelerlasse Weisungen für die weitere Sachbearbeitung zu geben. Außerdem soll es ihm obgelegen haben, die Entlassung solcher polnischen Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft beim Oberkommando der Wehrmacht / Allgemeines Wehrmachtsamt / Abteilung Kriegsgefangenenwesen zu beantragen, die bis zur Vorlage der Akten beim RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - noch nicht formell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren.

Nachdem die Ermittlungen durch die örtlichen Staatspolizei-leit-stellen abgeschlossen und diese einen Abschlußbericht an das RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - mit dem Antrag eingereicht hatten, gegen den betreffenden polnischen Kriegsgefangenen die Sonderbehandlung durchzuführen, falls die rassenbiologische Untersuchung ergeben hatte, daß dieser nicht "eindeutschungsfähig" war, soll es Aufgabe des Angeeschuldigten gewesen sein, in einem Vorlagebericht an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSS), H i m m l e r , die Sonderbehandlung genehmigen zu lassen. Anschließend soll der Angeschuldigte den Exekutionsbefehl entworfen, diesen Entwurf vom Referatsleiter IV A 1 , V o g t , und dem Gruppenleiter IV A , P a n z i n g e r , - ab 1. Juli 1942 von letzterem allein - gegenzeichnen und dann den Exekutionsbefehl durch den Amtschef IV, M ü l l e r , unterzeichnen haben lassen. Danach soll es ihm obgelegen haben, den Exekutionsbefehl der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten bzw. die Absendung zu überprüfen und nach Eingang der Vollzugsmeldung er die Angehörigen des Getöteten über die zuständige Staatspolizeidienststelle (StapoLSt., BdS oder KdS) zu benachrichtigen.

Von September 1942 bis Ende 1942 soll der Angeschuldigte derartige Vorgänge nur bis zur Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und bis zum Eingang des Abschlußberichtes

in seinem Sachgebiet IV A 1 c bearbeitet haben. Er soll dann die Vorgänge an das für "Zivilpolen" zuständige Sachgebiet IV D 2 c abgegeben haben, das die Sonderbehandlungsanordnungen herbeiführte und den Vollzug der Exekutionen veranlaßte.

Im Sachgebiet IV A 1 c soll der Angeschuldigte gelegentlich von dem Polizeinspektor und SS-Obersturmführer Richard H e r o l d (verstorben) in Vorgängen, die polnische Kriegsgefangene betrafen, bei Sachstandsfragen oder Nachforderungen von Unterlagen unterstützt worden sein. Die wesentliche Tätigkeit - Berichtsansforderungen, Entlassungsanträge aus der Kriegsgefangenschaft und Vorbereitungen der Exekutionsbefehle - soll der Angeschuldigte persönlich zu erledigen gehabt haben.

Während seiner Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c soll der Angeschuldigte u.a. in folgenden Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Kriegsgefangene mitgewirkt haben, die zur Exekution führten:

- | | |
|----------|---|
| Fall H 1 | 1. Bronislaw J a b l o n s k i ,
erhängt am 20. Mai 1942 |
| Fall H 2 | 2. Leon S z c z e p a n i a k ,
erhängt am 27. Mai 1942, |
| Fall H 3 | 3. Ludwig H a l c z y n s k i ,
erhängt am 29. Mai 1942, |
| Fall H 4 | 4. Boleslaw L i p i n s k i ,
erhängt am 18. Juni 1942, |
| Fall H 5 | 5. Wladislaw W o y d a l s k i ,
erhängt am 16. Juli 1942, |
| Fall H 6 | 6. Stanislaus C h a l u p k a ,
erhängt am 7. August 1942, |

- Fall H 7 7. Edward N i z i o ,
 erhängt am 8. September 1942,
- Fall H 8 8. Josef K o w a l c z y k ,
 erhängt am 9. September 1942,
- Fall H 9 9. Franz G r z e s i a k ,
 erhängt am 7. Oktober 1942,
- Fall H 10 10. Roman L i s k i e w i c z ,
 erhängt am 21. April 1943,
- Fall H 11 11. Wladislaus B i a l e k ,
 erhängt am 20. Juli 1942.

Außer diesen durch Urkunden nachweisbaren Fällen soll der Angeschuldigte nach Zeugenaussagen in weiteren Vorgängen, die infolge der fast totalen Vernichtung aller Akten des RSHA und der ihm nachgeordneten Dienststellen jedoch zahlenmäßig und in Einzelheiten nicht mehr festzustellen sind, an Sonderbehandlungen gegen polnische Kriegsgefangene mitgewirkt haben.

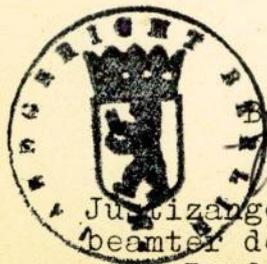
Der Angeschuldigte soll diese Tötungen gefördert haben, obwohl er die niedrigen Beweggründe der Haupttäter, die aus Rassenhaß töteten, zumindest erkannt haben soll.

IV. Die Erweiterung der Voruntersuchung auf den Vorwurf der Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegsgefangenen bleibt vorbehalten.

Berlin 21, den 23. September 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor)



Beglaubigt:

Wersin (Wersin)
Justizangestellte als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin.

1 p 1.64 (ZS/HA)

V.

16

- 1) Mem AL 5 z. S. K. 12 SEPT 1970
- 2) ✓ Aut. Entscheidung auf Eröffnung der Kk gegen Kämpfplan
5 x ablichten.
- 3) 1 Ablichtung z. H.
- 4) je 1 Ablichtung zu 3) ist zu nehmen zu
- a) Auth. H. Kämpfplan
 - b) ✓ Pers. H. Kämpfplan
 - c) ✓ HA
 - d) ✓ Sonstige bei Mem AL 5
- 5) z. d. HA. (Bericht nach Fertigstellung des Form. V.)


25.9.70

1. Zu schreiben:

An die
Arbeitsverwaltung
der Strafanstalt Tegel
- Buchbinderei -

1 Berlin 27
Seidelstraße 39

Ich bitte die heute überbrachten 35 Ermittlungsvermerke (Teil A) zu dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) betreffend Tötungen von Kriegsgefangenen möglichst umgehend zu binden, und zwar sechs Exemplare mit festem Einband, die restlichen broschürt.

Die Rechnung bitte ich zu obigen Aktenzeichen an Herrn Justiz-
amtman n F u h r m a n n zu übersenden.

2. Z. d. HA.

Berlin 21, den 15. Oktober 1970


Erster Staatsanwalt

1Js 1/64 (RSHA)

18

Vfg.

1) Zu schreiben - unter Beifügung der Anlagen -

An den

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

zu III VU 9/70

Im Nachgang zu den am 15. September 1970 übersandten Akten
übersende ich den Abschlußvermerk Teil A vom 15. September 1970
mit folgenden Anlagen:

8 Dokumentenordner
7 Beistücke
1 Lichtbildmappe
12 Leitzordner mit Vernehmungen.

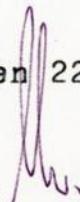
Die genannten Anlagen sind auf den Seiten VII und VIII
des Ermittlungsvermerkes Teil A im einzelnen bezeichnet.

Die dort angeführten 6 Personalhefte werden nach Fertigstellung
des Abschlußvermerkes zum Teil B nachgereicht.

Zwei weitere Exemplare des Abschlußvermerkes Teil A
füge ich für die Verteidigung bei.

2) Zu den HA

Berlin 21, den 22. Oktober 1970



Schl

gef. 22.10/Schl
zu 1) 1 Schrb.

Vfg.

- ✓ 1) Bericht - beifügen: je 1 Exemplar des
- a) Ermittlungsvermerkes Teil A
 - b) der die gerichtliche Vorunter-
suchung eröffnenden Entscheidung
vom 23. September 1970 - :

< An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des
Reichssicherheitshauptamtes, nämlich
K ö n i g s h a u s u. a.,
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen und
polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8/69 -

Vorbericht vom > 9. September 1970

Anlagen: 1 Band
1 Schriftstück

^{Als}
~~In den~~ Anlagen überreiche ich einen Ermittlungsvermerk
- Teil A - vom 15. September 1970 und die antragsgemäß ergan-
gene Entscheidung des Untersuchungsrichters III beim Land-
gericht Berlin vom 23. September 1970 - III VU 9/70 - über die
Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung mit der Bitte
um Kenntnisnahme.

2) Über

Herrn AL 5

und

Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l

und

Herrn Chefvertreter

Herrn C h e f

~~mit je einem weiteren Exemplar der oben angeführten Anlagen zum Verbleib vorgelegt~~

mit der Bitte um Zeichnung des Berichtes zu 1).

3) Je 1 Abschrift des Berichtes zu 1) ds.Vfg.

a) Herrn AL 5 für die HA 1 AR 123/63

b) für die HA ds.Verfahrens.

2a) H. Olga Pöpel (nach 1-2) melde R

4) Nach Erledigung zurück an Abt. 5

Kanzlei
29. OKT. 1970
Eingegangen am:
Geprüft am: 29/10. ✓
zu 1) Bericht, 2. B.

23. Okt. 1970

27. Okt. 1970

ab m. Paul.
29. OKT. 1970

P. 28. / 10.

B. 28. 10. 70

3. Okt. 1970

B. 28. 10. 70
Kre 14. 30. 10. 70

Berlin 21, den 22. Oktober 1970

[Handwritten signature]

1 Js 1/64 (RSHA)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes,
nämlich K ö n i g s h a u s u.a.,
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen
und polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8/69 -

Vorbericht vom 9. September 1970

Anlagen: 1 Band
1 Schriftstück

Als Anlagen überreiche ich einen Ermittlungsvermerk
- Teil A - vom 15. September 1970 und die antragsgemäß er-
gangene Entscheidung des Untersuchungsrichters III beim
Landgericht Berlin vom 23. September 1970 - III VU 9/70 -
über die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung mit
der Bitte um Kenntnisnahme.

G ü n t h e r
Generalstaatsanwalt

Vfg.

✓ 1.

Urschriftlich

mit 2 Schriftstücken

Herrn Untersuchungsrichter III

zu Aktenz. III VU 9/70

Noch heute vorlegen!

Durch besonderen Wacht-
meister!

zurückgesandt mit dem Antrag, die Meldepflicht des Angeschul-
digten K ö n i g s h a u s mit Rücksicht auf die durch ärztli-
che Bescheinigung des Privatdozenten Dr. Stupp vom 27. Okto-
ber 1970 dargetanene Ohrenerkrankung und erforderliche Opera-
tion bis zum 2. Januar 1971 auszusetzen.

Über die Entscheidung bitte ich das für den Wohnsitz des Ange-
schuldigten zuständige Polizeirevier in Düsseldorf vorab fern-
mündlich von dort aus unmittelbar zu benachrichtigen.

Im Hinblick darauf, daß die Verteidigung in ihrem Schriftsatz
vom 3. November 1970 weitere Anträge ankündigte, die erwarten
lassen, daß sie mit dem Gesundheitszustand des Angeschuldigten
begründet werden, bitte ich vorsorglich schon jetzt anzuordnen,
daß der Angeschuldigte K ö n i g s h a u s noch vor Beginn
weiterer richterlicher Untersuchungshandlungen durch einen Sach-
verständigen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale
Medizin in Berlin 21, auf seine Vernehmungs- und Verhandlungs-
fähigkeit im Rahmen der Voruntersuchung untersucht und das Er-
gebnis in einem Gutachten mitgeteilt wird. Als Sachverständigen
schlage ich Herrn Obermedizinalrat Dr. S t e p h a n vom Landes-
institut für gerichtliche und soziale Medizin vor, der bereits
in dem Verfahren 1 Js 10/65 (RSHA) - II VU 17/67 - in einem ähn-
lich gelagerten Fall auswärtige Untersuchungen vorgenommen hat.

Eine Durchschrift des Antrages der Verteidigung vom
3. November 1970 habe ich für meine Handakten entnommen.

2. Z.d. HA.

Berlin 21, den 5. November 1970

Erster Staatsanwalt



gef. 5. XI. 70 Ad.
2-1) 586.

Erasmus

Eilt

24

(Vfg. bitte in Reinschrift fertigen mit 4 Stückern des Schreibens zu 2).

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

- 1. Anliegende AO des SfJ vom 8.10.1970 -2 x - ablichten.
- 2. Schreiben ^{4x} beifügen: ~~2 Exemplare des Rechtshilfeersuchens zu 3,~~
1 Ablichtung zu 1 ~~→~~
1 Freifahrt:

An die
 Zentrale Stelle
 der Landesjustizverwaltungen
 714 Ludwigsburg

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts des Mordes (~~Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener~~)
hier: Rechtshilfeersuchen an die UdSSR.

Anlagen: ⁿ ~~2 Schriftstücke~~
 1 Ablichtung
 1 Freifahrt

Unter Hinweis auf den der Zentralen Stelle von der Bundesregierung wegen der Erfassung aller Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufklärung von NS-Verbrechen erteilten Auftrages bitte ich, in eigenem Namen über die Deutsche Botschaft in Moskau an die zuständigen sowjetischen Behörden mit einem ^{Wahlstempel} Rechtshilfeersuchen heranzutreten, ~~dessen Inhalt sich aus anliegendem Schreiben ergibt. Auf die in Ablichtung beigefügte Anordnung des Senators für Justiz vom 8. Oktober 1970 - 4110 E - IV/A. 67/63 - nehme ich Bezug und bitte, in dem Ersuchen zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin handelt.~~ ^{Wichtig sein.} ~~in dem~~ ^{an beiden Seiten für die Bes.} ~~in Berlin~~ ^{das bitte jedoch} ~~handelt.~~ ^{an} ~~in Berlin~~ ^{anhängigen Verfahren gegen Angehörige des ehemaligen RSHA erbeten wird.}

Auf Seite 2 als 2. Absatz einsetzen:

Eine Durchsicht der Vorgänge hat ergeben, daß es sich bei dem übergebenen Material offensichtlich nur um eine Auswahl aus größeren Aktenbeständen handelt. Da auch Botschaftsrat H o t u l e w anlässlich der Übergabe des Beweismaterials geäußert hat, daß sich in den Archiven der UdSSR noch weiteres ~~Material~~ Beweismaterial zu den bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht anhängigen Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA befinde, erscheint das vorliegende Rechtshilfeersuchen geboten.

Schreiben 4 x

Rechtshilfeersuchen

Am. 16. Juli 1970 übergab der sowjetische Botschaftsrat H o t u l e w umfangreiches Beweismaterial aus der UdSSR dem Senator für Justiz, das für die bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin anhängigen Verfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts des Mordes von großer Bedeutung ist. ^{Nur dies Material ist für den Richter} Es enthält u. a. Originalakten des RSHA (zum Beispiel des Referates IV A 1 und der Kasse) sowie ~~Originalakten~~ der Abteilungen II / 112 und 121 des SD-Hauptamtes (~~Vorgängeramt des RSHA~~).

z. Abschl. des
Antrags

Anlässlich der Übergabe äusserte Botschaftsrat H o t u l e w, daß sich in den Archiven der UdSSR noch weiteres einschlägiges Beweismaterial befinde, das für die Berliner Ermittlungsverfahren von großem Interesse sein könnte. Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin ist nach wie vor an derartigem Material sehr interessiert, zumal infolge des erheblichen Zeitablaufes eine sichere Beweisführung heute in der Regel nur noch auf Grund von dem Gericht vorzulegenden Urkunden möglich ist.

4

~~Gegenstand und Sachverhalt des bei mir anhängigen Verfahrens, für das die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in erster Linie noch Urkundenmaterial aus den Archiven der UdSSR erwartet, ist folgender Komplex:~~

~~das die~~ Massentötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener ^{zu den folgenden}

~~Gegenstand und Sachverhalt der bei mir anhängigen Ver-~~
~~fahren, für die ich aus Archiven der UdSSR noch Urkunden-~~
~~material zu erhalten erwarte, sind folgende Komplexe:~~

1. Massentötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegs-
gefangener - 1 Jg 1.64 (RSHA) -

Auf Grund der Einsatzbefehle 8 und 9, vom 17. und 21.
Juli 1941 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
hatten Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei in den
Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht im ehemaligen
Reichsgebiet und im früheren Generalgouvernement
bestimmte Gruppen von Kriegsgefangenen auszusondern
und zwar:

(einrücken Seite 115 HA Bd. V *)*

Auf Grund von Listen der Ausgesonderten erliessen die
Beschuldigten dieses Verfahrens Exekutionsbefehle und
bestimmten das Konzentrationslager, in dem die Exe-
kutionen durchzuführen waren.

Für diesen Komplex ^{werden nicht wir} ~~benötige ich noch Urkunden und~~
~~sonstige Beweis~~ ^{dokumente} des RSHA und der ~~dem~~ ^{unter-}
~~stellt~~ ^{gewesenen} Dienststellen der Sicherheitspolizei
und des SD ^{anderer} ~~sowie~~ ^{der} ~~der~~ ^{z.B.} ~~Amtsstellen~~ ^{der} ~~(z.B. Wehrmacht und~~
~~ehemalige~~ ^{deutsche} ~~Zivilverwaltung)~~ ^{benötigt, sie} ~~soweit es in~~ ^{den} ~~Archiven~~ ⁱⁿ ~~oder bei den~~ ^{den} ~~Gerichten der UdSSR~~ ^{aufbewahrt}
~~werden.~~

*benötigt, archivarisch
hinweisen das
Belastung ist
in die Unterlagen*

Aus den Aussagen des inzwischen verstorbenen ^{Gruppen-}
leiters IV A des RSHA,

SS.-Oberführer und Regierungsdirektor
Friedrich P a n z i n g e r ,
geboren am 1. Februar 1903 in München,

trifft mich
~~ist mir bekannt, daß in den Archiven der UdSSR ein-~~
~~schlägiges Urkundenmaterial vorhanden sein müsste, ^{ist}~~
~~das in dem Militärgerichtsverfahren gegen ihn ver-~~
~~wertet worden ist.~~ ^{SS-Oberführer} P a n z i n g e r
wurde von dem Militärtribunal des Militärbezirkes

Moskau am 22. März 1952 (Aktenzeichen unbekannt) u.a. wegen seiner Mitwirkung an den Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener zu 25 Jahren Einschliessung verurteilt, ~~und im Januar 1956 als Nichtamnestierter entlassen. In dem Militärgerichtsverfahren soll nach Angaben des Panzinger Originalmaterial des RSHA, das seine Tätigkeit auf dem hier interessierenden Gebiet betraf, verwertet worden sein.~~

~~Auch soweit dieses Material nicht Panzinger unmittelbar betreffen sollte, enthält es für die bei in Berlin ~~mir~~ anhängigen RSHA-Verfahren sicherlich einen sehr hohen Beweiswert, falls es Auskunft über die personelle Besetzung des RSHA und der ihm untergestellt gewesenen Dienststellen geben sollte. Das von Herrn Botschaftsrat Hotulew überreichte Urkundenmaterial war für ~~mir~~ gerade zu Fragen dieser Art von großer Bedeutung.~~

Darüberhinaus fehlen ~~mir~~ für dieses Verfahren noch Unterlagen, die eine namentliche Feststellung der Opfer ^{mir} und der Tötungszeiten und -orte ermöglichen. Da der ^{jetzt noch} Hauptbeschuldigte ~~dieses~~ ^{es} Verfahrens,

erfolgreiche —

de. frühere

SS-Hauptsturmführer und Polizeioberinspektor Franz Königshaus, geboren am 10. April 1906 in Wegleben, Leiter des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA (Sachgebiet: Kriegsgefangenenwesen)

für Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener erst ab 1. April 1942, zuständig war, ^{werden} ~~benötigt~~ ^{benötigt} die Opferfeststellungen ^{hierzu ist es das} nur von diesem Zeitpunkt an, benötigt.

Namentliche Opferfeststellungen ~~konnten~~ ^{konnten} bisher im wesentlichen nur für die im Konzentrationslager Mauthausen exekutierten Kriegsgefangenen ^{ge} ~~treffen~~ ^{werden} können, weil nur für dieses Konzentrationslager die "Totenbücher Kriegsgefangene" ^{aufgefunden} ~~bei Kriegsende~~ ^{gefunden} ~~sichergestellt~~ ^{sind} werden konnten.

Für folgende ~~weitere~~ Konzentrationslager, in denen nach April 1942 noch fortlaufend Exekutionen stattfanden, fehlen namentliche Opferfeststellungen:

Auschwitz, Buchenwald, ^{Waldau} Flossenbürg, Groß-Rosen ~~und~~ Neuengamme, ~~und Sachsenhausen (Oranienburg)~~.

~~Soweit in anderen Konzentrationslagern sowjetische Kriegsgefangene exekutiert worden sind, handelte es sich meistens nicht um Tötungen, die auf der Grundlage der Einsatzbefehle 8 und 9 befohlen worden waren.~~

Namentliche Opferfeststellungen liessen sich zum Beispiel an Hand der Karteikarten der Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht (Stlag, Oflag, Dulag) treffen, die nach dem ~~Kriege von den westlichen Alliierten~~ der UdSSR übergeben worden sind. Sie enthalten in der Regel Eintragungen, aus denen sich die Übergabe an die Gestapo oder die Sicherheitspolizei ergibt. ~~Ein Vergleich der Namen dieser Kriegsgefangenen mit den Personalunterlagen der roten Armee müsste die Feststellung ermöglichen, ob der Betreffende aus den auf Seite (hier: 2 a) angegebenen Gründen ausgesondert und auf Befehl des RSHA exekutiert worden ist.~~

~~Sollten jene Karteikarten nicht mehr vorhanden sein, läge es nahe, aus sonstigen Archivquellen die Personalien ausgesonderter Kriegsgefangener der roten Armee sowie den Zeitpunkt ihrer Gefangennahme und ihres Todes festzustellen.~~

< einsetzen von Seite 5 >

MM.

Falls einschlägiges Urkundenmaterial für die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin zur Verfügung gestellt werden kann, wird gebeten, es in beglaubigter Ablichtung zu übersenden bzw. mitzuteilen, wie ^{es} sonst für die ~~den~~ Verfahren gegen Angehörige des früheren RSHA ~~verwertet~~ ^{verwertbar} werden kann.

Im Hinblick auf das fortgeschrittene Ermittlungsstadium

der in Berlin anhängigen Verfahren, das die Einführung neuen Materials nur noch für eine begrenzte Zeit zulässt, bitte ich zu veranlassen, daß die Dokumentensuche mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt wird.

Einsetzen auf Seite 4:

~~Darüberhinaus ist bekannt geworden, daß sich im staatlichen Zentralarchiv der Oktoberrevolution in Moskau Vorgänge des Konzentrationslager Majdanek unter den Fondsnummern 1372 und 7021 befinden sollen. Auch diese Unterlagen wären für die in Berlin anhängigen Verfahren von großem Interesse.~~

← Bitte in den Verfahren die die Beteiligung von Angehörigen des ehemaligen NSDA an der Vorgeschichte des Lager Majdanek, insbesondere des jüdischen Lager Majdanek, berücksichtigen. Bitte sich der Möglichkeit bedienen, die Unterlagen in Moskau zu beschaffen.

die Vorgänge des früheren AdS Majdanek in Bezug von den Akten. →

3. Herrn OStA Selle z.g. ~~ggz.~~ *Ku.*

4. Je ^{a)} 1 Abschrift von 2 und 3:

a. Herrn OStA Selle zu j1 AR 123.65 (RSHA) mit je einer Durchschrift des Berichtes vom 23.7.1970 und der AO des SfJ vom 8.10.1970 (beide Schriftstücke anliegend),

b) ~~für die HA 1 Js 1.64 (BSHA) mit~~ ^{b)} 1 Ablichtung ^{vom} ~~gem.~~ 1). *a.d. HA.*

5. Z.d.HA. (Bericht an SfJ nach Eingang einer Antwort aus der UdSSR).

Berlin 21, den 3. November 1970

*gef. 4. XI. 70 d. 1.
z= 2) Schb. (4x)*



Staatsanwaltschaft

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

87

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

1. Anliegende A0 des SfJ v. 8.10.1970
2 x ablichten.

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

2. Zu schreiben - 3 x - unter Beifg. 1 Zweit-
schrift und 1 Ablichtung zu
Ziff. 1 d.Vfg.:

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts
des Mordes;
hier: Rechtshilfeersuchen an die UdSSR

Anlagen: 1 Ablichtung
1 Zweitschrift

Unter Hinweis auf den der Zentralen Stelle von der Bundesregie-
rung wegen der Erfassung aller Unterlagen im Zusammenhang mit
der Aufklärung von NS-Verbrechen erteilten Auftrages bitte ich,
in eigenem Namen über die Deutsche Botschaft in Moskau an die
zuständigen sowjetischen Behörden mit nachstehendem Rechtshilfe-
ersuchen heranzutreten. Wegen des Rechtshilfeweges darf ich auf
die in Ablichtung beigefügte Anordnung des Senators für Justiz
vom 8. Oktober 1970 - 4110 E - IV/A. 67/63 - hinweisen. Ich
bitte jedoch in dem Ersuchen zum Ausdruck zu bringen, daß die
Rechtshilfe in erster Linie für die bei der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht anhängigen Verfahren gegen Angehörige des
ehemaligen RSHA erbeten wird.

Am 16. Juli 1970 übergab der sowjetische Botschaftsrat H o t u l e w dem Senator für Justiz umfangreiches Beweismaterial aus der UdSSR, das für die bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin anhängigen Verfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts des Mordes von großer Bedeutung ist. Bei den Unterlagen befinden sich u.a. Originalakten des RSHA (zum Beispiel des Referates IV A 1 und der Kasse) sowie der Abteilungen II / 112 und 121 des SD-Hauptamtes.

Eine Durchsicht der Vorgänge hat ergeben, daß es sich bei dem übergebenen Material offensichtlich nur um eine Auswahl aus größeren Aktenbeständen handelt. Da auch Botschaftsrat H o t u l e w anlässlich der Übergabe des Beweismaterials geäußert hat, daß sich in den Archiven der UdSSR noch weiteres Beweismaterial zu den bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht anhängigen Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA befinde, erscheint das vorliegende Rechtshilfeersuchen geboten.

In erster Linie werden Unterlagen zu dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) benötigt, das die Massentötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener zum Gegenstand hat.

Auf Grund der Einsatzbefehle 8 und 9 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. und 21. Juli 1941 hatten Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei in den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht im ehemaligen Reichsgebiet und im früheren Generalgouvernement bestimmte Gruppen von Kriegsgefangenen auszusondern, und zwar:

"alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere
Berufsrevolutionäre,
die Funktionäre der Komintern,
alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees,

alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter,
alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee,
die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens,
die sowjetrussischen Intelligenzler,
alle Juden,
alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische
Kommunisten festgestellt werden".

Auf Grund von Listen der Ausgesonderten erließen die Beschuldigten dieses Verfahrens Exekutionsbefehle und bestimmten das Konzentrationslager, in dem die Exekutionen durchzuführen waren.

Für diesen Komplex werden nicht nur Dokumente des RSHA und der diesem unterstellten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD benötigt, vielmehr kommen als Beweismittel auch Unterlagen anderer Amtsstellen, wie z. B. der Wehrmacht und der ehemaligen deutschen Zivilverwaltung in Betracht.

Aus den Aussagen des inzwischen verstorbenen früheren Gruppenleiters IV A des RSHA,

SS-Oberführer und Regierungsdirektor
Friedrich P a n z i n g e r ,
geboren am 1. Februar 1903 in München,

ergibt sich, daß in der UdSSR einschlägiges Urkundenmaterial vorhanden ist, das in dem Militärgerichtsverfahren gegen ihn vorgelegen hat. Der ehemalige SS-Oberführer P a n z i n g e r wurde von dem Militärtribunal des Militärbezirkes Moskau am 22. März 1952 (AktENZEICHEN unbekannt) u. a. wegen seiner Mitwirkung an den Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener zu 25 Jahren Einschliefung verurteilt und im Januar 1956 als Nichtamnestierter entlassen.

Darüberhinaus fehlen noch Unterlagen, die eine namentliche Feststellung der Opfer sowie der Tötungszeiten und -orte ermöglichen. Da der jetzt noch verfolgbare Hauptbeschuldigte des Verfahrens,

der frühere SS-Hauptsturmführer und
Polizeioberinspektor
Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
Leiter des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA
(Sachgebiet: Kriegsgefangenenwesen)

für Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener erst ab 1. April 1942 zuständig war, werden die Opferfeststellungen hauptsächlich von diesem Zeitpunkt an benötigt. Namentliche Opferfeststellungen konnten bisher im wesentlichen nur für die im Konzentrationslager Mauthausen exekutierte Kriegsgefangenen getroffen werden, weil nur für dieses Konzentrationslager die "Totenbücher Kriegsgefangene" vorhanden sind.

Für folgende Konzentrationslager, in denen nach April 1942 noch fortlaufend Exekutionen stattfanden, fehlen namentliche Opferfeststellungen:

Auschwitz, Buchenwald, Dachau, Flossenbürg,
Groß-Rosen, Neuengamme und Sachsenhausen (Oranien-
burg).

Namentliche Opferfeststellungen ließen sich zum Beispiel an Hand der Karteikarten der Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht (Stalag, Oflag, Dulag) treffen, die nach dem Krieg der UdSSR übergeben worden sind. Sie enthalten in der Regel Eintragungen, aus denen sich die Übergabe an die Gestapo oder die Sicherheitspolizei ergibt. Möglicherweise lassen sich dann weitere Feststellungen treffen, ob und aus welchen Gründen der Betroffene ausgesondert und auf Befehl des RSHA exekutiert worden ist.

Auch zu den Verfahren, die die Beteiligung von Angehörigen des ehemaligen RSHA an der sogenannten Endlösung der Judenfrage zum Gegenstand haben, dürfte sich in der UdSSR umfangreiches Beweismaterial, insbesondere zum Schicksal der Opfer, befinden.

So ist z. B. bekannt geworden, daß sich im staatlichen Zentralarchiv der Oktoberrevolution in Moskau Vorgänge des Konzentrationslagers Majdanek unter den Fondsnummern 1372 und 7021 befinden. In diesem Zusammenhang wären auch besonders die Vorgänge des früheren BdS Ostland in Riga von Interesse.

Falls einschlägiges Urkundenmaterial für die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin zur Verfügung gestellt werden kann, wird gebeten, es in beglaubigter Ablichtung zu übersenden bzw. mitzuteilen, wie es sonst den Verfahren gegen Angehörige des früheren RSHA zugeführt werden kann.

Im Hinblick auf das fortgeschrittene Ermittlungsstadium der in Berlin anhängigen Verfahren, das die Einführung neuen Materials nur noch für eine begrenzte Zeit zuläßt, bitte ich zu veranlassen, daß die Dokumentensuche mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt wird.

3. Herrn OStA Selle z. gef. Kenntnisnahme.

4. 1 Abschrift von Ziff. 2
Herrn OStA Selle
zu 1 AR 123/63 (RSHA)
mit je einer Durchschrift des Berichtes vom 23. 7. 1970^{X/}
und der AO des SfJ vom 8. 10. 1970^{X/} (beide Schriftstücke
anliegend).

9/11

X/ Herrn AL durch Frau Nölke übergeben

5. Z. d. HA (Bericht an SfJ nach Eingang einer Antwort aus der UdSSR) *mit 1 Abl. von dem Schriftstück an 1.*

Berlin 21, den 3. November 1970

9.11.

[Signature]
Erster Staatsanwalt

gef. 4. XI. 70 Ad.

2-2) Sdb. (3x) mit del. ab

9. NOV. 1970

N.

Der Senator für Justiz

1 Berlin 62-Schöneberg, den 8. Oktober 1970
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 33 40GeschZ.: 4110 E - IV/A. 67/63

Jb

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und der
Staatspolizeileitstelle Berlin wegen Mordes;

hier: Beweismaterial aus der UdSSR

Vorgang: Bericht vom 23. Juli 1970 - 1 AR 123/63 -

Der Bundesminister der Justiz, den ich von der Übergabe des
Beweismaterials aus der UdSSR durch den Botschaftsrat
H o t u l e w in Kenntnis gesetzt habe, würde es im Hinblick
auf die Bindungen zwischen Berlin und dem Bund begrüßen, wenn
auch zukünftig Rechtshilfeersuchen Berliner Strafverfolgungs-
behörden durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen
in Ludwigsburg über die Deutsche Botschaft in Moskau
an die sowjetischen Behörden herangetragen werden; die Zentrale
Stelle könne sich dabei auf den Auftrag der Bundesregierung
wegen der Erfassung aller Unterlagen im Zusammenhang mit der
Aufklärung von NS-Verbrechen beziehen.

Aus diesem Grunde bitte ich, nochmals den Versuch zu unternehmen,
das vermutlich noch in der UdSSR befindliche Material unter
Einschaltung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg anzufordern
und mich über den Erfolg des Ersuchens zu unterrichten.

gez. H o p p e

Vfg.

37

1. Zu berichten - beifügen: 1 Ablichtung des Schreibens an die
Zentrale Stelle vom 3. November 1970 -:

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichs-
sicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdacht des
Mordes;

hier: Rechtshilfeersuchen an die UdSSR

Fernmündliche Anordnung des Landgerichtsrats L i n z vom
9. November 1970
- 4110 E - IV/A. 67/63 -

Vorbericht vom 23. Juli 1970

Anlage: 1 Ablichtung

Als Anlage überreiche ich anordnungsgemäß Ablichtung eines
Schreibens vom 3. November 1970, mit dem ich entsprechend
der Anordnung vom 8. Oktober 1970 - 4110 E - IV/A. 67/63 -
die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen gebeten habe,
in der UdSSR um Rechtshilfe für die hier anhängigen RSHA-Ver-
fahren nachzusuchen.

2. Über

Herrn AL 5

und

Herrn OStA P a g e l

und

Herrn Chefvertreter

Herrn Chef

vorgelegt mit der Bitte um Zeichnung des Berichtes zu Ziff. 1.

3. Je 1 Abschrift des Berichtes zu Ziff. 1

a) Herrn OStA S e l l e zu 1 AR 123/63,

b) z. d. HA 1 Js 1/64 (RSA).

4. Nach Erledigung von Ziff. 1 - 3 zurück an Abt. 5.

5. Z. d. HA.

Berlin 21, den 9. November 1970

Hauswald

Erster Staatsanwalt

hier 17p 1/64 (RSWA)

290

99

1 AR 123.63

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichs-
sicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts des
Mordes;

hier: Rechtshilfeersuchen an die UdSSR

Fernmündliche Anordnung des Herrn Landgerichtsrats L i n z
vom 9. November 1970
- 4110 E - IV/A. 67.63 -

Vorbericht vom 23. Juli 1970

Anlage: 1 Ablichtung

Als Anlage überreiche ich anordnungsgemäß Ablichtung eines
Schreibens vom 3. November 1970, mit dem ich entsprechend
der Anordnung vom 8. Oktober 1970 - 4110 E - IV/A. 67.63 -
die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen gebeten habe,
in der UdSSR um Rechtshilfe für die hier anhängigen RSHA-Ver-
fahren nachzusuchen.

G ü n t h e r
Generalstaatsanwalt

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 4110 E - IV/A. 67/63

1 Berlin 62-Schöneberg, den 8. Oktober 1970
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 33 40

W

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und der
Staatspolizeileitstelle Berlin wegen Mordes;

hier: Beweismaterial aus der UdSSR

Vorgang: Bericht vom 23. Juli 1970 - 1 AR 123/63 -

Der Bundesminister der Justiz, den ich von der Übergabe des
Beweismaterials aus der UdSSR durch den Botschaftsrat
H o t u l e w in Kenntnis gesetzt habe, würde es im Hinblick
auf die Bindungen zwischen Berlin und dem Bund begrüßen, wenn
auch zukünftig Rechtshilfeersuchen Berliner Strafverfolgungs-
behörden durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen
in Ludwigsburg über die Deutsche Botschaft in Moskau
an die sowjetischen Behörden herangetragen werden; die Zentrale
Stelle könne sich dabei auf den Auftrag der Bundesregierung
wegen der Erfassung aller Unterlagen im Zusammenhang mit der
Aufklärung von NS-Verbrechen beziehen.

Aus diesem Grunde bitte ich, nochmals den Versuch zu unternehmen,
das vermutlich noch in der UdSSR befindliche Material unter
Einschaltung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg anzufordern
und mich über den Erfolg des Ersuchens zu unterrichten.

gez. H o p p e

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

9 - 51 / 439

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

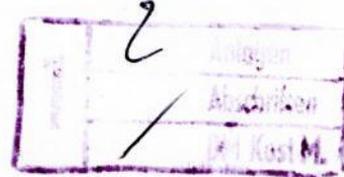


714 Ludwigsburg, den 20. November 1970
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechanschluß:
Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 App. Nr.
Postfach 1144

E i n s c h r e i b e n

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

- 1 - Berlin - 21 (West)
Turmstr. 91



Betr.: Dortiges Ermittlungsverfahren 1 Js 1/64 (RSHA)
gegen ehemalige Angehörige des Reichssicher-
heitshauptamtes wegen Verdachts des Mordes;

hier: Rechtshilfeersuchen an die UdSSR

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. November 1970
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

- Anlg.: 1) Beglaubigte Durchschrift eines Rechtshilfe-
ersuchens der Zentralen Stelle der Landes-
justizverwaltungen an den Generalstaats-
anwalt der UdSSR
- 2) beglaubigte Durchschrift des Begleitschreibens
an die Deutsche Botschaft in Moskau

Auf Ihr Schreiben vom 3. November 1970 übersende ich
eine Durchschrift des gewünschten Rechtshilfeersuchens
nebst einer Durchschrift meines Begleitschreibens an
die Deutsche Botschaft in Moskau mit der Bitte um
Kenntnisnahme und zum Verbleib bei den dortigen Akten.

V.

1. Herrn AL 5 z. g. K. K. g. 1970
2. 1 Ablichtung dieses Schreibens
AL, einrichtend. die Anlagen fertigen
und Herrn AL 5 zu 1 AR 163.63
vorlegen.

Kimmel
(Kimmel)

Erster Staatsanwalt

3) Zelt/A.

25.11.70

42

Beglaubigte Ausfertigung

An den
Generalstaatsanwalt der UdSSR
zu Händen des Ersten Stellvertretenden
Generalstaatsanwalts Michail P. M a l j a r o w

M o s k a u / UdSSR
Puschkinskaja ulica 15a

Betrifft: Untersuchungen gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes wegen Ver-
dachts des Mordes;

hier: Ersuchen um Rechtshilfe

Bezug: Ohne

Anlage: 1 beglaubigte Mehrfertigung des Rechts-
hilfeersuchens

Sehr geehrter

Herr Erster Stellvertretender Generalstaatsanwalt!

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen hat den Auftrag, alle Dokumente und Unterlagen zu sammeln, die bei der Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen von Bedeutung sein können. Gemäß diesem Auftrag wende ich mich an Sie mit der Anfrage, ob Sie mir Dokumentenmaterial zur Verfügung stellen können, das geeignet ist, die Untersuchungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes und gegen die mit der Aussonderung bestimmter Gruppen sowjetischer Kriegsgefangener zum Zwecke der Tötung

befäßen ehemaligen Gestapo-, SD- und Wehrmachtsangehörigen zu fördern.

Anlaß zu dieser Anfrage gibt mir unter anderem die Tatsache, daß Herr Botschaftsrat Hotulew von der Botschaft der UdSSR in Berlin am 16. Juli 1970 den Westberliner Strafverfolgungsbehörden über 500 Fotokopien aus dem Moskauer Staatsarchiv übergeben hat, die für Verfahren gegen ehemalige Angehörige der Gestapo von großer Bedeutung sind und offenbar eine Auswahl aus größeren Aktenbeständen darstellen. Herr Botschaftsrat Hotulew erklärte dabei auch, in den Archiven der UdSSR befinde sich weiteres Beweismaterial, das die bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin anhängigen Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes fördern könne.

Die Unterlagen werden in erster Linie zu dem Verfahren 1 Js 1/64 der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin, darüber hinaus aber auch zu etwa 100 weiteren, bei verschiedenen Staatsanwaltschaften und bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen anhängigen Verfahren benötigt; diese Verfahren haben die Massentötung ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener zum Gegenstand.

Aufgrund der Einsatzbefehle 8 und 9 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. und 21. Juli 1941 hatten Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei in den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht im ehemaligen Reichsgebiet und im früheren Generalgouver-

nement bestimmte Gruppen von Kriegsgefangenen auszusondern, und zwar:

"..... alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre, die Funktionäre der Komintern, alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees, alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter, alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee, die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, die sowjetrussischen Intelligenzler, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden."

Aufgrund von Listen der Ausgesonderten erließen die Beschuldigten des Verfahrens 1 Js 1/64 der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin Exekutionsbefehle und bestimmten das Konzentrationslager, in dem die Exekutionen durchzuführen waren.

Für diesen Komplex werden nicht nur Dokumente des Reichssicherheitshauptamtes und der diesem unterstellten Dienststellen der Sicherheits-

45

polizei und des SD benötigt, vielmehr kommen als Beweismittel auch Unterlagen anderer Amtsstellen, wie zum Beispiel der Wehrmacht und der ehemaligen deutschen Zivilverwaltung, in Betracht.

Den Aussagen des inzwischen verstorbenen früheren Gruppenleiters IV A des Reichssicherheitshauptamtes, des SS-Oberführers und Regierungsdirektors Friedrich P a n z i n g e r , geboren am 1. Februar 1903 in München, ist zu entnehmen, daß in der UdSSR einschlägiges Urkundenmaterial vorhanden ist, welches in dem Militärgerichtsverfahren gegen P a n z i n g e r vorgelegen hat. Panzinger wurde nämlich vom Militärtribunal des Militärbezirkes Moskau am 22. März 1952 - Aktenzeichen unbekannt - unter anderem wegen seiner Mitwirkung an den Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener zu 25 Jahren Einschließung verurteilt und im Januar 1956 als Nichtamnestierter entlassen.

Darüber hinaus fehlen noch Unterlagen, die eine namentliche Feststellung der Opfer sowie der Tötungszeiten und Tötungsorte ermöglichen. Da der jetzt noch verfolgbare Hauptbeschuldigte des bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin anhängigen Verfahrens 1 Js 1/64, der frühere SS-Hauptsturmführer und Polizeioberinspektor Franz K ö n i g s h a u s , geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Leiter des Sachgebietes IV A 1c des Reichssicherheitshauptamtes (Sachgebiet Kriegsgefangenenwesen), für Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener erst ab 1. April 1942 zuständig war, werden für dieses Verfahren die Feststellungen der Opfer hauptsächlich von diesem Zeitpunkt an be-

nötigt. Im wesentlichen konnten bisher nur die Namen der im Konzentrationslager Mauthausen exekutierten Opfer festgestellt werden, weil nur für dieses Konzentrationslager sogenannte "Totenbücher Kriegsgefangene" vorhanden sind.

Es konnten bisher jedoch keine Namen von Opfern festgestellt werden, die in den folgenden Konzentrationslagern exekutiert wurden:

Auschwitz,
Buchenwald,
Dachau,
Flossenbürg,
Groß-Rosen,
Neuengamme,
Sachsenhausen (= Oranienburg).

Die Namen der Opfer ließen sich zum Beispiel an Hand der Karteikarten der Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht (Stalag, Oflag, Dulag) feststellen, die nach dem Krieg der UdSSR übergeben worden sind. Die Karteikarten enthalten in der Regel Eintragungen, aus denen sich die Übergabe an die Gestapo oder Sicherheitspolizei ergibt. Möglicherweise lassen sich dann weitere Feststellungen treffen, ob und aus welchen Gründen der Betroffene ausgesondert und auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes exekutiert worden ist.

Eventuell befindet sich auch Beweismaterial zu Verfahren, welche die Beteiligung von ehemaligen Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes an

47

der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" zum Gegenstand haben, in Archiven der UdSSR, und zwar handelt es sich hier möglicherweise um Material, das Aufschluß über das Schicksal der Opfer gibt. So ist hier zum Beispiel bekannt, daß sich im Staatlichen Zentralarchiv der Oktoberrevolution in Moskau Vorgänge des Konzentrationslagers Majdanek unter den Fondsnummern 1372 und 7021 befinden.

In diesem Zusammenhang wären auch besonders die Vorgänge des früheren "Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Ostland" in Riga von Interesse.

Ich wäre daher Ihnen, sehr geehrter Herr Erster Stellvertretender Generalstaatsanwalt, sehr dankbar, wenn Sie überprüfen, ob in der UdSSR Beweismaterial der von mir bezeichneten Art zur Verfügung steht, und mir gegebenenfalls die Dokumente in Form beglaubigter Ablichtungen überließe. Für eine vorzugsweise Erledigung dieses Ersuchens wäre ich Ihnen besonders verpflichtet, da sich die in Berlin anhängigen Verfahren in einem fortgeschrittenen Ermittlungsstadium befinden, das die Einführung neuen Materials nur noch für eine begrenzte Zeit zuläßt.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Mehrfertigung mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

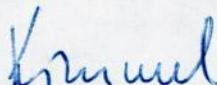
Mit vorzüglicher Hochachtung

gezeichnet

Beglaubigt:

(Dr. Rückerl)

Oberstaatsanwalt



(Kimmel)

Erster Staatsanwalt

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
9 - 31 / 439

714 Ludwigsburg, den 20. November 1970
Schorndorfer Straße 28
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 App. Nr.

48

Beglaubigte Ausfertigung

E i n s c h r e i b e n

An die
Botschaft der Bundesrepublik
Deutschland

M o s k a u / UdSSR
Bolsch. Grusinskaja Ul. Nr. 17

(über das
Auswärtige Amt

- 53 - B o n n
Adenauerallee 99-103)

Betrifft: Untersuchungen gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes wegen
Verdachts des Mordes;

hier: Ersuchen um Rechtshilfe an den
Generalstaatsanwalt der UdSSR

Bezug: Ohne

Anlage: 1 Rechtshilfeersuchen
2 beglaubigte Mehrfertigungen des Rechts-
hilfeersuchens

Sehr geehrte Herren!

Ich übersende ein Rechtshilfeersuchen an den General-
staatsanwalt der UdSSR in dreifacher Fertigung mit
der Bitte, das Ersuchen den sowjetischen Behörden zu-
zuleiten.

Die Übereinstimmung der vor-
stehenden Mehrfertigung mit
der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Beglaubigt:

Kimmel
(Kimmel)
Erster Staatsanwalt

Mit vorzüglicher Hochachtung
gezeichnet

(Dr. Rückerl)
Oberstaatsanwalt

1 p. 1. 64 (RS 44A)

48a

V.

✓ 1, Schreiben:

An (wie Anlage) 2. Hdn. Herrn Stb. Frieck

Zuschrift: [wie Anlage]

Datum: Schreiben v. 21. 12. 1970 < wie Anh. >

Sehr geehrter Herr Frieck,

Bitte entschuldigen Sie meine späte Antwort auf Ihr Schreiben vom 21. 12. 70 und ihre freundlichen Hinweise, die ich herzlich erwidere. Demnach ist der Ermittlungsverfahren für die bereits erwähnte ger. Voruntersuchung gegen den ~~gest~~ ^{verstorben} Angeklagten Königshaus fertig gestellt, den ich Ihnen dann zugleich übersenden werde.

Für weitere Opferstellungen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir ein ^{verkop} V. Exemplar der "Sammlung UdSSR - Heft 6" des 8. St. insbesondere über den. Ist auch die Tötung der Sachbearbeiter für Kgf.- Ermittlungsverfahren geplant, von der auf der Tötung im April 1970

im Mannheim die Rede war?

Mit dem besten Grüssen
bin ich Ihr

2) ZAHN,

gpr. 8. II. 71 Ad.

Z- 1/1 Selb.

ab 10.2. 71



4.2.71

(Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen)

< VI 302 AR-Z 38/65 >

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

(714 Ludwigsburg, den
Schorndorfer Straße 58) 21. Dezember 1970
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 6421
bei Durchwahl 642 App. Nr.

486

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
zu Händen von Herrn
Ersten Staatsanwalt Hauswald

1 B e r l i n 19
Amtsgerichtsplatz

Betr.: [Ermittlungsverfahren
gegen Angehörige des ehemaligen RSHA
wegen Mordes]

Bezug: Dortige Vorgänge bei 1 Js 1/64 (RSHA)

Sehr geehrter Herr Hauswald!

Bei der Auswertung der jüngsten im o. a. Verfahren angefallenen Erkenntnisse habe ich festgestellt, daß Sie nach dem ehemaligen

Krim.Komm. Hermann N i e m e y e r
geb. am 12.5.1901 in Stuttgart

VERP.

Nachforschungen anstellen.

Der Gesuchte ist von mir im April 1967 in Stuttgart ermittelt worden. Er verstarb allerdings - ehe er einvernommen werden konnte - am 15.6.1967. Dies habe ich einer Todesanzeige in der "Stuttgarter Zeitung" vom 21.6.1967 entnommen. Eine Sterbeurkunde liegt mir jedoch nicht vor.

Die übersandten Vernehmungen aus dem o. a. Verfahren werden hier noch ausgewertet.

Mit den besten Wünschen für die
Feiertage und für das Neue Jahr

verbleibe ich Ihr

Till

49
1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

I. V e r m e r k:

Nach Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung in dem Massen- und Einzeltötungen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener betreffenden Verfahren durch Verfügung des Untersuchungsrichters vom 23. September 1970 - III VU 9/70 - sind zur gerichtsmedizinischen Untersuchung des Angeschuldigten

Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,

bisher folgende Vorgänge entstanden:

- | | | |
|--|---------------|--------|
| 1) Antrag des Verteidigers
auf befristete Aufhebung
der Meldepflicht | 3. Nov. 1970 | B1.1-2 |
| <u>Anlage:</u> Attest Dr. Stupp | 27. Okt. 1970 | B1.3 |
| 2) Vfg. an UR III | 5. Nov. 1970 | B1.4-5 |
| 3) Antrag des Verteidigers
auf Befreiung von der
Meldepflicht | 9. Nov. 1970 | B1.6-7 |
| <u>Anlagen:</u>
Attest Dr. Stupp | 3. Nov. 1970 | B1.8 |
| Attest Prof. Dr. Kremer | 2. Nov. 1970 | B1.9 |
| 4) Vfg. an UR III | 12. Nov. 1970 | B1.10 |
| 5) Schreiben UR III
an Prof. Dr. Rommeney | 10. Nov. 1970 | B1.11 |
| 6) Schreiben
Prof. Dr. Rommeney an
UR III | 13. Nov. 1970 | B1.12 |

- 7) Vermerke des Dez. 26.u.27.Nov.1970 Bl.13
- 8) Vfg. an Landesinstitut 3.Dez.1970 Bl.14
- 9) Antrag des Verteidigers auf Teilnahme an der Untersuchung 1.Dez.1970 Bl.15-16
- Anlagen:
- Entbindungen von der ärztl. Schweigepflicht 28.Nov.1970 Bl.17-18
- 10) Vfg. an UR III 9.Dez.1970 Bl.19
- 11) Schreiben Landesinstitut an StA 3.Dez.1970 Bl.20
- 12) Vfg. UR III 9.Dez.1970 Bl.21
- 13) Antrag des Verteidigers auf unbefristete Aufhebung der Meldepflicht 11.Dez.1970 Bl.22,22a
- Anlage: Attest Dr.Stupp 2.Dez.1970 Bl.23
- 14) Vfg. an UR III 28.Dez.1970 Bl.24,25
- 15) Vfg. UR III auf Ablehnung der Verlängerung der Befreiung von der Meldepflicht bzw. Aufhebung derselben 29.Dez.1970 Bl.26
- 16) Gutachten des Landesinstitutes 4.Jan.1971 Bl.27-34

II. Über

Herrn AL 5

Handwritten signature and stamp: 11. JAN. 1971

und

Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l

Handwritten notes: K. g. 12. JAN. 1971, P. 13. / 1.

und

Herrn Chefvertreter

Herrn C h e f

Handwritten signature and date: 16.1.71

vorgelegt mit der Bitte um Kenntnisnahme der anliegenden Vorgänge (vgl. Übersicht zu I.). Die Aufhebung der Meldepflicht endete am 4. Januar 1971.

Berlin 21, den 11. Januar 1971

3) Zu den HA

Handwritten signature
(Hauswäld)
Erster Staatsanwalt

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

109
Abschrift 51

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

3. November 1970
3/St0

In der Voruntersuchungssache gegen
den Hauptgeschäftsführer Franz Koenighaus
- III VU 9/70 -

Überreichen wir im Original ärztliche
Bescheinigung des Privat-Dozenten
Dr. Stupp vom 27. 10. 1970.

Aus dieser ärztlichen Bescheinigung
ergibt sich, daß unser Mandant wegen
seiner Schwerhörigkeit, die immer
schlimmer wird, an den Ohren operiert
wird.

Herr Koenighaus hat mir hierzu mitgeteilt,
daß nach der Auffassung seines Arztes
die Ohrennerven versagen.

Jetzt wird an einem Ohr der Steigbügel
operiert, um zu versuchen, die Hörfähig-
keit zu verbessern.

Darüber hinaus hat Herr Koenighaus mich
davon unterrichtet, daß nach seiner
Darmoperation erneute Schwierigkeiten
aufgetreten sind, die eine weitere
ärztliche Behandlung erforderlich machen.

Ich habe den Eindruck, daß in Bezug auf
seine Darmkrankung Herr Koenighaus

110
52

von den Ärzten nicht voll unterrichtet wurde in Bezug auf die Schwere der Erkrankung.

Nach Mitteilungen der Familie unseres Mandanten sieht es hier böse aus.

Ich habe die Familie veranlaßt, mir auch hierüber eine eingehende ärztliche Bescheinigung zu übermitteln, die mir aber von der Familie und nicht von Herrn Koenighaus zugesandt wird, um ihm nicht unnötige Aufregungen dadurch zu machen, daß er auf diese Weise seinen Zustand erkennt, der sich durch Aufregungen ja, wie es bei Darmerkrankungen bekannt ist, lebensgefährdend verschlimmern kann.

Mit Rücksicht auf den Aufenthalt unseres Mandanten in der Klinik zur Ohrenoperation und auch mit Rücksicht auf den insgesamt so schlechten Gesundheitszustand unseres Mandanten stellen wir den Antrag, Herrn Koenighaus ab sofort von der polizeilichen Meldepflicht zu befreien.

Herr Koenighaus ist bisher immer der Meldepflicht nachgekommen und der schlechte Gesundheitszustand sollte nach meiner Auffassung unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit die Befreiung von der Meldepflicht ermöglichen.

Wir dürfen um Übermittlung der getroffenen Entschliebung bitten.

Mit Rücksicht auf den schlechten Gesundheitszustand bitten wir auch, zunächst von einem Anhörungstermin unseres Mandanten abzusehen.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

PROF. DR. MED. ALF MEYER ZUM GOTTESBERGE
DIREKTOR DER HALS-NASEN-OHREN-KLINIK
DER UNIVERSITÄT
FERNRUF 88 44 44

53
14
DÜSSELDORF, 27.10.1970
MOORENSTR. 5

Ärztliche Bescheinigung

Bei Herrn Franz K o e n i g h a u s ist wegen der bestehenden Schwerhörigkeit ein operativer Eingriff erforderlich. Herr K. soll deshalb am 1.11.1970 in unserer Klinik stationär aufgenommen werden.

(Priv.Dozent Dr. Stupp)
Oberarzt

Vfg.

M
54

1.

Urschriftlich

mit 2 Schriftstücken

Herrn Untersuchungsrichter III

zu Aktenz. III VU 9/70

Noch heute vorlegen!

Durch besonderen Wacht-
meister!

zurückgesandt mit dem Antrag, die Meldepflicht des Angeschul-
digten K ö n i g s h a u s mit Rücksicht auf die durch ärztli-
che Bescheinigung des Privatdozenten Dr. Stupp vom 27. Okto-
ber 1970 dargetanene Ohrenerkrankung und erforderliche Opera-
tion bis zum 2. Januar 1971 auszusetzen.

Über die Entscheidung bitte ich das für den Wohnsitz des Ange-
schuldigten zuständige Polizeirevier in Düsseldorf vorab fern-
mündlich von dort aus unmittelbar zu benachrichtigen.

Im Hinblick darauf, daß die Verteidigung in ihrem Schriftsatz
vom 3. November 1970 weitere Anträge ankündigte, die erwarten
lassen, daß sie mit dem Gesundheitszustand des Angeschuldigten
begründet werden, bitte ich vorsorglich schon jetzt anzuordnen,
daß der Angeschuldigte K ö n i g s h a u s noch vor Beginn
weiterer richterlicher Untersuchungshandlungen durch einen Sach-
verständigen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale
Medizin in Berlin 21, auf seine Vernehmungs- und Verhandlungs-
fähigkeit im Rahmen der Voruntersuchung untersucht und das Er-
gebnis in einem Gutachten mitgeteilt wird. Als Sachverständigen
schlage ich Herrn Obermedizinalrat Dr. S t e p h a n vom Landes-
institut für gerichtliche und soziale Medizin vor, der bereits
in dem Verfahren 1 Js 10/65 (RSHA) - II VU 17/67 - in einem ähn-
lich gelagerten Fall auswärtige Untersuchungen vorgenommen hat.

1155

Eine Durchschrift des Antrages der Verteidigung vom
3. November 1970 habe ich für meine Handakten entnommen.

2. Z.d. HA.

Berlin 21, den 5. November 1970

Hauswald

Erster Staatsanwalt

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

M 356
Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

9.11.70

3/Lt

In der Voruntersuchungssache
./ den Hauptgeschäftsführer
Franz Koenigshaus
- III VU 9.70 -

überreichen wir weiterhin folgende
ärztliche Bescheinigungen:

1. Im Original ärztliche Bescheinigung
der Universität Düsseldorf vom 3.11.1970.

Zu dieser Bescheinigung erlaube ich mir
wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der außergewöhnlich psychischen
Belastung ist offensichtlich das anhängige
Strafverfahren zu verstehen.

2. Ärztliche Bescheinigung des Herrn
Prof. Dr. med. Karl Kremer aus Düsseldorf
vom 2.11. 1970 im Original.

Aus dem Inbegriff beider Bescheinigungen
ergibt sich, der schwere lebensgefährdende
Zustand unseres Mandanten.

Aus anwaltlicher Verpflichtung heraus und
auch aus persönlicher Kenntnis der Per-
sönlichkeit meines Mandanten stelle ich
erneut den Antrag,

Herrn Koenigshaus ab sofort von der
polizeilichen Meldepflicht zu befreien.

- 2 -

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

ALLE KONTEN NUR UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

Gerade diese polizeiliche Meldepflicht belastet unseren Mandanten, wie uns seine Ehefrau mit Schreiben vom 6.11. 197 mitteilte, außerordentlich.

Als Frau Koenigshaus anlässlich eines Krankenbesuches in der Klinik, in der ihr Mann sich wegen des Ohrenleidens befindet, den behandelnden Arzt, Herrn Privatdozenten Dr. Struck von dem anhängigen Verfahren gegen ihren Ehemann unterrichtete, erklärte dieser Frau Koenigshaus, wie Frau Koenigshaus mir schriftlich berichtete, folgendes:

"..er hätte nun endlich eine Erklärung für das plötzliche Versagen der Ohrennerven, denn es stände fest, daß es sich nicht um eine Altersschwerhörigkeit handelt."

Weiter erklärte der behandelnde Arzt, daß er, nachdem er nun von dem eigentlichen Ursprung des Leidens Kenntnis erhalten habe, der Auffassung sei, daß auch mit der Wiederkehr des Gehörs zu rechnen sei, wenn unser Mandant schnellstens von den seelischen Belastungen befreit würde.

Aus diesem Grund erscheint die Befreiung von der polizeilichen Meldepflicht dringend geboten.

Um Übermittlung der getroffenen EntschlieÙung bitten wir. Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

2058

Postanschrift: Städtische Krankenanstalten - Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
4 Düsseldorf 1 - Moorenstraße 5

Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
der Städtischen Krankenanstalten

Direktor: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge

Auskunft erteilt		
Fernschreiber	☎ Vermittlung	Nebenstelle
8 587 315 skd d	33 44 44	2570

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

54/104 /E.

3.11.1970

Ärztliche Bescheinigung

Bei Herrn Franz K o e n i g s h a u s hat sich in den letzten Wochen zunächst auf dem rechten, später auf dem linken Ohr eine Schwerhörigkeit entwickelt, die in kurzer Zeit erheblich zunahm und heute bereits an Taubheit grenzt. Als Ursache dieses schweren Leidens, das Herrn K. voraussichtlich zur Aufgabe seines Berufes zwingt, muß nicht nur die schwere Darmoperation, sondern auch die aussergewöhnlichen psychischen Belastungen wesentlich verantwortlich gemacht werden. Herr K. mußte sich dem Versuch einer operativen Hörverbesserung unterziehen und befindet sich zur Zeit in stationärer Behandlung. Die Aussichten für eine Wiederherstellung bzw. Erholung des Gehörs sind nicht günstig.

(Priv. Dozent Dr. Stupp)
Oberarzt

42
59

K/H

Ärztliche Bescheinigung

Herr Franz K o e n i g s h a u s , geboren am 10.4.1906,
lag vom 28.4. bis 12.5.1970 wegen eines Dickdarmkrebses
in stationärer Behandlung der Chirurgischen Universitätsklinik
Düsseldorf.

Bei der Operation mußte die Hälfte des Dickdarmes entfernt
werden. Nach komplikationslosem Verlauf wurde der Patient
entlassen, jedoch bereits 3 Monate später wieder in ambulante
Behandlung genommen, da sich erneut Beschwerden eingestellt
hatten. Ob diese wieder durch erneutes Wachsen der bösartigen
Veränderungen bedingt sind, läßt sich nicht mit Sicherheit
sagen. Auf jeden Fall handelt es sich bei Herrn Koenigshaus
um eine äußerst ernste Erkrankung, die mit großer Wahrschein-
lichkeit seine Lebenserwartung entscheidend mindert.

Prof. Dr. med. Karl Kremer
Direktor der Chirurg. Universitätsklinik A
Düsseldorf, Moorenstr. 5
Tel. 334444

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

115
60

1. Durchschrift des Antrages der Verteidigung vom 9. November 1970
z. d. Handakten entnommen.

2. Urschriftlich

mit Band XXIII

dem Herrn Untersuchungsrichter III

zu III VU 9/70

nach Kenntnisnahme des Schriftsatzes der Verteidigung vom
9. November 1970 und der Verfügungen Bl. 17 bis 20 vom
gleichen Tage zurückgesandt.

Berlin 21, den 12. November 1970
Turmstr. 91
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Hauswald

Erster Staatsanwalt

3. Frist 4. Januar 1971 (Meldepflicht kontrollieren)

4. Vor Ausführung der Vfg. Ziff. 2-~~X~~

Herrn OStA S e l l e

13/11

vorgelegt zur gef. Kenntnisnahme von Bd. XXIII, 17-27.

5. Z. d. HA.

Berlin 21, den 12. November 1970

[Signature]
Erster Staatsanwalt

✓3.) Schreiben an Landesinstitut, wie folgt:
unter Beifügung einer Ausfertigung zu 2.) ✓

Gef.u.abges.

Wm, 10./11.1970

An das
Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin
- Herrn Prof. Dr. Rommeney -

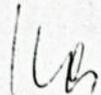
1 Berlin 21
Invalidenstr. 52

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Rommeney !

In der Voruntersuchungssache gegen K ö n i g s h a u s
habe ich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Untersuchung
des Angeschuldigten angeordnet. Diese muß aufgrund des der-
zeitigen Gesundheitszustandes des Angeschuldigten, der von
dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont ist, an seinem
Wohnsitz in Düsseldorf erfolgen. Herr Dr. Stephan wäre
hierzu grundsätzlich bereit, sofern dienstliche Belange
des Instituts nicht entgegenstehen.

Ich darf Sie bitten, die Angelegenheit zu prüfen und mir
baldmöglichst mitzuteilen, ob Herr Dr. Stephan oder ein
anderer Ihrer Herren den Auftrag übernehmen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Halbedel
Landgerichtsdirektor

1 Anlage

**Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin**

I BERLIN 21, den 13.11.1970

Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)

Fernruf: 35 01 41, App. ...286.....

Innerbetrieblich: (988)

62

GeschZ.: Ro St

Durch Fach

Dem Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

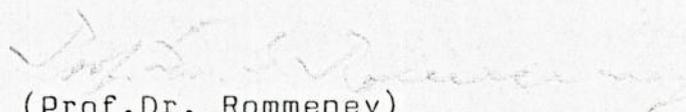
Betr: Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
III VU 9.70

Vorg: Schreiben vom 9.11.1970

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Die erforderliche Untersuchung des Angeschuldigten auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit im Dezember 1970 würde die dienstlichen Belange nicht berühren, wenn Herr Obermedizinalrat Dr. S t e p h a n die Dienstreise so einrichtet, daß er die Wochentage Mittwoch bis Freitag wählen kann, weil an den Wochentagen Montag und Dienstag die Gerichtsärzte erfahrungsgemäß für dringliche Untersuchungen und Obduktionen stark in Anspruch genommen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Prof. Dr. Rommeney)
Leitender Medizinaldirektor

V.

1. Kennz.: LBD Halbedel (MR) hatte auf tel. Anfrage mit,
dass Herr Dr. Stephan inzwischen von Herrn
Prof. Dr. Rommneyg ernannt worden sei,
die Untersuchung des ~~Dr. Stephan~~ Augensch. durch zu-
führen. MR wird Herrn Dr. Stephan nunmehr
definitiv beauftragen, die gew. ärztl. Gegenüberung
des Augensch. beidseitigst vorzunehmen.

63

2. J. Fr.


26. 11. 70

V.

1. Kennz.: Dr. Stephan hatte tel. mit, dass er die Unter-
suchung des Augensch. in Düsseldorf in der Zeit vom
3. zum 4. 12. 1970 plant. Untersuchen Sie ihn auf
die in fol. XXIII d. A. enthaltenen 2 ärztlichen Atteste
hin, die die Vorbehalte und Schriftsatz vom 9. 11. 70
inbetrifft.

2. J. Fr.


27. 11. 70

MB
64

1. Anliegende drei Schriftstücke 2x ablichten.
2. Je 1 Ablichtung von 1) a) z. d. A.
b) z. d. HA.
3. Zu schreiben:

An das

Landesinstitut für soziale
und gerichtliche Medizin

- z.Hd. von Herrn Obermedizinalrat
Dr. S t e p h a n -

1 Berlin 21
Invalidenstraße 52

Durch besonderen Wachtmeister!
Sofort bis 14.00 Uhr erledigen!

Betrifft: Gerichtsärztliche Untersuchung des Angeschuldigten
Franz K ö n i g s h a u s in Düsseldorf durch
Herrn Obermedizinalrat Dr. Stephan (voraussichtlich
am 4. Dezember 1970)

Anlagen: 3 Schriftstücke

Sehr geehrter Herr Doktor Stephan!

Als Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme den
Schriftsatz des Verteidigers, Rechtsanwalt Scheid, vom 1. De-
zember 1970 mit zwei Erklärungen des Angeschuldigten
K ö n i g s h a u s vom 28. November 1970, in denen er die
ihn z.Zt. behandelnden Ärzte Dr. Stupp und Prof. Dr. Kremer
von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat.

Der Anregung des Verteidigers auf Seite 2 seines Schrift-
satzes bitte ich zu entsprechen. Nach Abschluß der Unter-
suchungen bitte ich um Rückgabe der übersandten drei Schrift-
stücke zu den Akten und ferner darum, mich sogleich über das
Ergebnis telefonisch zu unterrichten.

4. Z. d. A.
5. Z. d. HA.

Berlin 21, den 3. Dezember 1970
Hauswald
Erster Staatsanwalt

Ad.

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

M7
65

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

Handwritten signature/initials

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Berlin, den 1. Dezember 1970
3/Ki

In der Voruntersuchungssache
././ Franz Koenigshaus
- III VU9/70 -

Überreiche ich nunmehr auf die dortige Verfügung vom 9. November 1970 die entsprechenden Erklärungen des Herrn Koenigshaus, mit der dieser die ihn behandelnden Ärzte zu Auskünften gegenüber dem Sachverständigen ermächtigt.

Handwritten notes:
U. Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kl. p. Hof. Editt-Kammwald oder Verweiser

Da die Untersuchung unseres Mandanten entsprechend dem Gerichtsbeschuß an dessen Wohnsitz durch einen medizinischen Sachverständigen des Landesinstitutes für soziale und gerichtliche Medizin durchgeführt werden soll, bitte ich, mir Gelegenheit zu geben, um rechtzeitig von dem Termin der Untersuchung Kenntnis zu erhalten, das für mich als den Verteidiger des Angeschuldigten die Möglichkeit besteht, in Düsseldorf - am Wohnsitz meines Mandanten - in dessen Wohnung - an dem Tage anwesend zu sein, an dem der Herr medizinische Sachverständige des Landesinstituts für soziale und gerichtliche Medizin

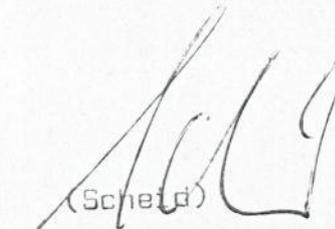
Handwritten notes:
auf der bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an OAK Dr. Krepelin bei dem Bundesrichter für Jugendl. und Jgg. Medizin. Ich bitte den Wunsch der Herrn Verteidigers zu entsprechen.

Handwritten notes:
Berlin 27, den 3. Dez. 1970
Landgericht Berlin III
Königshaus, 607

MS
66

Berlin die Untersuchung durchführt.

Für meinen Mandanten bitte ich, in dessen Einverständnis darum, dem Herrn Sachverständigen in entsprechender Form aufzugeben, die Herren behandelnden Ärzte, 1. Herrn Professor Kremer und 2. Privatdozent Dr. Stupp, nicht von dem Grund der Untersuchung, also nicht von dem gegen Herrn Koenigshaus anhängigen Strafverfahren zu unterrichten.


(Scheid)
Rechtsanwalt

Franz Koenighaus
Hauptgeschäftsführer

4 Düsseldorf, den 28.11.70
Malkastenstraße 8 · Telefon 351485/13
Privat: Gerhart-Hauptmann-Straße 29
Telefon: 622761

67
MG

Hiermit entbinde ich Herrn Privatdozent Dr. S t u p p ,
Oberarzt der Hals- Nasen- Ohrenklinik der Universität
Düsseldorf, von seiner ärztlichen Schweigepflicht.

Koenighaus

Franz Koenighaus
Hauptgeschäftsführer

4 Düsseldorf, den 28.11.70
Malkastenstraße 8 · Telefon 351485/13
Privat: Gerhart-Hauptmann-Straße 29
Telefon: 622761

120
168

Hiermit entbinde ich Herrn Professor Karl K r e m e r ,
Direktor der Chirurgischen Klinik A der Universität
Düsseldorf, von seiner ärztlichen Schweigepflicht.



M
69

Vfg.

- 1) Zu schreiben
Bitte sofort vorlegen!

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

In der Voruntersuchungssache gegen
Franz K ö n i g s h a u s - III VU 9/70 -

bitte ich, anstelle des erkrankten Sachverständigen ,
Dr. S t e p h a n , Herrn Dr. med. K e r n , Facharzt
für Inneres, mit der Begutachtung des Angeschuldigten
zu beauftragen. Herr Prof. Dr. R o m m e n e y hat
telefonisch Herrn Dr. K e r n als Ersatz für Herrn
Dr. S t e p h a n vorgeschlagen und mir mitgeteilt,
daß die erforderlichen Untersuchungen für die Zeit
ab 16.Dezember 1970 in Aussicht genommen sind.

Wegen der Eilbedürftigkeit bitte ich, das Auftrags-
schreiben an das Landesinstitut für gerichtliche und
soziale Medizin Berlin in Abänderung der Verfügung
vom 9.November 1970 möglichst umgehend abzusenden.

- 2) Zu den HA

Berlin 21, den 9.Dezember 1970



Schl

gef.9.12/Schl
zu 1) 1 Schr.

Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin

GeschZ.: 648/70/Ste

1 BERLIN 21, den 3. Dezember 1970
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 286/291
Innerbetrieblich: (988)

70

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Ging
9. DEZ. 1970

1 Berlin 21
Turmstraße 91

(10)

Betr.: Gerichtsärztliche Untersuchung des Angeschuldigten
Franz Königshaus in Düsseldorf
Vorg.: Ihr Schreiben vom 3.12.1970
Gesch.Nr.: 1 Js 1/64 (RSHA)

Ich bedaure Ihnen mitteilen zu müssen, daß ich erkrankt bin und nach Auskunft meiner behandelnden Ärzte noch nicht zu übersehen ist, wann mit der Wiederherstellung meiner Dienstfähigkeit zu rechnen ist. Ich kann daher die Dienstreise in der von Ihnen angegebenen Frist nicht durchführen und muß Sie leider bitten, sich über den Institutsleiter an einen anderen Arzt des Landesinstituts zu wenden.

U. zu III VU 9. 70
Herrn Oberlandesgericht III
- Herrn LGD Halbeschl -
im Auftrag zu meiner Vp. v.
9.12.70 zur gef. Kernbrünnahme
in besandl.

Dr. G. G. G.

Jelini 21/ den 9. 12. 1970
Sta. S. d. Kammergericht
Arnsau

Hü.

Vfg.

1.) In der Strafsache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
Kreis Halberstadt,

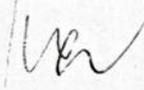
wohnhaft in 4 Düsseldorf, Malkastenstraße 8,
(polizeilich gemeldet) und

aufhältlich in 4 Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-
Straße 29,

soll in Abänderung der Verfügung vom 26. November 1970
die Untersuchung und Begutachtung des Angeschuldigten
durch Herrn Dr. K e r n bei dem Landesinstitut für
gerichtliche und soziale Medizin erfolgen, da Herr
Dr. Stephan erkrankt ist.

Berlin 21, den 9. Dezember 1970

Landgericht, Der Untersuchungsrichter III


(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

✓ 2.) Ausfertigung der Anordnung an Landesinstitut mit Zusatz:

Auf die Wünsche des Verteidigers des Angeschuldigten
Herrn Rechtsanwalt Scheid darf ich hinweisen.

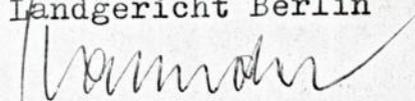
✓ 3.) Abschrift von 1.) an a) Angeschuldigten,
Zu 2.), 3.) gef.u.abges. b) Verteidiger RA Scheid.

Wsw 9./12.1970

4.) Frist: 5. Januar 1971

Berlin 21, den 9. Dezember 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin


(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

7
72

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin



1 Berlin 21
Turmstraße 91

Berlin, den 11. 12. 1970
3/Ki

In der Voruntersuchungssache
././ den Hauptgeschäftsführer
Franz Koenigshaus
- III VU 9/70 -

Überreichen wir eine Bescheinigung der Hals-
Nasen-Ohrenklinik, Universität Düsseldorf.
Unser Mandant befindet sich demnach ab
15. 12. 1970 in stationärer Behandlung.

Wir bitten dann, daß die Befreiung von der
Meldepflicht verlängert bzw. ganz aufgehoben
wird und daß die ärztliche Untersuchung Ende
Januar stattfindet, sofern sie trotz Vorliegen
des Attestes von Herrn Dr. Stupp durchgeführt
werden muß und sich nicht vermeiden läßt.

✓
1) Schreiben an RA Scheid:
Ich fordere Herr Koenigshaus
an.
In der Voruntersuchung -
sache gegen Franz Koenigshaus
herrscht Befreiung von der
auf Ihren Schriftsatz vom
11. Dezember 1970 um Mitteilung
Zielange Herr Koenigshaus sich in stationärer
Behandlung befindet. Um Klarheit über
den medizinischen Gesundheitszustand Herrn
Koenigshaus in Hinblick auf die zeitliche
Durchführung der Voruntersuchung im Ja-
nuar 1971 zu gewährleisten (Scheid)
die Angemessen Beglaubigung bis Ende Rechtsanwält
Januar 1971 zu gewährleisten. Wenn sich
keine Kernmündigen ärztlichen Gründe ergeben.
Koenigshaus

2) Wenden

✓ 2) U. Herrn Generalkonsul
bei d. K. in Konstanz
3 Hdt. ESTD Kammer

18. DEZ. 1970

72a

Mit der Bitte um Kenntnis- und
Bestätigung unter Hinweis auf
Wortlaut Nr. 1).

Berlin, den 16. Dezember 1970
Landgericht UR III
Kammer

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

Zu 1.) u. 2.) gef. bzw. übers.

Wsw. 17./12.1970

Herrn
Staat
Wahl

73

PROF. DR. MED. ALF MEYER ZUM GOTTESBERGE

DIREKTOR DER HALS-NASEN-OHREN-KLINIK
DER UNIVERSITÄT
FERNRUUF 88 44 44

DÜSSELDORF, 2.12.1970
MOORENSTR. 5

Ärztliche Bescheinigung

Bei Herrn Franz K o e n i g h a u s ist wegen der bestehenden Schwerhörigkeit stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich. Herr K. soll deshalb am 15.12.1970 in unserer Klinik stationär aufgenommen werden.


(Priv. Dozent Dr. Stupp)
Oberarzt

74
122

Vfg.

1) Zu schreiben

Bitte sofort vorlegen!

Mit Band XXIII d.A.

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
beidem Landgericht Berlin

im Hause

zu III VU 9.70

auf den Antrag des Verteidigers vom 11. Dezember 1970,
die Meldepflicht ganz aufzuheben, zurückgesandt.

Die Untersuchung des Angeschuldigten durch Herrn
Dr. K e r n vom Landesinstitut Berlin ist am 17. und
18. Dezember 1970 durchgeführt worden. Herr Dr. K e r n
teilte mir am 21. Dezember 1970 das Ergebnis seiner Unter-
suchungen telefonisch mit und stellte in Aussicht, daß
das schriftliche Gutachten kurzfristig übersandt wird.
Von einem Eingang desselben habe ich bisher noch keine
Nachricht. Ich nehme deshalb zum Antrag des Verteidigers
vom 11. Dezember 1970 auf das mir telefonisch mitgeteilte
Ergebnis der Untersuchung Bezug.

Demzufolge gehe der Angeschuldigte seinem Beruf weiterhin
voll nach. Die letzte stationäre Behandlung in der Ohren-
klinik ab 15. Dezember 1970, die für eine Woche vorgesehen
gewesen wäre, habe der Angeschuldigte auf eigenen Wunsch
vorzeitig verlassen. Sein Gehör soll zwar beeinträchtigt

12375

sein, eine Verständigung mit ihm sei jedoch ohne Hilfsmittel möglich. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Angeschuldigte ohne Einschränkung verhandlungsfähig sei.

Nach diesem Ergebnis besteht keine Veranlassung, die Aussetzung der Meldepflicht über den 4. Januar 1971 hinaus zu verlängern. Der weitergehende Antrag der Verteidigung, die Meldepflicht ganz aufzuheben, entbehrt jeder Grundlage.

Nach Eingang des schriftlichen Gutachtens bitte ich, das Verfahren in vollem Umfang fortzusetzen.

2) Zu den Akten

Berlin 21, den 28. Dezember 1970

W

Schl

gef. 28. 12 / Schl
zu 1) 1 Schrb. m. Anl.

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 29. Dezember 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 0111, App. 384

76

III VU 9/70 - 1 Js 1.64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d

1 Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstr. 17

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
beziehe ich mich auf Ihre Schriftsätze vom 11. und 23. Dezem-
ber 1970. Ich bin von der Staatsanwaltschaft über das ihr von
dem medizinischen Sachverständigen zunächst mündlich mitge-
teilte Ergebnis der Untersuchung des Angeschuldigten wie folgt
unterrichtet worden:

Herr Königshaus habe den stationären Aufenthalt in der Ohren-
klinik auf eigenen Wunsch vorzeitig abgebrochen. Er gehe sei-
ner beruflichen Tätigkeit in vollem Umfange nach und sei ohne
Einschränkung verhandlungsfähig.

Unter diesen Umständen vermag ich Ihrem im Schriftsatz vom
11. Dezember 1970 geäußerten Wunsch, die Meldepflicht des
Angeschuldigten gänzlich aufzuheben nicht zu entsprechen.
Ich werde jedoch nach Eingang des schriftlichen Gutachtens
die Frage nochmals überprüfen. Im übrigen habe ich Ihren Wunsch,
bei der Begutachtung des Angeschuldigten anwesend zu sein,
dem Sachverständigen rechtzeitig mitgeteilt.

Hochachtungsvoll

H a l b e d e l

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

An die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht - Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald -
im Hause

zur Kenntnisnahme übersandt.

Berlin, den 29. Dezember 1970

Halbedel
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

ZdHA

30. 12. 70

GeschZ.: 648/70 Ke

I BERLIN 21, den 4. Januar 1971
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 290
Innerbetrieblich: (988)

77

In der Strafsache
gegen

den Hauptgeschäftsführer Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft 4 Düsseldorf, Malkastenstr. 8

Aktenzeichen: III VU 9/70

erstatte ich im Auftrage des Herrn Unter-
suchungsrichters III bei dem Landgericht
Berlin vom 9. 11. 1970 ein

G u t a c h t e n

über die Vernehmungs- und Verhandlungsfähig-
keit^{des} Angeschuldigten Franz Königshaus.

Am 17. 12. 1970 suchte ich Herrn Königshaus
auf der HNO-Abteilung der Städt. Kranken-
anstalten Düsseldorf auf. Herr K. lag im Kran-
kenzimmer mit einem anderen Patienten zu-
sammen, der auf Anordnung der Schwester Emmi
das Zimmer verließ. Schwester Emmi teilte
mir mit, daß vorgesehen war, Herrn K. in
ein Extrazimmer zu legen, damit der Gerichts-
arzt ihn ungestört untersuchen könnte.
Meinen Besuch in Düsseldorf hatte ich be-
reits telefonisch am 15. 12. 70 angemeldet.
Herr K. lehnte eine Befragung und Untersu-
chung auf der Station ab, da er nicht wollte,
daß andere von seinem Prozeß erführen.
Herr K. schlug eine Untersuchung und Befra-
gung in seinen Geschäftsräumen in der
Malkastenstr. 8 vor.

Eingegangen am - 5. JAN. 1971
Geschäftsstelle Abtlg. 241/III
des Landgerichts Berlin (Muster)

An den Herrn
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht

1 B e r l i n 21
Turmstrasse 91

Herr K. lag an einem Infusionsgerät angeschlossen in seinem Krankenbett. Ich hatte Gelegenheit, auf der Station in die Krankenpapiere Einsicht zu nehmen. Notizen hierüber sind in unserer Krankengeschichte niedergelegt. Die Untersuchung des Herrn Königshaus wurde für 13.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Malkastenstr. 8 vereinbart. Ich fuhr mit Herrn K. in einer Taxe in die Malkastenstraße. Hier untersuchte ich ihn in der Zeit von 13.40 - 15.40 Uhr.

Zu seiner Krankenvorgeschichte machte Herr K. folgende Angaben:

F.A.: Der Vater wäre mit 92 Jahren an Altersschwäche gestorben. Die Mutter wäre mit 68 Jahren an einer Lungentuberkulose verstorben. Eine Schwester wäre tot.

E.A.: Als Kinderkrankheiten wurden von Herrn K. Diphtherie und Scharlach angegeben. Mit 10 Jahren hätte er sich beim Schlittschuhlaufen das Bein gebrochen. Mit 16 Jahren hätte er sich einen Arm durch Sturz auf der Straße gebrochen. Mit 23 Jahren hätte er sich beim Handballspiel den anderen Arm gebrochen.

1944 hätte er einen Oberschenkeldurchschuß rechts gehabt durch einen Tieffliegerangriff.

1947 wäre er wegen einer Lungenentzündung und einer trockenen Rippenfellentzündung 8 Wochen im Krankenhaus behandelt worden.

1969 wäre er wegen einer Nierenbeckenentzündung auf der rechten Seite ambulant von Herrn Dr. GALWOSZUS behandelt worden.

Am 22. 9. desselben Jahres kam er in Untersuchungshaft nach Berlin. Hier stellten sich Beschwerden im Bauch und Schmerzen beim Stuhlgang ein. Später hatte er Erbrechen. Er wurde in das Krankenhaus der Haftanstalt aufgenommen. Der Stuhlgang war dünn, gelegentlich ging Stuhl auch spontan ab.

Am 22. 12. wurde er aus der Haft entlassen. Während der Haft hatte er 7,5 kg an Gewicht verloren. Nach der Haftentlassung wurden die Darmbeschwerden stärker.

1970 - im Februar - suchte er Herrn Dr. THEISS - den Chefarzt der inneren Abteilung des Krankenhauses in Düsseldorf-Benrath - auf. Ende Februar/Anfang März 1970 wurde durch

Rö.-Untersuchung eine Geschwulst am Dickdarm festgestellt. Am 30. 4. 70 wurde er von Herrn Prof. Dr. KREMER in der Chirurg. Universitätsklinik Düsseldorf operiert. Eine Nachbehandlung mit Bestrahlung, Injektionen oder Tabletten fand nicht statt. Er könnte auch jetzt den Stuhlgang nicht ohne Abführmittel in Gang bringen. Er nähme Heumann's Körnchen zum Abführen ein. Er hätte reichlich Blähungen. Nach der Operation hätte er wieder 5 kg an Gewicht zugenommen. Vor 5 Wochen hätte er sich erneut durch Herrn Dr. THEISS behandeln lassen müssen wegen Schmerzen im rechten Unterbauch. Trotz Pressens käme der Stuhlgang nur schwer. Vor 2 Tagen hätte er hellrotes Blut im Stuhl gehabt. Der Appetit wäre gut, er fühlte sich aber nicht in Ordnung.

Im Juni 1970 hätten sich Hörschwierigkeiten eingestellt. Zunächst hätte er auf dem rechten Ohr weniger hören können. Dr. STUPP von der HNO-Abteilung der Krankenanstalten in Düsseldorf hätte durch ein Audiogramm Hörstörungen auf beiden Ohren festgestellt. Mit den Wochen nahm die Hörschwierigkeit zu. Ein neuerliches Audiogramm zeigte eine Verschlechterung des Hörvermögens rechts. Auf seine Bitte wäre am 2. 11. 70 eine Ohrenoperation durchgeführt worden. Danach stellte sich kurzfristig eine Besserung des Hörvermögens rechts ein. Er hätte viele Tabletten Vitamin genommen. Herr Dr. STUPP wäre zu der Überzeugung gekommen, daß das Innenohr nicht mehr funktionieren würde. Am 15. 12. 1970 wäre er wieder auf der HNO-Abteilung aufgenommen worden. Er hätte jeden Tag eine Infusion und Medikamente bekommen. Seit Mitte Oktober 1970 würde er einen Hörapparat haben, den er zunächst auf dem rechten Ohr trug und nach der Operation auf dem linken Ohr. Dieser Hörapparat wäre ein Schweizer Fabrikat, das DM 835,-- gekostet hätte. Auch mit dem Hörgerät bekäme er einzelne Konsonanten nicht mit. Beim Telefonieren müßten die bei ihm angestellten Sekretärinnen helfen. Sie nähmen das Gesprochene auf. Die Verständigung wäre sehr schwer, wenn mehrere Menschen im Raum redeten. Helle Stimmen könnte er schwerer verstehen. Bei Umgebung in frischer Luft wäre das Hören besser.

Nikotingenuß: nihil.

Alkoholgenuß: mäßig.

Wasserlassen: erschwert, gelegentlich käme der Urin in dünnem Strahl. Er hätte vom Arzt Prostagutt verschrieben bekommen.

Schlaf: nur mit Tabletten.

Verhalten im Beruf: Er wäre Geschäftsführer im Verband des deutschen Schrottgroßhandels und des Abbruchverbandes. Er würde noch Autofahren und Konferenzen mit Geschäftspartnern und Behörden führen. Er wäre beruflich sehr aktiv.

Untersuchungsbefund:

64 Jahre alter, großer Mann in gutem Ernährungs- und Kräftezustand. Angegebene Körpergröße 182 cm, angegebenes Körpergewicht 90 kg. Haut blaß, Schleimhäute mäßig durchblutet.

Keine Wasseransammlung im Unterhautzellgewebe.

Kein Hautausschlag.

Kein Zittern der gestreckten Finger.

Kopfbewegungen frei Kopf nicht druck- und nicht klopfempfindlichen. Augenbewegungen frei. Kein Augenzittern. Kein Hervortreten der Augäpfel. Pupillen mittelweit, rechts = links, sie reagieren mäßig auf Licht und Nahesehen.

Zunge feucht, nicht belegt. Rachen und Gaumenmandeln nicht gerötet. Gebiß saniert, lückenhaft.

Keine Vergrößerung der Schilddrüse.

Keine Schwellung der Lymphknoten am Hals und in der Achselhöhle.

Brustkorb symmetrisch gebaut, gut gewölbt, ausreichend bei der Atmung beweglich. Klopfeschall über allen Lungenteilen voll. Bläschenatmen über der Lunge vorne und hinten.

Herz innerhalb normaler Grenzen. Aktion regelmäßig. Töne rein, A₂ = P₂. Töne mittellaut. Puls regelmäßig, gut gefüllt.

Blutdruck: 150/85 mm Hg. Puls 76 Schläge i.d.Min.

Bauchdecken weich, gut eindrückbar, keine Muskelabwehrspannung.

Keine Widerstände im Bauchraum. Leber und Milz nicht tastbar.

Bruchpforten geschlossen. Nierenlager frei. Frische, 12 cm lange Narbe, senkrecht verlaufend auf der rechten Bauchseite. In der Mitte der Narbe leichte Druckschmerzhaftigkeit.

Gliedmaßen gut beweglich. Keine Krampfadern.

Patellarsehnenreflexe links = rechts, einfach positiv auszulösen.

Sehr feine Narbe vor der rechten Ohrmuschel. Die Narbe zieht in den rechten Gehörgang. Die Verständigung mit Herrn Königshaus ohne Hörgerät ist nur von dichtbei mit lautem Sprechen ins linke Ohr möglich. Mit Hörapparat ist die Verständigung im Abstand von 1 m und mehr zufriedenstellend.

Psyche: Herr Königshaus machte einen vitalen Eindruck, er wirkte lediglich, wenn es auf den Prozeß zu sprechen kam, depressiv.

Das Gesicht zeigte tiefe Faltenbildung. Die Gesichtszüge wirkten etwas kränklich.

Am 18. 12. 70 suchte ich Herrn Königshaus nochmals auf der HNO-Abteilung der Düsseldorfer Krankenanstalten auf. Er lag dort in seinem Krankenzimmer an einem Infusionsgerät angeschlossen. Ich hatte - wie am Vortage - Gelegenheit, mit dem Dozenten Herrn Oberarzt Dr. STUPP über die Ohrenerkrankung des Herrn Königshaus zu sprechen. Herr Dr. STUPP bemerkte, daß bei Herrn K. eine beiderseitige Innenohrschwerhörigkeit vorläge und zusätzlich eine Schalleitungsstörung. Der Hörverlust wäre auf beiden Seiten gleich. Nach der Operation am 2. 11. 70 wäre vorübergehend eine Besserung der Hörfähigkeit eingetreten. Er - Dr. STUPP - wollte versuchen, mit einer intensiven konservativen Therapie eine Besserung der Hörfähigkeit zu erzielen. Eine Operation auf dem linken Ohr käme nicht mehr in Frage. Die konservative Behandlung bestünde in Rheomakrodex mit Sorbit, Rovigon 3 x 4 Tabletten täglich, Neurocresivit-Tabletten. Die bei Herrn K. vorliegende Otosklerose könnte nach Meinung des Herrn Dr. STUPP eine Folge des Stressses durch die Operation sein. Dr. STUPP teilte mir noch mit, daß Herr K. ein ungeduldiger Patient wäre. Die Infusionen wären bis Montag, den 21. 12. vorgesehen. Herr K. hätte aber die Absicht, die Klinik schon am Sonnabend, den 19. 12. 70 zu verlassen. Dr. STUPP war der Ansicht, daß man Audiogramme, die in Abständen aufgenommen worden wären, nicht so ähnlich erhalten könnte, wenn der Pat. simulieren würde. Über die Prognose äußerte sich Dr. STUPP vorsichtig. Er meinte, daß eine Verständigung mit Herrn K. im Abstand von 5 - 6 m schwierig wäre.

Am 18. 12. 70 hatte ich Gelegenheit, eingehender mit Herrn Prof. Dr. KREMER, dem Direktor der chirurg. Abteilung der Krankenanstalten Düsseldorf zu sprechen. Herr Dr. KREMER überreichte mir die von mir gewünschten Photokopien der Krankenpapiere. Herr Prof. Dr. KREMER beurteilte die Prognose des Darmleidens des Herrn K. als schlecht. Es bestünde die Möglichkeit, daß sich ein örtliches Rezidiv (örtl. Neugechwulst) entwickelt. Die Sicherstellung der Diagnose - so meinte Dr. KREMER - wäre durch Rö.-Aufnahmen möglich.

Im Anschluß an den Besuch bei Herrn Prof. Dr. KREMER sprach ich mit dem Oberarzt der Pathologie Herrn Dr. HUTH. Er legte mir die Präparate von Herrn Königshaus, geb. 10. 4. 06, Ein-sendungs-Nr. 9207/70 vom 30. 4. 70 vor. Ich konnte durch mikroskopische Untersuchung bestätigen, daß es sich bei dem Darmtumor um ein schleimiges Drüsenkarzinom handelt. In den mit eingesandten Lymphknoten und im Fettgewebe waren keine Metastasen (Tochtergeschwülste) festzustellen. Der Wurmfortsatz war verschlossen. Herr Oberarzt Dr. HUTH hielt die Prognose eines radikal operierten Adenokarzinoms des Dickdarms (Drüsenkarzinom) für günstig, insbesondere deshalb, weil keine ortsständigen Tochtergeschwülste vorhanden gewesen waren.

Ergebnis der Untersuchung:

Der jetzt 64-jährige Herr K ö n i g s h a u s hat am 30. 4. 1970 eine Radikaloperation wegen eines Dickdarmkrebses durchgemacht. Die bösartige Wucherung war auf den Darm beschränkt. Die örtlichen Lymphknoten waren frei von Geschwulstgewebe. Es hatte also noch keine Absiedlung von Geschwulstzellen (sog. Metastasierung) stattgefunden. Herr K. hat die Operation gut überstanden. Nach seinen Angaben hat er seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft im Dezember 1969 eine Gewichtszunahme von 5 kg bemerkt. Eine Nachbehandlung mit wucherungshemmenden Arzneimitteln (sog. Cytostatica) oder mit medizinischen Strahlen erfolgte nicht.

Bei der jetzigen Untersuchung klagte Herr K. über ähnliche Bauchbeschwerden, wie er sie vor der Darmoperation verspürt

X

hatte. Er hätte auch Blut im Stuhl bemerkt. Es könnte sich hierbei um postoperative Verwachsungsbeschwerden, um Blutstauungen (innere Haemorrhoiden) oder auch um erneute Gewebswucherungen (Geschwulstrezidiv) handeln. Es ist notwendig, die Diagnose durch eine erneute Rö.-Untersuchung des Darmes abzuklären. Diese Untersuchung könnte im Rö.-Institut der Universitätsklinik Düsseldorf (Krankenanstalten Düsseldorf) vorgenommen werden.

Die Kreislaufverhältnisse sind ausgeglichen. Bei einer gründlichen Voruntersuchung des Herzens im April 1970, die im Hinblick auf die damals bevorstehende Operation gemacht wurde, ergab sich, daß die Operationsgefährdung von seiten des Herzens **n i c h t** erhöht war. Der Blutdruck war damals und ist auch heute noch normal.

Es liegt aber bei Herrn Königshaus zusätzlich eine doppelseitige Schwerhörigkeit vor. Er ist der Meinung, sie sei erst **n a c h** der Darmoperation im Mai 1970 entstanden. Diese Zeitangabe dürfte nicht ganz richtig sein. Herr K. wurde am 28. 4. 1970 in die chirurg. Klinik Düsseldorf aufgenommen. In dem damaligen Aufnahmebefund ist bereits eine Schwerhörigkeit auf dem linken Ohr vermerkt. Am 2. 11. 70 wurde auf der HNO-Klinik Düsseldorf eine Operation auf dem rechten Ohr zur Verbesserung der Hörfähigkeit vorgenommen, wobei der Steigbügel entfernt wurde. Am 15. 12. 70 wurde Herr K. dort erneut stationär aufgenommen und intensiv konservativ behandelt. Diese konservative Behandlung sollte bis zum 21. 12. 70 durchgeführt werden. Herr K. verließ jedoch vorzeitig am 19. 12. 70 die Klinik. Er trägt auf dem linken Ohr ein Hörgerät. Er kann damit das laut und langsam gesprochene Wort in einer Entfernung von 1 - 2 m gut verstehen. Außerdem ist er in der Lage, seine berufliche Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer des Deutschen Abbruch-Verbandes und des Deutschen Schrottgroßhandels-Verbandes in seinen Geschäftsräumen in Düsseldorf auszuüben. Er nimmt auch an Konferenzen und Besprechungen außerhalb Düsseldorfs teil, zu denen er persönlich und eigenhändig mit seinem Wagen fährt.

Zusammenfassung:

Herr K ö n i g s h a u s ist bei einem ausreichenden körperlichen Allgemeinzustand derzeit vernehmungs- und verhandlungsfähig. Etwaige Schwierigkeiten der Verhandlungsführung durch die doppelseitige Schwerhörigkeit könnten bei lautem, langsamem und deutlichem Sprechen in einer Entfernung von 1 - 2 m vom Hörenden erheblich gemindert werden. Das Wort "Krebsgeschwulst" des Darmes sollte während der Verhandlungsführung nicht gebraucht werden, da Herr K. von der bösartigen Natur der radikal entfernten Geschwulst bisher nichts weiß. Es wäre möglich, daß die Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit im Laufe der nächsten 8 Wochen für einige Tage unterbrochen wird, wenn nämlich die erforderliche Rö.-Untersuchung des Darmes vorgenommen wird.

Kern
(Dr.med. K e r n)
Gerichtsarzt

II. Mit 2 Anlagen

über
Herrn OStA S e l l e
und
Herrn OStA P a g e l
und
Herrn C h e f v e r t r e t e r

K.g. *[Signature]* 7. JAN. 1971
K.g. 8. JAN. 1971
[Signature] 11. 71

Herrn C h e f

vorgelegt mit der Bitte um K_enn_nt_nisnahme
a) des Vermerks zu I. ,
b) anliegender Schreiben vom 18. Dezember 1970 und
4. Januar 1971

B. 16.1.71

und Genehmigung, nach Punkt 4) des Vermerkes zu I verfahren zu dürfen.

III. Z.d.HA.

Berlin 21. den 6. Januar 1971

[Signature]
(Hauswald)

^V
H E H A Hauswald
mit B. (nach mem. R. -
B. HA -)
B. 18.1.71

B. 16.1.71
[Signature]

Vfg.

I. Vermerk:

1. Der Angeschuldigte Franz K ö n i g s h a u s ,
geb. am 10. April 1906 in Wegeleben,
wurde antragsgemäß auf Veranlassung des zuständigen Un-
tersuchungsrichters - III VU 9.70 - durch den med. Sach-
verständigen vom Landesinstitut für gerichtlichen und
soziale Medizin in Berlin, Herrn Dr. med. K e r n , am
17. und 18. Dezember 1970 auf seine Verhandlungsfähigkeit
untersucht. Das schriftliche Gutachten ist heute beim
Untersuchungsrichter, Herrn LGD Halbedel, eingegangen.
Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Ange-
schuldigte voll verhandlungsfähig ist. Er übt seinen
Beruf als Geschäftsführer zweier privatrechtlicher Be-
rufsverbände auf Bundesebene uneingeschränkt aus. Eine
im Mai 1970 vorgenommene Dickdarmoperation, bei der eine
Geschwulst mit Krebszellen radikal entfernt worden ist,
ist komplikationslos verlaufen. Metastasen sind z.Zt. ob-
jektiv nicht nachweisbar. Abgesehen von einer altersbeding-
ten leichten Schwerhörigkeit liegt keine wesentliche
Beeinträchtigung des Gehörs vor.
2. Dem Unterzeichneten gingen am 23. Dezember 1970 und heute
(6. Januar 1971) zwei Einschreiben (ohne Absender und
Unterschrift) zu, die offensichtlich von der Ehefrau des
Angeschuldigten, Frau Marga K ö n i g s h a u s , stammen.
In beiden Schreiben weist Frau Königshaus auf eine angeb-
liche Verhandlungsunfähigkeit ihres Ehemannes hin. Der
Inhalt ihrer Schreiben gibt zu einer Antwort oder zu weite-
ren Massnahmen keinen Anlass.
3. Beide Schreiben wurden Herrn OStA S e l l e sofort nach
Eingang zur Kenntnisnahme vorgelegt.
4. Der Unterzeichnete beabsichtigt, beide Schreiben dem Un-
tersuchungsrichter zur Kenntnisnahme (Übersendung in ver-
schlossenem Umschlag) vorzulegen, sonst aber nichts zu
veranlassen.

Absender:
Geschäftsstelle.....

87

**der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
I Berlin 21
Turmstraße 91**

I n h a l t

2 Schreiben aus Düsseldorf
vom 18. Dezember 1970 und 4. Januar 1971

1 Brief, aufgegeben in Düsseldorf am 18. 1. 71

87

MIT LUFTPOST
PAR AVION

DEUTSCHE BUNDESPOST

30



Herrn

Est. Hauswald
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

Wilsnacker Str. 6



Ich mache kleine Leute groß!

Türkischer Yogi heilt Könige und arme Kunden kostenlos

Von HORST REBER

Er selbst ist um ganze sechs Zentimeter geschrumpft — seine Patienten läßt er nun größer werden: Nach einem Wirbelsäulenbruch merkte der türkische Yogi Gürbüz Tedavi Klinigi (46), wie er von Woche zu Woche kleiner wurde. Aus dem Kampf um sein Leben entwickelte er eigene Heilungsmethoden. Nachdem er sich selbst geheilt hat, behauptet er: „Ich kann Menschen größer machen!“

So zum Beispiel Tita Treudel (19), blond, langbeinig, aber mit 167 Zentimetern für eine Karriere als Mannequin und Fotomodell etwas zu klein. Der türkische Zentimetermacher, der sich zur Zeit in Frankfurt aufhält: „Die Wirbelsäule kann durch veränderte Drüsenfunktion gereckt und in ihre optimale Lage gebracht werden.“

Nach drei Behandlungen innerhalb von drei Tagen konnte Tita Treudel jubeln: Ihr blonder Scheitel lag nach einer genauen Messung drei Zentimeter über der bisherigen Marke. Mit 170 Zentimetern steht ihr jetzt der Weg für eine Karriere auf dem Modelaufstieg offen.

In der Türkei wird der Yogi ehrfurchtsvoll „Professor“ genannt, weil er nicht nur kleine Leute groß machen, sondern auch kranke Leute gesund machen kann. Er heilte

ein 12jähriges Mädchen, das an Kinderlähmung erkrankt war, innerhalb von drei Monaten. Er heilte mehrere an Muskelschwund erkrankte Menschen, die von Medizinern als „unheilbar“ aufgegeben waren.

Des Yogis spektakulärster medizinischer Erfolg: 1968 heilte er den Ex-König von Saudi-Arabien, Ibn Saud, der vom Pferd gefallen war und sich dabei eine schwere Wirbelsäulenverletzung zugezogen hatte. Dem Yogi gelang es, seinen Patienten innerhalb von drei Wochen wieder gesund zu machen, nachdem europäische Spezialisten die Hoffnung bereits aufgegeben hatten.

Und dies ist das eigentliche Wunder: Ibn Saud wurde ebenso kostenlos behandelt wie alle anderen Patienten des Yogi. Seine Erfüllung ist es, den Menschen zu helfen.

Was sagen deutsche Ärzte zu dem „Wundermann“? Erich Deuser, Physio-Therapeut und Masseur der deutschen Fußball-Nationalmannschaft: „Ich bin selbst ein Yoga-Anhänger, und ich weiß, daß ein echter Yogi erstaunliche Dinge zustande bringen kann.“ Und Dr. Ulrich Leidenfrost aus Heidelberg: „Man sollte sich diesen Dingen nicht von vornherein verschließen, aber ihnen mit medizinischen Mitteln auf den Grund gehen.“



Vor der Behandlung erreicht der türkische „Professor“ durch Yoga die Entspannung der Patienten

The
Sonne
Magazin

Für Ihre Zukunft



Die Bahn

Mit einem sicheren Arbeitsplatz.
Mit vielen Aufstiegschancen.
Mit familienfreundlichen
Sozialleistungen.

Die Bahn hat heute schon
410 000 Mitarbeiter.
Mitarbeiter, die alle stolz
sind auf ihren
Arbeitsplatz.

Aber die Bahn braucht noch
mehr Mitarbeiter, um die
wachsenden Aufgaben auch in
Zukunft bewältigen zu können.

Es g
Sich
Kre
einf
inter





~~Persönlich!~~

=====

Eigenhändig

Herrn

ESTA. Hauswald
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

~~Wilspäcker Str. 6~~



18.12.70

Herrn
ESta. H a u s w a l d
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21

Wilsnacker S tr. 6

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hauswald !

Bitte, bitte niemand darf etwas von meinem Schreiben an Sie erfahren. Deshalb schreibe ich auch keinen Briefkopf und keine Unterschrift, falls in Ihrem Zimmer gerade jemand anwesend ist und meinen Namen lesen könnte. Sie erraten vielleicht schon, wer Ihnen schreibt, Frau Koenigshaus.

Es ist sonderbar, ich habe hundertmal mehr Vertrauen zu Ihnen als zu Herrn Scheid, dabei müßte es umgekehrt sein. Ich hatte immer gehofft, Sie würden die Bearbeitung dieser Fälle einmal aufgeben und die Bearbeitung eines anderen Sachgebietes beantragen, das gibt es ja wohl in einer Demokratie. Aber jetzt bin ich froh, daß ich noch an Sie schreiben kann.

Ich möchte hier nur kurz den Hergang der Erkrankungen meines Mannes umreißen. Es hieß seinerzeit, er hätte eine Darmverengung, die operiert werden müßte. Erst nach der Operation wurde mir vom Stationsarzt gesagt, daß sich um den Darm eine 2 Faust große Krebsgeschwulst gebildet hatte, die zusammen mit dem halben Darm herausgenommen werden mußte. Die Geschwulst hätte sich seit etwa einem halben Jahr gebildet, das fiel also genau in die Berliner Zeit. Gleichzeitig fügte er hinzu: "Vielleicht noch einige Jahre." Meinem Mann wurde vom Professor so glaubhaft geschildert, daß er gerade nochmal am Krebs vorbeigekommen sei, daß mein Mann es geglaubt hat. Er weiß es bis heute nicht und darf es auch nicht wissen.

Nach der Operation trat auch eine Verschlechterung des Gehörs auf, und er begab sich in ärztliche Behandlung. Es wurde ihm gesagt, die Ohrennerven versagen. Als dann das Schreiben aus Berlin wegen der Untersuchungs-Fortsetzung kam, war mein Mann seelisch mal wieder am Ende. Plötzlich setzte fast völlige Taubheit ein. Der Ohrenarzt konnte sich die plötzlichrapide Verschlechterung nicht erklären. Als ich ihm sagte, mein Mann hätte seelische Aufregungen gehabt, war ihm das klar. Meine Frage, ob das Gehör wiederkommen könnte, wenn die Aufregungen vorbei seien, wurde von ihm bejaht.

Ich habe mich daraufhin sofort mit Herrn Scheid in Verbindung gesetzt und ihn gebeten, auf Grund der schwerden Erkrankungen meines Mannes die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Sollte er diese nicht sofort erreichen können, möchte er darüber hinaus doch noch die Aufhebung der polizeilichen Meldepflicht erbitten, da irgendetwas sofort geschehen müsse, um meinen Mann aus seinen Depressionen zu reißen. Herr Scheid forderte von mir die ärztlichen Atteste, die ich ihm zugesandt habe, und die ja wirklich Aufschluß über die Schwere der Erkrankungen geben. Aber Herr Scheid hat nicht die Einstellung des Verfahrens beantragt, sondern lediglich die Einstellung der Meldepflicht. Das war ~~xxxx~~ zwar schon eine Erleichterung für meinen Mann, aber der depressive Druck blieb. Ich habe

b.w.

Herrn Scheid erst mit guten Worten, dann mit vorwurfsvollen Worten, dann mit flehenden Worten gebeten, die Einstellung des Verfahrens zu beantragen, da nur dadurch die völlige Taubheit meines Mannes verhindert werden könnte. Aber es müßte schnellstens geschehen, sonst sei es zu spät. Außerdem müßte durch die seelischen Belastungen mit einem erneuten Wachstum von Krebs gerechnet werden. Mein Mann klagte tatsächlich nun immer wieder über Beschwerden im Unterleib, vor einigen Tagen trat auch Blut im Stuhlgang auf. Im Januar soll sein Darm wieder geröntgt werden, jetzt hatte er durch seinen erneuten klinischen Aufenthalt in der Ohrenklinik keine Zeit mehr dazu. Aber Herr Scheid ließ sich durch nichts rühren. Er teilte mir lediglich mit, daß ein medizinischer Sachverständiger eine Untersuchung durchführen würde und er dabei sein wolle. Ich antwortete ihm darauf, daß ich es nicht für richtig halten würde, daß er aus diesem Anlaß hierherkommen würde, da die Berliner Gerichtsbarkeit ja ~~zwangsweise~~ annehmen müßte, hier solle etwas manipuliert werden. Aber die Atteste der behandelnden Ärzte seien über jeden Zweifel erhaben. Herr Prof. Kremer ist ein bekannter Chirurg und der Nachfolger von Herrn Prof. Derra. Herr Oberarzt Dr. Stupp ist auch sehr bekannt. Zu ihm kommen Patienten aus weiten Teilen der Bundesrepublik. Die Auskünfte beider Ärzte sind also 100%ig zu bewerten.

Die Antwort von Herrn Scheid war ziemlich sauer. Ich wolle also nicht, daß er herkomme. Einige Zeit danach schrieb er dann an meinen Mann und erwähnte wieder, er möchte bei der ärztlichen Untersuchung hier dabei sein. Mein Mann antwortete ihm u.a.: "muß ich es Ihnen als meinem Verteidiger selbstverständlich überlassen, ob Sie die Teilnahme an der ärztlichen Untersuchung unbedingt im Interesse der Außerverfolgungsetzung für erforderlich halten." Ich hoffte, nun würde Herr Scheid es aufgeben. Aber vor einigen Tagen rief er mich an und sagte, daß am Donnerstag der Arzt nach hier kommen würde. Er selbst könnte an diesem Tage nicht mitkommen, war sehr empört und sagte, er hätte dagegen protestiert. In diesem Zusammenhang muß ich noch sagen, daß ich Herrn Scheid ausdrücklich darum gebeten hatte, wenn es möglich sei, die Untersuchung sofort durchführen zu lassen, da bei dem Zustand meines Mannes Eile not tut. Aber was hat er getan? Er hat die Untersuchung für Ende Januar beantragt. Ich war also sehr froh, daß der Sachverständige so schnell hierherkam und Herr Scheid ausgeschaltet war. Er hat ja eine Tochter in Düsseldorf wohnen.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hauswald, Sie werden aus dem Bericht des Sachverständigen ja bestimmt entnehmen können, daß es wirklich um meinen Mann nicht gut steht. Fliegen könnte er niemals mehr nach Berlin, Sie hätten also nicht einmal mehr als Zeuge etwas von ihm. Sie werden jetzt sicher mit mir übereinstimmen, daß mein Mann dafür, daß er glaubte, seinem Staat gegenüber seine Pflicht erfüllen zu müssen, nunmehr über Gebühr bestraft worden ist. Ich habe die herzlichste Bitte an Sie, beantragen Sie doch so schnell wie möglich die Einstellung des Verfahrens. Ich wäre direkt glücklich darüber, wenn das von Ihnen käme und nicht von Herrn Scheid.

Zum Schluß habe ich nochmals die große Bitte an Sie, sehr geehrter Herr Staatsanwalt. Niemand darf den Brief sehen oder davon erfahren, denn sonst würde es Herrn Scheid zu Ohren kommen. Und vor ihm habe ich große Angst, er hat ~~xxxxxxx~~ einen Stein da wo andere ein Herz haben. Ich könnte mich vor den Folgen nur durch eine Überdosis Schlaftabletten retten, denn mein Mann würde es mir auch nie verzeihen, wenn ich Herrn Scheid verärgert hätte.

MIT LUFTPOST
PAR AVION



Eigenhändig

Einschreiben

Herrn

EstA. Hauswalde
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

~~Wilenaeker Str. 6~~

Tromsbr.

L12



4.1.70

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt H a u s w a l d !

Verzeihen Sie bitte, daß ich mich nochmals an Sie wende, wiederum ohne Briefkopf und Unterschrift, da niemals jemand von meinen Schreiben erfahren darf.

Der Berliner Arzt soll gesagt haben, mein Mann sei voll vernunftsfähig. Das darf doch nicht wahr sein. Wie mir Herr Professor Dr. Stupp auf meine heutige telefonische Rückfrage erklärte, hat er dem Sachverständigen wahrheitsgemäß gesagt, daß mein Mann kurz vor der Taubheit steht. Durch die Infusionen sollte versucht werden, das Nervensystem zu stärken und vielleicht eine Wirkung auf das Gehör zu erzielen. Hierfür war eine Woche vorgesehen, die mein Mann sich auch in der Klinik aufgehalten hat. Da bis dahin eine Besserung nicht festzustellen war, hätte Prof. Stupp meinen Mann gern noch einige Tage dabehalten, um noch weitere Infusionen zu geben, aber mein Mann glaubte nicht mehr an eine Besserung und hat daher die Klinik, wie vorgesehen, verlassen. Er hat also keineswegs den Aufenthalt auf eigenen Wunsch abgebrochen. Im übrigen wurde mir von Herrn Prof. Stupp gesagt, daß der Sachverständige nicht die geringste Ahnung von Ohrenerkrankungen hatte und daher selbst kein Urteil abgeben kann.

Mein Mann ist überhaupt nicht mehr in der Lage, seinen Posten voll auszufüllen, nur kann er es seinen Leuten gegenüber nicht zugeben, denn wenn er ganz mit der Arbeit aufhören müßte, wäre er vollends erledigt. Zwar kann er nicht verheimlichen, daß er die Telefongespräche nur teilweise mitbekommt. Er hat im Büro bereits einen Lautsprecher anbringen lassen, trotzdem muß ihm seine Sekretärin bei Telefonaten helfen. An Versammlungen nimmt er zwar zum Schein teil, aber er bekommt bei den vielen Stimmen und der Entfernung der Sprechenden überhaupt nichts mit. Seine Sekretärin muß ihm das Wichtigste schriftlich interpretieren oder einer der ihm befreundeten Herren. Da es so nicht weitergehen kann, hat er bereits zum 1.4. einen Nachfolger eingestellt.

Es geht aber nicht allein um das Gehör, sondern er klagt immer wieder über Beschwerden im Leib. Eine unheimliche Müdigkeit überfällt ihn laufend, aber er hat keine Erklärung dafür, da er von seiner Krebserkrankung nichts weiß. Hier ist durch die Berliner Justiz ein bis dahin kraftstrotzender Mann körperlich und seelisch zugrunde gerichtet worden. Man hat mir nach der Krebsoperation im Krankenhaus gesagt, mein Mann sei sehr schwer krank, vielleicht noch einige Jahre. Übersetzt heißt das ja wohl, wenn er Glück hat, kann er noch einige Jahre leben, aber ebenso kann es auch schnell vorbei sein. Mein Mann muß für den vielleicht kurzen Rest seines Lebens unbedingt von dem seelischen Druck befreit werden und ihm noch ein wenig Ruhe gegönnt werden.

Ich habe mich, nachdem ich über die schweren Erkrankungen meines Mannes informiert war, sofort mit Herrn Scheid in Verbindung gesetzt. Er bat mich, ihm die ärztlichen Berichte zuzuschicken, dann wollte er auf meinen Vorschlag sofort die Einstellung des Verfahrens beantragen. Dann hat er aber zu

b.w.

meinem Entsetzen aber lediglich die Einstellung der polizeilichen Meldepflicht beantragt, daher meine Empörung. Aber von einem Anwalt kann man ja wohl kaum erwarten, daß er besonders daran interessiert ist, einen Fall aus der Hand zu geben.

Es handelt sich jetzt bei meinem Mann nicht darum, ob er z.Zt. noch, wenn auch unter größten Schwierigkeiten, vernehmungsfähig ist. Es geht allein darum, ihn von dem seelischen Druck zu befreien, um seine völlige Taubheit sowie beschleunigtes Wachstum von Krebsgeschwülsten zu verhindern. Bereitschaft zum Krebs ist natürlich bei ihm vorhanden, aber mit Sicherheit wäre er nie zum Ausbruch gekommen, wenn man ihm die Qualen der Berliner Zeit nicht angetan hätte. Genauso verhält es sich mit dem Versagen seiner Ohrennerven. Ich kann es aber auf keinen Fall zulassen, daß hier ein kranker Mensch, der nur seine Pflicht getan hat und sonst nichts, zu Tode gequält wird. Ich appelliere an Ihre Menschlichkeit. Sie sind doch ein gläubiger Mensch. Können Sie das vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten? Selbst eine Beförderung ist das nicht wert.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hauswald, glauben Sie mir bitte, für beide Teile, also für die Berliner Justiz und uns, wäre es das Beste, wenn die Angelegenheit schnellstens still und ohne Aufhebens, möglichst ohne Zeitungsnotiz, aus der Welt geschafft würde. Es bleibt mir ja sonst nichts weiter übrig, als andere Wege zu beschreiten, und ~~darauf~~ davor fürchte ich mich um der Gerechtigkeit willen nicht. Ich würde es Ihretwegen nur nicht gern tun. Ich habe mir bereits die Wege zu höchsten Stellen geebnet. Mein Mann wird dann eben seine Position, die er nur noch halb ausfüllen kann, gänzlich aufgeben müssen, so daß wir geschäftlich keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchen.

Ich werde nie vergessen, daß mein Mann in seinem Büro von einer Vielzahl Kriminalbeamten mit einem ungerechtfertigten Haftbefehl, den er dort nicht einmal sehen durfte, mit Nazi-Methoden regelrecht überfallen und nach Berlin verschleppt wurde. Die Beamten haben es noch nicht einmal für nötig gehalten, meinen Mann auf sein Recht hinzuweisen, seinen Anwalt anzurufen, obwohl sie dazu verpflichtet waren. Mit wolchen Methoden werden kleine Beamte geholt, die nicht einmal Nazi waren, nur weil man wirklicher Täter nicht habhaft werden kann. Ich kann und will nicht glauben, daß Sie, sehr geehrter Herr Staatsanwalt, für solche Dinge verantwortlich sind.

Eines ist sicher, bevor es noch zu weiteren Vernehmungen käme, die die grausigsten Erinnerungen an die Berliner Haft in meinem Mann wachrufen, wäre er nicht mehr am Leben. Aber dazu werde ich es nicht kommen lassen, ich scheue keinen Weg, um das zu verhindern.

Ich weiß nicht, womit ich ein solches Los verdient habe. Wir haben niemals in unserem Leben jemand etwas getan. Ich war stets nur bemüht, meinen Mitmenschen zu helfen. Jetzt hoffe ich ganz auf Ihren guten Willen. -Es-muß doch einen Sinn gehabt haben, und eine Fügung Gottes gewesen sein, daß Sie mir menschlich nahegestanden haben.

88

1 Js 1.64 (RSHA)

An den

Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

- i m H a u s e -

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Beihilfe zum Mord an

a) polnischen Kriegsgefangenen (Teil A)

b) sowjetischen Kriegsgefangenen (Teil B)

hier: Erweiterung des Antrages auf Eröffnung der gericht-
lichen Voruntersuchung gegen den Hauptgeschäfts-
führer Franz K ö n i g s h a u s
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegsgefäng-
enen (Teil B)

Anlagen laut besonderem Verzeichnis

Die Vorgänge übersende ich mit dem Antrag, die Voruntersuchung auf
~~den~~ Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegs-
gefangenen (Teil B des ^{Abschluss} Ermittlungsvermerkes vom 1. November 1970)
zu erweitern und zu führen.

Der Hauptgeschäftsführer

XIII, 32

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kr. Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8

(polizeilich gemeldet), und
aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann- Str. 29

XXIII, 1

- Angaben zur Untersuchungshaft und Haftverschonung
vgl. den Antrag vom 15. September 1970 -

Verteidiger:

XIII, 45

Rechtsanwälte Dietrich S c h e i d , Heino F a h s ,
Frieder S o n n t a g ,
Berlin 33, Herbertstraße 17,

wird ferner angeschuldigt,

in Berlin und an anderen Orten
in der Zeit vom 1. April 1942 bis etwa Juni 1944
durch eine-tateinheitliche-Handlung

~~anderen, nämlich~~ den nationalsozialistischen Macht-
habern Hitler, Keitel, Himmler,
Heydrich, Kaltenbrunner, und
Müller u. a.

wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung
von mindestens fünftausendeinhundert-undvierund-
fünfzig Menschen in heimtückischer Weise und aus
niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

I.

Der Angeschuldigte übernahm am 1. April 1942 als
Polizeioberinspektor und SS-Hauptsturmführer im
RSHA das Sachgebiet IV A 1 c als Sachgebietsleiter
und Sachbearbeiter, das ab Juni 1943 die Bezeichnung
IV D 5 d und ab April 1944 IV B 2 a führte. Diesem
Sachgebiet gehörte der Angeschuldigte bis etwa Juni 1944
an. Innerhalb dieses Sachgebietes war der Angeschul-
digte neben anderen Arbeiten allein und ausschließ-
lich für allgemeine Tötungserlasse und Exekutions-
~~er~~ befehle bzw. Sonderbehandlungsanordnungen gegen
sowjetische Kriegsgefangene zuständig.

Auf dem Gebiet

Besprechungen mit Sachbearbeitern usw. II.
Im Rahmen der ihm bekannten Einsatzbefehle des Chefs

der Sicherheitspolizei und des SD Nr. 8 vom 17. Juli
1941, Nr. 9 vom 21. Juli 1941 und Nr. 14 vom 29.

Oktober 1941 - B.Nr. 21/41 gRs. IV A 1 c - und wei-
terer ^{aus} ~~Nachfolge~~erlasse ^{aus} der Zeit bis Ende März 1942
~~entwickelte~~ ^{entwickelte} der Angeschuldigte ^{aus} durch nachstehende Erlasse
die Aussonderungen und ~~besonders~~ ^{besonders} Übergabefälle sow-
jetischer Kriegsgefangener an die Geheime Staatspoli-
zei zum Zwecke ~~der~~ ^{der} ihrer Exekution in von ihm je-
weils bestimmte Konzentrationslager weiter fort:

*x wird dem Ziel der Exekution
an sich über jeweils bestimmten
Konzentrationen*

einrücken HA IV *(wie sonstige allgemeine
Tötungspläne
ausführen)*

16. IV D 5 d - 61.44 gRs - 16 - 17 vom 2. März 1944 - 3 -
*ist ein Selbstbefehl gegen flüchtige Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere,
mit Ergänzungen vom 4. und 11. März 1944 -*

Broder konnten für die ^{nachfolgenden} ~~einzelnen~~ ^{Konzentrationslager} mindestens folgende
 gefangener konnten bisher ~~mindestens~~ als Mindest-
 Opfer-^{zahl} festgestellt werden:

1) KL Sachsenhausen

29. April 1942	19	sowj. Kgf.
12. Mai 1942	47	"
6. Juni 1942	4	"
11. Juli 1942	24	"
19. August 1942	104	"
29. Januar 1943	13	"
	<hr/>	
	211	sowj- Kgf. →

2) KL Mauthausen

9. Mai 1942	21	sowj. Kgf.
10. Mai 1942	208	"
13. Mai 1942	1	"
10. Juli 1942	1	"
17. August 1942	56	"
6. Oktober 1942	5	"
8. Dezember 1942	1	"
17. April 1943	59	"
21. Juni 1943	10	"
8. Juli 1943	54	"
	<hr/>	
	416	" →

3) KL Buchenwald

a) 4. Mai 1942	5	sowj. Kgf.
13. Mai 1942	2	"
14. Mai 1942	21	"
15. Mai 1942	13	"
16. Mai 1942	9	"
18. Mai 1942	18	"
19. Mai 1942	4	"
20. Mai 1942	24	"
21. Mai 1942	12	"
22. Mai 1942	94	"
	<hr/>	
	202	sowj. Kgf. →
b) 15. April 1942	2	sowj. Kgf.
23. April 1942	2	"
26. Mai 1942	23	"

Rassenhaß, durch von ihm entworfene allgemeine Erlasse
und Exekutionsbefehle bzw. Sonderbehandlungs-
befehle anordneten. *Handwritten: durchzuführen lassen.*

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 50, 73 StGB .

Weitere Einzelheiten zum Sachverhalt, der gegenwärtige
Stand der Ermittlungen und die Beweismittel ergeben
sich aus dem Abschlussvermerk - Teil B - vom 1. No-
vember 1970, auf den Bezug genommen wird.

(Hauswald)
Erster Staatsanwalt

Vfg.

1. Vorstehender Entwurf des Antrages auf Erweiterung
der VU

Herrn OStA Selle z.g.K. *Handwritten: kg. [unclear]*

2. Z.d.HA.

Handwritten signature
15.2.1971

Vfg.1. V e r m e r k :

Den Ermittlungsvermerk Teil B (Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener) habe ich in den letzten drei Monaten (November 1970 bis Januar 1971) nahezu fertig ausgearbeitet. Er umfaßt einschließlich der geschichtlichen Entwicklung nur die wesentlichen urkundlichen Grundlagen, Zeugenaussagen und Opferfeststellungen sowie die Einlassung des Beschuldigten mit rechtlicher Würdigung. Beide Ermittlungsvermerke (Teil A = Einzeltötungen polnischer Kriegsgefangener und den Teil B) habe ich so abgefaßt, daß sie nach der gerichtlichen Voruntersuchung einer Anklageschrift zu Grunde gelegt werden können.

Die restliche Ausarbeitung (noch etwa 100 Seiten) und den Antrag, die gerichtliche Voruntersuchung auf den Teil B auszudehnen, werde ich bis etwa Mitte Februar 1971 fertiggestellt haben.

Die Reinschrift auf Ormig-Platte ist zu 2/3 geschrieben (310 Seiten). Weitere ca. 200 Seiten sind noch zu schreiben und von mir zu korrigieren. Für die Reinschrift einschließlich der Korrekturen werden noch etwa 3 Wochen benötigt, für das Abziehen, Auslegen und Binden mindestens 2 Wochen. Außerdem sind während dieser Zeit noch Einstellungsverfügungen gegen 19 Beschuldigte, Berichte und Mitteilungen zu fertigen sowie verschiedene Dokumentenbände neu zu ordnen.

Für die Schreib- und Geschäftsstellenarbeiten kann ich einen Zeitplan erst Mitte Februar 1971 mitteilen, wobei ich bemerken darf, daß mir außer einer Schreibkraft keine Hilfskräfte zur Verfügung stehen, so daß ich bisher alle Nebenarbeiten ~~sel~~ überwiegend selbst ausführen mußte. Der polizeiliche Sachbearbeiter ist seit dem 11. Januar 1971 ganz ausgefallen. Eine polizeiliche Hilfskraft steht mir nur gelegentlich und stundenweise zur Verfügung. Beide Polizeikräfte waren im Fall Weil eingesetzt und daher meistens ver-

hindert.

Die vorstehenden Zeiten kann ich nur mit dem Vorbehalt angeben, daß keine weiteren personellen Ausfälle die Arbeiten verzögern. Gleichwohl rechne ich damit, zum 1. März 1971 alle mit dem Teil B des Ermittlungsvermerkes zusammenhängenden Dezernatsarbeiten beendet zu haben.

2. Über

Herrn OStA S e l l e

und

Herrn OStA P a g e l

und

Herrn Chefvertreter

Herrn Chef

zur gefl. Kenntnisnahme der Vfg. zu 1) vorgelegt.

18.2.71

K.g. de
3. FEB. 1971
K.g. 4. FEB. 1971
Ph.
2.71

3. Z. d. HA.

Berlin 21, den 2. Februar 1971

Hauswald
(Hauswald)

Erster Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Js 1.64 (RSHA)

Berlin 21, den 15. Februar 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

An den
Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

- i m H a u s e -

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Beihilfe zum Mord an

- a) polnischen Kriegsgefangenen (Teil A)
- b) sowjetischen Kriegsgefangenen (Teil B)

hier: Erweiterung des Antrages auf Eröffnung der
gerichtlichen Voruntersuchung gegen den
Hauptgeschäftsführer Franz K ö n i g s h a u s
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegs-
gefangenen (Teil B)

Anlagen laut besonderem Verzeichnis

Die Vorgänge übersende ich mit dem Antrag, die Voruntersuchung
auf den Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegs-
gefangenen (Teil B des Abschlußvermerkes vom 1. November 1970)
zu erweitern und zu führen.

XIII, 32

Der Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kr. Halberstadt,

wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8

(polizeilich gemeldet), und

aufhältlich in Düsseldorf, Gerhard-Hauptmann-Str. 29,

XXIII,1

- Angaben zur Untersuchungshaft und Haftverschonung vgl. den Antrag vom 15. September 1970

Verteidiger:

XIII,45

Rechtsanwälte Dietrich S c h e i d, Heino F a h s,
Frieder S o n n t a g,
Berlin 33, Herbertstr. 17,

wird ferner angeschuldigt ,

in Berlin und an anderen Orten
in der Zeit vom 1. April 1942 bis etwa Juni 1944
- durch eine tateinheitliche Handlung -

den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r, K e i t e l, H i m m l e r,
H e y d r i c h, K a l t e n b r u n n e r,
M ü l l e r u. a.

wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung
von mindestens fünftausendeinhundertundvierund-
fünfzig Menschen in heimtückischer Weise und aus
niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

I.

Der Angeschuldigte übernahm am 1. April 1942 als
Polizeioberinspektor und SS-Hauptsturmführer im
RSHA das Sachgebiet IV A 1 c als Sachgebiets-
leiter und Sachbearbeiter, das ab Juni 1943 die
Bezeichnung IV D 5 d und ab April 1944 IV B 2 a
führte. Diesem Sachgebiet gehörte der Ange-
schuldigte bis etwa Juni 1944 an. Innerhalb
dieses Sachgebiets war der Angeschuldigte neben

anderen Arbeiten allein und ausschließlich für allgemeine Tötungserlasse und Exekutionsbefehle bzw. Sonderbehandlungsanordnungen gegen sowjetische Kriegsgefangene zuständig. Inso- weit führte er auch Besprechungen mit Sachbe- arbeitern des OKW.

II.

Auf dem Gebiet der ihm bekannten Einsatzbefehle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Nr. 8 vom 17. Juli 1941, Nr. 9 vom 21. Juli 1941 und Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 - B.Nr. 21/41 gRs. IV A 1 c - und weiterer einschlägiger Erlasse aus der Zeit bis Ende März 1942 entwickelte der Angeschuldigte mit dem Ziel der Exekution in von ihm jeweils bestimmten Konzentrationslagern durch nachstehende Erlasse die Aussonderungen und sonstigen Übergabefälle sowjetischer Kriegs- gefangener an die Geheime Staatspolizei weiter fort:

1. IV A 1 c Nr. 2468/42g vom 27. April 1942

-Beschleunigte Aussonderung im Reich im Rahmen der Einsatz- befehle -

2. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 2. Juni 1942

- Begrenzung der Aussonderungen auf das Generalgouvernement unter Beibehaltung der Sonderbehandlung gegen Juden und Verbrecher -

3. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 10. Juni 1942

- Weitergeltung des Einsatzbefehls Nr. 8 und dessen Richtlinien für die Aussonderung -

4. IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 - vom 30. Juli 1942
- Kennzeichnung sowjetischer Kriegsgefangener mit Merkmal, aufgehoben durch Erlaß IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 vom 12. September 1942 -
5. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 31. Juli 1942
- Übernahme von der Wehrmacht ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener zwecks Behandlung nach den OKW-Erlassen vom 5. Mai und 2. Juni 1942 -
6. IV A 1 c - B.Nr. 2469B/42 - vom 3. September 1942
- Übernahme sowjetischer Kriegsgefangener bei Nichtausreichen der Disziplinarbefugnisse der Wehrmacht -
7. IV A 1 c - 3536/42g - vom 20. Oktober 1942
- Überstellung wiederergriffener sowjetischer Kriegsgefangener mit Bericht an Referat IV A 1 c -
8. IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs - vom 3. Dezember 1942
- Vom RFSS zu treffende Exekutionsentscheidung gegen nicht arbeits- und "aufpäppelungsfähige" sowjetische Kriegsgefangene -
9. IV A 1 c - B.Nr. 807/42g - vom 28. Dezember 1942
- Weitere Überwachung der Gesinnung sowjetischer Kriegsgefangener, ggf. Übergabe an SD -
10. IV A 1 c - B.Nr. 167/43 - vom 18. Januar 1943
- Kein Haltruf bei fliehenden sowjetischen Kriegsgefangenen -
11. Teilnahme an der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos am 27. Januar 1943 in Lublin als Vertreter des RSHA

12. IV A 1 c - 2254/43g - vom 18. Februar 1943
- Behandlung von Fanatikern und berufsmäßigen Helfern
des Bolschewismus -

13. IV A 1 c- B.Nr. 2920/42g - vom 30. März 1943
- Berichtspflicht an IV A 1 c wegen Exekution sowjetischer
Kriegsgefangener u.a. wegen Geschlechtsverkehrs mit
deutschen Frauen oder gefährlicher politischer Delikte -

14. IV A 1 c - 2652/43g - vom 7. April 1943
- Sonderbehandlung sowjetischer Kriegsgefangener bei nach-
gewiesenem Geschlechtsverkehr -

15. IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g - vom 6. Mai 1943
- Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener, die sich
hetzerisch hervortun -

16. IV D 5 d - 61.44gRs - vom 2. März 1944
- Kugelbefehl gegen flüchtige Offiziere und nichtarbeitende
Unteroffiziere mit Ergänzungen vom 4. und 11. März 1944 -

Diese Erlasse entwarf der Angeschuldigte auf Grund mündlicher Weisungen, die er von seinen Vorgesetzten-in der Regel von dem Gruppenleiter IV A, Panzinger - erhalten hatte. Er diktierte sie seinen Schreibkräften, zeichnete die Entwürfe als Sachbearbeiter ab und legte sie auf dem vorgeschriebenen Zeichnungsweg (Referatsleiter IV A,

Gruppenleiter IV A, ab 1. Juli 1942 nur über den Gruppenleiter IV A) dem Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r, zur Unterschrift vor mit Ausnahme des "Kugelbefehls" vom 2. März 1944, den der Gruppenleiter IV D allein zeichnete.

III.

Bei den Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener verfügte er als Sachbearbeiter außerdem Exekutionsbefehle gegen diejenigen Kriegsgefangenen, die dem Sachgebiet IV A 1 c (später IV D 5 b bzw. IV B 2 a) wöchentlich von den Stapoleitstellen in Listen gemeldet worden waren. Ferner bestimmte er das Konzentrationslager, in das die Ausgesonderten zur Exekution zu überführen waren. Hierzu entwarf er jeweils an die Stapo-leit-stelle und das mit der Exekution beauftragte Konzentrationslager gerichtete Fernschreiben, Schnellbriefe oder sonstige Geheimschreiben. Die Exekutionsbefehle legte er auf dem angegebenen Zeichnungswege dem Amtschef IV, Heinrich Müller, zur Unterschrift vor. Ferner war es seine ausschließliche Aufgabe, Exekutionsbefehle bzw. Sonderbehandlungsanordnungen auch gegen sowjetische Kriegsgefangene vorzuverfügen, die aus den in vorstehenden Erlassen angegebenen Gründen den Stapo-leit-Stellen von der Wehrmacht übergeben worden waren.

IV.

Bisher konnten für die nachstehenden Konzentrationslager mindestens folgende Opferzahlen festgestellt werden:

1) KL Sachsenhausen

29. April 1942	19	sowj.	Kgf.
12. Mai 1942	47	"	"
6. Juni 1942	4	"	"
11. Juli 1942	24	"	"
19. August 1942	104	"	"
29. Januar 1943	13	"	"

211 sowj. Kgf.

2) KL Mauthausen

9. Mai 1942	21	sowj.	Kgf.
10. Mai 1942	208	"	"
13. Mai 1942	1	"	"
10. Juli 1942	1	"	"
17. August 1942	56	"	"
6. Oktober 1942	5	"	"
8. Dezember 1942	1	"	"
17. April 1943	59	"	"
21. Juni 1943	10	"	"
8. Juli 1943	54	"	"

416 sowj. Kgf.

3) KL Buchenwald

a)

4. Mai 1942	5	sowj.	Kgf.
13. Mai 1942	2	"	"
14. Mai 1942	21	"	"
15. Mai 1942	13	"	"
16. Mai 1942	9	"	"
18. Mai 1942	18	"	"
19. Mai 1942	4	"	"
20. Mai 1942	24	"	"
21. Mai 1942	12	"	"
22. Mai 1942	94	"	"

202 sowj. Kgf.

b) 15. April 1942	2	sowj.	Kgf.
23. April 1942	2	"	"
26. Mai 1942	23	"	"
27. Mai 1942	74	"	"
28. Mai 1942	74	"	"
29. Mai 1942	20	"	"

195 sowj. Kgf.

c) Juli 1942 306 sowj. Kgf.

d) 16. Oktober 1943 1 sowj. Kgf.

307 sowj. Kgf.

3er-dl

704 sowj. Kgf.

4) KL Flossenbürg

Mai 1942 bis Ende 1943	38	sowj.	Kgf.
Sommer 1942	30	"	"
Dezember 1942/Jan. 1943	40	"	"
Dezember 1943/Jan. 1944	20	"	"
14. April 1945	30	"	"

158 sowj. Kgf.

5) KL Neuengamme

25. September 1942	197	sowj.	Kgf.
November 1942	251	"	"

448 sowj. Kgf.

6) Generalgouvernement
1942

3.217 sowj. Kgf.

Die Gesamtzahl beträgt demnach mindestens 5.154 sowj. Kgf.

V.

Der Angeschuldigte förderte die Tötungen in Kenntnis der heimtückischen Auswahlmethoden der Einsatzkommandos in den Stalags. Auf die heimtückischen Auswahlmethoden wies er anlässlich der Arbeitstagung beim KdS Lublin am 27. Januar 1943 sogar ausdrücklich hin. Ferner hatte er mindestens erkannt, daß die Haupttäter die Tötungen aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhaß, durchführen ließen.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 50, 73 StGB

Weitere Einzelheiten zum Sachverhalt, der gegenwärtige Stand der Ermittlungen und die Beweismittel ergeben sich aus dem Abschlußvermerk - Teil B - vom 1. November 1970, auf den Bezug genommen wird.

Hauswald
Erster Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

105

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Gegen den

Kriminaldirektor a.D. und früheren
SS-Sturmbannführer

Kurt Lindow,

geboren am 16. Februar 1903 in Berlin,
wohnhaft in Regensburg, Aussiger Straße 45,

wurde vorliegendes Verfahren durch die Verfügung vom 15. Oktober 1964 eingeleitet, weil der Verdacht bestand, daß Lindow während seiner Tätigkeit im Referat IV A 1 des RSHA an Massentötungen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener im Rahmen der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 in einem weiteren Umfang mitgewirkt hat, als ihn das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/M. vom 22. Dezember 1950 - 54 Ks 4.50 - festgestellt hat. Im vorbenannten Urteil wurde Lindow mangels Beweises rechtskräftig freigesprochen, soweit er angeklagt war, in den Jahren 1941 bis 1943 in Berlin und an anderen Orten Deutschlands an Aussonderungen und Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben. Wenn davon ausgegangen wird, daß eine Mitwirkung am Erlaß einzelner Exekutionsbefehle gegen

Pers.H.Lindow
Bl. 67ff;
BA Lindow
Bd. I, Bl.244ff

Bd. I, Bl.174ff

Bd. II, 1 ff

vgl. Einleitungs-
vermerk vom 15. Ok-
tober 1964, S. 8-9

Dok. O. IX, 194 d

Bd. IX, 143-145

ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene ohne eine gleichzeitige Mitbearbeitung der auf diesem Gebiet ergangenen allgemeinen Erlasse nicht als Handlungseinheit, sondern als eine Vielzahl selbständiger Handlungen im Sinne des § 74 StGB anzusehen ist (vgl. Einleitungsvermerk vom 15. Oktober 1964, S. 4-9), so erfaßte das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/M. nicht jene Exekutionen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener, die außerhalb der ehemaligen Grenzen des Deutschen Reiches begangen worden sind. Hierzu sind die Exekutionen in unmittelbarer Nähe von Kriegsgefangenenlagern östlich der früheren Grenzen des Deutschen Reiches und im seinerzeitigen Generalgouvernement (GG) zu rechnen, ferner die Teilnahme Lindows an der Tagung der Kriegsgefangenen-Sachbearbeiter beim KdS Lublin am 27. Januar 1943 als Vertreter des RSHA.

Ab 1. Oktober 1941 war Lindow dem Referat IV A 1 zur Einarbeitung zugeteilt mit dem Ziel, später dieses Referat zu übernehmen. Während der Einarbeitungszeit beschäftigte er sich mit dem gesamten Aktenumlauf in IV A 1 bei den verschiedenen Sachgebieten. Außerdem sichtete er die Ein- und Ausgänge beim Referatsleiters. Bei dieser Tätigkeit stieß er auf zahlreiche Tötungsvorgänge gegen polnische und sowjetische Kriegsgefangene, die vom Sachgebietsleiter IV A 1 c bearbeitet, abgezeichnet und dem Referatsleiter V o g t zur Abzeichnung und Weiterleitung an den Gruppenleiter IV A vorgelegt worden waren oder von auswärtigen Dienststellen (Wehrmacht und Stapostellen) eingingen, vom Referatsleiter abgezeichnet und an den Sachgebietsleiter IV A 1 c

Bd. IX, 144

weitergegeben wurden. Auf seine Fragen weihten V o g t , eventuell auch der damalige Sachgebietsleiter IV A l c , T h i e d e k e , ihn mündlich in die die Tötungen polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener allgemein behandelnden Erlasse des RSHA ein, die er jedoch nach seinen Angaben persönlich nicht einsehen konnte, da es sich vorwiegend um "Geheime Reichssachen - GRs -" gehandelt hat.

Am 1. Juli 1942 übernahm L i n d o w die Leitung des Referates IV A 1.

Von diesem Zeitpunkt an waren das Sachgebiet IV A l c - Kriegsgefangenenwesen - und der Beschuldigte K ö n i g s h a u s bis zum Juni 1943, als das Sachgebiet nach IV D 5 übernommen wurde, dem Referatsleiter IV A 1 nur in personeller und disziplinarischer Hinsicht unterstellt. Sachlich unterstand das Sachgebiet IV A l c unmittelbar dem Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , Aus diesem Grunde zeichnete L i n d o w als Referatsleiter IV A 1 weder Eingänge noch Ausgänge für IV A l c.

vgl. Abschlußvermerk Teil A,
S. 218 - 222

Die Nichtunterstellung des Sachgebietsleiters K ö n i g s h a u s unter den Referatsleiter IV A 1, L i n d o w , konnte erst im vorliegenden Verfahren durch die Aussagen der Zeuginnen M i c h l e r und B e c k sowie die Einlassung des Beschuldigten K ö n i g s h a u s geklärt werden. Damit entfällt ein wesentlicher Grund, der früher den Verdacht begründet hatte, daß Lindow in einem bisher nicht bekannten Umfang an den Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener mitgewirkt haben könnte.

Durch die Aussagen der Zeugin B e c k ist bestätigt worden, daß L i n d o w in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. Juni 1942 nicht als Vertreter des Referatsleiters IV A 1, V o g t , eingesetzt war. L i n d o w hat während dieser Zeit nicht verantwortlich mitgearbeitet, sondern war beim Referatsleiter IV A 1 nur informatorisch beschäftigt. Dadurch erhielt er zwar umfassende Kenntnis von den Aussonderungen und Exekutionen. Er leistete jedoch, wie ihm nicht zu widerlegen ist, keine diese Aktion fördernde oder sonstige unterstützende Tätigkeit. Soweit sich etwa Gegenteiliges daraus hätte ergeben können, daß er ein Fernschreiben vom 29. Januar 1942 an die StapoLSt München unterzeichnet hatte mit der Anfrage, die StapoLSt München möge bestätigen, daß eine doppelte Überprüfung der Kriegsgefangenen nicht stattgefunden habe, hat bereits das Schwurgericht Frankfurt/M. eine strafbare Beihilfehandlung rechtskräftig verneint.

BA Lindow:
Bd. I, Bl.248R,249
Anlagenbd. II,Bl.86;
Dok.O. A III, 77-78
EV Teil B, S.293

An Kriegsgefangenenentötungen außerhalb des ehemaligen Reichsgebietes in der Nähe von Kriegsgefangenenlagern kann L i n d o w aus zwei objektiven Gründen nicht mitgewirkt haben:

- a) Die EB 8 und 9 vom 17. und 21. Juli 1941 ließen zwar Exekutionen in der Nähe der Kriegsgefangenenlager zu. Noch vor seinem Dienstantritt im Referat IV A 1 verbot jedoch der Amtschef IV diese Exekutionen mit Erlaß vom 27. August 1941 - B.Nr. 21 B/41gRs IV A 1 c - und bestimmte, daß sie nur noch in den KL durchgeführt werden durften.

Dok.O. IX, 77-78

Dok.O. IX, 70,72

b) Soweit die Einsatzgruppen östlich des früheren GG in den besetzten Ostgebieten Kriegsgefangenenentötungen - auch in der Nähe von Kriegsgefangenenlagern - durchführten, erließen die Einsatzgruppenchefs die Exekutionsbefehle in eigener Zuständigkeit, ohne daß das RSHA daran noch beteiligt war, wie aus der Anlage I zum EB 14 vom 24. Oktober 1941 hervorgeht.

Es kämen demnach nur Aussonderungen und Exekutionen in Betracht, die nach dem 1. Oktober 1941 im GG in den dortigen KL, hauptsächlich im KL Auschwitz, auf Grund spezieller Exekutionsbefehle des RSHA - IV A 1 c - durchgeführt worden sind (vgl. EV S. 374 ff). Trotz intensiver Archivauswertungen und eingehender Zeugenvernehmungen, insbesondere der Schreibkräfte des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA, D i r s c h l. geb. Wolfert, B e c k, geb. Przilas, M i c h l e r, G ü n t h e r und A r n ä t, konnten keine konkreten Anhaltspunkte dafür gefunden werden, daß L i n d o w an der Bearbeitung einschlägiger Erlasse und Exekutionsbefehle mitgewirkt hat.

Soweit L i n d o w von den Stapo-leitstellen eingehende Aussonderungslisten, die normalerweise in der Zeit nach dem 1. Juli 1942 über den Amtschef IV und den Gruppenleiter IV A unmittelbar dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s zum Entwurf der Exekutionsbefehle zugeleitet wurden, versehentlich und gelegentlich vorgelegt bekam und sofort an den Beschuldigten K ö n i g s h a u s

BA Lindow
Bd. I, Bl.251

vgl. EV Teil B,
S. 245, 250, 252

weitergeben ließ, indem er einen entsprechenden handschriftlichen Vermerk anbrachte, ist er, soweit es sich um Aussonderungen im ehemaligen Reichgebiet handelte, ebenfalls vom Schwurgericht Frankfurt/M. freigesprochen worden, weil das Gericht in der mechanischen Weitergabe von Vorgängen ohne eigene Bearbeitung keine strafbare Beihilfehandlung erkennen konnte. Dasselbe gilt für Exekutionsbefehle, die ihm - statt unmittelbar dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s - versehentlich vorgelegt worden sind und die er an K ö n i g s h a u s weiterleitete, nachdem sie von der Fernschreibstelle des RSHA abgesandt worden waren.

Aus denselben Gründen wäre schon aus objektiven Gesichtspunkten eine strafbare Beihilfehandlung zu verneinen, falls dem Beschuldigten L i n d o w Erlaßentwürfe, Aussonderungsmeldungen oder Exekutionsbefehle für das Gebiet des GG versehentlich vorgelegt worden sein sollten.

vgl. EV. Teil B,
S. 111 - 143

Es liegen im übrigen keine konkreten Erkenntnisse dafür vor, daß L i n d o w an Erlassen, die die Vorbereitung der Neuordnung der Aussonderungen im GG betrafen, mitgearbeitet hätte. Ebenso fehlt jeder stichhaltige Hinweis, daß L i n d o w an den von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s in seinem Vortrag beim KdS Lublin am 27. Januar 1943 angeführten Exekutionen von 3.217 sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem Gebiet des GG im Jahre 1942 beteiligt gewesen ist.

AAA

- 7 -

Dok.O. IX, 194f
EV Teil B, S.188ff

Soweit L i n d o w an der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des GG am 27. Januar 1943 beim KdS Lublin als Vertreter des RSHA teilgenommen hat, hat er ebenfalls nicht die Aussonderungsmaßnahmen im Sinne einer objektiven Beihilfehandlung gefördert. Das Protokoll der Arbeitstagung vom 28. Januar 1943 führt unter I 1) bis 3) und 5) bis 6) nur den Beschuldigten K ö n i g s h a u s als den Vertreter des RSHA an, der die Tagungsteilnehmer über die fortwährenden Aussonderungen unterrichtete, ihnen neue Weisungen gab und Einzelfragen erläuterte. Dagegen beschränkte sich L i n d o w - im Gegensatz zu dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s - in seinem Vortrag (vgl. unter II des Tagungsprotokolls) "auf neue Gesichtspunkte, die im Hinblick auf die im Reich dringend benötigten Arbeitskräfte künftig bei der Überprüfung sowjetischer Kriegsgefangener zu beachten seien, und ... auf den inneren Aufbau der Sowjetunion ...". Zwar knüpfte L i n d o w in seinen Ausführungen an die vom Beschuldigten K ö n i g s h a u s vorgebrachten Aussonderungsbestimmungen an, fügte diesen jedoch nichts hinzu, was als eine Einflußnahme auf die Überprüfungen in den Stalags hätte aufgefaßt werden können, sondern betonte im Gegenteil die Notwendigkeit, die Aussonderungen aus Gründen des Arbeitskräftemangels möglichst einzuschränken. Als Leitmotiv stellte L i n d o w die Forderung heraus, "dem Reich möglichst viele Arbeitskräfte zu erhalten".

- 8 -

Demnach reicht das Ergebnis der Ermittlungen nicht aus, den im Einleitungsvermerk vom 15. Oktober 1964 angenommenen, über die Feststellungen des freisprechenden Urteils des Schwurgerichts Frankfurt/M. vom 22. Dezember 1950 hinausgehenden Verdacht einer strafbaren Teilnahme des früheren Referatsleiters IV A 1 des RSHA, L i n d o w , zu bestätigen.

Bd. XIII, 52

Hinsichtlich der im Sachgebiet IV A 1 c bearbeiteten Sonderbehandlungsfälle gegen polnische Kriegsgefangene wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen lief gegen den Beschuldigten L i n d o w das Verfahren I Js 5.65 (RSHA), das durch Verfügung vom 9. Oktober 1969 mit vorliegendem Verfahren verbunden worden ist. Lindow bestreitet, als Referatsleiter IV A 1 derartige Vorgänge mitbearbeitet und mitgezeichnet zu haben. Er gibt hierzu an, auch die Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene seien von seiner Mitzeichnung ausgenommen gewesen, da sie zum Sachgebiet IV A 1 c gehört hätten, das ab 1. Juli 1942 in seinem vollen sachlichen Umfang nicht ihm, sondern direkt dem Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , unterstellt gewesen sei.

Diese Angaben sind von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s und den Zeuginnen M i c h l e r und B e c k ebenfalls bestätigt worden. Entgegenstehende Aussagen oder Dokumente, aus denen Gegenteiliges entnommen werden könnte, liegen nicht vor.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten L i n d o w ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten

Kurt L i n d o w

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1)
gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

3. bis 11. pp.

Berlin 21, den 23. Februar 1971

Hauswald

Erster Staatsanwalt

1 Js 1/64 (RSHA)

114

I. V e r m e r k :

1) Der Beschuldigte

Pers.H. P_r 13

Dr. Friedrich R a n g ,
früher Regierungsdirektor und
SS-Standartenführer,
geboren am 9. April 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,

war Leiter der Gruppe IV D des RSHA von Juli 1943 bis März 1944 und ist deshalb als Beschuldigter in das Verfahren einbezogen worden. Von August 1943 bis Oktober/November 1943 befand er sich in stationärer Behandlung. Neben seiner Tätigkeit als Gruppenleiter IV D behielt er das Pressereferat IV C 3 als Leiter bei. Von April 1944 ab leitete er die Abteilung IV B 3 bis Dezember 1944 und anschließend bis März 1945 die Abteilung IV A 5 des RSHA. Danach war er bis Kriegsende Leiter der Auslandsbriefprüfstelle Dänemark.

Wegen seiner beschränkten Dienstfähigkeit infolge einer Krankheit soll ihm der Amtschef IV den damaligen ORR L i s c h k a als Vertreter zur Entlastung beigegeben haben. Dr. Rang gibt an, aus diesem Grunde nur die personelle Aufsicht über alle Referate der Gruppe IV D geführt zu haben; in rechtlicher Hinsicht will er nur die Dienstaufsicht über die Referate IV D 1 (Protectoratsangelegenheiten) und IV D 4 (besetzte Gebiete Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark) geführt haben. Dagegen soll nach seinen Angaben ORR L i s c h k a, was dieser allerdings bestreitet, die sachliche Dienstaufsicht über die anderen Referate IV D 2 (Generalgouvernement (GG)), IV D 3 (Staatsfeindliche Ausländer, Emigranten) und IV D 5 (besetzte Ostgebiete) innegehabt haben. Diese Angaben konnten dem Beschuldigten Dr. R a n g mangels ^{weiterer} weitergehender Aussagen und im Hinblick

darauf, daß die vorhandenen Dokumente nichts Gegenteiliges ergeben haben, nicht widerlegt werden.

Dok.O.IX, 225
EV Teil B,
S.358a-c
Dok.O.IX, 206

Aus diesem Grunde ließ sich der Verdacht nicht nachweisen, daß Dr. R a n g als Gruppenleiter IV D die im Sachgebiet IV D 5 d von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s bearbeiteten Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene und die Sonderbehandlungsanordnungen in Einzelfällen gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene, insbesondere den Exekutionsbefehl gegen den sowjetischen Kriegsgefangenen P a w e l s c h e n k o vom 16. September 1943 - IV D 5 d B.Nr. 1814/43 - mitgezeichnet habe. Andererseits steht fest, daß er den sogenannten "Kugelbefehl gegen flüchtige Offiziere und Unteroffiziere" vom 2. März 1944 - IV D 5 d 61.44gRs - nicht unterschrieben hat. Dieser Erlaß trägt die Unterschrift von Dr. P i f r a d e r A c h a m e r .

Dr. R a n g bestreitet zwar in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 14. Dezember 1968 nicht, daß er von Tötungsbefehlen bzw. -erlassen Kenntnis erhalten habe, die in der Gruppe IV D von den zuständigen Referaten bearbeitet worden waren. Er weist jedoch entschieden den Vorwurf zurück, solche Erlasse jemals mitgezeichnet zu haben. Die vernommenen Schreibkräfte aus IV D 5, die Zeuginnen B e c k, W e i s e r und G r e i f e n d o r f, konnten Gegenteiliges nicht bekunden. Ebenso reichen die Angaben der Referatsangehörigen in IV D 5, B r a n d e n b u r g, F u n y, Dr. K n o b l o c h und S i m o n sowie des stellvertretenden Gruppenleiters IV D, L i s c h k a und des Beschuldigten K ö n i g s h a u s nicht aus, den nur aus seiner Funktion als Gruppenleiter IV D hergeleiteten Verdacht einer Mitwirkung an Tötungserlassen aufrechtzuerhalten. Es muß deshalb davon

ausgegangen werden, daß die Referenten der Gruppe IV D befugt waren, sich unmittelbar in Sachfragen an den Amtschef IV zu wenden und ihm Tötungserlasse und Sonderbehandlungsanordnungen direkt zur Unterschrift vorzulegen. Da sonstige konkrete Anhaltspunkte oder Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, ist bei dieser Sachlage das Verfahren gegen Dr. R a n g einzustellen.

MA

2) Der Beschuldigte

Pers.H. P₁ 58

Kurt Paul Werner Lischka,
früher Oberregierungsrat und
SS-Obersturmbannführer,
geboren am 16. August 1909 in Breslau,
wohnhaft in Köln-Hohweide,
Bergisch-Gladbacher-Straße 554,

kam als Beschuldigter im Rahmen dieses Verfahrens in Betracht, weil er ab November 1943 der Gruppe IV D angehörte. Er bestreitet, als Vertreter des Gruppenleiters IV D, Dr. R a n g, eingesetzt worden zu sein und hält dessen Angaben hierzu für unzutreffend. Nach einer allgemeinen informativischen Beschäftigung in den einzelnen Referaten der Gruppe IV D übernahm er etwa im Februar 1944 das Referat IV D 1 (Protoktoratsangelegenheiten) von seinem Vorgänger Dr. L e t t o w und verblieb, unterbrochen durch verschiedene Sondereinsätze (Sonderkommission 20. Juli 1944 bis Ende Oktober 1944 Sonderkommission Slowakischer Aufstand), bis zum Kriegsende in dieser Dienststellung, zuletzt im Ausweichlager Dachs bei Trebnitz. Soweit Dr. R a n g ihn als Leiter der ab 1. April 1944 so benannten Gruppe IV B des RSHA bezeichnete, bestreitet er ebenfalls, diese Dienststellung innegehabt zu haben. Gegenteiliges konnte ihm nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden.

Den Beschuldigten K ö n i g s h a u s kannte er aus dem Sachgebiet II B 1 (Katholische Kirchen) ^{des Gestapo} aus der Zeit ab 1936, als er - Lischka - bis 1937 Leiter dieses Sachgebietes und bis Ende 1937 Leiter des Referates II B 2 war.

Dagegen verneinte L i s c h k a noch eine Erinnerung an den Beschuldigten K ö n i g s h a u s aus der Zeit seiner Tätigkeit

in der Gruppe IV D, später Abteilung IV B 2, gehabt zu haben.

Die Zeuginnen K e m p e , B e c k , G r e i -
f e n d o r f , G ü n t h e r und W e i s e r
verneinen, daß L i s c h k a während ihrer Tä-
tigkeit als Schreibkräfte in den Referaten IV D 5
bzw. dem Referat IV B 2 mit Angelegenhei-
ten sowjetischer Kriegsgefangener
befaßt gewesen ist. Ebenso enthalten die Aussagen
der Angehörigen dieser Referate, B r a n d e n -
b u r g , K r e t s c h m a n n , S i m o n ,
Dr. K n o b l o c h und Z i m m e r m a n n
keine konkreten Angaben in dieser Richtung.
L i s c h k a selbst bestritt bei seiner verant-
wortlichen Vernehmung am 13. März 1970, jemals
Tötungserlasse, Exekutionsbefehle oder Sonder-
behandlungsanordnungen gegen polnische oder so-
wjetische Kriegsgefangene mitgezeichnet zu haben.
Da einschlägige Dokumente nicht vorhanden sind,
die das Gegenteil zu beweisen geeignet sein könnten,
war ihm seine Einlassung nicht zu widerlegen. Das
Verfahren gegen ihn ist deshalb einzustellen.

Bd.XXI, 172ff

119

3) Der Beschuldigte

Pers.H.P_r 26

Joachim R e i c h e n b a c h ,
früher Kriminalrat und
SS-Hauptsturmführer,
geboren am 14. August 1907 in Berlin,
wohnhaft in Hamburg - Sülldorf,
Op'n Hainholt 35c,

war im Jahre 1942 etwa 8 Monate lang Angehöriger des Referates IV A 1 des RSHA. Infolge seines Dienst-ranges und seiner Zugehörigkeit zum belasteten Referat IV A 1 bestand der Verdacht, daß er an den Aus-sonderungen sowjetischer Kriegsgefangener mindestens insoweit mitgewirkt haben könnte, als er an den Vernehmungen einzelner bereits ausgesonderter Kommissare und Politruks mitgewirkt und sie nach den Vernehmungen an die Stalags zwecks Abgabe an die Gestapo zur Exekution in einem KL zurücküberstellt haben könnte.

Bd.XXIV, 101ff

Der Beschuldigte R e i c h e n b a c h bestritt in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 8. Oktober 1970 sowjetische Kriegsgefangene im Referat IV A 1 vernommen zu haben. Aus Geheimhaltungsgründen habe er, so gibt er weiter an, von Aussonderungen damals überhaupt nichts erfahren. Zwar erinnere er sich an den Beschuldigten K ö n i g s h a u s auf Vorhalt wieder, habe jedoch mit ihm zu keiner Zeit zusammengearbeitet und von dessen Tätigkeit auch keine Kenntnis erhalten.

Die Aussagen der Angehörigen des Referates IV A 1, namentlich von L i n d c w , F u m y , Dr. K n o b l o c h , K l i n g , W u t h e und S i m o n sowie der Schreibkräfte F i s c h e r , S c h r e i e r , B e c k und S c h u l t enthalten keine Belastungen des R e i c h e n b a c h bezüglich des Gegenstandes dieses Verfahrens.

Dokumente, die Gegenteiliges zu diesen Aussagen und der Einlassung nachzuweisen geeignet wären, sind nicht vorhanden. Mangels sonstiger konkreter Anhaltspunkte ist daher das Verfahren gegen R e i c h e n b a c h einzustellen.

121

4) Der Beschuldigte

Pers.H. P_k 24

Andreas K e m p e l ,
früher Kriminalsekretär,
geboren am 13. Juli 1904 in Hintersteinau,
wohnhaft in Wiesbaden, Hollarbornstraße 12,

gehörte von Anfang bis Kriegsende als Sachbearbeiter dem Sachgebiet IV A 1 a des RSHA an. Er war deshalb als Beschuldigter in das Verfahren einbezogen worden. Zu seinen speziellen Aufgaben gehörte es, Vorgänge gegen Kommunisten auszuwerten und in einer Kartei zu vermerken. Außerdem war er im Vorzimmer des Referatsleiters IV A 1, V o g t , mit der Aktenvorlage beschäftigt.

Pd.VIII,16

In seinen verantwortlichen Vernehmungen vom 11. Juni und 10. Dezember 1968 bestritt der Beschuldigte K e m p e l , Vorgänge bearbeitet oder weitergereicht zu haben, die polnische oder sowjetische Kriegsgefangene betrafen. Er gab an, die zuständigen Sachbearbeiter in IV A 1 c, T h i e d e k e , später K ö n i g s h a u s , hätten ihre Vorgänge immer persönlich dem Referatsleiter V o g t zur Unterschrift vorgelegt. Aus diesem Grunde seien ihm, abgesehen von der strengen Geheimhaltung und der Tatsache, daß er nie für Kriegsgefangene zuständig gewesen sei, die Kriegsgefangenen-Vorgänge damals nicht bekannt geworden.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann dem Beschuldigten Kempel nicht widerlegt werden, Kriegsgefangenen-Vorgänge nicht bearbeitet oder sonstwie an Tötungsvorgängen gegen polnische oder sowjetische Kriegsgefangene mitgewirkt zu haben. Die Aussagen der übrigen Referatsangehörigen, insbesondere der Schreibkräfte B e c k , A a n d t

und F i s c h e r sowie der Sachbearbeiter
in IV A 1, F u m y, H o f f m a n n,
K l i n g, O r t m a n n und M e y e r
sowie des Referatsleiters L i n d o w stehen
seiner Einlassung nicht entgegen. Dokumente,
die Gegenteiliges enthalten könnten, liegen
nicht vor. Mangels sonstiger konkreter Anhalts-
punkte, aus denen sich eine Belastung ergeben
könnte, ist daher das Verfahren gegen den Be-
schuldigten K e m p e l einzustellen.

5) Der Beschuldigte

Pers.H.P_k 71

Gerhard K l i n g ,
früher Kriminalsekretär und
SS-Untersturmführer,
geboren am 19. April 1903 in Berlin,
wohnhaft in München 42, Veit-Stoss-Straße 17,

gegen den das Verfahren bezüglich des Teilkomplexes
Einzeltötungen polnischer Kriegsgefangener bereits
am 5. August 1968 eingestellt worden ist, ist in das
die Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener
betreffende Verfahren als Beschuldigter einbezogen
worden, weil er dem belasteten Referat IV A 1 bis
etwa Anfang 1942 (wahrscheinlich Februar 1942) als
Sachbearbeiter angehört hatte.

Die Ermittlungen habe keine konkreten Hinweise
dafür ergeben, daß er mit Tötungsvorgängen gegen
Kriegsgefangene befaßt gewesen ist. Die Schreib-
kräfte des Sachgebietes IV A 1 c haben ihn nicht
als Angehörigen dieses Sachgebietes bezeichnet.
Er soll ausschließlich im Sachgebiet "Linksoppo-
sition" SPD-Angelegenheiten bearbeitet haben.
Belastende Dokumente liegen gegen ihn nicht vor.
Von einer verantwortlichen Vernehmung ist deshalb
abgesehen worden. Das Verfahren gegen K l i n g
ist einzustellen.

124

Pers.H. P_n 39 6) Der Beschuldigte

Gustav Adolf N o B k e
Oberregierungsrat und
SS-Obersturmbannführer,
geboren am 29. Dezember 1902 in Halle/S.,
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstraße 18,

war von Juni 1942 bis zum Frühsommer 1943,
etwa Mai oder Juni 1943, Leiter des Referates
IV D 5. Urkundlich steht u.a. fest, daß NoBke
am 20. April 1943 ein Fernschreiben des Refera-
tes IV D 5 zeichnete.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom
1. Oktober 1968 zum Verfahren 1 Js 5.67 (RSMA)
gibt N o B k e an, sich sicher erinnern zu können,
daß während seiner Tätigkeit als Leiter des Re-
ferates IV D 5 die Angelegenheiten der Kriegsge-
fangenen noch nicht vom Sachgebiet IV A 1 c zum
Sachgebiet IV D 5 d übernommen worden waren. Diese
Angaben stimmen mit den einschlägigen Dokumenten
überein, aus denen hervorgeht, daß erst ab Juni
1943 die Kriegsgefangenen im Sachgebiet IV D 5 d
bearbeitet worden sind. Das erste, Kriegsgefangene
betreffende Dokument aus IV D 5 stammt vom
17. Juni 1943 - IV D 5 Nr. 8034.43 - (betr. Post-
verkehr sowjetischer Kriegsgefangener), das letzte
Dokument aus IV A 1 c datiert vom 29. Mai 1943
- IV A 1 c Nr. 10052.42 - (betr. Besuche von Ange-
hörigen staatlicher Behörden und Parteidiens-
stellen in Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskom-
mandos). Demnach nahm das für Kriegsgefangene zu-
ständige Sachgebiet des Beschuldigten K ö n i g s-
h a u s seine Tätigkeit in IV D 5 d erst im
Juni 1943 zu einem Zeitpunkt auf, als der Beschul-
digte N o B k e die Leitung des Referates IV D 5
gleichzeitig oder fast gleichzeitig an seinen
Nachfolger, dem damaligen Regierungsrat und

Erlaß-Slg.
2 A III e, S.94

Erlaß-Slg.
2 A III e, S.93

SS-Sturmbannführer Jobst Thiemann (verstorben am 29. November 1966 - StDA Gadderbaum, Reg.Nr. 850.66) übergeben hatte.

Das Verfahren gegen N o B k e ist deshalb einzustellen, zumal auch sonst keine ihn konkret belastenden Umstände bezüglich des Komplexes der Massen- und Einzeltötungen von Kriegsgefangenen im Rahmen dieses Verfahrens festgestellt worden sind. Von einer verantwortlichen Vernehmung zum Gegenstand dieses Verfahrens konnte aus den dargelegten Gründen abgesehen werden.

Pers.H. P_{sch}

7) Der Beschuldigte

Walter S c h m i d t ,
früher Regierungsamtman im RSHA,
geboren am 11. Dezember 1899 in Hamburg,
wohnhaft in Kiel, Projensdorfer Straße 17,

war als Sachbearbeiter des belasteten Referates IV D 5, bei dem er ab etwa August 1943 beschäftigt gewesen ist, in das Verfahren einbezogen worden. Die Ermittlungen im Verfahren J. Ja 5/67 (RSHA) haben jedoch ergeben, daß S c h m i d t nicht dem für Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiet IV D 5 d, sondern lediglich dem Sachgebiet IV D 5 c angehört hat, das Angelegenheiten der Ostarbeiter bearbeitete. Das Verfahren ist deshalb gegen ihn einzustellen, ohne daß es seiner verantwortlichen Vernehmung zum Gegenstand dieses Verfahrens bedarf.

127

Pers.H. P_Z 21

8) Der Beschuldigte

Fritz Z i m m a t ,
früher Polizeiobersekretär und
SS-Untersturmführer,
geboren am 2. Juli 1908 in Kiel,
wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 14/16,

soll nach den Telefonverzeichnissen des RSHA vom Mai 1942 und Juni 1943 Angehöriger des Referates IV D 3 (Staatsfeindliche Ausländer, Emigranten), sowie laut Seidel-Aufstellung des ab April 1944 eingerichteten Nachfolgereferates IV B 2 a (Ostgebiete, Sowjetunion) gewesen sein. Da letzteres u.a. auch für Kriegsgefangene zuständig war, wurde Z i m m a t in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen. In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 10. September 1968 erklärte er, er könne sich nicht mehr an die Bezeichnungen der Referate erinnern, bei denen er tätig gewesen sei. Er sei nur mit Verwaltungssachen beschäftigt gewesen. Auf keinen Fall habe er mit den Angelegenheiten von Kriegsgefangenen zu tun gehabt. Die ihm vorgenannten Sachbearbeiter für das Kriegsgefangenenwesen T h i e d e k e , G r ü n d l i n g und K ö n i g s h a u s kenne er nicht. Dem Referatsleiter IV D 5, T h i e m a n n , habe er dienstlich nicht unterstanden.

Nach Angaben des Beschuldigten P i l l i n g soll Z i m m a t nicht dem belasteten Sachgebiet IV D 5, sondern dem Sachgebiet IV D 3 angehört haben, bei dem dieser einfache Arbeiten (Registratur, Statistik) verrichtet habe. Die in IV D 5/IV B 2 a tätig gewesenenen Zeuginnen B e e k , G ü n t h e r und W e i s e r sowie der Registrator S i m o n können sich nicht erinnern.

daß Z i m m a t in dem für Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiet tätig gewesen ist. Diesbezügliche Dokumente liegen nicht vor, so daß sich der nach der Seidel-Aufstellung ursprünglich bestehende Verdacht mangels konkreter Anhaltspunkte nicht bestätigt hat. Das Verfahren gegen Z i m m a t ist deshalb einzustellen.

Die Beschuldigten

Pers.H. P_p 36

9) Albin P i l l i n g ,
früher Polizeiinspektor und
SS-Hauptsturmführer,
geboren am 22. Februar 1910 in Gießen,
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,

Pers.H. P_h 54

10) Wilhelm H a y n ,
früher Kriminalsekretär und
SS-Untersturmführer,
geboren am 5. Januar 1903 in Lissa,
wohnhaft in Berlin 36, Glogauer Straße 33,

gehörten nach der Seidel-Aufstellung im Jahre 1944/1945 dem Referat IV B 2 a des RSHA an, das u. a. für Kriegsgefangene zuständig war, weshalb sie als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen wurden.

Die Zeuginnen G ü n t h e r und B e c k , die in IV B 2 a Kriegsgefangenenvorgänge schrieben, und der Registrator S i m o n verneinen übereinstimmend, daß P i l l i n g und H a y n auf diesem Gebiet tätig gewesen sind. In seinen Vernehmungen vom 28. August 1968 und 24. Oktober 1969 zu dem Verfahren 1 Js 5/67 (RSHA) gab P i l l i n g u. a. an, niemals mit den Angelegenheiten der Kriegsgefangenen befaßt gewesen zu sein. H a y n erklärte in seiner Vernehmung vom 16. Oktober 1969 zu dem Verfahren 1 Js 5/67 (RSHA) ebenfalls, auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens nicht gearbeitet zu haben. Da keine sie auf diesem Gebiet belastenden Zeugenaussagen und auch keine Dokumente vorliegen, denen Gegenteiliges entnommen werden könnte, wurde von ihrer verantwortlichen Vernehmung in dieser Sache abgesehen. Das Verfahren gegen sie ist einzustellen.

Hinsichtlich der weiteren Beschuldigten haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

- Pers.H. P_{st} 9 11) Paul S t e f f e n ,
früher Kriminalinspektor,
geboren am 13. September 1881 in Neu-Tessin,
(Identität fraglich),
Aufenthalt unbekannt,
- Pers.H. P_k 160 12) K ü h n ,
früher Polizeiobersekretär,
weitere Personalien unbekannt
- Pers.H. P_w 109 13) W o l f ,
weitere Personalien und Aufenthalt
nicht bekannt
- Pers.H. P_r 93 14) R o s e ,
SS-Hauptsturmführer,
weitere Personalien und Aufenthalt
nicht bekannt,

sind laut Seidel-Aufstellung im Jahre 1944/1945/^{in dem}
für das Kriegsgefangenenwesen zuständigen Referat IV B 2 a des RSHA/^{beschäftigt} gewesen. Die zu Fragen der Besetzung und Tätigkeit in diesem Referat vernommenen Zeugen konnten keine konkreten Hinweise geben, aus denen zu entnehmen war, daß die Beschuldigten zu 11) bis 14) mit Vorgängen gegen Kriegsgefangene im Rahmen dieses Verfahrens befaßt gewesen sind. Dokumente, die sie belasten könnten, sind nicht aufgefunden worden. Das Verfahren gegen sie ist daher einzustellen.

Pers.H.P_{sch} 224

- 15) Ferdinand S c h ä f e r ,
früher Polizeisekretär,
geboren am 4. Mai 1908 in Bonn,

ist in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden, weil er zeitweise im Referat IV B 2 tätig gewesen sein soll, das für Kriegsgefangene zuständig war. Schäfer ist mit Wirkung vom 8. Mai 1945 (vgl. Spruchkammerakten S.f.s. 01257) für tot erklärt worden. Weitere Nachforschungen blieben ergebnislos.

Pers.H.P_p 72

- 16) Günter P ü t z ,
früher Kriminalrat und
SS-Hauptsturmführer,
geboren am 29. Juni 1913 in Hamborn,

ist laut Sterbeurkunde des Standesamtes Oberbruch vom 8. Mai 1969 - Nr. 40/69 - am 7. Mai 1969 in Oberbruch-Dremmen verstorben.

Pers.H.P_t 18

- 17) Franz T h i e d e k e ,
früher Regierungsamtsrat und
SS-Sturmbannführer,
geboren am 26. Juni 1893 in Milonka,

war von Kriegsbeginn an Leiter des für Kriegsgefangene zuständigen Sachgebietes IV A 1 c des RSHA bis zum 31. März 1942. Seine Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c, die am 1. April 1942 der Beschuldigte K ö n i g s h a u s übernahm, und seine Mitwirkung an Erlassen und Einzelanordnungen zur Tötung von zahlreichen polnischen und sowjetischen Kriegsgefangenen ist in den Abschlußvermerken zu diesem Verfahren vom 15. September 1970 (Teil A) und 1. November 1970 (Teil B), auf die verwiesen wird, eingehend dargelegt.

Pers.H. P_t 18

T h i e d e k e ist laut Beschluß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg - Abt. 60 - vom 12. Mai 1959 - 70^d 33/59 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Eingehende Nachforschungen über den Verbleib des T h i e d e k e blieben erfolglos (vgl. die Vermerke der Abt. I des PP vom 23. Februar, 10. März und vom 22. Juni 1967).

II. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

- zu I
- 1) Dr. Friedrich R a n g
 - 2) Kurt L i s c h k a
 - 3) Joachim R e i c h e n b a c h
 - 4) Andreas K e m p e l
 - 5) Gerhard K l i n g
 - 6) Gustav-Adolf N o ß k e
 - 7) Walter S c h m i d t
 - 8) Fritz Z i m m a t
 - 9) Albin P i l l i n g
 - 10) Wilhelm H a y n
 - 11) Paul S t e f f e n
 - 12) K ü h n
 - 13) W o l f
 - 14) R o s e

wird aus den Gründen des Vermerkes zu I 1)-14) gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

III. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

- zu II
- 15) Ferdinand S c h ä f e r
 - 16) Günter P ü t z
 - 17) Franz T h i e d e k e

hat sich durch deren Tod erledigt.

IV. - V. pp

Berlin 21, den 24. Februar 1971

Hauswald
Erster Staatsanwalt

Ad.

IV. Herrn AL 5

zur gef. Ggz. zu II und III der Verfügung.

- V. 1) Kein Bescheid, da Verfahren von Amts wegen,
2) keine Nachricht an die Beschuldigten zu I) 5-7 und 9-14,
da in dieser Sache nicht verantwortlich vernommen,
3) Schreiben

an die Beschuldigten zu

I. 1) - 2) und 8) (Anschriften wie zuvor):

Herrn

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegsgefangenen

Sehr geehrter Herr ...,

soweit Sie in das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren wegen Ihrer früheren Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt ~~dadurch~~ als Beschuldigter einbezogen ~~worden sind, daß das Verfahren~~ ^{früher:} 1 Js 5/65 (RSHA) ~~mit dieser Sache verbunden worden ist, und Sie gemäß~~ _{und} § 163a StPO am

zu I 1) 14. Dezember 1968

2) 13. März 1970

3) 10. September 1968

verantwortlich vernommen worden sind, habe ich das Verfahren gegen Sie gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

4) Schreiben an die Beschuldigten zu I 3) - 4)
(Anschriften wie zuvor):

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord an polnischen und sowjetischen Kriegsgefangenen

Sehr geehrter Herr,

soweit Sie in das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren wegen Ihrer früheren Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt in dem Referat IV A 1 als Beschuldigter einbezogen und gemäß § 163a StPO am

zu I 3) 8. Oktober 1970

4) 11. Juni 1968 und im Rahmen des Verfahrens 1 Js 5/65 (RSHA), das mit vorliegender Sache verbunden worden ist, auch am 10. Dezember 1968

verantwortlich vernommen worden sind, habe ich das Verfahren gegen Sie gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

5) Bericht besonders.

6) Mitteilung an a) Zentrale Stelle
b) PP - Abt. I -
besonders.

7) Je 1 Abdruck der Verfügung zu I-II zu den jeweiligen Personenheften und den Beschuldigtenheften für das Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) nehmen.

8) Kartei und Register berichtigen.

Berlin 21, den 24. Februar 1971

Hauswald

Erster Staatsanwalt

✓ 1. Zu schreiben:

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

zu III VU 9/70

übersandt unter Bezugnahme auf meinen Antrag Bd. XXVI, Bl. 1 ff vom 15. Februar 1971, die Voruntersuchung gegen K ö n i g s - h a u s zu erweitern.

Ein Verzeichnis der diesem Schreiben anliegenden Akten, Dokumentenbänden und Beweismittel sowie der Beistücke befindet sich auf den Seiten VI - XI des bereits übersandten Abschlußvermerkes - Teil B - vom 1. November 1970. Weitere Exemplare des Abschlußvermerkes, Teil B, werden z.Zt. gebunden und in etwa 10 Tagen nachgereicht.

Für die Ermittlungen im Rahmen der Voruntersuchung darf ich empfehlen, zunächst nur folgende Zeugen zu vernehmen, die mir als die wichtigsten für die einzelnen Beweisthemen erscheinen (vgl. hierzu die Zeugenübersicht Abschlußvermerk, Teil B, Seite 412 ff):

Lfd. Nr. der Vor- und Zuname:
Zeugenübersicht:

1.	Inge Arndt
2.	Bertrud Beck ✓ 25. III. 71
3.	Willy Becker ✓ 5. IV. 71
4.	Friedrich Becker
13.	Wilhelm Burghardt ✓ 6. IV. 71
16.	Horst Dittrich
17. Fran	Franz Doppelreiter ✓ 13. V. 71
25.	Josef Geiger ✓ 6. IV. 71
26.	Ludwig Gehm ✓ 12. V. 71
28.	Adolf Gerler
29.	Dr. Dr. jur. Gerhard Giesecke +
32.	Antonie Günther ✓ 22. III. 71
33.	Josef Händler ✓ 2. VI. 71

136

Lfd.Nr.der
Zeugenübersicht:

Vor- und Zuname:

- 50. Georg König ✓ 12. V. 71
- 55. Kurt Leeser ✓ 13. V. 71
- 56. Kurt Lindow
- 57. Albin Lüdke ✓ 3. VI. 71
- 58. + Johann Marsalek Marsalek
- 59. + Ernst Martin
- 60. Max Mayr
- 62. + Christian Meyer ✓ 4. VI. 71
- 63. Elfriede Michler ✓ 20., 21. u. 23. IX.
- 67. Fritz Multhaupt
- 71. + Wolfgang Otto
- 77. + Helmut Roscher
- 79. Hedwig Sadzellowski ✓ 30. III. 71
- 80. Hermann Samuel ✓ 29. III. 71
- 88. Karl Schrade
- 89. + Eugen Schuler
- 90. Karl Schulz
- 94. Josef Stegmeier
- 104. Luise Winkler ✓ 27. IV. 71 - ungafix
- 105. + Karl Wittig ✓ 14. V. 71

Hauswald
Erster Staatsanwalt

2. Zu HA Bd. VI.

Berlin 21, den 26. Februar 1971

gef. 1. III. 71 Ad.
zu 1) Schrift.

Ad.

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

1. Zu schreiben:

An das
Staatsarchiv Nürnberg85 Nürnberg
Archivstr. 17Betrifft: Interrogation Kurt L i n d o w
geboren am 16. 2. 1903 in Berlin

Sehr geehrte Herren!

Bei Durchsicht der Interrogation Nr. 1577 des früheren Referatsleiters IV A 1 im RSHA, Kurt L i n d o w , vom 21. Juli 1947 durch Mr. De V r i e s habe ich festgestellt, daß seinerzeit versehentlich eine Seite dieser Interrogation nicht mit abge-lichtet worden ist. Es handelt sich um jene Seite, die nach der Frage 38 die weiteren Fragen bis zur Nr. 49 enthält. Ich darf Sie deshalb bitten, mir eine vollständige Ablichtung der Interrogation Nr. 1577 vom 21. 7. 1947 zu übersenden. Mein Exemplar endet mit der Frage 77, ohne daß ersichtlich ist, ob die Vernehmung an dieser Stelle protokollarisch abgeschlossen oder noch fortgesetzt wurde.

2. Z. d. HA Bd. XXVI

Berlin 21, den 26. Februar 1971

Hauswald

Vfg.

138

1. Zu schreiben:

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

zu III VU 9/70

übersandt unter Bezugnahme auf meinen Antrag Bd. XXVI, Bl. 1 ff vom 15. Februar 1971, die Voruntersuchung gegen K ö n i g s - h a u s zu erweitern.

Ein Verzeichnis der diesem Schreiben anliegenden Akten, Dokumentenbänden und Beweismittel sowie der Beistücke befindet sich auf den Seiten VI - XI des bereits übersandten Abschlußvermerkes - Teil B - vom 1. November 1970. Weitere Exemplare des Abschlußvermerkes, Teil B, werden z.Zt. gebunden und in etwa 10 Tagen nachgereicht.

Für die Ermittlungen im Rahmen der Voruntersuchung darf ich empfehlen, zunächst nur folgende Zeugen zu vernehmen, die mir als die wichtigsten für die einzelnen Beweisthemen erscheinen (vgl. hierzu die Zeugenübersicht Abschlußvermerk, Teil B, Seite 412 ff):

Lfd. Nr. der Zeugenübersicht: Vor- und Zuname:

1.	Inge Arndt
2.	Bertrud Beck
3.	Willy Becker
4.	Friedrich Becker
13.	Wilhelm Burghardt
16.	Horst Dittrich
17.	Franz Doppelreiter
25.	Josef Geiger
26.	Ludwig Gehm
28.	Adolf Gerler
29.	Dr. Dr. jur. Gerhard Giesecke
32.	Antonie Günther
33.	Josef Händler

Lfd.Nr.der
Zeugenübersicht:

Vor- und Zuname:

50.	Georg König	
55.	Kurt Leeser	
56.	Kurt Lindow	
57.	Albin Lüdke	
58.	Johann Marsalek	Marsalek
59.	Ernst Martin	
60.	Max Mayr	
62.	Christian Meyer	
63.	Elfriede Michler	
67.	Fritz Multhaupt	
71.	Wolfgang Otto	
77.	Helmut Roscher	
79.	Hedwig Sadzellowski	
80.	Hermann Samuel	
88.	Karl Schrade	
89.	Eugen Schuler	
90.	Karl Schulz	
94.	Josef Stegmeier	
104.	Luise Winkler	
105.	Karl Wittig	

Hauswald
Erster Staatsanwalt

2. Zu HA Bd. VI.

Berlin 21, den 26. Februar 1971

Auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht wird die am 23. September 1970 gegen den

Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard K ö n i g s h a u s
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben Kreis Halber-
stadt,

wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8, (pol.gemel-
det) und aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-
Straße 29,

- in dieser Sache polizeilich festgenommen am 26.

September 1969 und auf Grund des Haftbefehls des
Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 -348
Gs 204.69 - seit dem 27. September 1969 in Unter-
suchungshaft gewesen in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit in Berlin 21, Alt-Moabit 12a, unter Aufrecht-
erhaltung des Haftbefehls von der weiteren Unter-
suchungshaft verschont seit dem 22. Dezember 1969
auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Berlin
vom 16. Dezember 1969 -508 Gs 81.69- in Verbindung
mit dem Beschluß des Kammergerichts vom 22. Dezember
1969 - 1 Ws 385.69 - und den im Beschluß des Landge-
richts Berlin vom 16. Dezember 1969 bezeichneten
Sicherheitsleistungen und Auflagen -,

Verteidiger: Rechtsanwälte Dietrich Scheid, Heino Fahs,
Frieder Sonntag,
1 Berlin 33 (Grünwald), Herbertstraße 17,

eröffnete Voruntersuchung wie folgt erweitert:

I. Er wird angeschuldigt,

in Berlin und an anderen Orten

in der Zeit vom 1. April 1942 bis etwa Juni 1944

-durch eine tateinheitlich Handlung -

den nationalsozialistischen Machthabern

H i t l e r , K e i t e l , H i m m l e r ,
H e y d r i c h , K a l t e n b r u n n e r ,
M ü l l e r u. a. ,

wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von
mindestens fünftausendeinhundertundvierundfünfzig
Menschen in heimtückischer Weise und aus niedrigen
Beweggründen geleistet zu haben.

-Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 50, 74 StGB.

Die Verjährungsfrist des § 67 Abs. 1, 2. Alternative
StGB a.F. ist gemäß § 68 StGB durch die richterlichen
Handlungen vom 24. April 1950 (Beiakten Lindow Bd. I
Bl. 55 R) und vom 19. Januar 1965 (Bd. II Bl. 62 d.A.)
unterbrochen. -

I.

Der Angeschuldigte soll am 1. April 1942 als Polizeiober-
inspektor und SS-Hauptsturmführer im RSHA das Sachgebiet
IV A 1 c als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter, das
ab Juni 1943 die Bezeichnung IV D 5 d und ab April 1944
IV B 2 a führte, übernommen und diesem Sachgebiet bis
etwa Juni 1944 angehört haben. Innerhalb dieses Sachge-
biets soll der Angeschuldigte neben anderen Arbeiten
allein und ausschließlich für allgemeine Tötungserlasse
und Exekutionsbefehle bzw. Sonderbehandlungsanordnungen
gegen sowjetische Kriegsgefangene zuständig gewesen sein.
Insoweit soll er auch Besprechungen mit Sachbearbeitern
des OKW geführt haben.

II.

Auf dem Gebiet der Einsatzbefehle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Nr. 8 vom 17. Juli 1941, Nr. 9 vom 21. Juli 1941 und Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 -B.Nr.21/41 gRs. IV A 1 c - und weiterer einschlägiger Erlasse aus der Zeit bis Ende März 1942, die ihm bekannt gewesen sein sollen, soll der Angeschuldigte mit dem Ziel der Exekution in von ihm jeweils bestimmten Konzentrationslagern durch nachstehende Erlasse und bei der Teilnahme an der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos am 27. Januar 1943 in Lublin als Vertreter des RSHA die Aussonderungen und sonstigen Übergabefälle sowjetischer Kriegsgefangener an die Geheime Staatspolizei weiter fortentwickelt haben:

1. IV A 1 c Nr. 2468/42g vom 27. April 1942
- Beschleunigte Aussonderung im Reich im Rahmen der Einsatzbefehle-
2. IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g -vom 2. Juni 1942
-Begrenzung der Aussonderungen auf das Generalgouvernement unter Beibehaltung der Sonderbehandlung gegen Juden und Verbrecher -
3. IV A 1 c - B.Nr.2468B/42g -vom 10. Juni 1942
-Weitergeltung des Einsatzbefehls Nr. 8 und dessen Richtlinien für die Aussonderung -
4. IV A 1 c -B.Nr. 9587/42 -vom 30. Juli 1942
-Kennzeichnung sowjetischer Kriegsgefangener mit Merkmal, aufgehoben durch Erlaß IV A 1 c -B.Nr.9587/42 vom 12. September 1942 -
5. IV A 1 c -B.Nr.2468B/42g - vom 31.Juli 1942
-Übernahme von der Wehrmacht ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener zwecks Behandlung nach den OKW-Erlassen vom 5. Mai und 2. Juni 1942 -

6. IV A 1 c - B.Nr. 2469B/42 - vom 3. September 1942
-Übernahme sowjetischer Kriegsgefangener bei Nichtausreichen der Disziplinarbefugnisse der Wehrmacht -
7. IV A 1 c - 3536/42 g - vom 20. Oktober 1942
-Überstellung wiederergriffener sowjetischer Kriegsgefangener mit Bericht an Referat IV A 1 c -
8. IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs - vom 3. Dezember 1942
-Vom RFSS zu treffende Exekutionsentscheidung gegen nicht arbeits- und "aufpäpperlungsfähige" sowjetische Kriegsgefangene-
9. IV A 1 c - B.Nr. 807/42g - vom 28. Dezember 1942
- Weitere Überwachung der Gesinnung sowjetischer Kriegsgefangener, ggf. Übergabe an SD-
10. IV A 1 c - B. Nr. 167/43 - vom 18. Januar 1943
-Kein Haltruf bei fliehenden sowjetischen Kriegsgefangenen-
11. IV A 1 c - 2254/43g - vom 18. Februar 1943
-Behandlung von Fanatikern und berufsmäßigen Helfern des Bolschewismus-
12. IV A c - B.Nr. 2920/42g - vom 30. März 1943
- Berichtspflicht an IV A 1 c wegen Exekution sowjetischer Kriegsgefangener u.a. wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen oder gefährlicher politischer Delikte-
13. IV A 1 c - 2652/43 g - vom 7. April 1943
-Sonderbehandlung sowjetischer Kriegsgefangener bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr-
14. IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g - vom 6. Mai 1943
-Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener, die sich he-tzerisch hervortun-
15. IV D 5 d - 61.44gRs - vom 2. März 1944
-Kugelbefehl gegen flüchtige Offiziere und nichtarbei-

tende Unteroffiziere mit Ergänzungen vom 4. und 11. März 1944 --.

Diese Erlasse soll der Angeschuldigte auf Grund mündlicher Weisungen, die er von seinen Vorgesetzten -in der Regel von dem Gruppenleiter IV A, Panzinger- erhalten haben soll entworfen haben. Er soll sie seinen Schreibkräften diktiert, danach die Entwürfe als Sachbearbeiter abgezeichnet und sie auf dem vorgeschriebenen Zeichnungsweg (Referatsleiter IV A, Gruppenleiter IV A, ab 1. Juli 1942 nur über den Gruppenleiter IV A) dem Amtschef IV, Heinrich Müller, zur Unterschrift mit Ausnahme des "Kugelbefehls" vom 2. März 1944, den der Gruppenleiter IV D allein zeichnete, vorgelegt haben.

III.

Bei den Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener soll er als Sachbearbeiter außerdem Exekutionsbefehle gegen diejenigen Kriegsgefangenen, die dem Sachgebiet IV A 1 c (später IV D 5 b bzw. IV B 2 a) wöchentlich von den Stapoleitstellen in Listen gemeldet worden sein sollen, verfügt haben. Ferner soll er das Konzentrationslager bestimmt haben, in das die Ausgesonderten zur Exekution zu überführen waren. Hierzu soll er jeweils an die Stapoleitstelle und das mit der Exekution beauftragte Konzentrationslager gerichtete Fernschreiben, Schnellbriefe oder sonstige Geheimschreiben entworfen haben. Die Exekutionbefehle soll er dann auf dem angegebenen Zeichnungswege dem Amtschef IV, Heinrich Müller, zur Unterschrift vorgelegt haben. Ferner soll es seine ausschließliche Aufgabe gewesen sein, Exekutionsbefehle bzw

Sonderbehandlungsanordnungen auch gegen sowjetische Kriegs-
gefangene vorzuverfügen, die aus den in vorstehenden Erlas-
sen angegebenen Gründen den Stapoleitstellen von der Wehr-
macht übergeben worden waren.

IV.

Für die nachstehenden Konzentrationslager sollen bisher min-
destens folgende Opferzahlen festgestellt werden können:

1) KL Sachsenhausen

29 April 1942	19	sowj.Kgf.
12. Mai 1942	47	" "
6. Juni 1942	4	" "
11. Juli 1942	24	" "
19. August 1942	104	" "
29. Januar 1943	<u>13</u>	" "

211 sowj.Kgf.

2) KL Mauthausen

9. Mai 1942	21	sowj.Kgf.
10. Mai 1942	208	" "
13. Mai 1942	1	" "
10. Juli 1942	1	" "
17. August 1942	56	" "
6. Oktober 1942	5	" "
8. Dezember 1942	1	" "
17. April 1943	59	" "
21. Juni 1943	10.	" "
8. Juli 1943	<u>54</u>	" "

416 sowj. Kgf.

3) KL Buchenwald

a) 4. Mai 1942	5	sowj. Kgf.
13. Mai 1942	2	" "
14. Mai 1942	21	" "
15. Mai 1942	13	" "
16. Mai 1942	9	" "
18. Mai 1942	18	" "
19. Mai 1942	4	" "

20. Mai 1942	24 sowj.Kgf.
21. Mai 1942	12 " "
22. Mai 1942	<u>94 " "</u>

202 sowj.Kgf.

b) 15. April 1942	2 sowj.Kgf.
23. April 1942	2 " "
26. Mai 1942	23 " "
27. Mai 1942	74 " "
28. Mai 1942	74 " "
29. Mai 1942	<u>20 " "</u>

195 sowj.Kgf.

c) Juli 1942 306 sowj.Kgf.

d) 16. Oktober 43 1 sowj.Kgf.

307

4) KL Flossenbürg

Mai 1942 bis Ende 1943	38 sowj. Kgf.
Sommer 1942	20 " "
Dezember 1942/ Januar 1943	40 " "
Dezember 1943/ Januar 1944	20 " "
14. April 1945	<u>30 " "</u>

148 sowj.Kgf.

5) KL Neuengamme

25. September 1942 197 sowj.Kgf.

November 1942 251 " "

448 sowj.Kgf.

6) Generalgouvernement
1942

3.217 sowj. Kgf.

Es soll sich demnach mindestens um 5.144 sowj. Kriegs-
gefangene handeln.

Der Angeschuldigte soll die Tötungen in Kenntnis der heim-
tückischen Auswahlmethoden der Einsatzkommandos in den
Stalags gefördert haben. Auf die heimtückischen Auswahlmetho-
den soll er anlässlich der Arbeitstagung beim KdS Lublin am

27. Januar 1943 sogar ausdrücklich hingewiesen haben. Ferner soll er mindestens erkannt haben, daß die Haupttäter die Tötungen aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhaß, durchführen ließen.

Berlin 21, den 1. März 1971

Der Untersuchungsrichter III
des Landgerichts Berlin

gez. Halbedel

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

In der Voruntersuchungssache
g e g e n H e r r n F r a n z K ö n i g s h a u s

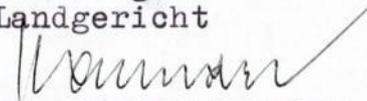
wird Termin zur Vernehmung folgender Zeugen anberaumt:

- a) Frau Antonie Günther, 1 Berlin-Friedenau, Isoldestr.3,
am 22. und 23. März 1971, jeweils um 9.30 Uhr,
Zimmer Nr. 443, 1. Stock,
- b) Frau Gertrud Beck, Berlin 21, Bandelstr. 11,
am 25. und 26. März 1971, jeweils um 9.30 Uhr,
Zimmer Nr. 443, 1. Stock,
- c) Herr Hermann Samuel, Berlin 21, Klopstockstr.32,
am 29. März 1971, um 9.30,
Zimmer Nr. 443, 1. Stock,
- d) Frau Hedwig Sadzellowski, Berlin 44 (Neukölln),
Reuterstr. 50,
am 30. März 1971, um 9.30 Uhr,
Zimmer Nr. 443, 1. Stock,
- e) Frau Gisela Mohaupt, Berlin 31 (Wilmerdorf),
Kreuznacher Straße 19,
am 31. März 1971, um 9.30 Uhr,
Zimmer Nr. 443, 1. Stock.

An den Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht, z.Hd.
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald,
im Hause,

mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Berlin 21, den 9. März 1971
Der Untersuchungsrichter IIII
bei dem Landgericht


Landgerichtsdirektor.

11. MRZ. 1971

16.

7. d. KLA

151.

12.3.71

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

1. Bericht: - beifügen: Je 2 Exemplare des
- a) Abschlußvermerkes (kartonniert) Teil B
 - b) Beschlusses über die Erweiterung der gerichtlichen VU vom 1. März 1971

< wie Bl 19 Bd. VI der HA >
 14. November 1970



mit) ab m. Paul.
 23. MRZ. 1971
 J

Anlagen: 1 Band
 1 Schriftstück

Als Anlagen überreiche ich einen Abschlußvermerk - Teil B - vom 1. November 1970 und ^(siehe Abschlusssatz des) die antragsgemäß ergangene Entscheidung des Untersuchungsrichters III beim Landgericht Berlin vom 1. März 1971 - III VU 9/70 - über die Erweiterung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen den Angeklagten Franz K ö n i g s - h a u s mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Das Verfahren gegen die übrigen 18 Beschuldigten habe ich gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

2. Über

Herrn AL 5

und

Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l

Herrn C h e f

16. MRZ 1971
 P 18.
 3. 71
 23. 3. 71
 J

mit je einem Zweitstück der angeführten Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme und Verbleib sowie der Bitte um Zeichnung des Berichts zu 1) vorgelegt.

3. Je 1 Abschrift des Berichts zu 1)

- a) Herrn AL 5 für die HA 1 AR 123/63
- b) für die HA des Verfahrens.

4. Nach Erledigung von 1 - 2 zurück an Abt. 5

Berlin 21, den 26. ~~November~~ Februar 1971

(Hauswald)

1 Js 1.64 (RSHA)

150

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes,
nämlich K ö n i g s h a u s u.a.,
wegen Beihilfe zum Mord an sowjetischen
und polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69 -

Vorbericht vom 14. November 1970

Anlagen: 1 Band
1 Schriftstück

Als Anlagen überreiche ich einen Abschlußvermerk - Teil B -
vom 1. November 1970 und eine Ablichtung der antragsgemäß
ergangenen Entscheidung des Untersuchungsrichters III beim
Landgericht Berlin vom 1. März 1971 - III VU 9.70 - über die
Erweiterung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen den An-
geschuldigten Franz Königshaus mit der Bitte um Kenntnis-
nahme.

Das Verfahren gegen die übrigen 18 Beschuldigten habe ich
gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

G ü n t h e r
Generalstaatsanwalt

Carl R.A.Wittig

6383 Köppern i.Ts.
Teichmühle
Tel: 06175-1061
5.3.1971

Einf.
10. MRZ. 1971

N.

151

An die
Staatsanwaltschaft
beim Kammergericht
z.Hd.Herrn Staatsanwalt Hausmann,
1 Berlin-Charlottenburg

Staatsanwaltschaft	
b. d. Kammergericht - Berlin	
Eing. am	9. MRZ. 1971
mit	Ant. Blatts. Bd. Akten

Az: 1 Js 1.64 -

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Unter Bezugnahme auf mein in obiger Sache an Sie gerichtetes Schreiben vom 28.8.1970 teile ich Ihnen mit, dass der in meinem vor der 13. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt a.M. auf den 12.11.1970 anberaumte Termin zur Hauptverhandlung aufgehoben wurde. Die Hauptverhandlung findet nunmehr am 2.6. bis zum 1.7.1971 statt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Wittig

V.
z. d. H.A.
[Signature]
23. 3. 71.

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

VI 302 AR 808/68

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 1. März 1971
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 6421
bei Durchwahl 642 App. Nr.

152

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
zu Händen von Herrn
Erster Staatsanwalt Hauswald

1 Berlin 19
Amtsgerichtsplatz 1

V.
ZdHA.
23.3.71

Betr.: Ermittlungsverfahren
gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamtes
wegen Mordes

- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Bezug: Schreiben vom 4. Februar 1971

Beil.: 1 Findbuch UdSSR Heft 6

Sehr geehrter Herr Hauswald!

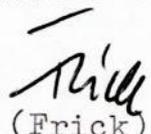
Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 4. Februar 1971
und bitte gleichzeitig um Entschuldigung dafür, daß
ich erst jetzt antworte. Das hat darin seinen Grund,
daß Herr Staatsanwalt Streim auf einer Tagung war
und daher wegen der in Aussicht genommenen Tagung
für Sachbearbeiter in Kriegsgefangenen-Ermittlungs-
verfahren nicht befragt werden konnte.

Ich darf Ihnen aber zu diesem Punkte sagen, daß die
Abhaltung einer solchen Tagung bislang an Termin-
Schwierigkeiten gescheitert ist. Es ist aber nach
wie vor noch daran gedacht, eine Tagung für die in-
soweit anstehenden Themen abzuhalten.

Angeschlossen übersende ich Ihnen das gewünschte
Heft 6 des "UdSSR-Findbuches".

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


(Frick)
Staatsanwalt

-3-

BUCHBINDEREI

DER STRAFANSTALT TEGEL BETRIEB I

153
BERLIN 27
SEIDELSTRASSE 39
TELEFON: 43 20 71
INTERN: 93 35 77
APPARAT 271

DEN 16.3.71

N^o 1787

UNSERE LIEFERUNG

An Staatsanwaltschaft b.d. Kammergericht
1 Berlin - 21, Wilsnackerstr. 6
Arbeitsgruppe

Ihre Auftragsnummer: 38/71

Unsere Betriebsnummer: 212 C 2

Anzahl	Artikelbezeichnung	Pakete
- -	Bücher gebunden	-8-

ZdHA.
23.3.71
[Signature]

In der Voruntersuchungssache gegen Franz Königshaus
wird Termin zur Vernehmung folgender Zeugen anberaumt:

a) am 5. April 1971

Willy B e c k e r , München, Schedlstr. 14, ^{III}, 10.30 Uhr
Josef S c h m a t z , München 54, Bautzener Str.6,
13.30 "

b) am 6. April 1971

Josef G e i g e r , München 13, Hiltensberger Str. 19,
9,30 Uhr,
Wilhelm B u r g h a r d t , 8031 Olching b.München,
Abt Anselm-Str.10, 13,30 Uhr,

c) am 7. April 1971

Ferdinand S c h i e s s l , München 8, Meumarkter Str.4a,
9,30 Uhr,
Rechtsanwalt Josef T h o r a , München, Innstr.2,
13.30 Uhr.

Vorstehende Abschrift

Herrn Generalstaatsanwalt beim Kammergericht,
im Hause, - 1 Js 1.64 (RSHA) -
zur gefl. Kenntnisnahme.

24. MRZ. 1971

N.

Berlin 21, den 23.3.1971.

Der Untersuchungsrichter IIIII
beim Landgericht Berlin

W. Müller

Landgerichtsdirektor.

V.
1) Vernehm.: Herr OStA Belle
und Herr FStA Klauswald
sind unterrichtet

21.2.71 H.A.

25.3.71

bi.

III VU. 9.7o
1 Js 1. 64 RSHA

7. APR. 1971 B

155

U r s c h r i f t l i c h

Herrn Generalstaatsanwalt beim Kammergericht
- Abteilung 5 -

im Hause (Wilsnacker Straße)

mit der Bitte um Kenntnissnahme vom Schriftsatz des Verteidigers vom 31.März 1971 sowie von seinem Antrage, die Meldepflicht aufzuheben und den Personalausweis des Angeschuldigten herauszugeben. Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Schrifts. verweise ich auf die handschriftliche Erklärung des Verteidigers. Im Hinblick auf die beigefügten ärztlichen Bescheinigungen vom 23.März 1971 halte ich die beantragte Abänderung der Haftverschonungsauflagen für vertretbar. Sie ergeben, daß der Gesundheitszustand des Angeschuldigten und damit seine Bewegungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt ist. Hieraus folgt zugleich auch eine weitere Einschränkung der

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG, AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

157

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

Herrn

Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Berlin, den 31. 3. 1971
3/ki

In der Voruntersuchungssache
././ den Hauptgeschäftsführer
Franz Königshaus
- III VU 9/70 -

überreiche ich im Original folgende ärztliche
Bescheinigung:

1. Schreiben des Herrn Professor Dr. med. Karl Kremer vom 23. 3. 1971 an mich
2. ärztliche Bescheinigung der Universität Düsseldorf - ausgestellt durch Herrn Professor Dr. Stupp - vom 23. 3. 1971.

Aus dem Inbegriff der beigefügten ärztlichen Bescheinigungen ergibt sich nach meiner Auffassung die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit meines Mandanten.

Ich erlaube mir daher, folgende Anträge zu stellen
I. Aufhebung der Meldepflicht; Freigabe der Kautions- und Herausgabe der Personalausweise, die sich bei den Akten befinden.

Fol. bitte zunächst nur über die Aufhebung der Meldepflicht und die Herausgabe der Personalpapiere zu entscheiden und die Entscheidung über die weiteren Anträge zurückstellen bis die konkrete Antragstellung durch mich erfolgt

[Handwritten signature and date]
31. 3. 1971

Die bei den Akten befindliche Strafprozeßvollmacht auf mich berechtigt mich zum Empfang der Personalausweise. Aus diesem Grunde darf ich bitten, mir mitzuteilen, wann und wo ich die Personalausweise in Empfang nehmen kann, falls meinem vorstehend gestellten Antrage entsprochen wird.

Des weiteren beantrage ich, daß gegen meinen Mandanten anhängige Strafverfahren gemäß § 205 StPO einzustellen.

Ich darf den Herrn Untersuchungsrichter auch darum bitten, die weiter vorgesehenen Vernehmungen im Voruntersuchungsverfahren zunächst nicht durchzuführen, sondern die vorgesehenen Termine aufzuheben, bis über meinem Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens - zunächst nach § 205 StPO; alsdann nach § 206a StPO - entschieden ist.

Es erscheint mir nicht vertretbar, wenn in der Voruntersuchungssache gegen meinen Mandanten weitere Untersuchungshandlungen ^{erfolgen} und es einmal meinem Mandanten nicht möglich ist, an den Voruntersuchungshandlungen teilzunehmen, eben schon deshalb nicht, weil mein Mandant rein akustisch nicht infolge seines Ohrenleidens den Vernehmungen folgen kann und er darüberhinaus auch wegen seines schlechten körperlichen Gesundheitszustandes (vgl. Bescheinigung Prof. Dr. Kremer) ~~er~~ den Vernehmungen nicht folgen und auch nicht über die Vernehmungen unterrichtet werden kann, ohne hierdurch lebensgefährdende weiteren körperlichen Schaden davobzutragen.

Auch dem unterzeichneten Verteidiger fehlt jede Möglichkeit seinen Mandanten im Rahmen einer Rücksprache - auch eine Reise nach Düsseldorf ist deshalb ja sinnlos - über das Ergebnis der Voruntersuchung zu unterrichten, da rein akustisch nicht die Möglichkeit besteht, sich mit dem Angeschuldigten zu verständigen und darüberhinaus dringender ärztlicher Rat gegeben wurde, wegen des schlechten körperlichen Gesundheitszustandes (vgl. Prof. Dr. Kremer) von jetweder

Rücksprache mit meinem Mandanten in der vorliegenden abzu-
sehen, da schon jede Rücksprache eine lebensgefährdende
Verschlechterung des Leidens herbeiführen kann.

Hier liegen nunmehr zwei ärztliche Bescheinigungen von Fach-
ärzten anerkannten Rufes vor, die meinen Mandanten ständig
behandeln.

Das Gebot dieser Ärzte ist für mich gleichzeitig das Verbot
zur weiteren Erörterung der Sache mit meinem Mandanten, da
ich nicht dazu beitragen möchte, die schon geringe Lebens-
erwartung meines Mandanten durch Rücksprachen in vorliegende
Sache weiterhin zu verschlechtern.

Die seinerzeit durchgeführte gerichtsärztliche Untersuchung
fand ohne meine Anwesenheit statt.

Das Verhalten des Gerichtsarztes, der von Berlin nach Düssel-
dorf fuhr, ^{ohne mich wahrhaftig / im verständigen} ist mir auch heute noch unverständlich.

Es hatte zur Folge, daß infolge eines Gutachtens dessen In-
halt ja nun ja gegenstandslos geworden ist, durch neuer~~er~~ ärzt-
lichen Bescheinigungen, die Voruntersuchung gegen meinen
Mandanten geführt wurde, während die Voruntersuchungsmaß-
nahmen vielleicht nach eingehender Rücksprache zwischen dem
Gerichtsarzt und mir und den behandelnden Ärzten und ent-
sprechendem persönlichen Bericht gegenüber dem Herrn Unter-
suchungsrichter überhaupt nicht in Gang gesetzt worden wären,
da mit Sicherheit der Herr Untersuchungsrichter ja nicht
tätig geworden wäre, wenn er festgestellt hätte, wie es um
den Mandanten steht.

Dies habe ich nunmehr nachgewiesen.

Der körperliche Gesundheitszustand meines Mandanten macht
es erforderlich, daß von einer Fortführung des gegen ihn

anhängigen Verfahrens abgesehen wird.

Gegen einen verhandlungs- und vernehmungsunfähigen Bürger sollte eine Voruntersuchung nicht geführt werden, da ja im Rahmen der Voruntersuchung nicht nach dem Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verfahren werden kann.

Diese Möglichkeit besteht ja schon im ~~Rahmen~~ rein tatsächlichen Sinne nicht für meinen Mandanten.

Eine schriftliche Unterrichtung und gegenschriftliche Stellungnahme zu den Untersuchungshandlungen des Herrn Untersuchungsrichters erscheint aber in dieser Sache nicht vertretbar.

Da in aller Kürze neue Untersuchungshandlungen durch Herrn Untersuchungsrichter angesetzt worden sind und mir auch nicht die Möglichkeit gegeben ist, hierzu entsprechende Informationen bei meinem Mandanten einzuholen, bitte ich darum, die vorgesehenen Termine (5. bis 7. April 1971 in München) aufzuheben,

Ich wäre dankbar, wenn ich über die getroffene Entschliebung insoweit unterrichtet werden könnte.

Ich darf ferner darum bitten, alle für meinen Mandanten bestimmtem Schreiben nunmehr nur noch mir zu übermitteln, da in jeder Richtung dafür Sorge getragen werden muß, daß der Gesundheitszustand meines Mandanten nicht durch irgendwelche Nachrichten in dieser Sache lebensgefährdend weiter verschlechtert wird.

Ich muß bemerken, daß mein Mandant durch jede Nachricht in dieser Sache in höchste psychische Erregung gerät, die selbstverständlich auf sein Allgemeinbefinden ausstrahlt.

161

Daher bitte ich, auch jede in dieser Sache getroffene Entscheidung nur mir zu übermitteln. Ich wäre aber dankbar, wenn mir ein Doppel beigelegt werden könnte, daß ich dann in mir geeignet erscheinender Weise meinem Mandanten entweder unmittelbar oder mittelbar durch seine Familie zu - leiten werde.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.


(Scheid)
Rechtsanwalt

PROF. Dr. med. KARL KREMER
DIREKTOR DER CHIRURGISCHEN
UNIVERSITÄTSKLINIK DÜSSELDORF

4 DÜSSELDORF, DEN 23.3.1971
MOORENSTRASSE 5 · RUF 33 44 44
K/Kn

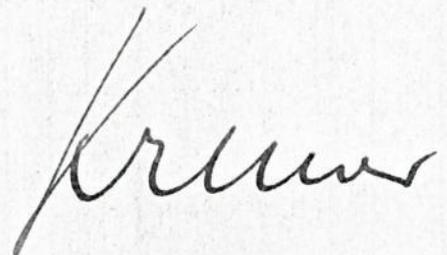
162

Herrn
Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d
1 Berlin 33
Herbertstr. 17

Sehr geehrter Herr Scheid!

Auf Ihre Anfrage vom 15.3.1971 teile ich Ihnen mit, daß ich Herrn Franz K ö n i g s h a u s am 30.4.1970 wegen eines Karzinoms des Dickdarmes operiert habe. Der postoperative Verlauf war zunächst komplikationslos, der Patient hat die Klinik am 12.5.1970 in gutem Allgemeinzustand verlassen. In der Zwischenzeit ist Herr Königshaus mehrfach von mir nachuntersucht worden. Vor etwa 6 Wochen kam er wegen akut aufgetretener, heftiger Schmerzen mit einem Darmverschluß-Syndrom in die Klinik. Wir haben dieses Syndrom durch konservative Maßnahmen beseitigen können. Seit dem verschlechtert sich aber der Zustand des Patienten zunehmend. Er verliert an Gewicht, hat laufend Verdauungsstörungen und ist praktisch nicht mehr einsatzfähig. Ich habe ihn das letzte Mal vor wenigen Tagen untersucht und halte ihn aufgrund des Befundes nicht für verhandlungsfähig.

Mit freundlichem Gruß bin ich Ihr!



Prof. Dr. med. Karl Kremer
Direktor der Chirurg. Universitätsklinik A
Düsseldorf, Moorenstr. 5
Tel. 33 44 44

Postanschrift: Städtische Krankenanstalten - Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
4 Düsseldorf 1 - Moorenstraße 5

Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
der Städtischen Krankenanstalten

Direktor: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge

Auskunft erteilt		
Fernschreiber	☎ Vermittlung	Nebenstelle
8 587 315 skd d	33 44 44	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

54/104/F

25. 5. 71

Ä r z t l i c h e B e s c h e i n i g u n g

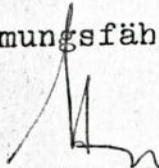
Bei Herrn Franz K o e n i g h a u s hat sich die doppel-
seitige an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, die sich seit
einigen Monaten in außergewöhnlich dramatischer Weise ent-
wickelt hat, weiterhin verschlechtert.

Auch eine hörverbessernde Operation konnte nur einen vorüberge-
henden Hörgewinn bringen. Wie die letzte Untersuchung vom 22. 3. 71
zeigte, ist das linke Ohr praktisch als taub zu bezeichnen,
während rechts noch ein Hörrest besteht, der es Herrn K. ermöglicht,
mit seiner Umgebung wenigstens noch einen minimalen Kontakt auf-
recht zu erhalten.

Neben dem durchgemachten schweren Darmleiden bedeutet gerade der
Verlust des Gehörs eine außergewöhnlich schwere psychische Belastung,
die sich ein Normalhörender nicht vorzustellen vermag.

Eine Unterhaltung läßt sich mit Herrn K., auch aus einer Entfernung
von nur einem Meter bei großer Lautstärke, nur mit erheblichen
Schwierigkeiten führen. Sie fordert seine äußerste Konzentration
und führt zu einer sehr schnellen Erschöpfung, ganz abgesehen von
ständigen Mißverständnissen.

Herr K. ist u. E. nicht vernehmungsfähig.


(Prof. Dr. Stupp)
Oberarzt

164

Abschrift

DIETRICH SCHEID
~~FRIEDER SONNTAG~~
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Herrn
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Berlin, den 31. 3. 1971
3/ki

In der Voruntersuchungssache
./ den Hauptgeschäftsführer
Franz Königshaus
- III VU 9/70 -

Überreiche ich im Original folgende ärztliche
Bescheinigung:

1. Schreiben des Herrn Professor Dr. med.
Karl Kremer vom 23. 3. 1971 an mich
2. Ärztliche Bescheinigung der Universität
Düsseldorf - ausgestellt durch Herrn
Professor Dr. Stupp - vom 23. 3. 1971.

Aus dem Inbegriff der beigelegten ärztlichen Be-
scheinigungen ergibt sich nach meiner Auffassung
die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit mei-
nes Mandanten.

Ich erlaube mir daher, folgende Anträge zu stellen
I. Aufhebung der Meldepflicht; Freigabe der Kau-
tion und Herausgabe der Personalausweise, die sich
bei den Akten befinden.

Die bei den Akten befindliche Strafprozeßvollmacht auf mich berechtigt mich zum Empfang der Personalausweise. Aus diesem Grunde darf ich bitten, mir mitzuteilen, wann und wo ich die Personalausweise in Empfang nehmen kann, falls meinem vorstehend gestellten Antrage entsprochen wird.

Des weiteren beantrage ich, daß gegen meinen Mandanten anhängige Strafverfahren gemäß § 205 StPO einzustellen.

Ich darf den Herrn Untersuchungsrichter auch darum bitten, die weiter vorgesehenen Vernehmungen im Voruntersuchungsverfahren zunächst nicht durchzuführen, sondern die vorgesehenen Termine aufzuheben, bis über meinem Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens - zunächst nach § 205 StPO; alsdann nach § 206a StPO - entschieden ist.

Es erscheint mir nicht vertretbar, wenn in der Voruntersuchungssache gegen meinen Mandanten weitere Untersuchungs-
handlungen ^{erhöhen} und es einmal meinem Mandanten nicht möglich ist, an den Voruntersuchungshandlungen teilzunehmen, eben schon deshalb nicht, weil mein Mandant rein akustisch nicht infolge seines Ohrenleidens den Vernehmungen folgen kann und er darüberhinaus auch wegen seines schlechten körperlichen Gesundheitszustandes (vgl. Bescheinigung Prof. Dr. Kremer) er den Vernehmungen nicht folgen und auch nicht über die Vernehmungen unterrichtet werden kann ohne hierdurch lebensgefährdende weiteren körperlichen Schaden davobzutragen.

Auch dem unterzeichneten Verteidiger fehlt jede Möglichkeit seinen Mandanten im Rahmen einer Rücksprache - auch eine Reise nach Düsseldorf ist deshalb ja sinnlos - über das Ergebnis der Voruntersuchung zu unterrichten, da rein akustisch nicht die Möglichkeit besteht, sich mit dem Angeschuldigten zu verständigen und darüberhinaus dringender ärztlicher Rat gegeben wurde, wegen des schlechten körperlichen Gesundheitszustandes (vgl. Prof. Dr. Kremer) von jetweder

Rücksprache mit meinem Mandanten in der vorliegenden abzu-
sehen, da schon jede Rücksprache eine lebensgefährdende
Verschlechterung des Leidens herbeiführen kann.

Hier liegen nunmehr zwei ärztliche Bescheinigungen von Fach-
ärzten anerkannten Rufes vor, die meinen Mandanten ständig
behandeln.

Das Gebot dieser Ärzte ist für mich gleichzeitig das Verbot
zur weiteren Erörterung der Sache mit meinem Mandanten, da
ich nicht dazu beitragen möchte, die schon geringe Lebens-
erwartung meines Mandanten durch Rücksprachen in vorliegende
Sache weiterhin zu verschlechtern.

Die seinerzeit durchgeführte gerichtsärztliche Untersuchung
fand ohne meine Anwesenheit statt.

Das Verhalten des Gerichtsarztes der von Berlin nach Düssel-
dorf fuhr, *ohne mich vorher zu konsultieren* ist mir auch heute noch unverständlich.

Es hatte zur Folge, daß infolge eines Gutachtens dessen In-
halt ja nun ja gegenstandslos geworden ist, durch neuer~~er~~ ärzt-
lichen Bescheinigungen, die Voruntersuchung gegen meinen
Mandanten geführt wurde, während die Voruntersuchungsmaß-
nahmen vielleicht nach eingehender Rücksprache zwischen dem
Gerichtsarzt und mir und den behandelnden Ärzten und ent-
sprechendem persönlichen Bericht gegenüber dem Herrn Unter-
suchungsrichter überhaupt nicht in Gang gesetzt worden wären
da mit Sicherheit der Herr Untersuchungsrichter ja nicht
tätig geworden wäre, wenn er festgestellt hätte, wie es um
den Mandanten steht.

Dies habe ich nunmehr nachgewiesen.

Der körperliche Gesundheitszustand meines Mandanten macht
es erforderlich, daß von einer Fortführung des gegen ihn

anhängigen Verfahrens abgesehen wird.

Gegen einen verhandlungs- und vernehmungsunfähigen Bürger sollte eine Voruntersuchung nicht geführt werden, da ja im Rahmen der Voruntersuchung nicht nach dem Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verfahren werden kann.

Diese Möglichkeit besteht ja schon im ~~Rahmen~~ rein tatsächlichen Sinne nicht für meinen Mandanten.

Eine schriftliche Unterrichtung und gegenschriftliche Stellungnahme zu den Untersuchungshandlungen des Herrn Untersuchungsrichters erscheint aber in dieser Sache nicht vertretbar.

Da in aller Kürze neue Untersuchungshandlungen durch Herrn Untersuchungsrichter angesetzt worden sind und mir auch nicht die Möglichkeit gegeben ist, hierzu entsprechende Informationen bei meinem Mandanten einzuholen, bitte ich darum, die vorgesehenen Termine (5. bis 7. April 1971 in München) aufzuheben,

Ich wäre dankbar, wenn ich über die getroffene EntschlieÙung insoweit unterrichtet werden könnte.

Ich darf ferner darum bitten, alle für meinen Mandanten bestimmtem Schreiben nunmehr nur noch mir zu übermitteln, da in jeder Richtung dafür Sorge getragen werden muß, daß der Gesundheitszustand meines Mandanten nicht durch irgendwelche Nachrichten in dieser Sache lebensgefährdend weiter verschlechtert wird.

Ich muß bemerken, daß mein Mandant durch jede Nachricht in dieser Sache in höchste psychische Erregung gerät, die selbstverständlich auf sein Allgemeinbefinden ausstrahlt.

168

Daher bitte ich, auch jede in dieser Sache getroffene Entscheidung nur mir zu übermitteln. Ich wäre aber dankbar, wenn mir ein Doppel beigelegt werden könnte, daß ich dann in mir geeignet erscheinender Weise meinem Mandanten entweder unmittelbar oder mittelbar durch seine Familie zu leiten werde.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

1 St 1/64 (RSHA)

III Vu 9/70

169

!

✓ 1.) Von dem Antrag des Verteidigers vom
31. III. 1971 einschließlich der ärztlichen
Bescheinigungen und des Funkschreibens
des UR II sind je 1 Ablichtung zu
fertigen.

ent.

✓ 2.) Schreiben - mit Zurechnung in. unter
Beifügung der Originale von
1) -

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin.

In der Kaminbesitzungsache v. Franz
Königshaus - III Vu 9/70 -

nehme ich zu dem Anträgen des Verteidigers
vom 31. III. 1971 wie folgt Stellung:

1) Mit Rücksicht auf den Gesundheits-
zustand des Angeeschuldigten, wie es in
den Schreiben des Prof. Dr. Koenner vom
23. III. 1971 und des Prof. Dr. Hüpp vom
gleichen Tage "geschildert wird,"
widerräume ich einer Aufhebung der
Heldspflicht nicht.

2.) Nicht wesentlich ist, wozu der Angeklagte ergriffen seines schlechten Gesundheitszustandes und seiner dadurch erhebliche eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten seine Personalpapiere benötigt. Will er etwa ins Ausland reisen? Da eine stichhaltige Begründung für diesen Antrag fehlt, vermag ich nicht zuzustimmen und bitte, den Antrag insoweit zurückzuweisen.

3.) Mit Rücksicht auf die weiteren, z. B. mir zurückgestellten Anträge der Verteidigung, lege ich an, das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin zu, soweit mit der Festsetzung der Angeklagten auf dessen Untersuchungs- und Verhandlungsfähigkeit zu beauftragen. Als Sachverständigen schlage ich Herrn Dr. Kern vom Landesinstitut vor, der über den Gesundheitszustand des Angeklagten bereits das Gutachten vom 4. II. 1971 erstellt hat.

3.) Die Ableitungen zu 1) u. die Querschiff des Scheitens zu 2) zu dem HA (Pol. II) nehmen.

gef. 7. II. 71 Ad.
Z-2) sub. (2x)

W.
5. II. 1971

Staatsanwaltschaft
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

1 Js 1/64 (RSHA)

III VU 9/70

An den

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

170

In der Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
- III VU 9/70 -

nehme ich zu den Anträgen des Verteidigers vom 31. März 1971
wie folgt Stellung:

1. Mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Angeschuldigten, wie er in den Schreiben des Prof. Dr. K r e m e r vom 23. März 1971 und des Prof. Dr. S t u p p vom gleichen Tage geschildert wird, widerspreche ich einer Aufhebung der Meldepflicht nicht.
2. Nicht ersichtlich ist, wozu der Angeschuldigte angesichts seines schlechten Gesundheitszustandes und seiner dadurch erheblich eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten seine Personalpapiere benötigt. Will er etwa ins Ausland reisen? Da eine stichhaltige Begründung für diesen Antrag fehlt, vermag ich nicht zuzustimmen und bitte, den Antrag insoweit zurückzuweisen.
3. Mit Rücksicht auf die weiteren, z.Zt. nur zurückgestellten Anträge der Verteidigung rege ich an, das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin 21 erneut mit der Untersuchung des Angeschuldigten auf dessen Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit zu beauftragen. Als Sachverständigen schlage ich Herrn Dr. K e r n vom Landesinstitut vor, der über den Gesundheitszustand des Angeschuldigten bereits das Gutachten vom 4. Januar 1971 erstattet hat.

(Schmidt)
Staatsanwalt

Ad.

✓

1) Kommentar :

Herrn EPA Rechtsanwalt ist von uns beauftragt,
über den Auftrag der Verteidigung vom 31. III. 71
und unsere Stellungnahmen zu diesen Aufträgen,
die in Absprache mit Herrn MS erfolgt sind, unter-
scheidet werden.

2.) Z. d. A.

Mh.

5. IV. 71

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

9 - 31 / 439

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 29. März 1971

Schorndorfer Straße 58

Fernsprechanschluß:

Ludwigsburg Nr. 6421

bei Durchwahl 642 App. Nr.



7	2	Anlagen
		Abschriften
		NI K. g. g.

171

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin - 21 (West)

Turmstrasse 91

Handwritten note:
Herrn MA Fred Schmidt
(über die 1/7 habe ich bereits
in der 1. HA 123/63 berichtet)
1.4.1971

Betrifft: Dortiges Ermittlungsverfahren
1 Js 1 / 64 (RSHA) gegen ehe-
malige Angehörige des Reichs-
sicherheitshauptamtes wegen
Verdachts des Mordes;

hier: Ersuchen um Rechtshilfe
an die UdSSR

Handwritten notes:
1/ K. g.
2/ z. d. HA.
Mh.

Bezug : Ihr Schreiben vom 3. November 1970
- 1 Js 1 / 64 (RSHA) ;
mein Schreiben vom 20. November 1970
- 9 - 31 / 439

- Anlagen :
- 1) Durchschrift eines Rechtshilfeersuchens der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen an den Generalstaatsanwalt der UdSSR vom 29. März 1971;
 - 2) Durchschrift eines Berichts der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen an den Bundesminister der Justiz vom 29. März 1971.

Handwritten note: 5.11.71

Das Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen vom 20. November 1970 ist von der Botschaft der Bundesrepublik in Moskau nicht an den Generalstaatsanwalt der UdSSR weitergeleitet worden, da die Botschaft aus politischen Gründen Bedenken geäußert hat. Diese Bedenken gründen sich vor allem auf die Tatsache, dass in dem Ersuchen der Hinweis enthalten ist, das gewünschte Beweismaterial werde vor allem für ein Berliner Verfahren benötigt. Die Botschaft ist der Ansicht, aufgrund früherer Erfahrungen müsse damit gerechnet werden, dass die sowjetische Seite das Ersuchen wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf ein Berliner Verfahren zurückweisen wird.

Die Botschaft hatte ferner Bedenken, die Übergabe von Beweismaterial durch die Ostberliner sowjetische Botschaft an die Westberliner Strafverfolgungsbehörden zu erwähnen, da dies von der sowjetischen Seite als stillschweigende Hinnahme eines unerwünschten Verfahrens ausgelegt werden könnte.

Auf Weisung des Justizministeriums Baden - Württemberg vom 12. März 1971 ist nunmehr das Rechtshilfeersuchen vom 20. November 1970 neu formuliert und dem Bundesminister der Justiz zur Weiterleitung vorgelegt worden. Die neue Fassung des Rechtshilfeersuchens enthält keine Hinweise auf Berliner Verfahren. Auch wird nunmehr nicht er-

wähnt, dass dem Berliner Senator für Justiz von einem Botschaftsrat der sowjetischen Botschaft in Ostberlin Beweismaterial übergeben worden ist.

Eine Durchschrift des neuen Rechtshilfeersuchens ist als Anlage beigefügt.

Kimmel
(Kimmel)
Erster Staatsanwalt

29. März 1971

174

9 - 31 / 439

Abdruck

Über das
Justizministerium
Baden-Württemberg

7 Stuttgart 1
Schillerplatz 4

an den
Bundesminister der Justiz

53 Bonn
Postfach

Betrifft: Rechtshilfeverkehr mit der UdSSR in
Verfahren wegen nationalsozialistischer
Verbrechen ;

hier: Rechtshilfeersuchen für Berliner
Justizbehörden

Bezug : Erlass des Justizministeriums Baden-
Württemberg vom 12. März 1971
- 4110 b - IV / 612;

Vorgänge des Bundesministers der
Justiz unter 4000/6 - 4 - 1 S
10 - 25 019/71.

Anlagen : 1 Rechtshilfeersuchen (fünffach)
(3 Abdrucke)

Ich überreiche in der Anlage ein neu formuliertes Rechtshilfeersuchen an den Generalstaatsanwalt der UdSSR mit der Bitte, das Ersuchen zur weiteren Veranlassung der Botschaft der Bundesrepublik in Moskau zuzuleiten.

Das Ersuchen enthält nunmehr keine Hinweise auf Westberliner Strafverfolgungsbehörden; auch wird die Übergabe sowjetischen Beweismaterials an den Berliner Senator für Justiz nicht erwähnt.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin ist von mir unterrichtet worden.

gez.

(Dr. Rückerl)

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

9 - 31 / 439

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den **29. März 1971**

Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 6421
bei Durchwahl 6 42 App. Nr.

176

Abdruck

**An den
Generalstaatsanwalt der UdSSR
zu Händen des Ersten Stellvertretenden
Generalstaatsanwalts Michail F. Maljarow**

M o s k a u / U d S S R

Puschkinskaja ulica 15 a

- Betrifft:**
- 1) Untersuchungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, der Gestapo, des SD und der Wehrmacht wegen der Tötung ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener;**
 - 2) Untersuchungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen der Tötung von Juden im Rahmen der sogenannten Endlösung der Judenfrage;**

hier: Brauchen um Rechtshilfe.

Bezug: i - ohne -

Sehr geehrter

Herr Erster Stellvertretender Generalstaatsanwalt !

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen hat den Auftrag, alle Dokumente und Unterlagen zu sammeln, die bei der Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen von Bedeutung sein können.

- 2 -

Gemäss diesem Auftrag wende ich mich an Sie mit der Anfrage, ob Sie mir Dokumentenmaterial zur Verfügung stellen können, das geeignet ist, Untersuchungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, der Gestapo, des SD und der Wehrmacht zu fördern, die mit der Aussonderung bestimmter Gruppen sowjetischer Kriegsgefangener zum Zwecke der Tötung befasst waren.

Die Unterlagen werden vor allem zu etwa 100 Verfahren benötigt, die bei verschiedenen Staatsanwaltschaften und bei der Zentralen Stelle der Landesjustisverwaltungen anhängig sind; alle diese Verfahren haben die Massentötung ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener zum Gegenstand.

auf Grund der Einsatzbefehle 8 und 9 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. und 21. Juli 1941 hatten Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei in den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht im ehemaligen Reichsgebiet und im früheren Generalgouvernement bestimmte Gruppen von Kriegsgefangenen aussondern, und zwar:

"... alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufarevolutionäre,
die Funktionäre der Komintern,
alle massgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees,
den Gau - und Gebietskomitees,

- 3 -

- 3 -

alle Volkskommissare und ihre
Stellvertreter,
alle ehemaligen Polit - Kommissare
in der Roten Armee,
die führenden Persönlichkeiten des
Wirtschaftslebens,
die sowjetrussischen Intelligenzler,
alle Juden,
alle Personen, die als Aufwiegler
oder fanatische Kommunisten fest-
gestellt werden."

Auf Grund von Listen der Ausgesonderten erliessen Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes Exekutionsbefehle und bestimmten das Konzentrationslager, in dem die Exekutionen durchzuführen waren.

Für diesen Tatkomplex werden nicht nur Dokumente des Reichssicherheitshauptamtes und der diesen unterstellten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD benötigt, vielmehr können als Beweismittel auch Unterlagen anderer Amtstellen, wie zum Beispiel der Wehrmacht und der ehemaligen deutschen Zivilverwaltung, in Betracht.

Den Aussagen des inzwischen verstorbenen früheren Gruppenleiters IV A des Reichssicherheitshauptamtes, des SS - Oberführers und Regierungsdirektors Friedrich P a n z i n g e r, geboren am 1. Februar 1903 in München, ist zu entnehmen, dass in der UdSSR

- 4 -

einschlägiges Urkundensmaterial vorhanden ist, welches in dem Militärgerichtsverfahren gegen Pansinger vorgelegen hat. Pansinger wurde nämlich vom Militärtribunal des Militärbezirkes Moskau am 22. März 1952 - Aktenzeichen unbekannt - unter anderem wegen seiner Mitwirkung an den Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener zu 25 Jahren Einschlössung verurteilt und im Januar 1956 als Nichtangehöriger entlassen.

Inbesondere fehlen noch Unterlagen, die eine wesentliche Feststellung der Opfer sowie der Tötungszeiten und Tötungsorte ermöglichen.

Bei einer der jetzt noch verfolgten Hauptbeschuldigten, der frühere SS-Hauptsturmführer und Polizeioberinspektor Franz K u n i g s h a u s , geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, als Leiter des Sachgebietes IV A 1 e des Reichssicherheitshauptamtes (Sachgebiet Kriegsgefangenenwesen) für Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener erst ab 1. April 1942 zuständig war, werden für das Verfahren gegen ihn die Feststellungen der Opfer hauptsächlich von diesem genannten Zeitpunkt an benötigt.

Im wesentlichen konnten bisher nur die Namen der im Konzentrationslager Mauthausen exekutierten Opfer festgestellt werden, weil nur für dieses Konzentrationslager sogenannte "Totenbücher Kriegsgefangener" vorhanden sind.

- 5 -

Es konnten bisher jedoch keine Namen von Opfern festgestellt werden, die in den folgenden Konzentrationslagern exekutiert wurden:

Auschwitz,
Buchenwald,
Dachau,
Flossenbürg,
Gross-Rosen,
Heuengasse,
Sachsenhausen (=Oranienburg).

Die Namen der Opfer liessen sich zum Beispiel an Hand der Karteikarten der Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht (Stalag, Oflag, Dulag) feststellen, die nach dem Krieg der UdSSR übergeben worden sind. Die Karteikarten enthalten in der Regel Eintragungen, aus denen sich die Übergabe an die Gestapo oder Sicherheitspolizei ergibt. Möglicherweise lassen sich dann weitere Feststellungen treffen, ob und aus welchen Gründen der Betroffene ausgesondert und auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes exekutiert worden ist.

Eventuell befindet sich auch Beweismaterial zu Verfahren, welche die Beteiligung von ehemaligen Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" zum Gegenstand haben, in Archiven der UdSSR, und zwar handelt es

- 6 -

- 6 -

sich hier möglicherweise um Material, das Aufschlüsse über das Schicksal der Opfer gibt. So ist hier zum Beispiel bekannt, dass sich im Staatlichen Zentralarchiv der Oktoberrevolution in Moskau Vorgänge des Konzentrationslagers Kajdanek unter den Fondsnummern 1372 und 7021 befinden.

In diesem Zusammenhang wären auch besonders die Vorgänge des früheren "Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SB Ostland" in Riga von Interesse.

Ich wäre daher Ihnen, sehr geehrter Herr Erster Stellvertretender Generalstaatsanwalt, sehr dankbar, wenn Sie überprüfen, ob in der UdSSR Beweismaterial der von mir bezeichneten Art zur Verfügung steht, und mir gegebenenfalls die Dokumente in Form beglaubigter Ablichtungen überlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

(Dr. Ruckerl)
Oberstaatsanwalt

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

- VI 415 AR 1310/63 -

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

1	Anlagen 714
	Abschriften
	bei Kost M.

Ludwigsburg, den 29. März 1971
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 6421
bei Durchwahl 642 App. Nr.

182

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Abt. 5 -
1 Berlin 21
Turmstraße 91



Betr.: Dortiges Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA)
Bezug: Ihr Schreiben vom 26.2.1971

Für die Übersendung der Abschlußvermerke Teil A und B vom 15.9. und 1.11.1970 in dem Ermittlungsverfahren gegen Königshans danke ich. Zum dienstlichen Gebrauch für unseren Sachbearbeiter bitte ich jedoch um Übersendung je zweier weiterer Exemplare der genannten Abschlußvermerke.

Winter
(Winter)
Erster Staatsanwalt



✓ 1) in drieën (1 heft.), je twee Abdrufvermerke Teil A + B
 An die
 Zentrale Stelle
 der Landesjustizverwaltungen

714 Landespolizei

Schönfelder Str. 58

bet.: Voruntersuchungssache gegen Ulfriedrich

bes.: Das Schreiben vom 29. März 1971
 - VI 415 AR 1310/63 -

Wichtig

Wunschgemäß übersende ich ~~je~~ zwei weitere
 Exemplare des Abdrufvermerkes Teil A
 und B vom 15.9./1.11.1970 zum
 datigen Gebrauch.

2) Z. U.

3) Z. d. HA

gef. 2. IV 71 Ad.
 2- 1) 5 Hft. (2x) mit
 2 zweif. d. Abdrufvermerken
 ab

2. APR. 1971
 N.

gef. d. 31.3.71

lg.

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21, Turmstr. 91

1 Js 1/64 (RSHA)

Staatsanwaltschaft
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

1 Js 1/64 (RSHA)

183

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen K ö n i g s h a u s

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. März 1971
- VI 415 AR 1310/63 -

Wunschgemäß übersende ich zwei weitere Exemplare des
Abschlußvermerks Teil A und B vom 15. 9. / 1. 11. 1970 zum
dortigen Gebrauch.

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 29. März 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

184

III VU. 9. 70

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An den Generalstaatsanwalt beim Kammerge-
richt -Abteilung 5 -
im Hause (Wilsnacker Straße),

2. APR. 1971
Aul. N.

In der Voruntersuchungssache gegen Franz Königshaus wegen
Beihilfe zum Mord wird mitgeteilt, daß Termin zur Anhörung
des Zeugen Dr. Dr. Giesecke auf den

15. April 1971, 10.00 Uhr,

vor dem Amtsgericht in Erlangen anberaumt worden ist, und
daß der Zeuge Burghardt mit Rücksicht darauf, daß er durch
eine Lähmung seine Wohnung nicht verlassen kann, von mir
in seinen Wohnräumen als Zeuge gehört wird.

1) Kenntnis:

Herr PLS in Herr ESHA
Hauswale sind in Kenntnis
werden.

2) HA

Beh. S. 2. 71

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

30. März 1971.

III VU. 9.70

Schreiben an:

- 2.) An den Herrn Amtsgerichtspräsidenten
des Amtsgerichts München,
8 München.

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen Herrn
Franz Königshaus.

Bezug: Mein Ersuchen vom 23. ds. Mts. nach § 166 GVG.

In der angeführten Strafsache teile ich mit, daß die
für den 6. April 1971 um 13.30 Uhr und die für den
7. April 1971 um 13.30 Uhr vorgesehenen Vernehmungen
der Zeugen Burghardt und Thora entfallen sowie an
die Stelle des Zeugen Schiessl um 9,30 Uhr der Zeuge
Eugen F i s c h e r , wohnhaft in München 21, Von
der Pfordten-Straße 60, tritt.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

gez. Halbedel.

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

An den Generalstaatsanwalt beim KG
-Abteilung 5-
im Hause (Wilsnacker Straße)
zur Kenntnisnahme übersandt.

Berlin 21, den 30.3.1971.
Der U-Richter III bei dem LG. Berlin
Im Auftrage:

Lewis

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

186
1 Berlin 21, den 7. April 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

III VU. 9. 70

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht
im Hause (Wilsnacker Straße).

In der Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
wegen Beihilfe zum Mord wird mitgeteilt, daß Termin zur An-
hörung

der Zeugin Michler am 20., 21. u. 23. 4. 1971 jeweils 9,30 Uhr
Zimmer Nr. 443,

der Zeugin Winkler am 27. 4. 1971 um 9,30 Uhr, Zi. 443 und

der Zeugin Dannowski am 29. April 1971 um 9,30 Uhr, Zi. 443,

ansteht.

Auf Anordnung:

1) Vermittler:

bes. M5 ist mitbewickelt.

2) z. d. KA.

Mh.

S. IV. 71

Brews

STAATSARCHIV NÜRNBERG

187

< Nr. 574/71 - VI/842 >
(Bitte in der Antwort angeben)

85 Nürnberg, den 25.3.1971
Archivstraße 17 · Fernruf 33 04 37
Postscheckkonto Nürnberg 106 58
Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr: 9-16, Mi: 9-20 Uhr

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht Berlin
1 B e r l i n 21
Turmstraße 91



Betreff: Interrogation Kurt Lindow vom 21.7.1947
Bezug: Ihr Schreiben vom 26.2./4.3.1971
Gesch.-Nr.: 1 Js 1/64 (RSHA)
Sachbearbeiter: Kreuzer

29. MRZ 1971

U.

Auf Ihre Anfrage teilt das Staatsarchiv mit:

Bei der Interrogation Lindow vom 21.7.1947 liegt hier ein Heftfehler vor. Es folgen aufeinander die Seiten:

- 5 mit Frage 33-38,
- 7 mit Frage 49-54,
- 6 mit Frage 39-48.

Es besteht daher die Möglichkeit, daß auch bei Ihnen die Reihenfolge der Ablichtungen in dieser Art vorhanden ist. Die Interrogation endet auch hier mit Frage 77 auf Seite 10. Sollte bei Ihnen die Seite 6 mit den Fragen 39-48 vollständig fehlen, so wird um Mitteilung gebeten, damit diese Seite nachgeliefert, bzw. auf Wunsch die vollständige Interrogation übersandt werden kann.

I.V.

(Dr. Schuhmann)
Oberregierungsarchivrat

1) Kommunik:

Siehe zunächst HA 124. v. 18. 737.

Nach Rsp. mit Frau PC 5 soll vom Staats-
archiv Nürnberg eine vollständige Ablichtung
der Interrogation Nr. 1577 erfordert werden.

✓ 2) Schreiben - mit Leseschrift -

an einseitig

Betreff: wie immer.

Bezug: Das Schreiben vom 25. II. 1971 - < s. immer > -

Sachbearbeiter: Kowitz

Sehr geehrter Herr Dr. Schüttemann!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom
25. März 1971 bitte ich Sie, mir eine
vollständige Ablichtung der Interrogation Nr.
1577 vom 21. Juli 1947 zu übersenden.

Hochachtungsvoll

3.) z. U.

4.) z. d. HA.

opf. 13. IV. 71 tel.
2-2) Schb (2x)

Mh.

13. IV. 1971

Staatsanwaltschaft
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

1 Js 1/64 (RSHA)

188

An das
Staatsarchiv Nürnberg

85 Nürnberg
Archivstr. 17

Betrifft: Interrogation Kurt L i n d o w vom 21. 7. 1947
Bezug: Ihr Schreiben vom 25. 3. 1971 - 574/71 - VI/842 -
Sachbearbeiter Kreuzer

Sehr geehrter Herr Doktor Schuhmann!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25. März 1971 bitte
ich Sie, mir eine vollständige Ablichtung der Interrogation
Nr. 1577 vom 21. Juli 1947 zu übersenden.

Hochachtungsvoll

(Schmidt)
Staatsanwalt

3. April 1971

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Durchschrift

290

1 AR 123.63

189

1/ H. g.
2/ z. d. 4A.

Wk.
19. IV. 71

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und der
Staatspolizeileitstellen Berlin wegen Mordes;

hier: Beweismaterial aus der UdSSR

Anordnung vom 8. Oktober 1970 - 4110 E - IV/A. 67/63 -

Vorberichte vom 23. Juli und 14. November 1970

Anlagen: 6 Ablichtungen

Unter Bezugnahme auf die Anordnung vom 8. Oktober 1970
überreiche ich je zwei Ablichtungen eines Schreibens der
Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigs-
burg vom 29. März 1971 nebst seinen beiden Anlagen mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Nachdem die Zentrale Stelle das von hier veranlaßte
Rechtshilfeersuchen vom 20. November 1970 ohne Fühlung-
nahme mit mir und entgegen den ursprünglichen Absprachen
neu formuliert und sowohl die Hinweise auf die Berliner
Verfahren als auch auf das vom Botschaftsrat H o t u l e w
in Berlin übergebene Beweismaterial gestrichen hat, stellt
die jetzige Fassung des Rechtshilfeersuchens im wesentlichen
die Wiederholung eines - ebenfalls von hier initiierten -
Rechtshilfeersuchens der Zentralen Stelle vom 6. November 1969
dar, auf das das Ministerium des Auswärtigen der UdSSR be-
reits am 20. April 1970 negativ geantwortet hat.

Als Folge dieser Verfahrensweise bedürfen alle in meinem
Bericht vom 23. Juli 1970 aufgeworfenen Fragen einer er-
neuten Überprüfung und Entscheidung. Ich bitte daher um
Weisung, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren werden
soll.

G ü n t h e r

Generalstaatsanwalt

V

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

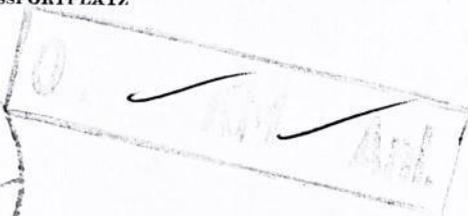
190

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

Herrn
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91



Berlin, den 13.4.1971
3/h

In der Voruntersuchungssache
././ den Hauptgeschäftsführer
Franz Königshaus



1971 APR 13 St

- III VU 9/70 -

Urschriftlich
mit Anlagen
Herrn Generalst.Anwa.
beim Kammergericht,
im Hause,
Wilsnacker Str.

z.Hd. Herrn Staatsanwalt
Schmidt,

mit der Bitte um Kennt-
nis u. Stellungnahme
zur Begründung des An-
trages auf Herausgabe
des Personalausw.
Ich halte die Herausgabe
für vertretbar.

Berlin 21, den 15.4.71

Der U-Richter III
des Landgerichts Berlin

[Handwritten Signature]
Landgerichtsdirektor.

erwidere ich auf die fernmündliche Rückfrage, daß der Personalausweis deshalb benötigt wird, weil Herr Königshaus mindestens bei jedem Gang zur Post, um dort lagernde Sendungen abzuholen, die ihm im Hause zufällig nicht zugestellt werden konnten, bei der Bank und bei zahlreichen anderen Angelegenheiten, in denen der Bürger jeweils den Personalausweis vorlegen muß, den er ansich ja immer bei sich zu führen tut, in außergewöhnliche Verlegenheit gerät und es dann immer längere-vermeidbare Erklärungen und Diskussionen bedarf. Ich darf daraufhinweisen, daß aus diesen Gründen auch in anderen Verfahren Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Haftverschonung immer mehr davon absehen, die Abgabe des Personalausweises zu fordern

(Scheid)

Rechtsanwalt

V. (e.V.)

- ✓ 1.) Kopie + Ableitung von dem Auftrag des Verteidigers vom 13. IV. 1971.
- ✓ 2.) Schreiben - mit 1 Druckschiff in. unter Beifügung der 3 Anlagen -

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

In der Verurteilungssache gegen Franz
Königsheim - III VU 9/70 -
weil ich mich nach erneuter Prüfung
bei meiner Stellungnahme vom 5. IV. 1971.
Die Begründung des Verteidigers vom 13. IV. 1971
zu seinem Auftrag auf Herausgabe des Per-
sonalausweis überzogen nicht. Bei auf-
gezeigten "Schwierigkeiten" kann der Ange-
schuldigte dadurch leicht entgehen, bezugnehmend,
indem es seiner Ehefrau Post- u. ggf.
Bankvollmacht fehlt. Im übrigen kann
sich Banken nur in Ausnahmefällen den
Personalausweis zeigen, nicht jedenfalls von
ihnen ihrem bereits bekannten Bankkunden.
Für die wenigen anderen Angelegenheiten, in
denen der Personalausweis vorzuweisen ist,
ist es dem Angeeschuldigten zu zuzumuten,
die Vorsatzbestätigung zu bringen.

Es darf nicht übersehen werden, daß gegen den Angeschuldigten ein schwerer Tabakverstoß erhoben wird. Mit der Haftverordnung ist ihm bereits weitestgehend eine Vergünstigung zuteil geworden, die im Normalfall nicht gewährt worden wäre. Geringe Unannehmlichkeiten müßte der Angeschuldigte in Kauf nehmen.

3.) Z. d. HA.

mpf. 22. IV. 71 Ad.
Z- 2) Hrb. (2x)

Mh.
21. IV. 71

Staatsanwaltschaft

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

1 Js 1/64 (RSHA)

192

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

In der Voruntersuchungssache gegen
Franz K ö n i g s h a u s - III VU 9/70 -
verbleibe ich auch nach erneuter Prüfung bei meiner Stellung-
nahme vom 5. April 1971. Die Begründung des Verteidigers vom
13. April 1971 zu seinem Antrag auf Herausgabe des Personal-
ausweises überzeugt nicht. Den aufgezeigten "Schwierigkeiten"
kann der Angeschuldigte dadurch leicht begegnen, indem er
seiner Ehefrau Post- und ggf. Bankvollmacht erteilt. Im übrigen
lassen sich Banken nur in Ausnahmefällen den Personalausweis
zeigen, nicht jedenfalls von ihren ihnen bereits bekannten
Bankkunden. Für die wenigen anderen Angelegenheiten, in denen
der Personalausweis vorzuweisen ist, ist es dem Angeschuldig-
ten zuzumuten, die Ersatzbescheinigung zu benutzen. Es darf
nicht übersehen werden, daß gegen den Angeschuldigten ein
schwerer Tatvorwurf erhoben wird. Mit der Haftverschonung
ist ihm bereits weitestgehend eine Vergünstigung zuteil ge-
worden, die im Normalfall nicht gewährt werden wäre. Geringe
Unannehmlichkeiten muß der Angeschuldigte in Kauf nehmen.

Schmidt

Erster Staatsanwalt

Ad.

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

III VU. 9.70

Bitte bei allen Schreiben angeben!

193
1 Berlin 21, den 21. April 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

An die Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht z.Hd. von Herrn
Staatsanwalt Schmidt,
im Hause (Wilsnacker Straße)

22. APR. 1971

In der Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
wird mitgeteilt, daß der Zeuge Dr.Dr. Gerhard Giesecke
aus Erlangen verstorben ist.

Auf Anordnung:

Brews.

Vfg. immer

~~2. d. H.A.~~

Mh.

22. IV. 71

175 1/64 (RSAA)

✓ 1) Herbesskünde für

Dr. Dr. Gerhard Griesecke,
geb. am 8. II. 1899 in Hildesheim
wohnt jetzt gewesen in Erlangen, Mozartstr. 36,
am St. 4. Erlangen erforscht.

2.) 2. d. HA.

Mh.

22. IV. 71

Prof. 35. IV. 71 Ad.
1) Schw. + ab (her)

Staatsanwaltschaft

Ausg. / Leser Sache I Berlin 21. 22. April 1971
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91. 1309
Fernruf: 35 01 11 (933...)

~~Der Generalstaatsanwalt~~
bei dem Kammergericht



1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App.....)
(Im Innenbetrieb: 968)

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/64 (RSHA)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

194

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An das
Standesamt
852 Erlangen

No 8162

<input checked="" type="checkbox"/>	Anlagen
<input checked="" type="checkbox"/>	Abschriften
<input checked="" type="checkbox"/>	DM Kost M.

Um die Übersendung der Sterbeurkunde für
Dr. Dr. Gerhard G i e s e c k e ,
geboren am 8. Februar 1899 in Hildesheim,
wohnhaft gewesen in Erlangen, Mozartstraße 36,

wird gebeten.

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Familienbuchauszug
- Sterbeurkunde
- gefertigt.

Schmidt
Staatsanwalt

Beglaubigt
Schlansky
Justizangestellte

Zurück.
Erlangen, den 5.5.71
Der Staatsschreiber

Ad.

Nr. 509

195 c

Erlangen, den 16. April 1971

Dr. jur. Dr. rer. pol. Gerhard Paul Josef - - -
G i e s e c k e, Polizeihauptmann a.D., evan-
gelisch, -/

wohnhaft in Erlangen, Mozartstr. 36, -/

ist am 15. April 1971 -/ um 14 Uhr 00 Minuten
in Erlangen, Maximiliansplatz 2, -/

verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 8. Februar 1899 -/
in Hildesheim. -/

Der Verstorbene war verheiratet mit Dr. rer. nat.
Gerda Agnes Margarete Giesecke geb. Faltz. -/

Eingetragen auf ~~mündliche~~ - schriftliche - Anzeige des Bezirkskrankenhauses.

~~persönlich bekannt - ausgewiesen durch -~~

Vorgetlesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

1. Geburtseintrag de S Verstorbenen:

Hildesheim, 155
Standesamt und Nummer

2. Das Familienbuch de Verstorbenen
der Eltern Familienname des Mannes / Mädchenname der Frau
wird geführt in

3. Eheschließung de S Verstorbenen am 7.5.1946 in Erlangen
Erlangen, 150

Standesamt und Nummer

Die Übereinstimmung mit dem beim Standesamt Erlangen geführten Personenstandsbuch wird beglaubigt. Der Eintrag enthält *keinen* Randvermerk.
Erlangen, den 5.5.1971
Der Standesbeamte



Der Untersuchungsrichter ^{III}
beim Landgericht Berlin

196
1 Berlin 21, den 27. April 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

III VU. 9.70

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht
z.Hd. Herrn Staatsanwalt Schmidt,
im Hause, Wilsnacker Straße.

In der Voruntersuchungssache gegen Franz Königshaus wird mit-
geteilt, daß Termin zur Anhörung der Zeugen

1. Gerhard Bonath am 5. Mai 1971, 9,30 Uhr, Zimmer Nr. 443,
2. Waleska Bamowsky am 6. Mai 1971, 9,30 Uhr, Zimmer Nr. 443,
3. Ursula Fischer am 7. Mai 1971, 9,30 Uhr, Zimmer Nr. 443,
4. Gerda Probst am 17. Mai 1971, 9,30 Uhr, Zimmer Nr. 443,
5. Eya Schmidt am 18. Mai 1971, 9,30 Uhr, Zimmer Nr. 443 und
- + 6. Waldemar Wuthe am 19. Mai 1971, 9,30 Uhr, Zimmer Nr. 443
ansteht.

gez. Halbedel.

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

Beglaubigt:

Lorenz

29. 11. 67
StA. Weidling
3745/67

2) Kennkarte.

Fr. Drens bel. vom Tod Wütthes rücker-
sichtl.

2) Z. d. KA.

Mh.
29. IV 71

III VU. 9. 70

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die Staatsanwaltschaft beim
Kammergericht -Herrn Staatsanwalt
S c h m i d t -

im Hause (Wilsnacker Straße)

30. APR 1971

In der Voruntersuchungssache gegen K ö n i g s h a u s
wegen Beihilfe zum Mord wird mitgeteilt, daß Termin zur
Anhörung folgender Zeugen ansteht am:

1. Reinhold O r t m a n n ,
Frankfurt/Main, Ehinger Str.18,
2. Andreas K e m p e l ,
Wiesbaden, Hollerbornstraße 12,
-beide am 11. Mai 1971 um 10.30 und 13.30 Uhr.-
3. Georg K ö n i g ,
Mannheim, Gärtnerstraße 49,
4. Ludwig G e h m ,
Frankfurt/Main, Am Ebelfeld Nr.198,
- beide am 12. Mai 1971 um 9.30 und 13.30 Uhr.-
5. Franz D o p p e l r e i t e r ,
Frankfurt/Main, Am Ruhestein 43,
6. Curt W. L e s s e r ,
Mainz, Jahnstraße 51,
-beide am 13. Mai 1971 um 9.30 Uhr und 13.30 Uhr.-
7. Karl S c h u l z ,
Walldorf Kr. Groß-Gerau, Mozartstraße 49,
8. Carl W i t t i g ,
Köppern/Taunus, Altenwohnheim "Teichmühle"
-beide am 14. Mai 1971 um 9.30 und 11.30 Uhr-

vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main.

- 1) H. 425 hat Kenntnis
erhalten.
- 2) Z. d. HA

Kaumann
(Halbedel)

(Landgerichtsdirektor)

III VU 9.70

1 Js 1. 64 (RSHA)

V.

1.) In der Voruntersuchungssache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard
K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben
Kreis Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstr.8,
aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Haupt-
mann-Str. 29,

w e g e n Beihilfe zum Mord,

wird der die Außervollzugsetzung des Haftbefehls des
Amtsgerichts Tiergarten -348 Gs 204.69- vom 17. Septem-
ber 1969 anordnende Beschluß des Landgerichts Berlin
-508 Qs 81.69 - vom 16. Dezember 1969 wie folgt abge-
ändert:

1. Der Personalausweis des Angeschuldigten
Nr. E 6539236 ist diesem wieder auszuhändigen.
2. Die Meldepflicht entfällt.

G r ü n d e

Der Angeschuldigte leidet ausweislich der vorliegenden
ärztlichen Bescheinigungen von Prof. Dr. Kremer und
Prof. Dr. Strupp seit einiger Zeit unter erheblichen
gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Er bedarf der stän-
digen ärztlichen Kontrolle und Betreuung und ist des-
halb, insbesondere auf Grund einer an Taubheit grenzen-
den Schwerhörigkeit, in seiner persönlichen Bewegungs-
freiheit und in seinem Kontakt zur Umwelt eingeengt. Es

kann daher davon ausgegangen werden, daß der bisherige Grad der Fluchtgefahr sich vermindert hat. Dieser Umstand rechtfertigt die Aufhebung der Meldepflicht und die Herausgabe des Personalausweises, zumal noch weitere die Fluchtgefahr erheblich einschränkende Auflagen bestehen bleiben. Hinzu kommt, daß die Bindung an seine Ehefrau weiterhin vorhanden ist und sich an den übrigen im Beschluß des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 angeführten Gesichtspunkten nichts Wesentliches geändert hat. Bei der angeordneten Herausgabe des Personalausweises war zwar zu berücksichtigen, daß der Angeeschuldigte über eine Ersatzbescheinigung verfügt. In Anbetracht der Verständigungsschwierigkeiten, denen der Angeschuldigte infolge seines Hörverlustes ausgesetzt ist, erschien es jedoch angebracht, ihm den Identitätsnachweis wieder durch den allgemein bekannten und anerkannten Personalausweis zu ermöglichen.

Berlin 21, den 28. April 1971.

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

gez. Halbedel.
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.



Ausgefertigt :

Drew

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin.

Vfg.

1) V e r m e r k

a) Der Untersuchungsrichter III bei dem Landgericht Berlin hat am 28. April 1971 u.a. angeordnet, daß dem Angeschuldigten Franz K ö n i g s h a u s der Personalausweis auszuhändigen ist. Dieser befindet sich laut Verzeichnis vom 23. Dezember 1969 im Panzerschrank der Verwaltungsgeschäftsstelle der StA bei dem Kammergericht im Umschlag II in Verwahrung. (vgl. Bd. XIII/111 d.A.).

Nach Rücksprache mit Frau AL 5 soll gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters keine Beschwerde eingelegt werden.

b) Ich habe heute (9.15 Uhr) die Schutzpolizei Düsseldorf, Schutzbereich III, die zuständige Meldestelle für den Angeschuldigten K ö n i g s h a u s - P H M H e i s e -, telefonisch von der Entscheidung des Untersuchungsrichters betreffend Aufhebung der Meldepflicht unterrichtet; gleichzeitig wurde angekündigt, daß eine schriftliche Bestätigung folgen wird.

c) Frau EStain B i l s t e i n hat zwischenzeitlich den Personalausweis des Angeschuldigten K ö n i g s h a u s gelegentlich einer Rücksprache im Dienstsitz des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht von der dortigen Verwaltungsgeschäftsstelle herausgefordert und zu den Akten gereicht.

d) Telefonische Rücksprache mit dem Büro RA S c h e i d :

Herr Bürovorsteher L a n g e unterrichtete mich, daß Herr Rechtsanwalt S c h e i d noch dienstlich in Düsseldorf sei und erst heute abend zurückerwartet werde. Ich teilte Herrn L a n g e die Entscheidung des Untersuchungsrichters und das zwischenzeitlich Veranlaßte mit und bat ihn, Herrn Rechtsanwalt S c h e i d nach Rückkehr zu unterrichten. Herr Rechtsanwalt S c h e i d wird am Montag, dem 3. Mai 1971, persönlich vorbeikommen und den Ausweis seines Mandanten in Empfang nehmen.

2) Zu schreiben

An den
Polizeipräsidenten in Düsseldorf
Polizeihauptwache Nord-Ost
-Schutzbereich III -

4 D ü s s e l d o r f
Brehmstraße 5

Betrifft: Meldepflicht des Angeschuldigten
Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhafte in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,
aufenthältlich in Düsseldorf, Gerhart-Haupt-
mann-Straße 29

Bezug: Telefonat vom heutigen Tage mit Herrn
Polizeihauptmeister H e i s e

Ich bestätige den Inhalt meines heutigen Telefongesprächs mit Herrn Polizeihauptmeister H e i s e . Der Untersuchungsrichter III bei dem Landgericht Berlin hat am 28. April 1971 den Haftverschonungsbeschuß des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 -508 Qs 81/69- wie folgt geändert:

1) Der Personalausweis des Angeschuldigten
K ö n i g s h a u s , Nr. E 6539236 , ist diesem
wieder auszuhändigen.

2) Die Meldepflicht entfällt.

Den hier verwahrten Personalausweis werde ich dem Herrn
Verteidiger des Angeschuldigten zwecks Weiterleitung an
seinen Mandanten aushändigen.

3) Zu schreiben (2x)

1 Js 1/64 (RSHA)

E m p f a n g s b e s t ä t i g u n g

Hiermit bestätige ich, folgendes erhalten zu haben:

- a) Personalausweis meines Mandanten Franz Königshaus,
Nr. E 6539236,
- b) 2 Ausfertigungen der Verfügung des Untersuchungs-
richters III bei dem Landgericht Berlin vom
28.April 1971.

Berlin, den 30.4.1971

gez. Schmidt, RA

- 4) Durchschrift ds.Vfg. z.d.HA
- 5) Zum Haftband XIII

Berlin 21, den 30.April 1971

Schmidt
Staatsanwalt

gef.30.4/Schl

- zu 2) 1 Schr.b.
- 3) Schr.b.(2x)

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

203
1 Berlin 21, den 6. Mai 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 0111

III VU. 9.71

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die Staatsanwaltschaft beim Kammer-
gerichts, z.Hd. von Herrn Staatsanwalt
Schmidt,

im Hause, (Wilsnacker Straße)

7. MAI 1971
U.

In der Voruntersuchungssache gegen **K ö n i g s h a u s**
wegen Beihilfe zum Mord wird mitgeteilt, daß Termin
zur Anhörung folgender Zeugen ansteht am:

1. Helga D u c h s t e i n ,
23 Kiel, Neumühlener Straße 99,
1. Juni 1971 um 11.30 Uhr.
- ✓ 2. Josef Händler,
2 Hamburg 22, Ulmenau 1,
3. Ludwig H a h n ,
2071 Bünningstedt über Ahrensburg, Pappelweg 60 a,
-beide am 2. Juni 1971 um 9.30 und 13.30 Uhr-
- ✓ 4. Albin L ü d k e ,
2 Hamburg 54, Genseneck 4,
5. 235 Neumünster, Hansaring 23,
Ernst B i b e r s t e i n ,
-beide am 3. Juni 1971 um 9.30 und 13.30 Uhr-
- ✓ 6. Christian M e y e r ,
2 Hamburg 39, Goldbeckweg 7,
7. Herbert S c h e m m e l ,
2 Hamburg 20, Goernestraße 10,
-beide am 4. Juni 1971 um 9.30 und 13.30 Uhr-

vor dem Amtsgerichten Kiel und Hamburg.

Wunder

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

1/ Herr Pl 5 hat Kenntnis
2/ z. d. HA.

sch.
7. 5. 71

204

**STAATSANWALTSCHAFT
BEI DEM LANDGERICHT HAMBURG**

ABTEILUNG: 14 C
Geschäfts-Nr.: 147 Js 12/71
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Hamburg, 18.5.1971
Fernsprecher 34 10 9 2196 (Durchwahl)
Behördennetz 9.43. „

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg
2 Hamburg 36 · Postfach

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
1 B e r l i n (West)

Amtsgerichtsplatz

Eing.
27. MAI 1971

Verm.

*N., Vernehmung
Schwerhoff
beigefügt*

27. MAI 1971

N.

Betr.: Ermittlungsverfahren wegen Mordes (NSG)

In der Ermittlungssache 147 Js 12/71 gegen Hermann A l t m a n n u.a. wegen Mordes (Aussonderung von russischen Kriegsgefangenen im Stalag 237 - Petrikau) befindet sich ein Hinweis der Landeskriminalpolizei Nordrhein-Westfalen, wonach unter dem dortigen Aktenzeichen 1 Js 1/64 ein Verfahren gegen Alois Schwerhoff, geb. am 21.3.1921 in Groß-Reken - wohnhaft in Groß-Reken, He stern 5 - anhängig sein (bzw. gewesen sein)soll. Nach den bisher hier vorliegenden Erkenntnissen ist Schwerhoff Angehöriger der KdS-Außendienststelle in Petrikau (Leiter: Krim.Kommissar a.D. Altmann) gewesen.

Z.Zt. wird geprüft, ob Schwerhoff in Petrikau und Umgebung einem Einsatz- bzw. Aussonderungskommando angehört hat.

Ich bitte um Mitteilung, ob sich im dortigen Verfahren, (Vorwurf?) Belege bzw. Hinweise über die Einheitszugehörigkeit, Einsatzorte und -zeiten Schwerhoffs befinden.

*! 2.1 7. Hof. d. Verm.
Schwerhoff fertigen*

2.1 W. v.

Mh.

22. V. 71

Rohweder
(Rohweder)
Staatsanwalt

✓ 1) Schreiben - mit Unterschrift u. unter Bei-
fügung des entliehene ab-
geleiteten V-nieders. Schwerstoff -
an uns.

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen
Herrmann Altman - 147 J 12/71 -

Bezug: Schreiben vom 18. Mai 1971
- < s. uns. > -

Anlage: Fotokopie 1 Vernehmungsnieder-
schrift

Sehr geehrter Herr Kollege!

Das Verfahren 1 J 1/64 (RSHA) richtet sich nur
gegen die ehemaligen Angehörige der RSHA.
Herr Schwerstoff war nicht Beteiligten in diesem
Verfahren. Er ist am 11. III. 1970 als Zeuge
gehört worden (s. Anlage). Hier ist uns be-
kannt, dass er Sachbearbeiter beim KdS in Blau
u. Radom gewesen sein soll.

Hochachtungsvoll

2.) Z. d. HA

(1. II. 71 Ad:)
Z- 1) Schb.

Mh.
28.5.71

Staatsanwaltschaft
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

205

1 Js 1/64 (RSHA)

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Hamburg

2 H a m b u r g 36
Postfach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Hermann A l t m a n n
- 147 Js 12/71 -

Bezug: Schreiben vom 18. Mai 1971 - 14 C
147 Js 12/71

Anlage: Fotokopie einer Vernehmungsniederschrift

Sehr geehrter Herr Kollege!

Das Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) richtet sich nur gegen
ehemalige Angehörige des RSHA.

Alois S c h w e r h o f f war nicht Beschuldigter in
diesem Verfahren. Er ist am 11. März 1970 als Zeuge ge-
hört worden (s. Anlage). Hier ist nur bekannt, daß er
Sachbearbeiter beim KdS Lublin und Radom gewesen sein soll.

Hochachtungsvoll

Schmidt
Staatsanwalt

Ad.

STAATSANWALTSCHAFT
bei dem Landgericht

Az.: - 17/54 Ks 4/50 -
./. L i n d o w

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n NW 21
Turmstr. 91

zu 1 Js 1/64 (RSHA)

wird um Rücksendung der hiesigen Akten gebeten.



6 Frankfurt(Main) 1, 10. M a i 1971
Gerichtsstraße/Porzellanhofstraße
Gerichtsgebäude C
Postfach 5052
Telefon 28671

206

1. JUNI 1971

Auf Anordnung
Seiler
Justizangestellte

1.) Schreiben - mit Unterschrift -
an uns.

Betreff: Akten 17/54 Ks 4/50 z. Lindow

Bezug: Das Schreiben vom 10. II. 1971

Der Verfahren 1 F 764 (RS44) befindet sich z. Zt.
in der gerichtlichen Voruntersuchung (III VII 9/70).
Die dortigen Akten 17/54 Ks 4/50 sind Beakten und
werden voraussichtlich noch für längere Zeit be-
nötigt. Ich bitte deshalb eine geeignete Frist
zu notieren.

2.) z. d. AA.
abt. 2. II - 11 Ad.

Mh.

1. II. 71

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

207

1 Js 1/64 (RSHA)

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt

6 Frankfurt /M.
Gerichtsstraße/Ecke Porzellanhofstraße
Gerichtsgebäude C

Betrifft: Akten 17/54 Ks 4/50 ./.. L i n d o w

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Mai 1971

Das Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) befindet sich z.Zt. in der gerichtlichen Voruntersuchung (III VU 9/70). Die dortigen Akten 17/54 Ks 4/50 sind Beiakten und werden voraussichtlich noch für längere Zeit benötigt. Ich bitte deshalb eine geräumige Frist zu notieren.

Schmidt
Staatsanwalt

Ad.

Vfg.1. V e r m e r k :

Herr AL 5 hat mich heute über folgendes informiert:
 Anlässlich der heute durchgeführten Besprechung bei Herrn
 Chef über die ärztlichen Gutachten im Verfahren gegen
 Dr. B e s t ~~etc.~~ sei auch das Verfahren gegen K ö n i g s -
 h a u s zum Gegenstand von Erörterungen gemacht worden.
 Herr Chef habe nach Kenntnisnahme von den z.Zt. noch zurück-
 gestellten Anträgen des Verteidigers vom 31. März 1971 und
 den überreichten ärztlichen Bescheinigungen vom 23. März 1971
 entschieden, daß beim Untersuchungsrichter ein Antrag auf
 Untersuchung des Angeschuldigten K ö n i g s h a u s auf
 dessen Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit gestellt werde.
~~Anwalt~~ ^{Schick} aus fiskalischen Gründen sei es nicht vertretbar,
 weitere richterliche Untersuchungshandlungen durchzuführen,
 bevor nicht eindeutig geklärt werde, ob Königshaus zukünftig
 vernehmungsfähig und für eine mehrmonatige Hauptverhandlung
 verhandlungsfähig sei.

Im Falle einer Zurückweisung unseres Antrages durch den
 Untersuchungsrichter soll eine Entscheidung der zuständigen
 Strafkammer eingeholt und notfalls Dienstaufsichtsbeschwerde
 gegen den Untersuchungsrichter erhoben werden.

2. Herrn AL 5
m. d. B. um Kenntnisnahme
3. Weitere Vfg. besonders
4. Z. d. HA.

Kj. dk
 27. MAI 1971

Berlin 21, den 27. Mai 1971

Mh.

Vfg.

209

✓ 1. Zu schreiben:

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

In der Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
- III VU 9/70 - nehme ich Bezug auf die Ziffer 3 meines Schreibens vom 5. April 1971.

Ich beantrage, das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin 21, erneut mit der Untersuchung des Angeeschuldigten auf dessen Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit zu beauftragen.

Nach den vom Verteidiger ^{reicheren} übermittelten ärztlichen Bescheinigungen vom 23. März 1971 soll sich der Gesundheitszustand des Angeeschuldigten weiter verschlechtert haben. Er soll u. E. nicht vernehmungsfähig - so Prof. Dr. Stupp - und nicht verhandlungsfähig - so Prof. Dr. Kremer - sein.

Bei dieser Sachlage ist es schon allein aus prozeßökonomischen Gründen nicht vertretbar, weitere Ermittlungshandlungen vorzunehmen, bevor nicht durch ein gerichtsärztliches Gutachten Klarheit über die zukünftige verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit des Angeschuldigten geschaffen wird.

Als Sachverständigen schlage ich Herrn Dr. Kern vom Landesinstitut vor, der über den 'Gesundheitszustand des Angeschuldigten bereits das Gutachten vom 4. Januar 1971 erstattet hat. Der Sachverständige mag hierbei auch gleich zu der Frage Stellung nehmen, ob der Angeschuldigte ggf. für einen längere Verhandlungsdauer (4-6 Monate) verhandlungsfähig ist.

2. Herrn AL 5 mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Zu den Handakten.

Kg. *[Signature]* 3. JUNI 1971

Berlin 21, den 3. Juni 1971

ref. 3. VI. 71 Ad.

[Signature]

Staatsanwaltschaft
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

210

1 Js 1/64 (RSHA)

An den

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

In der Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
- III VU 9/70 - nehme ich Bezug auf die Ziffer 3 meines Schrei-
bens vom 5. April 1971.

Ich beantrage, das Landesinstitut für gerichtliche und soziale
Medizin in Berlin 21, erneut mit der Untersuchung des Ange-
schuldigten auf dessen Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit
zu beauftragen.

Nach den vom Verteidiger übermittelten ^{richtigen} ärztlichen Bescheinigun-
gen vom 23. März 1971 soll sich der Gesundheitszustand des Ange-
schuldigten weiter verschlechtert haben. Er soll „u. E. nicht
vernehmungsfähig“ - so Prof. Dr. Stupp - und nicht verhand-
lungsfähig - so Prof. Dr. Kremer - sein.

Bei dieser Sachlage ist es schon allein aus prozeßökonomischen
Gründen nicht vertretbar, weitere Ermittlungshandlungen vorzu-
nehmen, bevor nicht durch ein gerichtsärztliches Gutachten
Klarheit über die zukünftige Verhandlungs- und Vernehmungsfähig-
keit des Angeschuldigten geschaffen wird.

Als Sachverständigen schlage ich Herrn Dr. Kern vom Landes-
institut vor, der über den 'Gesundheitszustand des Angeschul-
digten bereits das Gutachten vom 4. Januar 1971 erstattet hat.
Der Sachverständige mag hierbei auch gleich zu der Frage
Stellung nehmen, ob der Angeschuldigte ggf. für einen ^{längere}
Verhandlungsdauer (4-6 Monate) verhandlungsfähig ist.

Schmidt
Staatsanwalt

W 201

Wilsnacker Str. 201

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

18. Juni 1971
1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

2.11

III VU 9.70

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die Staatsanwaltschaft b.d.K.G.
- 3. Bd. von Heinrich Staatsanwalt F. Schmidt -
- im Hause -

21. JUNI 1971
2. Bd. A N.

In der Voruntersuchungssache ./ Franz K ö n i g s h a u s
wird auf die am 16. Juni übersandten Vernehmungsablichtungen
bzw. Durchschriften der Vernehmungen in Kiel und Hamburg
Bezug genommen und gebeten, das Aktenzeichen III VU 16.69

in III VU 9.70

abzuändern.

Hfg. bes.

Mh

27. VI 71

Auf Anordnung
Schäfer
(Schäfers)
Just. Angest.

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 16. Juni 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

III VU 9.70

Bitte bei allen Schreiben angeben!

212

Herrn Fred
Staatsanwalt S c h m i d t
- i m H a u s e -

In der Voruntersuchungssache ./ Franz K ö n i g s h a u s
werden Ihnen je 3 Ablichtungen der Vernehmungen in Hamburg
bezw. Kiel mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Auf Anordnung

Schäfers
Just. Angest.

7 H 2/64 (RSHA)

EILT SEHR!

213

v.

1.) Bobitte von den anal. 1 Blättern
je 1 Abkürzung.

2.) W.v.

Mh.

Zu 1) Fotob.
94. 22. JUNI 1971
Pira

27. VI. 71

V f g .

✓ 1.)
g e g e n

In der Strafsache

den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben
Kreis Halberstadt,

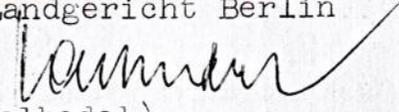
wohnhaft in 4 Düsseldorf, Malkastenstraße 8
(polizeilich gemeldet),

aufhältlich in 4 Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-
Straße 29,

soll der Angeschuldigte erneut auf seine Vernehmungs-
und Verhandlungsfähigkeit an seinem Wohnsitz durch Ober-
medizinalrat Dr. S t e p h a n oder bei dessen Ver-
hinderung durch einen anderen medizinischen Sachver-
ständigen des Landesinstituts für gerichtliche und
soziale Medizin untersucht und begutachtet werden.
Die Wahl des Zeitpunktes bleibt ihm überlassen.
Das Gutachten sollte jedoch bis spätestens 15. August 1971
vorliegen.

Berlin 21., den 18. Juni 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin


(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

215

III

18. Juni 1971

III VU 9.70

2.) Ausfertigung zu 1) und Fotokopien (Bd. XXIV/130,131) und zu schreiben:

An das

Landesinstitut für gerichtliche
und soziale Medizin

-2.Hd. von Herrn Professor
Dr. R o m m e n e y
oder Vertreter-

1 B e r l i n 21
Invalidenstraße 52

Sehr geehrter Herr Professor !

In der Strafsache g e g e n Franz K ö n i g s h a u s
wegen Beihilfe zum Mord bitte ich entsprechend meiner in der
Anlage beigefügten Anordnung die erneute Begutachtung des Ange-
schuldigten veranlassen zu wollen.

Wegen des bisherigen Krankheitsbildes des Angeschuldigten verweise
ich auf das dortige Gutachten -648/70 Ke- vom 4. Januar 1971 und
füge Ablichtungen der Äußerungen der den Angeschuldigten behan-
delnden Ärzte Prof. Dr. Kremer und Prof. Dr. Stupp vom 23. März 1971
bei.

Die Staatsanwaltschaft und mich interessiert insbesondere, ob der
Gesundheitszustand des Angeschuldigten nach den Erfahrungen der
medizinischen Wissenschaft neben der Frage seiner derzeitigen Ver-
nehmungs- und Verhandlungsfähigkeit überhaupt noch die Durchführung
einer etwa Anfang 1972 liegenden Hauptverhandlung von mindestens zwei
bis drei Monaten Dauer zulassen wird.

Ich darf darum bitten, von dem vorgesehenen Untersuchungszeitpunkt
rechtzeitig unterrichtet zu werden, damit ich den Verteidiger des
Angeschuldigten, Herrn Rechtsanwalt S c h e i d , benachrichtigen
kann.

3 Anlagen

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
Landgerichtsdirektor

216
18. Juni 1971

III WU 9.70

✓ 3.) Ausfertigung von 1.) und Abschrift von ¹⁺⁾ 2.) an

Herrn

Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d

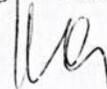
1 B e r l i n 33

Herbertstr. 17

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Vernehmungssache gegen Herrn Franz K ö n i g s h a u s habe ich, wie aus den Anlagen ersichtlich, das Landesinstitut mit der erneuten Begutachtung Ihres Mandanten beauftragt. Ich bitte, entsprechend unserer Absprache Ihren Mandanten von meiner Anordnung zu unterrichten und mir zu bestätigen, daß die Herrn Königshaus behandelnden Ärzte weiterhin von ihrer Schweigepflicht befreit sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

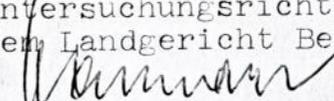


(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

3 Anlagen4.) U. mit Bd. XXIII und ~~XXVI~~ XXVIAn die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht-z.Hd. von Herrn Staatsanwalt F. Schmidt- im Hause Wilsnacker St

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Berlin 21, den 18. Juni 1971
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin


(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

zn 1, 2+3 | gefert. 18/6.71
Anl. zn 2+3 | beigef.
n. ab dems. } Sch

STAATSARCHIV NÜRNBERG

217

Nr. 979/71 - VI/842

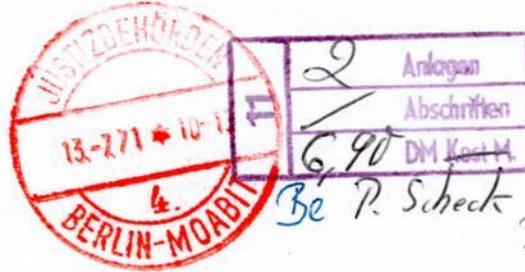
(Bitte in der Antwort angeben)

85 Nürnberg, den 12.7.1971

Archivstraße 17 · Fernruf 33 04 37
Postscheckkonto Nürnberg 106 58

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr: 9-16, Mi: 9-20 Uhr

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Berlin 21
Turmstraße 91



Betreff: Interrogation Kurt Lindow vom 21.7.1947
Bezug: Dortiges Schreiben vom 13.4.1971 (Az.: 1 Js 1/64 RSHA)
Sachbearbeiter: Archivrat Dr. Machilek
Beilagen: 10 Ablichtungen
1 Kostenrechnung

Das Staatsarchiv übersendet anbei die erbetenen Ablichtungen. Infolge Ausfalls des Fotografen beim Staatsarchiv mußten die Kopien bei der Fotostelle des Hauptstaatsarchivs in München hergestellt werden. Die Anfertigung hat sich dadurch leider bis jetzt verzögert.

Die Gebühr lt. beiliegender Kostenrechnung wolle auf das Postscheckkonto des Staatsarchivs (Nürnberg 106 58) überwiesen werden.

I.V.

(Dr. Schuhmann)
Oberregierungsarchivrat

1.) Vermerk:

Bei auf. Kostenrechnung habe ich heute an den Kostenbeamteten zur Erstattung weitergeleitet.

2.) Weitere Vfg. bes.

14. VII. 71

1 J 7/64 (RSHA)

EILT SEHR!

218

V.

1.) Erbitte von den anliegenden 6 Bl.
des Haftbandes XIII je 1 Ablichtung

2.) W. v.

Mh.

akt. 14. JULI 1971

Rx.

12. VII. 71

Kennzettel:

Heft H 5 ist über Bl. 172 ff des
Haftbandes unbekannt worden.

Mh.

**Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin**

GeschZ.: 326/71 Ro

219
142
1 BERLIN 21, den 30. Juni 1971
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 286
Innerbetrieblich: (988)

Durch Fach

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

6. JULI 1971

Vf. bs.
7/7 He

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor !

Ihr Auftrag vom 18. 6. 1971, Herrn Franz K ö n i g s h a u s
erneut auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit an seinem
Wohnsitz zu untersuchen, ist bei uns eingegangen. Leider sind
weder Herr Obermedizinalrat Dr. STEPHAN noch Herr Dr. KERN in der
Lage, diesen Auftrag innerhalb der gesetzten Frist (15. 8. 1971)
zu erledigen. Wir befinden uns bereits in der Urlaubsperiode und
können mit Mühe und Not die dringlichen Aufträge der Berliner
Strafgerichte bearbeiten. Um dem Verfahren Fortgang zu geben,
werde ich deshalb die Untersuchung und Begutachtung selber über-
nehmen.

Ich habe die Absicht, die Untersuchung am Freitag, den 16. 7. 1971,
um 10.00 Uhr, in den Räumen des Instituts für gerichtliche Medizin
der Universität Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Moorenstr. 5, vorzunehmen.
Vor Beginn der Untersuchung werde ich die Gelegenheit nehmen, mit
den Herren Professor Dr. S t u p p und Professor Dr. K r e m e r
über deren Befunde zu sprechen. Ich bitte Sie, zu veranlassen, daß
mir Herr K. schriftlich sein Einverständnis zu dieser Rücksprache
erklärt bzw. die beiden Herren Kollegen von ihrer Schweigepflicht
entbindet.

Prof. Dr. G. Rommeney
(Prof. Dr. Rommeney)
Leitender Medizinaldirektor

Schm

**Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin**

GeschZ.: 326/71 Ro

143
1 BERLIN 21, den 5. Juli 1971
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 286
Innerbetrieblich: (988)
220

Durch Fach

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

6. JULI 1971

Vff. ls.
7/7 K

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor !

Soeben teilt mir der zuständige Abteilungsleiter unserer Senatsverwaltung mit, daß mein Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise nach Düsseldorf nicht genehmigt werden wird.

Weil der endgültige schriftliche Bescheid voraussichtlich erst in zwei bis drei Wochen erteilt werden wird, teile ich Ihnen diesen vorläufigen Bescheid schon jetzt mit. Ich bitte Sie mich wissen zu lassen, wie Sie in dieser Angelegenheit weiter verfahren wollen.

Hochachtungsvoll

Prof. Dr. Rommeny
(Prof. Dr. Rommeny)
Leitender Medizinaldirektor

Schm

144
2211

1. Vermerk.

Auf das Schreiben des Landesinstituts vom 5. Juli 1971 habe ich mich mit Herrn Dr. Sohr von der Senatsverwaltung für Arbeit, Gesundheit und Soziales (979 620) in Verbindung gesetzt und mein Befremden darüber ausgedrückt, daß die Dienstreise für Herrn Prof. Dr. Rommeney nicht genehmigt werden soll, obwohl das Gericht eine Untersuchung des Angeschuldigten Königshaus in Düsseldorf durch einen Angehörigen des Landesinstituts angeordnet hat. Ich habe darauf hingewiesen, daß wir insbesondere in den Verfahren, die nationalsozialistische Gewaltverbrechen zum Gegenstand haben, wegen des Interesses auch des Auslandes hieb- und stichfeste Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit oder -unfähigkeit der Angeschuldigten benötigen, die nur ein auch mit forensischer Medizin vertrauter Sachverständiger erstatten kann. Die Beauftragung des Landesinstituts ist nach reiflicher Überlegung deshalb erfolgt, weil wir gerade mit den Sachverständigen in Düsseldorf schlechte Erfahrungen gemacht, was z. B. in dem Verfahren gegen Dr. Bèst dazu geführt hat, daß eine Nachbegutachtung durch Herrn Prof. Dr. Rommeney erfolgen mußte.

Herr Dr. Sohr zeigte für diese Überlegung Verständnis, befürchtet aber, daß in der bis zum 16. Juli 1971 verbleibenden Zeit wegen der Umorganisation seiner Senatsverwaltung ein positiver Bescheid nicht mehr ergehen kann. Ein Präzedenzfall ist nicht zu befürchten, da in der Vergangenheit - z.B. Herrn Dr. Kern vom Landesinstitut - die Dienstreisen genehmigt wurden.

Nach Rücksprache mit Herrn Müller von der Vorprüfstelle und Herrn Bittroff werden in diesem besonderen Fall die Reisekosten nach Maßgabe des ZuSEK von hier erstattet werden.

145

222

III VU 9/70

2.)

B e s c h l u ß
=====

In der Voruntersuchungssache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben
Kreis Halberstadt,

wohnhaft in 4 Düsseldorf, Malkastenstraße 8
(polizeilich gemeldet),

aufhältlich in 4 Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-
Straße 29,

wird unter Aufhebung der Verfügung vom 18. Juni 1971
Herr Professor Dr. Rommeney, Landesinstitut für
gerichtliche und soziale Medizin, 1 Berlin 21,
Invalidenstraße 52, mit der Untersuchung des
Angeschuldigten auf seine Vernehmungs- und Ver-
handlungsfähigkeit an seinem Wohnsitz beauftragt.
Das Gutachten soll bis spätestens 15. August 1971
erstattet sein.

1 Berlin 21, den 7. Juli 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

~~i. V.~~ *Heinze*

(Heinze)

Landgerichtsdirektor

146

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 7. Juli 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

III VU 9/70

Bitte bei allen Schreibern angeben!

An das ^{3.)} Zu schreiben an:
Gef.u.abges. 7./7.1971 *W.F.W.*
Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin
- z. Hd. Herr Prof. Dr. Rommeney -

223

1 Berlin 21
Invalidenstr. 52

Sehr geehrter Herr Professor !

/ Als Anlage übersende ich einen Beschluß vom heutigen Tage,
durch den ich Sie mit der Untersuchung des Angeschuldigten
Franz Königshaus beauftragt habe.

Da in der bis zum 16. Juli 1971 zur Verfügung stehenden Zeit
eine Entscheidung Ihrer obersten Dienstbehörde ~~und~~ nach Mit-
teilung von Herrn Dr. Sohr wegen der Umorganisation der Se-
natsverwaltung für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht mehr
zu erwarten ist, werden die durch Ihre Reise nach Düsseldorf
entstehenden Unkosten nach Maßgabe des Gesetzes über die Ent-
schädigung der Zeugen und Sachverständigen von der Justiz
übernommen. Ich bitte deshalb, die Reisekostenabrechnung hier
einzureichen.

Herrn Rechtsanwalt Scheid habe ich von dem vorgesehenen Unter-
suchungstermin am 16. Juli 1971 in Düsseldorf unterrichtet
und ihn nochmals gebeten, für eine rechtzeitige Befreiung
der Herren Professoren Dr. Stupp und Dr. Kremer von der ärzt-
lichen Schweigepflicht Sorge zu tragen.

Heinze
Mit vorzüglicher Hochachtung

Heinze
(Heinze)

Landgerichtsdirektor

144

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 0111

7. Juli 1971

III VU 9/70

Bitte bei allen Schreiben angeben!

✓ A.) Zu schreiben an: *Wsm.*
Herrn Gef.u.abges. 7./7.1971
Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d

224

- 1 Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstraße 17

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Voruntersuchungssache gegen Herrn Königshaus habe ich inzwischen Herrn Professor Dr. Rommeney mit der Begutachtung der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten betraut. Herr Prof. Dr. Rommeney wird den Angeschuldigten am 16. Juli 1971 um 10.00 Uhr in den Räumen des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Moorenstraße 5, untersuchen. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß Herr Königshaus die Herren Professoren Dr. Stupp und Dr. Kremer rechtzeitig schriftlich von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Herrn Professor Dr. Rommeney befreit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Heinze
(Heinze)

Landgerichtsdirektor

- 5.) Urschriftlich mit 1 Band Akten (Haftband)
der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
- z. Hd. Herrn Staatsanwalt F. Schmidt -
mit der Bitte um Kenntnissnahme übersandt.

8. JULI 1971 *Be*

- 6.) Frist 15. August 1971.

1 Berlin 21, den 7. Juli 1971
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Heinze (Heinze)
Landgerichtsdirektor

1 Js 1/64 (RSHA)

225

v.

1.) Von der anliegenden Instruktion No. 1572
- Kinst Ludwig - vom 21. VII. 1947 (10 Bl.)
bitte fertigen:

a) 1 kompl. Ablichtung

b) 5 Ablichtungen von Bl. 6

2.) W. v.

(kompl. Abt. zum PH;

Bl. 6 zu 2115 (2x)

BSA. XXIII (2x)

1x für Berh. bzw. ZH)

W.

14. VII. 71

24. 71 gef.

15. JULI 1971

Px.

v.

1.) Konvokte:

7 Haupt. Abt. des Jubelrag. 1577 zum
PH binden zusammen.

18f. 6 dieser Jubelrag. zur Verwollständigung
zu folgenden Vorgängen geheftet:

a) Z 11 Nr. 5 (2x)

b) BSt. XXIII (2x)

2.) z. d. HA

Mh.

76. v. 2i

1. H. 1/64 (RSHA)

226

~~Kaplan-Baumgarten~~

1/4. m. 2 Zulagen

frei Kosten beantragen

mit der Bitte übersandt, die Parkierung
des Staatsarchivs Nürnberg vom 9. VII. 71
zu begleiten.

V. F. Schmidt

Handwritten signature

16. JULI 1971

- 1) Festgestellt und angewiesen
HUL. Nr. HSt. 52601.
- 2) ~~Kassenanweisung~~ absenden
- 3) Z. d. A. der Abt. 5.

STA.

2.) W. v. 4. R.

16. JULI 1971

So.

227

Staatsarchiv Nürnberg
Behörde

Muster 4 a
(§ 7 Abs. 1 KVwO)

Fernsprecher

Kassenstunden Postscheckkonto
Konto beim Nürnberg Nr. 10558
Geschäftsnummer (Akt.Z.) 71/842

An Staatsanwaltschaft beim Kammergericht
1 Berlin 21

Turmstr. 91

Block	Blatt
F 974	Nr. 49

Bei Zahlungen
angeben!

Kostenrechnung

In der Sache Akkordierungen (Interrogat von Lindow (1. J. 1/64 - RSHA))
schulden Sie als Alleinschuldner gemäß Archivgebührenordnung v. 4. 6. 1965 (GVBl. S. 122)
Gebühren nach § 2 (2)

		DM	DM
6	Aufnahmen <i>Tar. 1</i>	- 20	1.20
10	Abzüge DIN A <i>4 Zoku Tar 34 A</i>		5.-
	Abzüge DIN A		
	Abzüge DIN A		
	Auslagen nach § 2 (3) 1		0.70
	Insgesamt - Mindestbetrag:		6.90
	Davon sind bereits entrichtet: 1)		
	Noch zu entrichten - Überbezahlt - sind deshalb		6.90

Formblatt Nr. 573 b (Sonderdruck) Verlag Franz Rehm KG, 8 München 80, Vogelweidepl. 10, Ruf 44 90 65

1) Kostenrechnung vom 19. Block- und Blattnummer 7
Sie werden ersucht, den - noch - geschuldeten Betrag bis zum 1. 8. 1971 durch Ein-
zahlung mit beiliegender Zahlkarte an das Staatsarchiv Nürnberg Nürnberg Nr. 10658
Konto Nr. unter Angabe der rechts oben
angegebenen Block- und Blattnummer zu entrichten. - Der Betrag wurde durch Nachnahme erhoben.
~~Der überbezahlte Betrag wird in den nächsten Tagen zurückerstattet.~~

Nürnberg 9. Juli 1971
Ort und Datum

M. O. H. K. Selzer
Unterschrift und Amtsbezeichnung
Oberarchivdirektor

- 1) Festgestellt und angewiesen
EUL. Nr. HSt. 52601
 - 2) ~~Kassenanweisung absenden~~
 - 3) ~~Z. d. A.~~
- 16/7. 80.

Beilage: 1 Zahlkarte

Z. d. HA

M. H.
2. VIII. 71

An
Abb. 5
(R.S.H.A.)

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht
Frankfurt am Main
Geschäfts-Nr. 4 AR 240/68

(Bitte in allen Zuschriften angeben)

6 Frankfurt a. M. 1, 7.7.1971

Konrad-Adenauer-Straße 20
Gerichtsgebäude C

Sammel-Nr. 2 86 71

Durchwahl Nr. 28 67 8162

Zimmer-Nr.

228

Landgericht Frankfurt am Main · 6 Frankfurt a. M. 1 · Postfach 5052

An die
Generalstaatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin NW 21
Turmstraße 91



Wesen H A Fried Scheinert
n. H.
30.7.1971
dw

30. JULI 1971

C.

Betr.: I Js 1/64 (RSHA)

Mit Verfügung vom 2. August 1968 wurden
die Akten 17/54 Ks 4/50 übersandt.

Es wird hiermit um Rücksendung der
Akten gebeten.

Auf Anordnung:

Riebold
Justizangestellte

1) Schreiben - mit Unterschrift -
an ins.

Betrifft: Akten 77/54 Ks 4/50 v. Lindner

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. VII. 71
- 4 AR 240/68 -

Wie ich Ihnen bereits mit Schreiben
vom 1. VI. 1971 mitgeteilt habe,
befindet sich das Verfahren 1 Z 1/64
(RSHA) z. Zt. in der gerichtlichen Vor-
untersuchung. Die ^{bestimmten} Akten 77/54 Ks 4/50
sind Bestandteil dieses Verfahrens. Ich
werde Ihnen Ihre Akten im auf-
gefordert zurücksenden, sobald diese
hier nicht mehr benötigt werden.

2) z. d. HA

gef. 3.8.71 Ad.

Zu 1) Schl. (2x)

ab

4. AUG 1971

Mh.

2. VIII. 71

N.

1 Js 1/64 (RSHA)

229

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

6 Frankfurt /M.
Konrad-Adenauer-Straße 20

Betrifft: Akten 17/54 Ks 4/50 ./.. L i n d o w

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. Juli 1971 - 4 AR 240/68 -

Wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 1. Juni 1971 mitgeteilt habe, befindet sich das Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) z. Zt. in der gerichtlichen Voruntersuchung. Die dortigen Akten 17/54 Ks 4/50 sind Beiakten dieses Verfahrens. Ich werde Ihnen Ihre Akten unaufgefordert zurücksenden, sobald diese hier nicht mehr benötigt werden.

(Schmidt)
Staatsanwalt

Ad.

1. J. 7/64 (RSHA)

230

4.

1.) Vermerk:

Der Historiker Dr. Schöffler sprach heute vor und erbat für seine Bücher je 1 Exemplar des Abschlüßvermerkes A ü. B. Nach behf. Rückspr. mit Herrn OSTA Sella bestehen keine Bedenken gegen eine Aushängung des Vermerkes. Ich habe daraufhin Herrn Dr. Schöffler den Abschlüßvermerk Teil A ü. B. ausgehängt. Dr. Schöffler meinte, die 2 Bände nach Abschlüß seiner Auswertung zurück zu geben.

2.) Z. d. HA.

M. 18. VIII. 74

1. J. 7/64 (RSHA)

Bitte sofort! ²⁸¹

d

↳

1.) Erbittet 2 Ablichtungen des Güter-
verkehrs Bf. XIII, 782-785 d. A.

2.) W. v.

al.

Mh.
18. VIII. 71

182

**Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin**

1 BERLIN 21, den 4. August 1971
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 291
Innerbetrieblich: (988)

232

GeschZ.: 326/71

Durch Fach

An den
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

✓
Herrn Lgd Kremer
m.w.
9/8. fers-

Betr.: Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
Az.: III VU 9/70

In Ihrem Auftrage habe ich am 15. Juli 1971 den Hauptgeschäftsführer Franz Königshaus, geboren am 10.4.1906 in Wegeleben Krs. Halberstadt, wohnhaft in 4 Düsseldorf, Malkastenstr. 8, in den Räumen des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Düsseldorf untersucht. Vor der Untersuchung hatte ich die Gelegenheit, mit seinen behandelnden Ärzten, Professor Kremer, Chirurgische Universitätsklinik, und Professor Stupp, Universitäts-Hals-, Nasen- und Ohrenklinik, Düsseldorf, zu sprechen.

Herr Professor Kremer berichtete, daß der Patient am 14.7.1971 zu einer nochmaligen Nachuntersuchung bei ihm gewesen sei. Er klagt laufend über Verstopfungsbeschwerden und benötigt ständig Abführmittel. Einige Male bestand auch der Verdacht auf einen sogenannten Strangulationsileus, d.h. auf eine Abschnürung durch Abklemmung von Darmschlingen infolge von Verwachsungssträngen. Es lasse sich nicht sicher entscheiden, ob es sich bei den ständigen Bauchbeschwerden um Verwachsungsfolgen oder um die Symptome eines sogenannten Rezidives nach der Dickdarmoperation im April 1940 handele. Herrn Professor Kremer war die zunehmende depressive Verstimmung des Patienten aufgefallen, die offensichtlich auch daher rührt, daß der Patient wegen seiner Bauchbeschwerden keine ausreichende Nachtruhe hat.

Herr Professor Stupp berichtete über die zunehmende, fast an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit des Patienten. Er erklärte sich sofort bereit, eine erneute Untersuchung des Patienten vorzunehmen und hierüber einen Bericht zur Vorlage beim Gericht zu machen. Dieser Bericht ist inzwischen eingegangen. Ich füge ihn als Anlage meinem Schreiben bei. Aus ihm geht hervor, daß, wie Herr Professor Stupp bereits in früheren Berichten und auch in der mündlichen Unterredung mit mir gesagt hatte, eine Besserung nicht zu erwarten ist. Es muß sogar mit einer zunehmenden völligen Ertaubung gerechnet werden.

Der 65-jährige angeschuldigte Franz Königshaus erschien in Begleitung seiner Ehefrau pünktlich zur verabredeten Zeit. Er befand sich in einem guten Allgemeinzustand und einem ausreichenden Ernährungs- und Kräftezustand. Er war gut gepflegt und zeigte ein äußerlich geordnetes und situationsentsprechendes Verhalten.

Die Verständigung war außerordentlich schwierig, weil Herr K. trotz eines Hörapparates nur solche Worte verstehen kann, die mit lauter Stimme dicht an seinem linken Ohr gesprochen werden. Es ist aber hervorzuheben, daß Herr K. sich bemühte, die Verständigungsschwierigkeiten zu überwinden, was aber kaum gelang. Seine Ehefrau, an deren Stimme und Artikulation er inzwischen gewöhnt ist, mußte beinahe jedes Wort wiederholen. Herr K. sprach nach der Art schwerhöriger Menschen sehr laut. Er war auch offensichtlich recht mißtrauisch. Wenn sich z.B. seine Ehefrau mit dem Untersucher unterhielt, wurde er nervös und gereizt. Er verlangte, daß ihm jedes Wort dieser Zwischenunterhaltung wiederholt wurde. Dabei bemühte er sich, die Worte des Untersuchers vom Munde abzulesen. Trotzdem mußten aber viele Worte wiederholt werden.

Zu Beginn der Untersuchung war der Patient etwas gereizt und erregt, sowie subdepressiv. Im Laufe der Untersuchung gelang es jedoch, sein anfängliches Mißtrauen zu überwinden und eine ausgeglichene Stimmungslage zu schaffen. Die Verständigung blieb auch dann sehr schwierig, als der Untersucher den Patienten von seinem eigentlichen Thema ablenkte und mit ihm ganz persönliche Dinge aus seiner gegenwärtigen Lebenssituation oder aus früheren Lebensperioden besprach.

Herr K. berichtete, daß er seine Berufstätigkeit als Hauptgeschäftsführer wegen seiner Schwerhörigkeit demnächst aufgeben müsse. Es könne dem Personal nicht mehr zugemutet werden, daß ihm beinahe jedes Wort laut in das Ohr gesagt wird. Außerdem kann er praktisch keine Verhandlungen mehr führen. Er sei bereits dabei, einen Nachfolger einzuarbeiten. Schriftliche Arbeiten könne er natürlich wie gewohnt erledigen. Es komme jedoch auch in seinem Beruf darauf an, daß ein persönlicher Kontakt durch die Sprache gepflegt wird, den er aber nicht mehr aufrechterhalten kann.

Herr K. berichtete, daß ihm auch die Darmbeschwerden sehr lästig seien. Nach jedem Essen treten Blähungen auf, die sich manchmal bis zu schwersten Schmerzattacken steigern. Einige Male mußte er wegen dieser akuten Schmerzanfälle die chirurgische Klinik aufsuchen, weil er einen Darmverschluß befürchtete. Er habe seit März 1971 etwa 12 Pfund abgenommen. Nach seiner Meinung sei diese Gewichtsabnahme nicht etwa auf eine recidivierende Krebsgeschwulst, sondern darauf zurückzuführen, daß er wegen der lästigen Darmbeschwerden sehr wenig ißt. Außerdem leide er an Schlafmangel, weil die Beschwerden vorzugsweise nachts auftreten. Er könne nicht mehr, wie gewohnt, 6 - 8 Stunden durchschlafen. Dieser Schlafmangel sei wohl eine der wesentlichen Ursachen seiner Nervosität und seiner Reizbarkeit.

184
284

Bei der körperlichen Untersuchung fand sich ein guter Allgemeinzustand. Brustkorb seitengleich, mit ausgiebigen Atembewegungen. Herz etwa zwei Querfinger nach links verbreitert. Zweiter Aortenton betont.

RR 175/90 mm Hg. Puls 100 Schläge/Min. Lungen o.B. Bauchdecken weich, gut eindrückbar.

Leichter Meteorismus.

An der rechten Bauchseite eine 12 cm lange Längsschnittnarbe, welche reizlos ist.

Keine Ödeme.

In psychischer Hinsicht bot Herr K., abgesehen von der bereits erwähnten leichten Reizbarkeit und der Neigung zu ängstlichen Verstimmungen, keine weiteren Auffälligkeiten. Er war in allen Qualitäten ausreichend orientiert. Sobald er eine Frage richtig verstanden hatte, reagierte er sofort darauf und antwortete sinnentsprechend und ausführlich. Es fanden sich keine psychotischen Symptome.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, daß der 65-jährige Angeschuldigte an postoperativen Darmbeschwerden leidet, die seinen Allgemeinzustand zeitweilig beeinträchtigen. Trotzdem würden diese postoperativen Beschwerden seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit zur Zeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

Anders verhält es sich jedoch mit der fortgeschrittenen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit, die weder durch eine weitere fachärztliche Behandlung noch durch einen Hörapparat beseitigt werden kann.

Die Feststellungen in der fachärztlichen Bescheinigung vom 26.7.1971, die Herr Professor Dr. Stupp getroffen hat, kann ich aus eigener Kenntnis des Patienten bestätigen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie sich bei einer derartig hochgradigen Schwerhörigkeit eine Schwurgerichtsverhandlung durchführen lassen könnte. Ich halte es praktisch nicht für möglich, daß jedes Wort, welches im Gerichtssaal gesprochen werden muß, ihm durch einen besonderen Dolmetscher wiederholt wird, damit er auch tatsächlich alles versteht. Auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen als Gerichtsarzt halte ich Herrn Franz Königshaus für eine Schwurgerichtsverhandlung, die längere Zeit in Anspruch nimmt, nicht für verhandlungs- und vernehmungsfähig. Es ist auch nicht zu erwarten, daß hinsichtlich der Schwerhörigkeit des Herrn K. eine Besserung eintreten wird.

Prof. Dr. med. G. Rommeney
(Professor Dr. med. G. Rommeney)
Leitender Medizinaldirektor

185
235

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik der Städtischen Krankenanstalten

Direktor: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge

Postanschrift: Städtische Krankenanstalten · Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
4 Düsseldorf 1 · Moorenstraße 5

Herrn
Professor Dr. Romenney
Landesinstitut für Gerichtliche
Medizin

1 Berlin 21
Invalidenstr. 52

Moorenstraße 5

Fernruf 53 44 44, Nebenstelle 2570

Fernschreiber 8 587 515 skd d

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
54/104 /E.

Tag
26.7.1971

Betrifft:

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Gericht

Bei Herrn Franz K o e n i g h a u s, geboren am 10.4.06 aus Düsseldorf, Gerhard Hauptmann-Str. 29, besteht, wie wir bereits in früheren Schreiben eingehend dargelegt haben, eine doppelseitige Mittelohr- und Innenohrerkrankung (Otosklerose). Diese Erkrankung hat in den letzten 1 1/2 Jahren eine zunehmende Schwerhörigkeit zur Folge gehabt. Wie mehrfache Hörprüfungen zeigten, handelt es sich um eine doppelseitige hochgradige praktisch reine Innenohrschwerhörigkeit, die durch operative Massnahmen nicht zu beheben ist.

Seit der letzten Untersuchung im Februar dieses Jahres ist keine weitere Verschlechterung mehr feststellbar. Das Gehör ist jedoch so beeinträchtigt, daß auch unter Zuhilfenahme eines elektroakustischen Hörgerätes eine Unterhaltung nur aus geringer Entfernung möglich ist, wobei immer mit Mißverständnissen infolge von Hörfehlern gerechnet werden muß.

Die Erkrankung ist möglicherweise unter der schweren Belastung der vorausgegangenen Krebsoperation zum Ausbruch gekommen und droht bei weiteren seelischen oder körperlichen Belastungen zur vollständigen Ertaubung zu führen.


(Prof. Dr. Stupp)
Oberarzt

4.

7.1 Kernnote:

Nach Rücksprache in. in Übereinstimmung mit Herrn HL 5 bildet das Gutachten Prof. Rommencys vom 4. VIII. 71 keine ausreichende Grundlage für einen Auftrag gem. § 205 StPO. Folgende Bedenken bestehen:

- a) Offensichtlich hat der Gutachter keine eigenen Untersuchungen zum ~~St~~ Grad der Schwerhörigkeit des Angekl. durchgeführt.
- b) Der Gutachter beruft sich auf die mündliche Rücksprache mit Prof. Hüppes in. auf dessen Aktes vom 26. VII. 71.
Es ist nicht ersichtlich, ob der Gutachter die Krankenunterlagen bei Prof. Hüppes eingesehen

sind selbständig gewürdigt hat. Falls der Gutachter die Untersuchungsergebnisse des Prof. Hüpp nicht zu eigen gemacht hat bzw. machen will, müßte er sie im Gutachten mitteilen u. sich diesen verantwortlich voll anschließen.

Das "Hörst" Prof. Hüpps vom 26. VII. 71 ist nicht genügend substantiiert. Die allgemeine Formulierung "mehrfache Hörprüfungen" reicht nicht aus. Insbesondere fehlt jeder Hinweis darauf, welche objektiven Untersuchungsverfahren angewandt wurden (Audiogramme!), um den Grad der Schwerhörigkeit festzustellen u. gleichzeitig jedwede Simulation auszuschließen.

c) Eine Auseinandersetzung mit dem Vorgutachten des Dr. Kern, dass zu einem anderen Ergebnis kam, fehlt völlig.

2) Z. d. HA.

Mh.
18. VIII. 71

7. J. 7/64 (RSHA)

287

2.) Konvok:

a) Ich habe heute dem UR III, Herrn LGJ Halbedel, aufgezeigt in ihm mündlich die Bedenken des SA hinsichtlich des Gutachtens vom 4. 8. 7i mitgeteilt. Nach anfänglichen Sträuben erklärte sich Herr Halbedel schließlich bereit, dem Gutachter Prof. Rammeney über Begrenzung des Gutachtens in dem von uns herausgearbeiteten Punkten zu bitten.

b) Herr H5 ist unterrichtet worden.

c) Da Herr Chef heute in Urlaub fährt, will ^{dem} seine Ablichtung des Gutachtens erst

nach seiner Rückkehr ~~zur~~^{zu} Kenntnisnahme (ggf. mit Ergänzung) vorgelegt werden. Herr Chef ist bereits telefonisch von Herrn H. 5 über den wesentlichen Inhalt des Gütfachens unterrichtet worden.

2.) z. d. HA.

Mh.

20. VIII. 71

1 Js 1.64 (RSHA)

4.
2 d. 4A.

232

Wk.
23. VIII. 71

Durch Fach

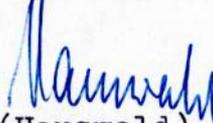
Mit

1 Schreiben vom 27. Mai 1971
nebst versch. Anlagen

Herrn Sta. Fred Schmidt - Sta.b.d.KG. Abt. 5 -

übersandt mit der Bitte, den Vorgang zu den Handakten
zu nehmen. Eine Antwort halte ich für entbehrlich.

Berlin 19, den 18. August 1971


(Hauswald)

MIT LUFTPOST
PAR AVION



239

An den

Herrn ESta. Hauswald
~~bei dem Landgericht Berlin~~
Kammergericht

~~1 Berlin 21~~
~~Wilsnackerstr. 6~~

1 Berlin 19
Amtsgerichtplatz



Die Behandlung politisch Andersdenkender ist ein sicherer Maßstab für Humanität und Demokratie jeder Regierungsform. In der Sowjetunion hat sich seit den Exzessen Stalins und Berijas die Zahl der Verfolgten verringert. Kaum geändert haben sich Härte und Zynismus des Vorgehens gegen die Opposition. Viele Einzelberichte, die auf den verschiedensten Wegen in den Westen gelangt sind, runden sich zu einem düsteren Gesamtbild. Eine Vorstellung vom ganzen Ausmaß des Systems der sowjetischen Straflager versucht der Autor dieses Berichts zu geben. Er ist zu der Schätzung gelangt, daß in tausend Lagern in der Sowjetunion ungefähr eine Million Menschen unter Bedingungen lebt, die Erinnerungen an die Schrecknisse der Himmlerschen Konzentrationslager wecken.

Und das in Friedenszeiten!

Also Pflicht und Gehorsam!

Die deutsche Polizei hat bisher stets denen gedient, die gerade die Macht hatten: dem preußischen Staat, dem NS-Regime und nach dem Zweiten Weltkrieg den Besatzern. Ihr Selbstverständnis war traditionell darauf ausgerichtet, das jeweilige Staatssystem vor den Staatsbürgern zu schützen.

Döpfner schreibt, wir hätten im Frieden die Pflicht, auf gegenseitige Aufrechnung vergangenen Unrechts zu verzichten. Wer je selber eine solche Situation erlebt habe, der verstehe, daß Defregger sich juristisch und moralisch unschuldig wisse und trotzdem ein Leben lang unter der Erinnerung an diese fürchterlichen Vorfälle leide.

Nur wer in solcher Situation war, kann sie beurteilen!

Aber nie verfolgt worden!



Ich bekenne mich schuldig,

beim Rheinübergang am 25. März 1945 befohlen zu haben, daß keine deutschen Gefangenen gemacht würden. Wir haben sie alle erschossen, weil wir keine Möglichkeit hatten, sie abzutransportieren. Mit diesem Geständnis protestierte der US-Generalmajor a. D. Raymond Hufft gegen das Urteil im Calley-Prozeß

Wird Mahler von Berlin ausgeflogen?

Protest bei Alliierten

Berlin. Die Verteidiger des von einem Schwurgericht freigesprochenen Rechtsanwalts Horst Mahler (35) und der zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilten Medizinalassistentin Ingrid Schubert (26) haben an die alliierte Kommandantur gegen ein Ausfliegen ihrer Mandanten in die Bundesrepublik protestiert.

„Es läge ein Haftbefehl des westdeutschen Bundesgerichtshofs vor wegen angeblicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die politische Ziele verfolgt.“ Da Mahler und Schubert „Bürger der selbständigen politischen Einheit West-Berlin seien, verstoße ihre zwangsweise Überführung gegen den völkerrechtlichen Status West-Berlins“.

Aber die Berliner Justiz kann pflichtgetreue Beamte nach Berlin entführen!

Nicht einmal in einer Demokratie im Frieden Streikrecht. Aber im Diktaturstaat soll ein Beamter sich gegen seine Arbeit wehren!

Kein Streikrecht

BONN — Bundesinnenminister Hans Dietrich Genscher hat sich scharf gegen jedes Streikrecht für Beamte ausgesprochen. Ein Streikrecht für Beamte sei mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentum und den Beamtenpflichten nicht vereinbar.

»Kriegsverbrecher Nixon«

Die amerikanische Armee hat ihren Sündenbock, er heißt Oberleutnant William Calley. Man hat ihm die Tötung von 22 vietnamesischen Zivilisten nachgewiesen, Männer, Frauen und Kinder – wahrscheinlich war es mehr als die fünffache Zahl. Wie steht eine Armee da, die es sich leisten kann, mitten im Krieg einen Offizier zu verurteilen, der ausgerutscht ist, der die Nerven verloren hat, der den Befehl, »den Feind zu vernichten«, allzu wörtlich nahm. Nun, da dieser Schandfleck getilgt ist, kann es weitergehen, weiter mit Bombenteppichen, die den Unterschied zwischen Zivilisten und Kämpfern nicht kennen, weiter mit dem Bemühen, »to save American lives« – amerikanisches Leben zu schonen –, mögen doch die »gooks«, die Schlitzaugen, zu Tausenden draufgehen. Die Offiziere, die das Urteil gegen den Oberleutnant Calley fällten, konnten ihre Hände in Unschuld waschen. Sie sind anständige Soldaten, und indem sie Calley

verurteilten, sprachen sie ihren Obersten Kriegsherrn, den Präsidenten, seine Generale und die Armee frei.

Kein Wort davon, daß dieser Calley das Produkt einer Gesellschaft ist, die sie selbst repräsentieren und deren Präsident nicht lange zu überlegen brauchte, als er vor der Frage stand, ob er Südvietnam besetzen oder einfach entvölkern sollte. »Mit etwa 600 000 Mann hätten wir Südvietnam unter Kontrolle halten und gegen die Kommunisten schützen können«, schreibt die »New York Times« am 28. März 1971. »Aber Präsident Johnson und seine Berater wollten das nicht, denn diese Strategie hätte mehr Einberufungen bedeutet, sie hätte in den USA zu Lohn- und Preiskontrollen geführt, lauter Dinge, die bei den Wählern nicht populär sind. Die Bombenangriffe auf Südvietnam waren keine militärische Notwendigkeit, sie waren politische Bequemlichkeit, man wollte möglichst große Gebiete mit möglichst weni-

Schlußstrich ziehen

Zu unserer Meldung „Vor neuen NS-Prozessen“ wird uns geschrieben:

Sie brachten dieser Tage die Meldung „Vor neuen NS-Prozessen“. Man kann nichts anderes sagen als: „Ist es auch Wahnsinn, so hat es doch Methodel“. Was geht wohl in den Köpfen der Leute vor, die heute, nach einer Generation, nach mehr als 25 Jahren, nach Vergeltung schreien. Nach einer Zeit, nach der kaum noch jemand die furchtbaren Geschehen der damaligen Zeit darstellen und beurteilen kann.

Kein Volk der Erde hätte diese beschämende Prozedur der jahrzehntelangen Verfolgung mitgemacht. Kein Jurist sollte sich anmaßen, gerechte Urteile fällen zu können! Aber die Justiz hat sich leider wieder einmal zur Dirne der Politik machen lassen! Wer verfolgt die Maquis-Massaker an

deutschen Soldaten in jugoslawischen und in anderen Ländern? Die Skelettfunde auf der Krim werden den Sowjets Veranlassung geben, ebenfalls Prozesse zu fordern? Das gibt schöne Dienstreisen auf Steuerzahlerkosten für Untersuchungsrichter mit Gefolge in fremde Länder analog des Untugs der Zeugenvernehmung im Stanglprozeß in St. Franzisko und Seattle.

Wer verfolgt die unsagbaren Greuel an deutschen Soldaten in Rußland und auf dem Balkan, wer die Verbrechen der Russen an 5000 polnischen Offizieren in Katyn? Man muß als Sieger aus einem Krieg hervorgehen, dann kann man, wie Stalin, unverfolgt mehr als 30 Millionen Menschen über die Klinge springen lassen! Wehe den Besiegten! Bonn sollte endlich einmal Rückgrat zeigen und einen Schlußstrich ziehen.

Über die Art, wie in Lüneburg gerichtet wurde, hat ein bekannter Jurist in dem Buch „Wie frei ist unsere Justiz?“ ein vernichtendes Urteil gefällt. Der Jugendrichter Helmut Ostermeyer schreibt: „Hoch oben schwebt göttlich unparteiisch das Recht und offenbart sich dem Gesetzgeber. Auf Erden aber walten die Richter als seine pflichtbewußten und selbstlosen Diener und Vollstrecker. So möchten sie es sich und andere glauben machen. Dieses Bild ist eine Lüge. Dieses Modell funktioniert nicht mehr. Das Gesetz ist ein Papiermloch, der Tinte in Blut und Tränen verwandelt. Tränen und Blut säen die Richter, wenn sie diesen Moloch bedienen. Aber sie wollen nicht verantwortlich sein. Darum rufen sie: Gesetz befehl, wir folgen dir.“

Mörder, Held oder Prügelknabe – an Oberleutnant Calley scheiden sich die Geister in Amerika

Das amerikanische Nachrichtenmagazin „Newsweek“ ließ durch eine Gallup-Umfrage die Reaktion der Amerikaner auf das Urteil gegen Calley testen.

Sie sind der Meinung, daß Calley des vorsätzlichen Mordes schuldig ist?

Ja	9%
Nein	79% //
Ohne Meinung	12%

Wenn Sie der Meinung sind, das Urteil sei ungerecht, glauben Sie dann, daß die Vorfälle in My Lai kein Verbrechen waren oder aber, daß außer Calley viele andere die Verantwortung für das tragen, was dort geschah?

Kein Verbrechen:	20% //
Andere verantwortlich:	71% //
Beides:	1%

hat McNamara gesagt, wir werden statt unserer Soldaten unsere Feuerkraft einsetzen.
„Richard Nixon hat mit seiner

Nur andere:	7%
Ohne Meinung:	1%

Glauben Sie, daß Calley nur der Prügelknabe höherer Offiziere ist?

Ja:	69%
Nein:	12%
Keine Meinung:	19%

Finden Sie das Urteil (lebenslängliche Zwangsarbeit) angemessen, zu hart oder zu mild?

Angemessen:	11%
Zu hart:	81%
Zu mild:	1%
Keine Meinung:	7%

Halten Sie die Vorfälle in My Lai für eine Ausnahme oder die Regel?

Ausnahme:	24%
Regel:	50% //
Keine Meinung:	26%

Sind Sie für oder gegen Präsident Nixons Entscheidung, Calley bis zum rechtskräftigen Urteil die Haft zu ersparen?

Dafür:	83%
Dagegen:	7%
Keine Meinung:	10%

Es wird behauptet, daß die Vereinigten Staaten in Vietnam Kriegsverbrechen begangen hätten, für die hohe Regierungsmitglieder und Militärs vor Gericht gestellt werden sollten. Sind Sie dafür oder dagegen:

Dafür:	32%
Dagegen:	47%
Keine Meinung:	21%

Vorgänger Johnson. Auf der Erde kämpfen Vietnamesen gegen Vietnamesen, die Amerikaner werfen von oben die Bom-

ben. Und Nixon hat sich genau ausgerechnet, daß sich die Öffentlichkeit nicht so sehr über die Toten, über ihr Alter oder über ihr Geschlecht aufregt, solange ihre Leichen genügend weit weg sind, solange Fotografen und Fernsehteams sie nicht allzu oft ins Bild rücken können und solange es – und das ist das allerwichtigste – nicht amerikanische Leichen sind.“

Neil Sheehan, der in der „New York Times“ so unerbittlich mit der amerikanischen Kriegsführung ins Gericht geht, zitiert in seiner Anklage aus dem Buch „Nürnberg und Vietnam – eine amerikanische Tragödie“ des ehemaligen US-Chefanklägers in Nürnberg, Telford Taylor: „Die Hauptverantwortung für den Krieg in Vietnam und für seine Auswirkung muß von den Leuten getragen werden, die Präsident Kennedy als seine Berater nach Washington brachte und die unter Präsident Johnson weitermachten: die Rusks, die McNamaras, die Bundys, die Rostows.“ Telford Taylor, heute Jura-Professor in New York, beschließt sein Buch mit der resignierten Bilanz: „Es ist uns offensichtlich nicht gelungen, das zu lernen, was wir uns angemaßt hatten, in Nürnberg zu lehren.“

aber nicht die kleinen!

MIT LUFTPOST
PAR AVION

Eigenhändig! Einschreiben!
=====

Herrn

ESTA. Hauswald
bei dem Kammergericht

1* B e r l i n 21

Wilsnackerstr. 6



27.5.71

Herrn
ESta. H a u s w a l d
bei dem Kammergericht
1 Berlin 21

Wisnackerstr. 6

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt H a u s w a l d !

In der Anlage überreiche ich Ihnen Abschrift meines letzten Schreibens an Herrn Scheid. Daraus können Sie entnehmen, wie ich z.Zt. über den ganzen Fall denke. Eine Antwort habe ich nicht von ihm bekommen.

Es ist ganz klar, daß ein Anwalt daran interessiert ist, so etwas in die Länge zu ziehen, um finanzielle Vorteile zu haben. Ganz besonders Herr Scheid, wie man mir in Berlin sagte. Darauf kann ich mich nicht mehr verlassen. Ich muß deswegen andere Wege gehen, denn der gesundheitliche Zustand meines Mannes erfordert schnellstens eine Entscheidung, auch meine Krankheit hat sich durch die dauernden Aufregungen wieder verschlechtert.

Sie können noch so viele Zeugen auftreiben, es wird immer wieder dasselbe herauskommen wie bisher, daß mein Mann persönlich nichts getan hat, sondern als Beamter auf dem Platz, auf den er gestellt wurde, seine Pflicht zu erfüllen hatte, wie das sogar in einer Demokratie von Beamten erwartet wird, Treue und Gehorsam. Das konnte ich vor einiger Zeit einer Aussprache im Fernsehen entnehmen.

Ich möchte mich nun erst einmal an Sie wenden mit der Bitte, von sich aus die sofortige Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Ich weiß, das Sie das können. Mein Mann müßte ja sowieso als Gehilfe eingestuft werden, wenn nicht die kurze Unterbrechung der Verjährung ausgegraben wurde, als man ihn mal als Zeuge suchte. Nach dem Stand der Dinge dürfte es doch wirklich einfach sein, das Verfahren einzustellen. Grund: Nach den gelaufenen Untersuchungen kann Herr K. im Sinne der Anklage nicht mehr als schuldig angesehen werden. Seine Tätigkeit als Beamter unterliegt der Verjährung. Diese wurde zwar kurz unterbrochen, aber auf Grund seiner schweren Erkrankungen wird die Unterbrechung für hinfällig erklärt. - So könnte ich mir jedenfalls die Erklärung für die Einstellung des Verfahrens vorstellen.

Ich wäre Ihnen, sehr verehrter Herr Staatsanwalt Hauswald, dankbar, wenn Sie mir antworten würden, ob Sie bereit sind, die Angelegenheit schnellstens aus dem Wege zu räumen. Es genügt mir nicht, wenn Sie schreiben, es würde noch längere Zeit dauern, das geht nicht mehr. Ich kann es nicht zulassen, daß ein unschuldiger Mensch noch zu Tode gequält wird. Wir sind beide krank und haben Anspruch darauf, den wahrscheinlich kurzen Rest unseres Lebens noch in Ruhe zu verbringen.

b.w.

Meine besondere Bitte: Herr Scheid darf vorläufig von meinem Schreiben an Sie nichts erfahren.

Sollten Sie es nicht für richtig halten, daß Sie mir schreiben, dann lassen Sie mich doch wissen, wann ich Sie anrufen kann, ich bitte Sie recht herzlich darum.

In der Hoffnung, daß mein Schreiben an Sie nicht umsonst ist, verbleibe ich mit den besten Grüßen

Ihre

M. K. K. K.

17.5.71

Abschrift.

Seit einem halben Jahr haben Sie sich dagegen gewehrt, Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen, obwohl bereits damals die gleichen greifbaren Argumente vorlagen. Aber Sie begründeten Ihre Ablehnung damit, daß Sie erst dann Antrag stellen würden, wenn er auch Erfolg hat. Nun endlich haben Sie den Antrag gestellt, um ihn im gleichen Moment wieder auf Eis zu legen. (Anmerkung: Er tat das nur, weil mein Mann das gefordert hat, bevor er wiederum Geld an ihn zahlt) Finden Sie das nicht selbst sonderbar? Ich weiß nicht, wie man das verstehen soll, Sie besprechen doch vorher alles mit den maßgebenden Herren und waren also darüber informiert, ob die Antragstellung einen Sinn hatte. Ich habe keinen Grund, Ihnen nicht zu sagen, daß ich nach einer Erklärung suche und sie nicht finde.

Aus der Tatsache, daß Sie eine so hohe Summe von DM 5.000,-- als Vorschuß fordern, muß man zwangsweise entnehmen, daß Sie glauben, noch viel Arbeit vor sich zu haben, bis es zu einer Einstellung des Verfahrens kommt. Das begreife ich nie. Wenn die bisherigen Tatsachen nicht ausreichen, dann reichen sie nie. Die Zeugenaussagen vor der Inhaftierung, während der Haft und danach haben klar ergeben, daß mein Mann niemals Eigeninitiative entwickelt hat, also nie über das ihm vorgeschriebene Maß hinausgegangen ist. Es steht bombenfest, daß er als Beamter und nicht als Parteideologe auf diesen Platz gesetzt wurde und dort seine Pflicht zu erfüllen hatte, die ihm von oben vorgeschrieben war, ob es ihm nun paßte oder nicht. Man hat meinen Mann in Berlin zu einem Kranken Mann und halben Krüppel gemacht. Ein Anwalt von Namen und Rang wie Sie müßte es mit diesen Tatsachen doch schaffen, die Angelegenheit schnellstens aus der Welt zu räumen, wenn er sich wirklich dafür einsetzt.

Daß wir Ihnen die geforderte Summe nicht auf einmal überwiesen haben, war keineswegs böser Wille, sondern wir hatten sie einfach nicht zur Verfügung. Nach Überweisung der DM 3.000,-- wie unser Bankkonto einen Minussaldo von genau DM 1.205,34 auf. Der Bankauszug steht Ihnen zur Verfügung. Mein Mann hatte sich gescheut, Ihnen das zu schreiben. Ich bitte Sie, sich mit der Überweisung der DM 2.000,-- noch bis Ende dieses Monats zu gedulden, damit das wiederum große Defizit erst dann bei der Bank in Erscheinung tritt.

Hätten Sie vor einem halben Jahr das ganze Verfahren aus dem Wege geräumt, dann wäre es mir möglich gewesen, ohne Wissen meines Mannes verschiedene Herren wegen einer Spende anzusprechen, denn sie finden es alle unerträglich, daß ein Mann so leiden muß, ohne daß er etwas getan hat. Und dafür hätten viele etwas geopfert, daß damals mein Mann von allem befreit wurde. Das ist nun vorbei, denn für ein so langes Hinausziehen würde niemand auch nur einen Pfennig geben. Außerdem könnte ich das jetzt niemals mehr hinter dem Rücken meines Mannes tun, denn er würde dahinterkommen, da Sie ja bereits an ihn Ihre Forderung gestellt haben. Mein Mann ist leider zu korrekt, um jemand auch nur um eine Mark zu bitten.

b.w.

Unsere Einkommensverhältnisse kennen Sie. Von den laufenden Kosten für die Kautions haben Sie uns immer noch nicht befreit. Unsere Krankheiten kosten auch immer wieder Geld. Wir haben schon unseren Grund gehabt, warum wir Sie um die vorher vereinbarte Offizialverteidigung mit Kostenausgleich gebeten haben, die Sie aber nachträglich ablehnten. Andere namhafte Anwälte finden doch auch nichts dabei, eine Offizialverteidigung zu übernehmen. ~~Man hat uns in unserem Alter Kummer genug aufgeladen,~~ Ich bitte Sie nochmals darum, falls die Sache jetzt immer noch nicht eingestellt wird und sich noch hinzieht, Ihr Versprechen einzulösen und ab jetzt die Offizialverteidigung zu übernehmen. Man hat uns in unserem Alter Kummer genug aufgeladen, daß nicht noch auch ein finanzieller zu verkraften ist. Es ist sowieso ein schweres Los, mit einem Mann zu leben, dem man ohne sein Verschulden schwere seelische Depressionen aufgeladen hat und der darüber hinaus noch fast taub ist, wodurch dauernd Mißverständnisse aufkommen. Daß Sie trotz Schweigegebot meinen Mann über seine Krebserkrankung aufgeklärt haben, hat ihm seine Lage noch wesentlich erschwert. Der Wortlaut der Aufhebung von der polizeilichen Meldepflicht hat meinen Mann wieder außerordentlich deprimiert, da er daraus zu entnehmen glaubt, daß man ihn aus Gründen, die wir nicht kennen, gern weiterhin für schuldig ansehen möchte, obwohl man ja auch dort überall weiß, daß er es nicht ist.

Ich bin erst dann mit Ihnen ausgesöhnt und glaube Ihnen, daß Sie meinem Mann wirklich helfen wollen, wenn Sie die Kaltstellung Ihres Antrages wieder aufheben. Wenn man dann immer noch nicht zu unseren Gunsten entscheidet, dann gibt es ja wohl noch andere Möglichkeiten.

Herrn Staatsanwalt Hauswald!

Zu Ihrer Kenntnis ein Auszug aus einem Schreiben v.H.Scheid v.24.4.71: "Sie verlangen einerseits von mir vollsten persönlichen Einsatz in Ihrer Angelegenheit, in der sich zweifellos Erfolge einstellen, andererseits sind Sie offenbar nicht gewillt, meine Bemühungen durch prompte Honorarzahungen zu honorieren.

Offensichtlich machen Sie die Zahlung des Restbetrages von DM 2.000,-- von dem erfolgreichen Ausgang des Verfahrens abhängig.

Ich bin nicht gewillt, meine Honorarzahungen als "Erfolgshonorare" zu werten, vielmehr ist, unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens, der Betrag von DM 5.000,-- an mich zu zahlen."

Das ist Herr Scheid!

1 p 1164

240

Yamisch:

Wegen der Verfüngung des U-Richters vom 1. Okt. 1971 habe ich diesen heute angesucht, um mit ihm die weitere Sachbehandlung zu besprechen. Ich habe ihm dargestellt, daß die Staatsanwaltschaft Bedenken hat, schon jetzt einen Antrag auf endgültigen Abschluß des Verfahrens zu stellen. Aus den bisher vorliegenden Sachverständigen Gutachten ergäben sich keine Befunde, die die gezogenen Schlüsse rechtfertigen. Es kämen auch keine Befunde vor, die obligato ein Inzivilieren ausschließen. Auf die Nachbedel ersparte, dieses Bedenken Rechnung zu tragen und den behandelnden Oberarzt über seine Befundbarkeit hinaus zu einer Stellungnahme anzufordern

14. Okt. 1971 dr

1 J 7/64 (RSHA)

241

6.

1) Aus dem Miten sind folgende Abbildungen zu fertigen:

a) aus Bd. XIII : Bl. 188, 189, 189 Rs.

b) aus Bd. XXIII : Bl. 68, 69, 70

2) W. v.

Mh.

27. X. 71

188
30. August 1971

III VU 9. 70

Verfg.

242

Schreiben:

- 1.) Herrn Prof. Dr. R o m m e n e y ,
Landesinstitut für gerichtliche und soziale
Medizin,
1 B e r l i n 21 , Invalidenstraße 52.

Sehr geehrter Herr Professor !

In der Strafsache gegen Franz — K ö n i g s h a u s danke
ich Ihnen für das Gutachten vom 4. August 1971.

Wegen der Bedeutung, die Ihre Feststellungen für die Verneh-
mungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten und
damit für die Durchführbarkeit des gegen ihn schwebenden
Verfahrens besitzen, darf ich sie noch um die Beantwortung
folgender Fragen bitten:

- a) Kann auf Grund der von Ihnen gewonnenen Erkenntnisse
(ausgeschlossen) werden, daß der Angeschuldigte seine
Taubheit oder deren Grad simuliert?
- b) Wenn nein, welche von Ihnen oder dem behandelnden Arzt
angewandten Untersuchungen und festgestellten Befunde
schließen dies aus ?
- c) Ist auszuschließen, daß die Taubheit des Angeschuldigten
sich in absehbarer Zeit bessern wird und dann, gegebenen-
falls mit Hilfe eines Hörgerätes, eine erleichterte
Verständigungsmöglichkeit besteht ?

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

2. Nach 2 Wochen

erl. zu 1) am 30.8.71

erl. [Signature]

30. August 1971

V

Schreiben: ...
 (Franz ...)
 Die Ergänzung des ...
 ...

4. 10. 71

Sehr geehrter Herr Professor!

7. September 1971

In der Strafsache gegen ...
 Ich Ihnen für das Gutachten vom 4. August 1971.
 Wegen der Bedeutung, die Ihre Gutachten für die Verneh-

mungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeeschuldigten und
 damit für die Durchführbarkeit des gegen ihn schwebenden
 Verfahrens besitzen, darf ich Sie noch um die Beantwortung
 folgender Fragen bitten:

- a) Kann auf Grund der von Ihnen gewonnenen Erkenntnisse
 festgeschlossenen werden, das der Angeeschuldigte seine
 Tathat oder deren Grad einleuchtet?
- b) Wenn nein, welche von Ihnen oder dem behandelnden Arzt
 angewandten Untersuchungen und festgestellten Befunde
 schließen dies aus?
- c) Ist auszuscheiden, das die Tathat des Angeeschuldigten
 sich in absehbarer Zeit bessern wird und dann, gegebenen-
 falls mit Hilfe eines Hörgerätes, eine erleichterte
 Verständigungsmöglichkeit besteht?

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

S. Nach 2 Wochen

erl. am 30.8.71

[Handwritten signature]

**Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin**

1 BERLIN 21, den 28. 9. 1971
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 291
Innerbetrieblich: (988)

GeschZ.: 326/71 Ro

Durch Fach

1. OKT. 1971

Der Untersuchungsrichter I
bei dem Landgericht Berlin

Betr: Strafsache gegen Franz K ö n i g s h a u s
III VU 9. 70

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Die an mich gerichteten Fragen beantworte ich in der folgenden
Weise:

- a) Auf Grund meiner Erkenntnisse schließe ich es aus, daß der
Angeschuldigte den Grad seiner an Taubheit grenzenden Schwer-
hörigkeit vortäuscht.
- b) In meinem schriftlichen Gutachten vom 4. 8. 1971 habe ich auf
Seite 2 im ersten und zweiten Absatz die zum Ausschluß einer
möglichen Vortäuschung angewendeten Untersuchungen und fest-
gestellten Befunde beschrieben.
- c) Die fachärztlichen Untersuchungen haben ergeben, daß es sich
um eine Innenohrschwerhörigkeit handelt, die durch operative
Maßnahmen nicht zu beheben ist. Mit einer Besserung des Lei-
dens ist deshalb nicht mehr zu rechnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. S. Rommeney
(Prof. Dr. Rommeney)
Leitender Medizinaldirektor

179

245

U r s c h r i f t l i c h mit Bd.XIII

Eiu
[4. OKT 1971

N.

an die Staatsanwaltschaft, beim Kammergericht,
im Hause,

(Wilsnacker Straße), z.Hd. von

Herrn Staatsanwalt Schmidt,

mit der Bitte um Kenntnisnahme der ergänzenden

Äußerung von Herrn Prof. Rommeney.

Ich frage an, ob ein Antrag auf Aufhebung

des Haftbefehls gestellt wird und beabsichtigt

ist, daß Verfahren im Hinblick auf die an

Taubheit grenzende Schwerhörigkeit des Ange-

schuldigten nach § 206 a StGB einzustellen.

Berlin 21, den 1. Oktober 1971

Der Untersuchungsrichter I

bei dem Landgericht Berlin

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Prof. Dr. Rommeney)
Leitender Medizinischer Direktor

68
14. Oktober 1971

III VU 9. 70

1.) Schreiben an: 246

Herrn Professor Dr. S t u p p
-Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der
Städtischen Krankenanstalten-

4 D ü s s e l d o r f,

Moorenstraße 5.

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Stupp !

In der Strafsache gegen Herrn K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben Kreis Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Straße 29, führe
ich die Voruntersuchung wegen Vorwürfen, die gegen ihn aus
seiner Tätigkeit als Sachgebietsleiter im Amt IV (Gestapo)
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes erhoben worden
sind. Wie ich aus den Gutachten der von mir beauftragten
medizinischen Sachverständigen des Landesinstituts für ge-
richtliche und soziale Medizin in Berlin Herrn Dr. Kern und
Herrn Professor Dr. Rommeney ersehe, haben Sie Herrn Königs-
haus wegen der bei ihm aufgetretenen Schwerhörigkeit be-
handelt und deren Entwicklung bis zur praktischen Taubheit
verfolgt. Ich beziehe mich hierbei u.a. auf Ihre letzte
ärztliche Bescheinigung - 54/104 E- vom 26. Juli ds.Js.
In Anbetracht der Konsequenzen, die sich für die Verhand-
lungs- und Vernehmungsfähigkeit von Herrn Königshaus und
damit zugleich für die Durchführung einer Hauptverhandlung
gegen ihn ergeben, wäre ich Ihnen außerordentlich verbunden,
wenn Sie mir in einer gutachtlichen Ergänzung Ihrer Fest-
stellungen vom 26. Juli 1971 unter kurzer Darlegung der
angewandten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mittei-

69

247

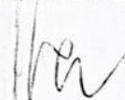
len könnten, ob

- a) auf Grund der angewandten Untersuchungsmethoden ausgeschlossen werden kann, daß Herr Königshaus zumindest den Grad seines Hörverlustes vortäuscht und
- b) wenn ja, weiterhin ausgeschlossen werden kann, daß eine Beseitigung oder Besserung des festgestellten Hörverlustes in absehbarer Zeit möglich ist.

Ich bin damit einverstanden, daß Sie auf eine nochmalige Untersuchung von Herrn Königshaus verzichten, sofern Ihnen dies nicht erforderlich erscheint.

Ihre Liquidation bitte ich beizufügen.

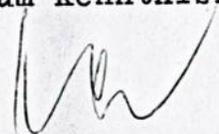
Mit vorzüglicher Hochachtung !



(Halbedel)

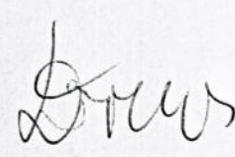
Landgerichtsdirektor.

- 2.) Abschrift von 1) an Verteidiger RA. Scheid mit der Bitte um Kenntnisnahme.



erl. zu 1) u.2.) am

14. 10. 1971.



III VU 9.7o

1 Js 1/64 (RSHA)

Eing.
18. OKT. 1971

170
248

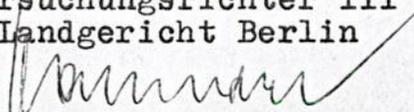
3.) Urschriftlich mit Bd. XIII, XXIII und XXIV

Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
im Hause (Wilsnacker Straße),

mit der Bitte um Kenntnissnahme von 1) übersandt.

Berlin 21, den 14. Oktober 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin


(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

1. J. 1/64 (RSHA)

Bitte sofort! 249

v.

1.) Erbitte 1. Ablichtung von Bd. XIII 18. 193-
195.

2.) W. v.

W. v.
3. XI. 71

4. NOV. 1971

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

250
193

Postanschrift: Städtische Krankenanstalten · Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
4 Düsseldorf 1 · Moorenstraße 5

Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
der Städtischen Krankenanstalten

Direktor: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge

An den
Herrn Untersuchungsrichter

1 Berlin 21
Turmstr. 91

28. OKT. 1971

Auskunft erteilt		
Fernschreiber	Vermittlung	Nebenstelle
8 587 315 skd d	33 44 44	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

14. 10. 71
Az.: III VU 9. 70

Mein Zeichen

54/104 Prof. St./F.

Datum

25. 10. 1971

Betr.: Gutachtliche Stellungnahme zum Fall des Patienten
K o e n i g h a u s , Franz

Für den einliegenden Bericht erlauben wir uns

35, - DM

zu liquidieren.

Überweisung wird erbeten auf das Konto Prof. Meyer zum Gottesberge,
Konto-Nr. 6 016 510, Dresdner Bank Düsseldorf.

Urschriftlich mit Anlage 1 Js 1.64 (RSHA)

Herrn Generalstaatsanwalt beim Kammergericht,
im Hause (Wilsnacker Straße)

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.
B.d. 29.10.71

Der Untersuchungsrichter I
bei dem Landgericht Berlin

Landgerichtsdirektor. 1 Berlin 21, Turmstraße 91

194
257

Postanschrift: Städtische Krankenanstalten - Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
4 Düsseldorf 1 - Moorenstraße 5

Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
der Städtischen Krankenanstalten
Direktor: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge

An den
Herrn Untersuchungsrichter

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Auskunft erteilt		
Fernschreiber	Vermittlung	Nebenstelle
8 587 315 skd d	33 44 44	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
54/104 /F

Datum
25. 10. 1971

Betr.: Az. III VU 9. 70

G u t a c h t l i c h e S t e l l u n g n a h m e

In Ihrem Schreiben vom 14. 10. 1971 wünschen Sie eine "Gutachtliche Ergänzung unserer Feststellungen vom 26. 6. 71".

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen anderen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen in der Angelegenheit unseres Patienten, Herrn Könighaus, verweisen, die Ihnen wahrscheinlich vorliegen werden.

Eine Ergänzung zu diesen Stellungnahmen ist, wie ich bereits in einer früheren Bescheinigung feststellte, mit dem besten Willen nicht mehr möglich, da alles bereits gesagt wurde, was überhaupt gesagt werden kann.

Zusammenfassend sei zu Ihren Fragen noch einmal kurz Folgendes fest~~g~~estellt:

Im Verlauf von 1 1/2 Jahren wurden hier mehr als 20 Hörprüfungen durchgeführt, die eine deutliche Progredienz der doppelseitigen Schwerhörigkeit erkennen lassen. Neben den tonaudiometrischen Untersuchungen erfolgten auch Zusatzuntersuchungen zum Ausschluß einer Simulation.

Eine wesentliche, eindeutig nachweisbare Simulation war nicht festzustellen, auch wenn bei der letzten Untersuchung

leichte Aggravationstendenz zu beobachten war, kann doch mit großer Sicherheit das Ausmaß der vorliegenden Hörstörung beurteilt werden.

An dem Vorliegen einer doppelseitigen, hochgradigen an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit kann kein Zweifel bestehen.

Es kann mit sehr großer Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden, daß die Hörstörung sich nicht bessern wird, sondern eine Zunahme eher wahrscheinlich ist.

Sie wünschten ferner Auskunft über unsere Behandlungsmethoden. Nach zunächst konservativen medikamentösen Maßnahmen und einer intensiven Infusionsbehandlung, die keine Besserung erbrachten, wurde eine hörverbessernde Operation versucht, die jedoch nur einen vorübergehenden geringfügigen Hörerfolg brachte; sie konnten das Fortschreiten der Schwerhörigkeit nicht entscheidend aufhalten.


(Prof. Dr. Stupp)
Oberarzt

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

9 - 31 / 439

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 29. Oktober 1971

Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 6421
bei Durchwahl 642 App. Nr.

253



An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin - 21 (West)
Turmstrasse 91

Y.
Herrn MA Fred Schmidt.
4. NOV 1971

Betrifft: Dortiges Ermittlungsverfahren 1 Js 1/64
(RSHA) gegen ehemalige Angehörige des
Reichssicherheitshauptamtes wegen des
Verdachts des Mordes;

hier: Ersuchen um Rechtshilfe an die UdSSR

Bezug : Bisheriger Schriftwechsel

- Anlagen :
- a) Ablichtung eines Erlasses des
Justizministeriums Baden-Württemberg
vom 19. August 1971
 - b) Ablichtung eines Schreibens der Bot-
schaft der Bundesrepublik in Moskau
an das Auswärtige Amt vom 26. Juli 1971
 - c) Durchschlag eines Schreibens der
Zentralen Stelle der Landesjustizver-
waltungen an den Generalstaatsanwalt
der UdSSR vom heutigen Tage
 - d) Durchschlag eines Berichts der Zentralen
Stelle an das Justizministerium Baden-
Württemberg vom heutigen Tage.

Die bezeichneten Anlagen übersende ich mit der Bitte
um Kenntnisnahme und zum Verbleib bei den dortigen
Akten.

2. d. 47.

sh.

8.11.71

Kimmel
(Kimmel)
Erster Staatsanwalt

JUSTIZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

4110 b-IV/612

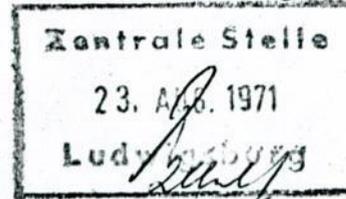
7 Stuttgart 1, den 19. August 1971
Schillerplatz 4
Fernsprecher 299121

54

254

An die
Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Strasse 58



tr.: Rechtshilfeverkehr mit der UdSSR in Verfahren wegen
NS-Verbrechen;
hier: Rechtshilfeersuchen für Berliner Justizbehörden
Bezug: Berichte vom 20. November und 29. März 1971 - 9-31/439 -
Anl. : 2

Wir übermitteln anliegend mit der Bitte um Kenntnisnahme
eine Durchschrift und eine Ablichtung eines Berichts der
deutschen Botschaft in Moskau vom 26. Juli 1971.

Zur Unterrichtung des Bundesministers der Justiz bitten wir
um Bericht, ob und auf welche Weise seitens der Zentralen
Stelle der Landesjustizverwaltungen den Anliegen des sowjeti-
schen Aussenministeriums entsprochen werden kann.

Im Auftrag
Weinmann



Beglaubigt

Regierungschefsekretär

Moskau, den 26. Juli 1971
W/Rm

RK V4-88/3560

Ber.Nr. /71

255

An das
Auswärtige Amt

B o n n

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;
hier: Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen vom 29.3.1971
betr. Untersuchungen gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes, der Gestapo,
des SD und der Wehrmacht gegen NS-Verbrechen;

Bezug: Erlaß vom 6. Mai 1971 - V A-82.00/1 - 94 RSHA;

Auf die Übermittlung des oben genannten Rechtshilfe-
ersuchens hat das sowjetische Außenministerium mit
Note Nr. 95/3EO vom 12. Juli 1971 wie folgt geant-
wortet:

"Das Ministerium beehrt sich, zwecks Unterrichtung der
Ludwigsburger Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen
mitzuteilen, daß die zuständigen sowjetischen Behörden
zur wirkungsvolleren Leistung von Rechtshilfe in Verfahren
gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes,
des Hitlerreiches, der Gestapo, des SD und der Wehrmacht
die von der erwähnten Stelle gern zusätzliche Information
erhalten würden.

Zu jedem der 100 in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen
Verfahren ist insonderheit Information darüber erforderlich,
welche konkreten Tatbestände verhandelt werden, auf welchem
Territorium diese sich ereigneten, gegen wen persönliche
Beschuldigungen erhoben worden und welchen Inhalts diese
Beschuldigungen sind."

Im Auftrag

gez. v. Wistinghausen

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

9 - 31 / 439

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

Abdruck

714 Ludwigsburg, den 29. Oktober 1971
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 App. Nr.
Postfach 1144

256

An das
Justizministerium
Baden-Württemberg

7 S t u t t g a r t 1
Schillerplatz 4

Betrifft: Rechtshilfeverkehr mit der UdSSR in
Verfahren wegen nationalsozialistischer
Verbrechen;

hier: Rechtshilfeersuchen für Berliner
Justizbehörden

Bezug : Erlass des Justizministeriums Baden-
Württemberg vom 19. August 1971
- 4110 b - IV/612

Anlagen : 1 Schreiben der Zentralen Stelle an den
Generalstaatsanwalt der UdSSR (sechsfach)
(3 Abdrucke)

Ich überreiche ein Schreiben an den Generalstaatsanwalt
der UdSSR mit der Bitte, dieses Schreiben als Antwort
auf die Note des sowjetischen Aussenministeriums vom 12.
Juli 1971 an die sowjetischen Behörden weiterzuleiten.

Das Schreiben enthält eine Liste von 87 Verfahren, welche
die Aussonderung und Vernichtung "politisch unerwünschter"
sowjetischer Kriegsgefangener betreffen und vermutlich
durch sowjetisches Beweismaterial gefördert werden können.

gezeichnet

(Dr. Rückerl)

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigsburg, den 29. Oktober 1971
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 App. Nr.
Postfach 1144

9 - 31 / 439

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

Abdruck

257

An den
Generstaatsanwalt der UdSSR
zu Händen des Ersten Stellvertretenden
Generalstaatsanwalts Michail P. Maljarow

M o s k a u / UdSSR
Puschkinskaja ulica 15 a

Betrifft: Untersuchungen gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes, der
Gestapo, des SD und der Wehrmacht wegen
der Tötung ausgesonderter sowjetischer
Kriegsgefangener;

hier: Ersuchen um Rechtshilfe

Bezug : Note Nummer 95/3 EO vom 12. Juli 1971
des Aussenministeriums der Union der
Sozialistischen Sowjetrepubliken;
Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen vom 29. März
1971 - 9-31/439 -

Anlage : 1 beglaubigte Mehrfertigung des vorliegenden
Schreibens

Sehr geehrter
Herr Erster Stellvertretender Generalstaatsanwalt !

In Ergänzung meines Rechtshilfeersuchens vom 29. März
1971 erlaube ich mir, Ihnen im folgenden 87 derzeit
noch anhängige Verfahren zu nennen, für die vor allem
das von mir bezeichnete Dokumentenmaterial benötigt
wird.

Alle diese Verfahren haben die Aussonderung und F6stung sowjetischer Kriegsgefangener zum Gegenstand. Die Untersuchungen richten sich in erster Linie gegen die Angeh6rigen der Kommandanturen der betreffenden Kriegsgefangenenlager.

In der folgenden Liste sind die Lager (Stammalager = Stalag; Durchgangslager = Dulag; Arsee-Gefangenen-Sammelstelle = AGSSt) genau bezeichnet. Daneben sind die Standorte der Lager angegeben, soweit sie ermittelt werden konnten.

Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Verfahren:

Nr.	Aktenzeichen der Zentralen Stelle	Lager	Standort
1.	VI 319 AR-Z 3/71	Stalag 310	Konotop, Dnjepropetrowsk Belinskaja / UdSSR
2.	VI 319 AR-Z 56/69	Stalag 313	Witebsk / UdSSR
3.	VI 319 AR-Z 156/69	Stalag 334	Belaja Cerkiew / UdSSR
4.	VI 319 AR-Z 162/69	Stalag 336	Kowno, Schaulen, Wilna / UdSSR
5.	VI 319 AR-Z 108/68	Stalag 339	Darnitza / UdSSR
6.	VI 319 AR-Z 95/70	Stalag 341	Slusk, Mogilew / UdSSR

Nr.	Aktenzeichen der Zentralen Stelle	Lager	Standort
7.	VI 319 AR-Z 132/68	Stalag 342	Molodeczno, Glebocki / UdSSR
8.	VI 319 AR-Z 28/71	Stalag 343	Alytus / UdSSR
9.	VI 319 AR-Z 40/69	Stalag 346	Krementschug, Saporoshje / UdSSR
10.	VI 319 AR-Z 83/69	Stalag 348	Winniza, Dnjepropetrowsk UdSSR
11.	VI 319 AR-Z 31/70	Stalag 350	Riga / UdSSR
12.	VI 319 AR-Z 211/69	Stalag 3 51	Walk / UdSSR
13.	VI 319 AR-Z 43/70	Stalag 352	Minsk / UdSSR
14.	VI 319 AR 513/66	Stalag 354	Barawucha / UdSSR
15.	VI 319 AR-Z 15/69	Stalag 355	Froskurow / UdSSR
16.	VI 319 AR-Z 11/69	Stalag 358	Winniza, Berditschew / UdSSR
17.	VI 319 AR-Z 19/70	Stalag 361	Schaulen / UdSSR
18.	VI 319 AR-Z 113/70	Stalag 362	Sluzk / UdSSR

Nr.	Aktenseichen der Zentralen Stelle	Lager	Standort
19.	VI 319 AR-Z 126/70	Stalag 363	Charkow, Kremontschug / UdSSR
20.	VI 319 AR-Z 96/70	Stalag 364	Nikolajew / UdSSR
21.	VI 319 AR-Z 77/69	Stalag 365	Wladimierz / UdSSR
22.	VI 319 AR-Z 109/68	Stalag 370	Siniferopol, Sewastopol Cherson / UdSSR
23.	VI 319 AR-Z 119/70	Stalag 372	Pleskau / UdSSR
24.	VI 319 AR-Z 129/70	Stalag 381	Taps / UdSSR
25.	VI 319 AR-Z 62/70	Stalag 382	Berissow / UdSSR
26.	VI 319 AR-Z 44/70	Dulag 100	Parchow / UdSSR
27.	VI 319 AR-Z 44/69	Dulag 101	Ketty, Riga / UdSSR
28.	VI 319 AR-Z 101/70	Dulag 102	Rostow, Konotop / UdSSR
29.	VI 319 AR-Z 122/70	Dulag 110	Cholm, Staraja Russa / UdSSR
30.	VI 319 AR-Z 145/69	Dulag 111	Kremontschug / Poltawa / UdSSR

260

Nr.	Aktenzeichen der Zentralen Stelle	Lager	Standort
31.	VI 319 AR-Z 91/70	Dulag 120	Cherson, Saporeschje / UdSSR
32.	VI 319 AR-Z 86/70	Dulag 121	Gomel, Mogilew / UdSSR
33.	VI 319 AR-Z 3/69	Dulag 124	Minsk, Smolensk / UdSSR
34.	VI 319 AR-Z 20/69	Dulag 127	Minsk, Orscha / UdSSR
35.	VI 319 AR-Z 38/69	Dulag 130	Smolensk, Roslawl / UdSSR
36.	VI 319 AR-Z 5/70	Dulag 134	Krasnodar, Krementschug / UdSSR
37.	VI 319 AR-Z 43/71	Dulag 135	Bestow, Mariupol, Cherol / UdSSR
38.	VI 319 AR 1693/66	Dulag 137	Nikolajew / UdSSR
39.	VI 319 AR-Z 32/70	Dulag 142	Brjansk / UdSSR
40.	VI 319 AR-Z 10/70	Dulag 150	Staraja Russa / UdSSR
41.	VI 319 AR-Z 54/71	Dulag 151	Konotop, Poltawa / Ud-SSR
42.	VI 319 AR-Z 68/70	Dulag 155	Minsk / UdSSR

Nr.	Aktenzeichen der Zentralen Stelle	Lager	Standort
43.	VI 319 AR-Z 1/70	Dulag 160	Cherol, Cherson / UdSSR
44.	VI 319 AR-Z 4/70	Dulag 170	Belaja Cerkiew, Bobruisk / UdSSR
45.	VI 319 AR-Z 87/70	Dulag 171	Kirowograd, Kiew, Kurak / UdSSR
46.	VI 319 AR-Z 85/69	Dulag 172	Iossowaja, Krasnograd / UdSSR
47.	VI 319 AR-Z 120/68	Dulag 180	Enjepropetrowsk, Stalino / UdSSR
48.	VI 319 AR-Z 57/69	Dulag 182	Stalino, Jassinowatawa / UdSSR
49.	VI 319 AR-Z 217/69	Dulag 184	Smolensk, Borissow / UdSSR
50.	VI 319 AR-Z 218/69	Dulag 185	Mogilew, Minsk / UdSSR
51.	VI 319 AR-Z 144/69	Dulag 190	Charkow, Stalino / UdSSR
52.	VI 319 AR-Z 114/70	Dulag 191	Poltawa, Krementschug / UdSSR
53.	VI 319 AR-Z 152/69	Dulag 192	Konotop, Saporoshje / UdSSR
54.	VI 319 AR-Z 89/70	Dulag 200	Narva / UdSSR

262

Nr.	Aktenzeichen der Zentralen Stelle	Lager	Standort
55.	VI 319 AR-Z 6/69	Dulag 201	Kiew, Mariupel / UdSSR
56.	VI 319 AR-Z 147/69	Dulag 202	Lissitschensk, UdSSR
57.	VI 319 AR-Z 58/70	Dulag 203	Mogilew, Minsk / UdSSR
58.	VI 319 AR-Z 146/69	Dulag 205	Charkow, Kiew, Poltawa / UdSSR
59.	VI 319 AR-Z 75/70	Dulag 220	Gomel, Bobruisk / UdSSR
60.	VI 319 AR-Z 74/71	Dulag 230	Wjasna / UdSSR
61.	VI 319 AR-Z 42/71	Dulag 231	Borissow, Poltawa / UdSSR
62.	VI 319 AR-Z 61/70	Dulag 240	Borissow, Wjasna / UdSSR
63.	VI 319 AR-Z 24/69	Dulag 241	Cherson, Kiew / UdSSR
64.	VI 319 AR-Z 41/71	Dulag 314	Konotop, Kursk / UdSSR
65.	VI 319 AR-Z 105/70	Dulag 320	Kowno, Pleskau / UdSSR
66.	VI 319 AR-Z 118/70	Dulag 376	Kauen, Pleskau, Kowno / UdSSR

Nr.	Aktenzeichen der Zentralen Stelle	Lager	Standort
67.	VI 449 AR-Z 5/69	AGSSt 1	Korosten (Ukraine) UdSSR
68.	VI 449 AR 454/67	2 AGSSt	Juchnow und Krasnij bei Roslawl / UdSSR
69.	VI 449 AR 455/67	AGSSt 3	Ponyri, Brjansk / UdSSR
70.	VI 449 AR-Z 138/71	AGSSt 4	Minsk, Kritschew / UdSSR
71.	VI 449 AR-Z 457/67	AGSSt 5	Fastow, Kalatsch (Don) / UdSSR
72.	VI 449 AR-Z 14/69	AGSSt 6	Oster, Roslawl / UdSSR
73.	VI 449 AR 459/67	AGSSt 7	Postawy, Eljewinki / UdSSR
74.	VI 449 AR 460/67	AGSSt 8	Majetzkaja und Sytschewka / UdSSR
75.	VI 449 AR 461/67	AGSSt 9	Wjasna, Jartschewo / UdSSR
76.	VI 449 AR 462/67	AGSSt 10	Gshatsk / UdSSR
77.	VI 449 AR 463/67	AGSSt 11	Feodosija / UdSSR
78.	VI 449 AR-Z 167/69	AGSSt 12	Snigerewka / UdSSR

264

Nr.	Aktenseichen der Zentralen Stelle	Lager	Standort
79.	VI 449 AR 466/67	AGSSt 14	Denjensk / UdSSR
80.	VI 449 AR-E 106/67	AGSSt 15	Koworossisk / UdSSR
81.	VI 449 AR-E 11/71	AGSSt 16	Artemowsk, Dnjepropetrowsk / UdSSR
82.	VI 449 AR-E 29/71	AGSSt 17	Taps, Krasnoje Selo / UdSSR
83.	VI 449 AR 470/67	AGSSt 18	Schaulen / UdSSR
84.	VI 449 AR 471/67	AGSSt 19	Gluchow / UdSSR
85.	VI 449 AR-E 18/71	AGSSt 20	Orel / UdSSR
86.	VI 449 AR-E 121/70	AGSSt 21	Konotop / UdSSR
87.	VI 449 AR 474/67	AGSSt 22	Bobruisk / UdSSR

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Erster Stellvertretender Generalstaatsanwalt, sehr dankbar, wenn Sie überprüfen, ob in der UdSSR Beweismaterial vorhanden ist, mit dem diese Verfahren gefördert werden können.

Mit verzüglicher Hochachtung

gezeichnet

(Dr. Mickerl)
Oberstaatsanwalt

Vfg.

1.) U. (mit Bd. XIII, XXIII u. XXVI)

Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

im Hause

nach Kenntnisnahme von Bd. XIII Bl. 188 ff zurück-
gesandt.

Ich beantrage:

- 1) das Verfahren gegen den Angeschuldigten
Franz Königshaus wegen dessen Vernehmungs-
und Verhandlungsunfähigkeit gemäß § 205 StPO
vorläufig einzustellen.
Eine Einstellung des Verfahrens nach § 206 a
StPO - wie vom UR III angeregt (Bl. XIII, 189 Rs.)-
kommt m.E. im derzeitigen Verfahrensstadium
nicht in Betracht, weil die prozessualen Vor-
aussetzungen dieser Vorschrift nicht vorliegen.
- 2) den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten
vom 17. Sept. 1969 - 348 Gs 204/69 - (Bl. XIII, 21)
und vorsorglich aus Gründen der Klarstellung
den Haftverschonungsbeschluß der 8.gr. Straf-
kammer vom 16. Dez. 1969 - 508 Qs 81/69 -
(Bl. XIII, 88) aufzuheben,
- 3) die durch Bankbürgschaft geleistete Haftsicher-
heit in Höhe von 200.000,- DM und den Reisepass
des Angeschuldigten Nr. B 3361684 (vgl. Bl. XIII, 111)
freizugeben. Der Personalausweis des Angeschul-
digten ist diesem bereits ausgehändigt worden
(vgl. Bl. XIII, 143, 148).

Berlin, den 10. Nov. 1971

StA b.d. KG Berlin

2.) Durchschr. z.d. HA

(Schmidt)
Staatsanwalt

1 Js 1/64 (RSHA)

III VU 9/70

117
266

1.

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard
K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
Kreis Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8
(polizeilich gemeldet.),
aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart Haupt-
mann-Straße 29,

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird das Verfahren gegen den Angeschuldigten gemäß
§ 205 StPO vorläufig eingestellt, weil der Anberaumung
der Hauptverhandlung für längere Zeit ein in der Per-
son des Angeschuldigten liegendes Hindernis entgegen-
steht.

Bei dem Angeschuldigten ist eine doppelseitige Mittel-
ohr- und Innenohrerkrankung festgestellt worden. Nach
einem ärztlichen Gutachten des Landesinstituts für ge-
richtliche und soziale Medizin vom 4. August 1971 und
mehrerer gutachtlicher Äußerungen der den Angeschuldig-
ten behandelnden Ärzte, zuletzt vom 25. Oktober 1971,
hat die Krankheit im letzten Jahr zu einer zunehmenden
Schwerhörigkeit geführt, die inzwischen an Taubheit
grenzt. Eine Verständigung mit dem Angeschuldigten ist
nur unter Zuhilfenahme eines Hörgerätes und durch Spre-
chen aus geringer Entfernung möglich.

Unter diesen Umständen ist der Angeschuldigte zur Zeit
vernehmungs- und verhandlungsunfähig. Im gegenwärtigen
Zeitpunkt ist nicht abzusehen, ob und wann sich das
Gehör des Angeschuldigten bessern wird. Auf der anderen
Seite kann jetzt aber auch noch nicht mit Sicherheit
festgestellt werden, ob eine Besserung schon völlig aus-

198
267

geschlossen ist.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft war das Verfahren daher vorläufig einzustellen.

Berlin 21, den 18. November 1971
Landgericht, 8. Strafkammer

Dr. Endel

Richter
Ri.kr.A.

Paetzelt



Ausgefertigt:

Kuzior

(Kuzior) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

III VU 9/70

1 Js 1/64 (RSHA)

268

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben

Kreis Halberstadt,

wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8

(polizeilich gemeldet),

aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart Hauptmann-Str. 29,

w e g e n

Beihilfe zum Mord

werden

- 1.) auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 -348 Gs 204.69- und der Haftverschonungsbeschuß der 8. großen Strafkammer vom 16. Dezember 1969 -508 Qs 81.69- aufgehoben;
- 2.) die zur Abwendung der Untersuchungshaft geleistete Sicherheit durch die Bürgschaft Nr. 54819 der Deutschen Bank A.G. in Düsseldorf vom 12. Dezember 1969 über 100.000,-- DM und die Bürgschaft Nr. 8313 E der Commerzbank A.G. in Düsseldorf ebenfalls über 100.000,-- DM vom 5. Dezember 1969 freigegeben, da der Haftbefehl aufgehoben worden ist;
- 3.) der Reisepaß des Angeschuldigten Nr. B 3361684 freigegeben.

Berlin 21, den 22. November 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

(Heinze)

Landgerichtsdirektor



Ausgefertigt
Schäfers (Schäfers), Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Landgerichts Berlin

269

1. V e r m e r k :

- a) Die Strafprozeßvollmacht auf Herrn RA S c h e i d befindet sich Bl. XIII/45. Darin wird der Verteidiger unter Ziffer 3 besonders ermächtigt, "Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt".
- Somit bestehen keine Bedenken, dem Verteidiger die freigegebenen Bürgschaftsurkunden und den Reisepaß gegen Quittung zwecks Weiterleitung an seinen Mandanten herauszugeben, zumal der Verteidiger selbst seinerzeit diese Urkunden eingereicht (Bl. XIII, 80) und im übrigen gebeten hat, jede in dieser Sache getroffene Entscheidung und alle für seinen Mandanten bestimmten Schreiben nur noch ihm zu übermitteln (Bl. XIII, 165, 166).

Nach Rücksprache mit Herrn AL soll in dieser Weise verfahren werden.

- b) Um 10.00 Uhr habe ich versucht, Herrn RA S c h e i d telefonisch zu erreichen. Sein Büro teilte mir mit, daß Herr Scheid heute früh nach Düsseldorf geflogen sei und erst heute abend zurückerwartet werde. Etwa ab 9.30 Uhr werde er morgen im Büro sein, da ein Gerichtstermin erst um 13.00 Uhr notiert sei.
- c) Die Bürgschaftsurkunden und der Reisepaß sollen aus dem Panzerschrank erst dann geholt werden, wenn mit dem Verteidiger ein Übergabetermin vereinbart ist.

2. Zu schreiben:

1 Js 1/64 (RSHA)

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, folgendes erhalten zu haben:

- a) Bürgschaftsurkunde Nr. 8313 E der Commerzbank A.G. in Düsseldorf über 100.000,-- DM vom 5. Dezember 1969

27

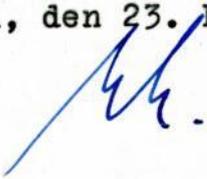
- b) Bürgschaftsurkunde Nr. 54.819 der Deutschen Bank A.G. in Düsseldorf über 100.000,-- DM vom 12. Dezember 1969
- c) Reisepaß meines Mandanten Franz K ö n i g s h a u s Nr. B 3361684
- d) Je 2 Ausfertigungen des Beschlusses
 - 1) der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 18. November 1971
 - 2) des Untersuchungsrichters III bei dem Landgericht Berlin vom 22. November 1971.

Berlin, den

.....
(Scheid, RA)

- 3. 1 Durchschrift dieser Verfügung z. d. HA.
- 4. Weitere Verfügung i.d. HA.
- 5. Zum Haftband XIII.

Berlin 21, den 23. November 1971



271

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, folgendes erhalten zu haben:

- a) Bürgschaftsurkunde Nr. 8313 E der Commerzbank A.G. in Düsseldorf über 100.000,-- DM vom 5. Dezember 1969
- b) Bürgschaftsurkunde Nr. 54.819 der Deutschen Bank A.G. in Düsseldorf über 100.000,-- DM vom 12. Dezember 1969
- c) Reisepaß meines Mandanten Franz K ö n i g s h a u s Nr. B 3361684
- d) Je 2 Ausfertigungen des Beschlusses
 - 1) der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 18. November 1971
 - 2) des Untersuchungsrichters III bei dem Landgericht Berlin vom 22. November 1971.

Berlin, den 25.11.1971



.....
(Scheid, RA)

Vfg.

1.
Herrn H.A. Fred Schmidt
2. DEZ. 1971

272

1. Zu berichten - mit 2 Durchschriften -:

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes;
hier: gegen Franz K ö n i g s h a u s wegen
Beihilfe zum Mord an sowjetischen und
polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69

Vorbericht vom 22. März 1971

Nach einem Gutachten des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin vom 4. August 1971 und mehrerer gutachtlicher Äußerungen der den Angeschuldigten K ö n i g s h a u s behandelnden Ärzte, leidet dieser an einer doppelseitigen Mittel- und Innenohrerkrankung, die im letzten Jahr zu einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit geführt hat. Eine Besserung des Leidens ist nicht zu erwarten. K ö n i g s h a u s wurde deshalb für verhandlungs- und vernehmungsunfähig erklärt.

Antragsgemäß hat daher die 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin durch Beschluß vom 18. November 1971 das Verfahren gegen den Angeschuldigten gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

Der Untersuchungsrichter III bei dem Landgericht Berlin hat durch Beschluß vom 22. November 1971 den gegen den Angeschuldigten bestehenden Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 sowie den Haftverschonungsbeschluß der 8. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 aufgehoben und die geleistete Haftsicherheit sowie den einbehaltenen Reisepaß des Angeschuldigten freigegeben.

273

2. Über

Herrn AL 5

24. NOV. 1971

Kanzlei	
Eingegangen am:	30. Nov. 1971
Erledigt am:	<i>[Signature]</i>
30. NOV. 1971	

und

Herrn Chefvertreter

[Signature]
11. 7. 1

Herrn Chef

B. 24. 11. 71

mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu 1) vorgelegt.

3. Je 1 Abschrift des Berichts zu 1)

a) Herrn AL 5 für die HA 1 AR 123/63

b) zu den HA des Verfahrens.

4. Nach Erledigung von 1) und 2) zurück an Abteilung 5.

Berlin 21, den 23. November 1971

F. Schmidt

29. November 1971

290

1 Js 1.64 (RSHA)

277

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes;

hier: gegen Franz K ö n i g s h a u s wegen
Beihilfe zum Mord an sowjetischen und
polnischen Kriegsgefangenen

Ohne Auftrag jedoch zu 4040 E - IV/A. 8.69

Vorbericht vom 22. März 1971

Nach einem Gutachten des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin vom 4. August 1971 und mehrerer gutachtlicher Äußerungen der den Angeschuldigten K ö n i g s h a u s behandelnden Ärzte, leidet dieser an einer doppelseitigen Mittel- und Innenohrerkrankung, die im letzten Jahr zu einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit geführt hat. Eine Besserung des Leidens ist nicht zu erwarten. K ö n i g s h a u s wurde deshalb für verhandlungs- und vernehmungsunfähig erklärt.

Antragsgemäß hat daher die 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin durch Beschluß vom 18. November 1971 das Verfahren gegen den Angeschuldigten gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

Der Untersuchungsrichter III bei dem Landgericht Berlin hat durch Beschluß vom 22. November 1971 den gegen den Angeschuldigten bestehenden Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 sowie den Haftverschö- nungsbeschluß der 8. großen Strafkammer des Landgerichts

Berlin vom 16. Dezember 1969 aufgehoben und die geleistete Haftsicherheit sowie den einbehaltenen Reisepaß des Angeeschuldigten freigegeben.

G ü n t h e r
Generalstaatsanwalt

DIETRICH SCHEID

Abschrift

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG, AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

275

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Berlin, den 10. 12. 1971
3/ki

In der Ermittlungssache
././ Franz Koenigshaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

stelle ich den Antrag, das Verfahren gemäß
§ 206a StPO voll einzustellen.

Ich bin der Auffassung, daß die endgültige
Einstellung des Verfahrens auch im derzeitigen
Stadium des Verfahrens zulässig ist und beziehe
mich hierbei auf die von mir herbeigeführte
gleichlautende Entscheidung in der Vorunter-
suchungssache Adolf Müller 3 P (K) Js 6/66
- 508 AR 42/71 - I VU 4/71 -. In diesem Verfah-
ren stellte sich Verhandlungsunfähigkeit des
Angeschuldigten, meines Mandanten Herrn Müller,
ein.

Daraufhin beschloß während des Laufes der Vor-
untersuchung - ohne daß diese geschlossen war,

- 2 -

276

das Landgericht Berlin am 23. September 1971 mit dem
Beschluß der 8. großen Strafkammer - 508 AR 42/71 -
daß das Verfahren gemäß § 206a StPO eingestellt wird.

Dieser Beschluß entsprach auch dem Antrag der Staats-
anwaltschaft. Ich füge eine Fotokopie dieses Beschlusses
bei.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

V.

1.) U. mit Band XIII

Herrn Vorsitzenden der 8.gr.Strafkammer
bei dem Landgericht Berlin

unter Bezugnahme auf den Antrag des Verteidigers
vom 10. Dezember 1971 (Bl.210) mit der Bitte um
Entscheidung übersandt.

Ich beantrage,

den Antrag des Verteidigers auf
Einstellung des Verfahrens gemäß
§ 206 a StPO zurückzuweisen.

Die Voraussetzungen für eine endgültige Einstellung
des Verfahrens liegen nicht vor.

Das Verfahren hat sich bis zum Zeitpunkt seiner vorläufigen Einstellung (Bl.197) im Stadium der gerichtlichen Voruntersuchung befunden. In diesem Verfahrensabschnitt ist für die Anwendung des § 206 a StPO kein Raum. Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des Gesetzestextes. Auch die Kommentare zur Strafprozessordnung verneinen eine Anwendung der Vorschrift auf den Teil des Strafverfahrens, der vor der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht liegt (vgl. Löwe-Rosenberg, 22. Aufl.,Anm.4 zu § 206a ; E.Schmidt, Teil II,1957, Anm. 2 zu § 206a).

Die Erkrankung des Angeschuldigten bildet z.Zt. jedenfalls kein absolutes Verfahrenshindernis, wie es § 206 a StPO voraussetzt. Die Kammer hat dies bereits in den Gründen des Beschlusses vom 18.Nov. 1971 zum Ausdruck gebracht. Es kann heute nicht mit Sicherheit gesagt werden, daß mit dem Angeschuldigten niemals mehr eine Verständigung möglich

sein wird. Der Einsatz neuer technischer Hilfsmittel z.B. wäre eine Möglichkeit, die Hörfähigkeit des Angeeschuldigten zu verbessern, eventuell sogar wieder voll herzustellen. Das Leben selbst kann den Angeeschuldigten dazu zwingen, die Zeichensprache zwecks Verständigung zu erlernen, so daß mit Hilfe eines Dolmetschers eine Verhandlung möglich wäre. Solange aber diese Möglichkeiten bestehen, handelt es sich bei der Erkrankung des Angeschuldigten um kein endgültiges Verfahrenshindernis, sondern um ein vorübergehendes Hindernis im Sinne des § 205 StPO.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Verteidiger in Fotokopie überreichte Entscheidung der 8.Strafkammer vom 23.September 1971 zu recht auf § 206 a StPO gestützt werden konnte. Im vorliegenden Verfahren sind jedenfalls aus den vorgenannten Gründen die Voraussetzungen für eine endgültige Einstellung nicht gegeben.

Berlin, den 22.Dez.1971

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin

(Schmidt)
Staatsanwalt

- 2.) Durchschrift z.d.HA.
- 3.) Am 1.II.1972

§ 206a :

Ä 4 : Vor Eröffnung des Hauptverfahrens ist für § 206a kein Raum, da entweder schon die Eröffnung des VU (1980) oder dann die Eröffnung des Hauptverf. abgelehnt wird (§ 204).

§ 205 :

A 1 : Der § 205 bestimmt die Voraussetzungen des vorl. Einstb., sowohl für die Fälle nach vorangegangenen VU (§ 198) als auch die nach unmittelbarer Festlagerhebung.....

Nach vorangegangenen VU darf die StA das Einstb. nach § 205 beantragen, weil von diesem Zeitpunkt an eine Gerichtsentscheid. zwingend notwendig ist. Im UR darf diese Einstb. nicht vornehmen. Sie ist Sache des Gerichts.

A 3 : Eigene körperliche und geistige Erkrankung des Angekl. ist der häufigste Grund, der zur Anwendung des § 205 führt. Hierher gehört lang andauernde schwere körperliche Krankheit, ferner Taubstummheit, die die Verurteilung, selbst durch einen Dolmetscher, ausschließt.

§ 206 a:

A 2: § 206 a hat die Fälle im Auge, in denen das endgültige Fehlen eines positiven bzw. das endgültige Fehlen eines negat. Prozessvermögens festgestellt werden muß mit der Folge, daß in diesem Verfahren in dieser Sache kein Sachverhalt gefällt werden kann.

Von § 206 a ist nach Erlaß des E13 Gebrauch zu machen, wenn sich das Einstellungsgrund vor der HV u. ohne die in diesem gegebenen Ermittlungsmöglichkeiten endgültig feststellen läßt. Betreffend ist es, ob der Einstellungsgrund schon vor Erlaß des E13 bestanden hat; für § 206 a ist nur maßgebend, daß er erst nach der Eröffnung ermittelt worden ist.

Abschrift

287

1 Js 1/64 (RSHA)

6. 1. 1972

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich S c h e i d

1 B e r l i n 33
Herbertstr. 17

Betrifft: Strafsache gegen Franz Königshaus

Anlagen: 2 Beschlußausfertigungen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Als Anlagen übersende ich Ihnen 2 Ausfertigungen
des Beschlusses der 8. Strafkammer des Landgerichts
Berlin vom 3. 1. 1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme
und zur gefl. weiteren Veranlassung.

Hochachtungsvoll

Schmidt
Staatsanwalt

Ein-
lieferungs-
schein

3767

sorgfältig aufbewahren



Wert (in Ziffern)

Entrüftung Gebühr

DM

Glas Pf

Empfänger:

Zentrale Stelle
d. Landesjustiz-
verwaltungen

714 Ludwigsburg

Schorndorfer Str

(Postleitzahl, Bestimmungsort) 28

Gewicht bei Paketen
mit Wertangabe

kg

g

Postannahme:

827 075 6 000 000 2.68

DIN A 6, KI. XI F

Staatsanwaltschaft bei dem Kammer-
gericht

Abt. 5 1 Js 1/64 (RSHA)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard
K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis Halber-
stadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstr. 8
(polizeilich gemeldet),
aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29,

wegen Beihilfe zum Mord

wird der Antrag des Angeschuldigten vom 10. Dezember
1971, das Verfahren endgültig einzustellen, zurück-
gewiesen.

Zur Begründung wird in vollem Umfang auf den Beschluß
des Gerichts vom 18. November 1971 Bezug genommen.
Dort ist eingehend dargelegt worden, daß im gegen-
wärtigen Stadium des Verfahrens eine endgültige
Einstellung nicht in Frage kommt, weil noch nicht
mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob eine
Besserung des Gesundheitszustandes des Angeschul-
digten schon völlig ausgeschlossen ist. Gesichts-
punkte, die eine andere Beurteilung des Sachverhalts
rechtfertigen würden, sind von der Verteidigung nicht
vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Berlin 21, den 3. Jan. 1972
Landgericht, 8. Strafkammer

Endel

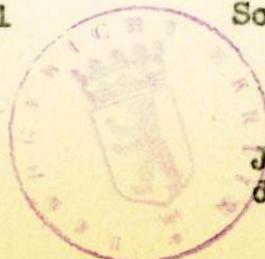
Sommerfeldt

Paetzelt

Ausgefertigt:

Krause
(Krause)

Justizangestellte als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Landgerichts



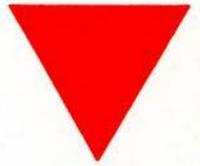
Vereinigungen der Verfolgten des Naziregimes Bund der Antifaschisten

28

Präsidium

VVN Bund der Antifaschisten, Präsidium, 6 Frankfurt, Rossertstr.4

9	Anlagen
	Abschriften
	DPA Karl M.



An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

RSHA!
Tgb.55/72 NS-V



*In 3 P (K) nicht
zu unterschreiben*

6000 Frankfurt am Main
Rossertstraße 4
Fernsprecher
(06 11)
72 76 49, 72 78 43
Postscheckkonto
Ffm. 2171 87
Bank für
Gemeinwirtschaft
Ffm. 10743385

Betr.: Sachstandsanfrage über das Ermittlungsverfahren
gegen Franz Königshaus, geboren am 10.4.1906

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Dem Präsidium der VVN - Bund der Antifaschisten ist be-
kannt, daß unter dem At. II VU 9/70 seit längerer Zeit
Voruntersuchung gegen den Genannten läuft.

Königshaus leitete im Reichssicherheitshauptamt Berlin
das Referat IV A 1, welches sich in erster Linie mit
Kriegsgefangenenangelegenheiten befaßte. Die von dieser
Abteilung herausgegebenen Exekutionsbefehle gegen ehema-
lige gefangene sowjetische politische Kommissare und jü-
dische Soldaten wurden von Königshaus vorbereitet und
unterschrieben.

Einer nicht bestätigten Meldung zufolge soll das Verfah-
ren gegen Königshaus, angeblich wegen Krankheit dessel-
ben, eingestellt worden sein. Da wir von Justizstellen
noch keine Bestätigung erhalten haben, ersuchen wir um
Mitteilung, ob das Verfahren tatsächlich eingestellt wur-
de oder ob die Voruntersuchung noch anhängig ist bzw.
wann mit Hauptverhandlung zu rechnen ist.
Für eine baldige Benachrichtigung wären wir Ihnen sehr
dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präsidium der VVN
Bund der Antifaschisten
Referat NS-Verbrechen

K. Sauer
K. Sauer

Präsident:
Dr. Joseph C. Rossaint

Vizepräsidenten:
Lotte Frenkel
Dr. Jürgen Redhardt

Ehrenpräsidium:
Dr. H. W. Bartsch D.D.,
Professor

Dr. Joseph E. Drexel,
Verleger

Dr. Klara-Marie Fassbinder,
Professor

Dr. h. c. Johann Fladung,
Verleger

Therese Giehse,
Schauspielerin

Dr. Falk Harnack,
Regisseur

Klara Huber,
Witwe des hingerichteten
Prof. Huber

Dr. Heinar Kipphardt,
Schriftsteller

Elisabeth Koelle-Karmann

Aenne Kolb, Witwe des
ehem. Oberbürgermeisters
von Frankfurt/M.

Adolph Kummernuss,
ehem. Vorsitzender
der ÖTV

Friedrich Middendorff,
Kirchenpräsident i. R.

D. Martin Niemöller,
Weltkirchenratspräsident

Toni Rehfisch,
Witwe des
Schriftstellers Rehfisch

Wilhelm Schumann,
DGB-Sekretär i. R.

A. Erich Stegmann,
Maler

Dr. Otto Wirmer,
Rechtsanwalt, Notar

Dr. Rudolf Zimmerle,
Rechtsanwalt

Vfg.

1.) Vermerk:

Nach Kenntnisnahme von dem Schreiben des Präsidiums der VVN vom 16. Febr. 1972 hat Herr AL 5 telefonisch mit Herrn KGR Linz Rücksprache genommen. Die Senatsverwaltung hat keine Bedenken, daß das Schreiben von uns ~~sachgerecht~~ ^{Rück} beantwortet wird.

✓ 2.) Schreiben - mit Leseschrift -

An die
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
Bund der Antifaschisten
Präsidium
6 Frankfurt
Rossertstr. 4

Betrifft: Strafverfahren gegen Franz Königshaus

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Februar 1972
- Tgb. 55/72 NS-V -

Sehr geehrter Herr Sauer !

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin hat mir Ihr oben näher bezeichnetes Schreiben zuständigshalber zugeleitet.

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß die Strafsache gegen Franz Königshaus wegen Beihilfe zum Mord von der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin am 18. November 1971 gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt worden ist, nachdem mehrere Ärzte den Angeeschuldigten ~~wegen seiner Erkrankung~~ für vernehmungs- und verhandlungsunfähig erklärt hatten.

Hochachtungsvoll

3.) Herrn AL 5 mit der Bitte um Kenntnisnahme

4.) Das Schreiben der VVN u. diese Vfg. z.d.HA.

eu D) ab 22. FEB 1972

Kj. G. 21. FEB. 1972
leh
27. II. 72

1 Js 1/64 (RSHA)

285

An die
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
Bund der Antifaschisten
Präsidium

6 Frankfurt
Rossertstr. 4

Betrifft: Strafverfahren gegen Franz Königshaus

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Februar 1972
- Tgb. 55/72 NS-V -

Sehr geehrter Herr Sauer!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin hat mir Ihr oben näher bezeichnetes Schreiben zuständigkeitshalber zugeleitet.

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß die Strafsache gegen Franz Königshaus wegen Beihilfe zum Mord von der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin am 18. November 1971 gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt worden ist, nachdem mehrere Ärzte den Angeschuldigten für vernehmungs- und verhandlungsunfähig erklärt hatten.

Hochachtungsvoll

Schmidt

Staatsanwalt

Ad.

182

**Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin**

1 BERLIN 21, den 4. August 1971
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 291
Innerbetrieblich: (988)

GeschZ.: 326/71

Durch Fach

An den
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

✓
Herrn LGD Kremer
m.w. 9/8. Kreis

Betr.: Voruntersuchungssache gegen Franz Königshaus
Az.: III VU 9/70

In Ihrem Auftrage habe ich am 15. Juli 1971 den Hauptgeschäftsführer Franz Königshaus, geboren am 10.4.1906 in Wegeleben Krs. Halberstadt, wohnhaft in 4 Düsseldorf, Malkastenstr. 8, in den Räumen des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Düsseldorf untersucht. Vor der Untersuchung hatte ich die Gelegenheit, mit seinen behandelnden Ärzten, Professor Kremer, Chirurgische Universitätsklinik, und Professor Stupp, Universitäts-Hals-, Nasen- und Ohrenklinik, Düsseldorf, zu sprechen.

Herr Professor Kremer berichtete, daß der Patient am 14.7.1971 zu einer nochmaligen Nachuntersuchung bei ihm gewesen sei. Er klagt laufend über Verstopfungsbeschwerden und benötigt ständig Abführmittel. Einige Male bestand auch der Verdacht auf einen sogenannten Strangulationsileus, d.h. auf eine Abschnürung ~~des~~ Abklemmung von Darmschlingen infolge von Verwachsungssträngen. Es lasse sich nicht sicher entscheiden, ob es sich bei den ständigen Bauchbeschwerden um Verwachsungsfolgen oder um die Symptome eines sogenannten Recidives nach der Dickdarmoperation im April 1940 handele. Herrn Professor Kremer war die zunehmende depressive Verstimmung des Patienten aufgefallen, die offensichtlich auch daher rührt, daß der Patient wegen seiner Bauchbeschwerden keine ausreichende Nachtruhe hat.

Herr Professor Stupp berichtete über die zunehmende, fast an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit des Patienten. Er erklärte sich sofort bereit, eine erneute Untersuchung des Patienten vorzunehmen und hierüber einen Bericht zur Vorlage beim Gericht zu machen. Dieser Bericht ist inzwischen eingegangen. Ich füge ihn als Anlage meinem Schreiben bei. Aus ihm geht hervor, daß, wie Herr Professor Stupp bereits in früheren Berichten und auch in der mündlichen Unterredung mit mir gesagt hatte, eine Besserung nicht zu erwarten ist. Es muß sogar mit einer zunehmenden völligen Ertaubung gerechnet werden.

Der 65-jährige angeschuldigte Franz Königshaus erschien in Begleitung seiner Ehefrau pünktlich zur verabredeten Zeit. Er befand sich in einem guten Allgemeinzustand und einem ausreichenden Ernährungs- und Kräftezustand. Er war gut gepflegt und zeigte ein äußerlich geordnetes und situationsentsprechendes Verhalten.

Die Verständigung war außerordentlich schwierig, weil Herr K. trotz eines Hörapparates nur solche Worte verstehen kann, die mit lauter Stimme dicht an seinem linken Ohr gesprochen werden. Es ist aber hervorzuheben, daß Herr K. sich bemühte, die Verständigungsschwierigkeiten zu überwinden, was aber kaum gelang. Seine Ehefrau, an deren Stimme und Artikulation er inzwischen gewöhnt ist, mußte beinahe jedes Wort wiederholen. Herr K. sprach nach der Art schwerhöriger Menschen sehr laut. Er war auch offensichtlich recht mißtrauisch. Wenn sich z.B. seine Ehefrau mit dem Untersucher unterhielt, wurde er nervös und gereizt. Er verlangte, daß ihm jedes Wort dieser Zwischenunterhaltung wiederholt wurde. Dabei bemühte er sich, die Worte des Untersuchers vom Munde abzulesen. Trotzdem mußten aber viele Worte wiederholt werden.

Zu Beginn der Untersuchung war der Patient etwas gereizt und erregt, sowie subdepressiv. Im Laufe der Untersuchung gelang es jedoch, sein anfängliches Mißtrauen zu überwinden und eine ausgeglichene Stimmungslage zu schaffen. Die Verständigung blieb auch dann sehr schwierig, als der Untersucher den Patienten von seinem eigentlichen Thema ablenkte und mit ihm ganz persönliche Dinge aus seiner gegenwärtigen Lebenssituation oder aus früheren Lebensperioden besprach.

Herr K. berichtete, daß er seine Berufstätigkeit als Hauptgeschäftsführer wegen seiner Schwerhörigkeit demnächst aufgeben müsse. Es könne dem Personal nicht mehr zugemutet werden, daß ihm beinahe jedes Wort laut in das Ohr gesagt wird. Außerdem kann er praktisch keine Verhandlungen mehr führen. Er sei bereits dabei, einen Nachfolger einzuarbeiten. Schriftliche Arbeiten könne er natürlich wie gewohnt erledigen. Es komme jedoch auch in seinem Beruf darauf an, daß ein persönlicher Kontakt durch die Sprache gepflegt wird, den er aber nicht mehr aufrechterhalten kann.

Herr K. berichtete, daß ihm auch die Darmbeschwerden sehr lästig seien. Nach jedem Essen treten Blähungen auf, die sich manchmal bis zu schwersten Schmerzattacken steigern. Einige Male mußte er wegen dieser akuten Schmerzattacken die chirurgische Klinik aufsuchen, weil er einen Darmverschluß befürchtete. Er habe seit März 1971 etwa 12 Pfund abgenommen. Nach seiner Meinung sei diese Gewichtsabnahme nicht etwa auf eine recidivierende Krebsgeschwulst, sondern darauf zurückzuführen, daß er wegen der lästigen Darmbeschwerden sehr wenig ißt. Außerdem leide er an Schlafmangel, weil die Beschwerden vorzugsweise nachts auftreten. Er könne nicht mehr, wie gewohnt, 6 - 8 Stunden durchschlafen. Dieser Schlafmangel sei wohl eine der wesentlichen Ursachen seiner Nervosität und seiner Reizbarkeit.

Bei der körperlichen Untersuchung fand sich ein guter Allgemeinzustand. Brustkorb seitengleich, mit ausgiebigen Atembewegungen. Herz etwa zwei Querfinger nach links verbreitert. Zweiter Aortenton betont.

RR 175/90 mm Hg. Puls 100 Schläge/Min. Lungen o.B. Bauchdecken weich, gut eindrückbar.

Leichter Meteorismus.

An der rechten Bauchseite eine 12 cm lange Längsschnittnarbe, welche reizlos ist.

Keine Ödeme.

In psychischer Hinsicht bot Herr K., abgesehen von der bereits erwähnten leichten Reizbarkeit und der Neigung zu ängstlichen Verstimmungen, keine weiteren Auffälligkeiten. Er war in allen Qualitäten ausreichend orientiert. Sobald er eine Frage richtig verstanden hatte, reagierte er sofort darauf und antwortete sinnentsprechend und ausführlich. Es fanden sich keine psychotischen Symptome.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, daß der 65-jährige Angeschuldigte an postoperativen Darmbeschwerden leidet, die seinen Allgemeinzustand zeitweilig beeinträchtigen. Trotzdem würden diese postoperativen Beschwerden seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit zur Zeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

Anders verhält es sich jedoch mit der fortgeschrittenen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit, die weder durch eine weitere fachärztliche Behandlung noch durch einen Hörapparat beseitigt werden kann.

Die Feststellungen in der fachärztlichen Bescheinigung vom 26.7.1971, die Herr Professor Dr. Stupp getroffen hat, kann ich aus eigener Kenntnis des Patienten bestätigen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie sich bei einer derartig hochgradigen Schwerhörigkeit eine Schwurgerichtsverhandlung durchführen lassen könnte. Ich halte es praktisch nicht für möglich, daß jedes Wort, welches im Gerichtssaal gesprochen werden muß, ihm durch einen besonderen Dolmetscher wiederholt wird, damit er auch tatsächlich alles versteht. Auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen als Gerichtsarzt halte ich Herrn Franz Königshaus für eine Schwurgerichtsverhandlung, die längere Zeit in Anspruch nimmt, nicht für verhandlungs- und vernehmungsfähig. Es ist auch nicht zu erwarten, daß hinsichtlich der Schwerhörigkeit des Herrn K. eine Besserung eintreten wird.

Prof. Dr. med. G. Rommeney
(Professor Dr. med. G. Rommeney)
Leitender Medizinaldirektor

185

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik der Städtischen Krankenanstalten

Direktor: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge

Postanschrift: Städtische Krankenanstalten · Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
4 Düsseldorf 1 · Moorenstraße 5

Herrn
Professor Dr. Romemey
Landesinstitut für Gerichtliche
Medizin

1 Berlin 21
Invalidenstr. 52

Moorenstraße 5

Fernruf 33 44 44, Nebenstelle 2570

Fernschreiber 8 587 515 skd d

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
54/104 /E.

Tag
26.7.1971

Betrifft:

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Gericht

Bei Herrn Franz K o e n i g h a u s, geboren am 10.4.06 aus Düsseldorf, Gerhard Hauptmann-Str. 29, besteht, wie wir bereits in früheren Schreiben eingehend dargelegt haben, eine doppel­seitige Mittelohr- und Innenohrerkrankung (Otosklerose). Diese Erkrankung hat in den letzten 1 1/2 Jahren eine zunehmende Schwerhörigkeit zur Folge gehabt. Wie mehrfache Hörprüfungen zeigten, handelt es sich um eine doppel­seitige hochgradige praktisch reine Innenohr­schwerhörigkeit, die durch operative Massnahmen nicht zu beheben ist.

Seit der letzten Untersuchung im Februar dieses Jahres ist keine weitere Verschlechterung mehr feststellbar. Das Gehör ist jedoch so beeinträchtigt, daß auch unter Zuhilfenahme eines elektroakustischen Hörgerätes eine Unterhaltung nur aus geringer Entfernung möglich ist, wobei immer mit Mißverständnissen infolge von Hörfehlern gerechnet werden muß.

Die Erkrankung ist möglicherweise unter der schweren Belastung der vorausgegangenen Krebsoperation zum Ausbruch gekommen und droht bei weiteren seelischen oder körperlichen Belastungen zur vollständigen Ertaubung zu führen.



(Prof. Dr. Stupp)
Oberarzt

III VU 9/70

1 Js 1/64 (RSA)

B e s c h l u ß

In der Strafsache
g e g e n den Hauptgeschäftsführer
Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben
Kreis Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8
(polizeilich gemeldet),
aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart Hauptmann-Str. 29,
w e g e n Beihilfe zum Mord

werden

- 1.) auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 -348 Gs 204.69- und der Haftverschonungsbeschluss der 8. großen Strafkammer vom 16. Dezember 1969 -508 Qs 81.69- aufgehoben;
- 2.) die zur Abwendung der Untersuchungshaft geleistete Sicherheit durch die Bürgschaft Nr. 54819 der Deutschen Bank A.G. in Düsseldorf vom 12. Dezember 1969 über 100.000,-- DM und die Bürgschaft Nr. 8313 E der Commerzbank A.G. in Düsseldorf ebenfalls über 100.000,-- DM vom 5. Dezember 1969 freigegeben, da der Haftbefehl aufgehoben worden ist;
- 3.) der Reisepaß des Angeschuldigten Nr. B 3361684 freigegeben.

Berlin 21, den 22. November 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

(Heinze)
Landgerichtsdirektor



Ausgefertigt
Schäfers (Schäfers), Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Landgerichts Berlin

1 Js 1/64 (RSHA)

III VU 9/70

1.

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard
K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
Kreis Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8
(polizeilich gemeldet),
aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart Haupt-
mann-Straße 29,

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird das Verfahren gegen den Angeschuldigten gemäß
§ 205 StPO vorläufig eingestellt, weil der Anberaumung
der Hauptverhandlung für längere Zeit ein in der Per-
son des Angeschuldigten liegendes Hindernis entgegen-
steht.

Bei dem Angeschuldigten ist eine doppelseitige Mittel-
ohr- und Innenohrerkrankung festgestellt worden. Nach
einem ärztlichen Gutachten des Landesinstituts für ge-
richtliche und soziale Medizin vom 4. August 1971 und
mehrerer gutachtlicher Äußerungen der den Angeschuldig-
ten behandelnden Ärzte, zuletzt vom 25. Oktober 1971,
hat die Krankheit im letzten Jahr zu einer zunehmenden
Schwerhörigkeit geführt, die inzwischen an Taubheit
grenzt. Eine Verständigung mit dem Angeschuldigten ist
nur unter Zuhilfenahme eines Hörgerätes und durch Spre-
chen aus geringer Entfernung möglich.

Unter diesen Umständen ist der Angeschuldigte zur Zeit
vernehmungs- und verhandlungsunfähig. Im gegenwärtigen
Zeitpunkt ist nicht abzusehen, ob und wann sich das
Gehör des Angeschuldigten bessern wird. Auf der anderen
Seite kann jetzt aber auch noch nicht mit Sicherheit
festgestellt werden, ob eine Besserung schon völlig aus-

geschlossen ist.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft war das Verfahren daher vorläufig einzustellen.

Berlin 21, den 18. November 1971
Landgericht, 8. Strafkammer

Dr. Endel

Richter
Ri.kr.A.

Paetzelt



Ausgefertigt:

Kuzior

(Kuzior) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin